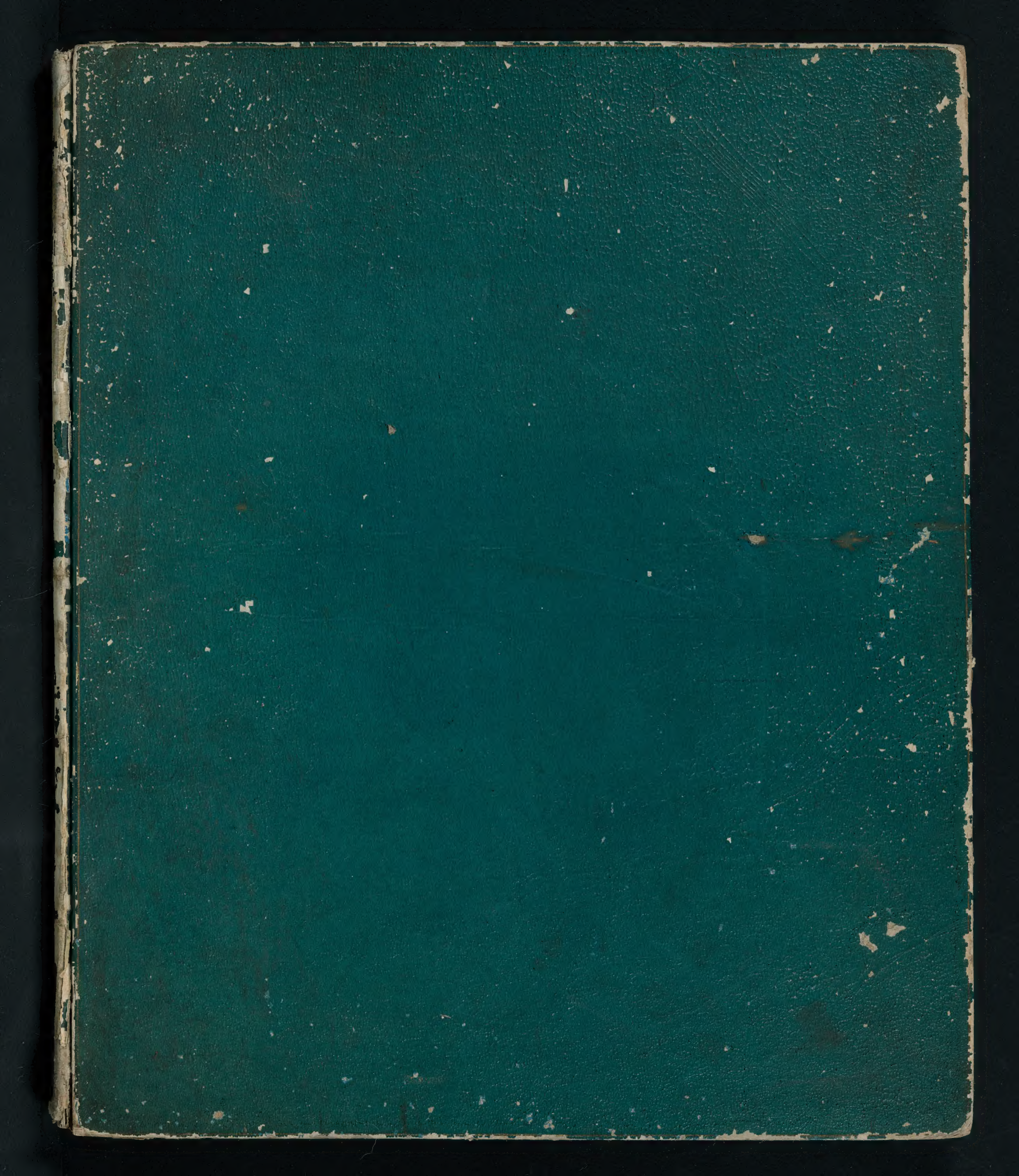
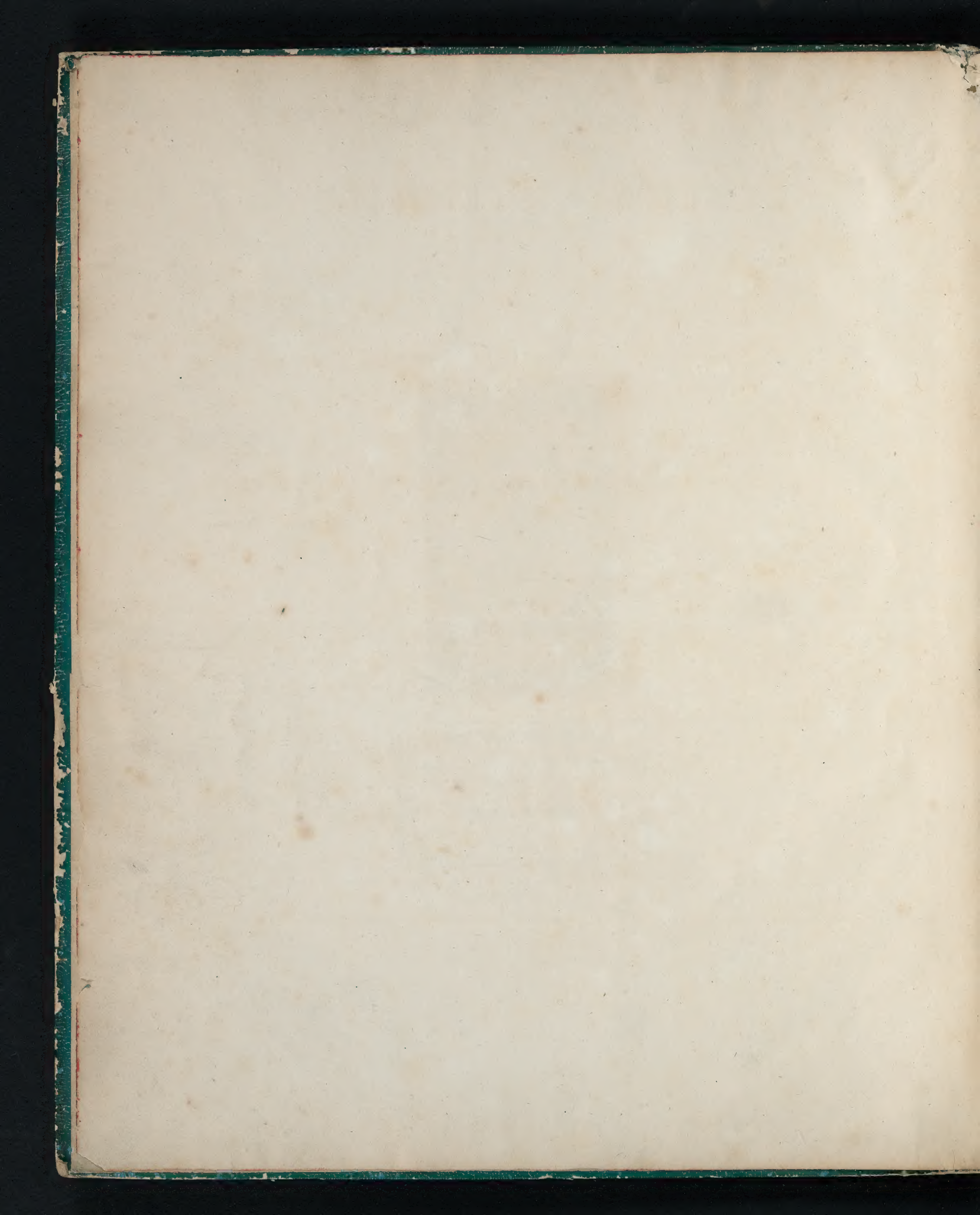



EX LIBRIS
FRID. ZARNCKE.
ADSUM AMICIS.



# Teutsche Denkmäler.

Herausgegeben und erklärt

von

Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber.

Erste Lieferung.

Enthält die Bilder zum Sächsischen Land- und Lehnrecht.

Heidelberg,
bei Mohr und Winter.
1820.

# Vorbericht.

Am Anfang eines Werkes, das unter günstigen Umständen mit Fleiß und Liebe soll vollendet werden, wollen wir zur Rechtfertigung vor Mit- und Nachwelt, über dessen Entstehung, Zweck und Verhältniß zu ähnlichen Unternehmen einige Worte reden.

Im November 1818 machte Eitenbenz an Mone und Weber die Aeußerung, daß ein Abdruck der Bilder des sächsischen Lehnrechts nach der Pfälz. Hds. Nro. 164. eine wichtige Bereicherung der Literatur wäre. Damit einverstanden verlangten die beiden Andern, alle Bilder der Pfälz. Hdss. in gewissen Abtheilungen durch den Steindruck, als das, für solche Handzeichnungen am besten geeignete und wohlfeilste Mittel, bekannt zu machen. Dazu stimmte Eitenbenz ein in Betracht, daß die Handschrift-Bilder so wenig mit Ernst, sondern blos aus Neugierde angesehen würden, und sie daher weit mehr als ihr Text ein unsicheres Daseyn hätten. Dieß bewog die drei zu dem angegebenen Zweck in einen Verein zu treten, und die Furcht des Mißlingens und Steckenbleibens zu überwinden, die aus der gleich Anfangs richtig aufgefaßten Uebersicht von der Größe des Unternehmens herrührte. Bald darauf ersuchten wir unsre Freunde Batt und v. Babo in Weinheim zur Theilnahme, welche auch sogleich beitraten, und wodurch wir nun um so eifriger an das Geschäft giengen. Durch unsere Nachforschung entdeckten wir bald, daß die vermeintliche Handschrift des sächsischen Lehnrechts, wofür man sie allgemein bisher gehalten hatte, größtentheils ein Sachsenspiegel, und zwar der älteste sey, und ließen diese Entdeckung zu frühe verlauten, was uns für die Förderung des Unternehmens schädlich wurde, weil es Andern Anlaß gab, uns Hindernisse in den Weg zu legen, während wir noch mit zufälligen unausweichlichen Verhinderungen zu kämpfen hatten.

Eitenbenz veränderte seinen Wohnsitz, v. Babo wurde durch schmerzliche Abhaltungen ganz außer Stand gesetzt, die Steinplatten alle zu zeichnen, wie er übernommen, und Batt mußte nun mit nicht geringer Mühe für die Vollendung der noch rückständigen Tafeln sorgen. Durch solche Umstände und andere Ursachen veranlaßt, ließen wir unser Unternehmen bereits im Frühjahr 1819 durch die Zeitung bekannt machen, da man es in unserer Umgebung bereits schon früher wußte. Seit dem hat Kabinetsrath Kopp in Mannheim einige dieser Bilder, aber in Zeichnung untreu und in Farben verschönert, in seinen Schriften und Bildern der Vorzeit (Mannheim 1819) zum voraus bekannt gemacht, jedoch unser Unternehmen mit keinem Worte berührt, worüber auch sein Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern tiefes Stillschweigen beobachtete, der doch längst unser Vorhaben bestimmt wußte. Wir errathen die Absicht nicht und kümmern uns auch nichts darum, sey sie gut oder bös gewesen, sey sie erreicht worden oder nicht. Es konnte dieß Benehmen wohl die Erscheinung der ersten Lieferung mitunter verzögern, aber von dem bestimmten Plane uns nicht abbringen. Denn wir wollten nicht etwa mit selbstgefälliger Liebhaberei eine neualte Modewaare liefern, sondern ein Werk das durch die Treue und Vielseitigkeit seiner Abbilder einen bleibenden geschichtlichen Werth habe, wenn auch unsere Erklärung manchen gerechten Wunsch vielleicht nicht ganz befriedigen wird.

Es ist schwer, die Brauchbarkeit dieser Bilder im Einzelnen anzugeben, es sind eben Quellen die ein jeder verarbeiten kann nach Gefallen. Für die Bildungsgeschichte sind sie immerhin sehr wichtige Denkmale, nicht nur für die Entwickelung der Kunst und Wissenschaft, sondern auch für die Vereinigung beider, für das Leben in allen seinen Beziehungen und Verhältnissen. Es gibt keinen getreuern Spiegel unserer Vorzeit, als eben diese Bilder, sie müssen erst Leben in die todten Buchstaben der Chronikschreiber bringen, sie uns erst die richtige Darstellung vom Dichten, Trachten und Treiben unserer Väter geben. Um diese allseitige Brauchbarkeit möglich zu machen, muß eine Herausgabe solcher Bilder dreierlei hauptsächlich berücksichtigen. Treue der Abbilder, weder Verschönerung noch Verschlechterung, ist zuvörderst ein unabweisliches Erforderniß, damit die Abbilder, im Falle das Original zu Grunde gehet, für dieses gelten können. In wie fern die Farben der Bilder nothwendig, muß der Herausgeber ermessen, und das Nöthige darüber anzeigen. Vollständigkeit ist die zweite Forderung, es dürfen nicht einzelne Bildchen nach individuellem Wohlgefallen ausgelesen, sondern muß jedesmal ein Ganzes gegeben werden, wofern die Urstücke selbst vollständig sind. Denn nur dadurch, daß alle vorhandenen Bilder abgedruckt werden, sie mögen zu einem Theil des Wissens und der Kunst gehören zu welchem sie wollen, wird allseitige Brauchbarkeit möglich gemacht. Drittens muß in dieser noch so unverstandenen Bilderwelt eine fortlaufende Erklärung die Brauchbarkeit derselben erleichtern, als auch zu tieferen Untersuchungen Anlaß und Aufmunterung geben. Diese Aufgaben suchten wir nach unsern Kräften zu lösen, jedoch beschränkten wir uns nur auf Bekanntmachung der pfälz. Hdsch.-Bilder, theils weil diese Hdsch. so ziemlich eine vollständige Darstellung des ganzen alten Lebens enthalten, theils weil der Bilder-Hdsch. in Teutschland so viele sind, daß es uns mit dem besten Willen und dem günstigsten Abgang nicht möglich würde, alle zu erhalten, viel weniger alle abzubilden, wozu unser Leben nicht hinreichte.

Obschon die Handschriftbilder ihre eigene vollständige Welt ausmachen, so sind sie dennoch nur ein Theil der teutschen Kunst und ihre Herausgabe enthält also auch nicht mehr, als einen obgleich großen Theil der bildenden Kunst unsers Alterthums. Das Ganze der bildenden Kunst besteht aber bei unsern Alten in Baukunst, Bildhauerei, Schnitzerei und Mahlerei, wozu wir noch als eigene Abtheilung die Federzeichnung zählen. Für diese leztere ist unser Unternehmen, und wir freuen uns, in Teutschland schon ein ähnliches, wiewohl mit ganz anderm Plane angelegtes Werk in Engelhardt's Herrat von Landsberg, Stuttgart 1818 anführen zu können. Für die gothische Bauart, die man ohne Noth die teutsche nennt, haben bereits Moller und Quaglio sehr verdienstliche Werke angefangen *); aber noch fehlen uns drei Bilderwerke, ohne die wir keine allgemeine Einsicht des Umfangs und der Wichtigkeit unserer alten Kunst erhalten. Denn 1) bedürfen wir einer Sammlung getreuer Abbilder gothischer Bildhauer-Arbeiten. Wie viel herrliche Skulptur liegt jezt in Staub, Rauch und Schutt, wie viel geht täglich noch unter, wie manches haben wir selber zerstören sehen mit Unverstand und muthwilliger Rohheit in unserem Jahrhundert, das sich so gern mit seiner vermeintlichen Aufgeklärtheit schmeichelt. Es gibt bei uns ja noch viele die man gebildet, sogar gelehrt nennet, die unsere alten Denkmale verachten, weil sie nicht aus Griechenland und Italien stammen! Wir kennen nichts schändlicheres und erbärmlicheres, als solch überfeinerten Kaltsinn, der durchaus zu nichts taugt, und immer nur niederdrückend und zerstörend auf alles vaterländische wirkt, ohne uns deßhalb zu Griechen machen zu können. — Wir sind mit Weh-

*) Denkmähler der deutschen Baukunst dargestellt von Georg Moller. Darmstadt 1815. Fol. Sammlung denkwürdiger Gebäude des Mittelalters in Teutschland von Dominicus Quaglio.

muth vor so manig schönem Oelberg, wie zu Offenburg, Speier, Zeutern, u. s. w., vor so manig herrlichen Grabmälern, Reliefen ꝛc. wie zu Hagenau, Weissenburg, Ladenburg und an vielen Orten, vorbei gegangen, und würden uns innig freuen, wenn uns die trübe Ahnung ihres Unterganges getäuscht hätte. Da wir kein Nationalmuseum, wie andere Völker haben, und es auch nicht möglich ist, alle diese Denkmale zu sammeln, viel weniger für den Einzelnen, sie alle zu sehen, so wird die Wichtigkeit einer Bildersammlung derselben jedem von selbst einleuchten.

Sodann 2) ist uns nöthig eine Sammlung getreuer Abbilder aller noch in Teutschland vorhandenen Schnitzereien. Wer irgend Denkmale dieser Art an den Chorstühlen zu Maulbronn, Basel, Ulm, Kidrich im Rheingau, oder den gothischen Altar zu Lorch bei Bacharach gesehen und betrachtet, der wird uns und die Wichtigkeit eines solchen Werkes verstehen. Zum Beweise, wie abscheulich man auch mit diesen Kunstwerken umgehet, mag dienen, daß wir einige recht alte Stücke dieser Art besitzen, die wir durch gutes Glück vom Feuertode gerettet, durch ähnliche Umstände kamen andere in schützende Privathände.

Endlich 3) eine Sammlung getreuer Abbilder der teutschen Oel- und Glasgemälde. Wir wissen wohl, wie weit hier die Umrisse der Nachbilder hinter dem Glanz der Originale zurück bleiben, allein, wenn man nur immer die Originale haben oder einsehen könnte, dann wäre jede Abbildung zwecklos. Die Oelgemälde haben ein günstigeres Schicksal gehabt, da sie leichter zu sammeln, und allgemeineres Interesse haben, so sind viele reiche Sammlungen derselben entstanden, die wir ihrer Bekanntheit wegen nicht noch einmal zu nennen brauchen. Nicht so fleißig hat man für die Glasgemälde gesorgt, größtentheils sind sie noch an Ort und Stelle, wo sie auch bleiben und gesichert werden sollen, aber leider hie und da beispiellos verschleudert, zerstört, und verwahrlost werden. Eine schöne gut erhaltene Sammlung von Glasgemälden besizt Freiherr von **Lasberg** zu **Eppishausen** im Thurgau, reich an solchen Mahlereien sind noch allenthalben Kirchen und Klöster, wo deren noch vorhanden. Denn an diesen Orten waren die meisten Kunst-Denkmale, weil unsre alte Kunst wie die griechische der Religion diente, und die Art, wie man die Klöster aufgehoben, hat dem Dasein dieser Kunstwerke mehr als wir wissen geschadet. Doch scheint jezt wieder einige Liebe für unsre alte Kunst zu erwachen, bei gründlichen Männern wird sie bleiben und wachsen, und schöne Früchte hervorbringen, indeß das Kunstsinn heuchelnde Modegeschwätz mit all seiner Leerheit thatlos vergehen wird.

Auch edle Nacheiferung soll erwachen, denn die andern Völker haben mehr für Bekanntmachung ihrer Denkmäler des Mittelalters gethan als die Teutschen, bei denen nicht Mangel an alten Kunstwerken sondern Unbekümmertheit schuld ist. Vorzüglich müssen wir hier die Bemühungen der Engländer und Franzosen anführen, welche in vielen Stücken besonders in Reinheit der Darstellung musterhaft sind *). Eine allgemeine Sammlung von Abbildungen der Denkmäler nach dem oben angegebenen Plane ist auch bei jenen Völkern noch nicht erschienen, die einzelnen Vorarbeiten sind aber sehr zweckmäßig, und müssen zum Ueberblick des ganzen Kunstgebietes im Mittelalter führen. Dazu wollten auch wir durch unser Werk einen Beitrag geben. Obgleich mehr für Alterthumswissenschaft im Grunde angelegt, schlägt es doch durch die Bilder in die Kunstgeschichte ein, was wir nicht übersehen durften, wenn wir auch weniger das künstlerische beachten wollten. Wir wissen nicht, ob unser Beispiel und Aufmunterung, auch die übrigen Denkmäler unsers Vaterlandes abzubilden, fruchten wird oder nicht, und sind zufrieden, den gerechten Forderungen, die man an jedes gebildete Volk zur möglichen Erhaltung seiner Denkmäler machen kann, unsers Theils entsprochen zu haben.

**Heidelberg**, **Weinheim** und **Bietingen** bei **Möskirch**, auf Maria Heimsuchung den 2ten Juli 1820.

Die Herausgeber.

---

*) Unter den englischen hier einschlagenden Werken bezeichnen wir folgende:

a) The history of the Abbey church of S. Peters Westminster, its antiquities and monuments. London 1812. Zwei starke Quartbände mit vielen kostbaren architektonischen Kupfern und illuminirten Abbildungen von Glasmalereien. Von dieser Art sind auch die Beschreibungen von
b) Cathedral church of Gloucester. London 1809.
c) Abbey church of S. Alban. London 1813.
d) Th. D. **Whitaker** history and antiquities of the Deanry of Graven, London 1812.
e) I. Th. **Smith** antiquities of Westminster, the old Palace, St. Stephans chapel ꝛc. London 1807. Vier farbige Details.
f) **Halfpenny** Gothic ornaments in the cathedral church of York. 1795. 4.
g) Ecclesiastical topography, or a collection of one hundred views of churches in the environs of London 1807. 2 Voll. 4.
h) Views in the country of Lincoln. London 1805. 4. Fast lauter alte Gebäude.
i) Select views of London and its environs. London 1804. 2 Voll. 4. Enthält auch mehreres von alter Baukunst.
j) I. C. **Hobhouse** a journey through Albania. London 1813. 4. Colorirte Kupfer zum Theil für Alterthümer merkwürdig.
k) Literary researches into the history of the book of S. Alban. London 1810. 8. Täuschender Nachdruck eines alten Druckwerkes von 1496.
l) Bibliotheca Spenceriana, mit sehr vielen Fac similes aus alten Büchern.
m) I. **Froissarts** chronicles of the England, France ꝛc. by Th. **Iones**. London 1803. 5. Folianten mit sehr vielen Fac similes der schönsten Miniaturen. Für Kunst und Geschichte des Mittelalters sehr wichtig.
n) The chronicles of and **Enguerand de Monstrelet** translated by Th. Iones. 1809—11. 4. Voll. Fol. der erste Band hat sehr interessante farbige Blätter nach alten Bildern in englischen Sammlungen.

Von französischen Werken führen wir an:

a) B. de **Montfaucon** les monuments de la monarchie française, qui comprennent l'histoire de France. Paris 1729. 5. Voll. Fol. Enthält viel wichtige Bilder.
b) **Seroux d'Agincourt** histoire de l'art par des monumens, depuis sa decadence au IV Siècle, jusqu'à son renouvellement au XVI. Paris. Fol. Ein sehr großes Werk, welches vorzüglich die Kunstgeschichte der wälschen Völker im Mittelalter abhandelt, und sich an **Winkelmanns** Werk über die alte Kunst anreiht, so wie sich **Cicognara** an **D'Agincourt** anschließt.
c) N. X. **Willemin** monumens français inédits pour servir a l'histoire des arts — coloriés d'après les originaux. Paris. Enthält sehr viele Bilder aus allen Zweigen der bildenden Kunst.

# Allgemeine Einleitung.

(Von F. J. Mone.)

Als die teütschen Völker zum Christenthum bekehrt wurden, lernten zuerst ihre Priester die römische Schrift, und kaum konnten sie schreiben, so machten sie auch Bilder in ihre Bücher, die man insgemein Federzeichnungen nennt. Ein äußerer Anlaß war die Einrichtung der alten Ritualbücher, welche den Kirchenkalender mit gewissen Zeichnungen verzierten, die ursprünglich von der ägyptischen Darstellung des Thierkreises herrührten, und sich als Kirchenstyl bei den christlichen Völkern ziemlich gleich bleiben, daher sie schon in der silbernen Handschrift des Ulfila als auch in syrischen Schriften so wie in europäischen Ritualbüchern bis gegen das 11te Jahrh. gleichartig vorkommen *). Außerdem zeichneten Priester Heiligenbilder in die Bücher und zwar in byzantinischem und morgenländischem Styl, weil sie daher ihre Muster hatten. Bei diesen Gegenständen und diesem Style blieb die priesterliche Federzeichnung fast ausschließlich. Als aber seit dem 12ten Jahrh. das Volk in den freien und Reichs-Städten zu schreiben anfing, so wurde der Sinn für Zeichnung und die Bilderliebe allgemein rege und die Menge und Vielseitigkeit der Federzeichnungen so groß, daß sie dadurch, wie durch Dauer und Wirkung als etwas dem Volke Eigenthümliches anzusehen sind. Denn obgleich die Laien zuerst von den Geistlichen schreiben und zeichnen lernten, so bildete sich doch ihre Schrift und Zeichnung ganz eigenthümlich und verschieden von ihren Mustern aus. Die Priester schrieben nämlich mit lateinischen runden Buchstaben und zeichneten nach byzantinischem Kirchenstyle, wozu sie schon ihre Ordensregel veranlaßte *); die Laien aber bildeten sich eine teutsche gebrochene Schrift und zeichneten musterlos aus dem Leben. Dieses aus der Natur des Volkes hervorgehende Streben hatte zur Folge, daß die teutsche oder gothische Schrift im ganzen germanischen Europa die lateinische Priesterschrift im gemeinen Gebrauche schnell verdrängte, und die teutschen zeichnenden Künste so merkwürdig und genial sich gestaltet haben; zugleich ein großer Beweis, daß der priesterliche Unterricht in Schrift und Bild nur der äussere Anstoß, nur der zündende Funken war, durch den die bilderreiche Gedankenwelt unserer Väter in das äussere Daseyn trat. Und wie das ganze städtische Thun und Treiben zünftig war, so wurde gleich dem Liede, auch die Schrift und Zeichnung handwerksmäßig betrieben, es entstanden mit den Zünften der Meistersänger auch handschriftliche Buch- und Bilderhandlungen, wie z. B. eine in der Reichsstadt Hagenau im Elsaß; daher man so vielen teutschen Handschriften ansieht, daß sie auf den Kauf gemacht worden, und woraus sich die gleichen Schreiber und Maler vieler Pfälzer Handschriften so wie die Prachtexemplare erklären *). Da nun diese Abschreiber- und Malerzünfte, nach der Menge der noch vorhandenen teutschen Handschriften zu schließen, viel zu arbeiten hatten, so war ihnen natürlich jede schnellere Beförderung und Erleichterung ihres Geschäftes sehr willkommen, und wie nun zu Anfang des 15ten Jahrh. der Holzschnitt und die Kartenformen erfunden waren, so ging es an den Holzdruck, und die vielen Auflagen der Xylographen beweisen ebenfalls die große Thätigkeit der Schreiberzunft. Nun kam der Formschneider Johannes Gänsfleisch, genannt Gutenberg, auf die Erfindung des reinen Holzdrucks und dann auf die eigentliche Buchdruckerkunst, welcher späterhin die Kupferstecherei und in unsern Tagen der Steindruck folgte, lauter teutsche, welthistorische Erfindungen, deren Ursprung nicht weniger wichtig ist als ihre folgenreiche Bedeutung. Dieser Ursprung ist äußerlich sehr klar, da jene Erfindungen aus dem Schreibwesen hervorgegangen, was auch die völlig gleiche Einrichtung der ersten Drucke und Handschriften beweist, wenn hier überhaupt noch Beweise nöthig wären; aber warum sich die teutsche Schrift und Zeichnung so eigenthümlich ausgebildet, oder kurz, woher der merkwürdige Bildersinn des teutschen Volkes entstanden, das ist eine wichtige Untersuchung, die uns erst in den Stand sezt, den inneren Ursprung, den wahren Grund und lebendigen Zusammenhang des teutschen Schrift- und Bilderwesens recht einzusehen.

Aus der frühesten Zeit unserer Geschichte sind sehr wenige und unbehülfliche Götzenbilder übrig geblieben, es waren überhaupt nicht viel vorhanden. Dieses ist mehr der innerlichen Religion der alten Teutschen als ihrer Kunstlosigkeit und Gedankenarmuth zuzuschreiben; denn bei der Seltenheit äusserer Bilder waren ihre inneren, ihre Einbildungen und Gedanken um so größer und stärker, und das Volk, das keine prächtig gebauten Tempel hatte, sah dagegen in jedem Baume seinen Gott, und verehrte im freien Walde den Ewigen viel tiefer und inniger, als andere Völker in bilderreichen Tempeln. In dieser wildheimlichen Abgezogenheit ging auch das lebendige Lied von Jahrhundert zu Jahrhundert und mit ihm eine unsägliche Menge Sagen und Ge-

---

*) Aehnliche Zeichnungen wie die in alten syrischen Handschriften, in welche die Evangelien-Harmonien kurz eingeschrieben sind (siehe S. E. Assemani bibliothecae Medic. codd. orientall. catalog. Tab. IV—XXII.), kommen fast in allen abendländischen Ritualhandschriften vor, und bestehen aus zwei oder mehreren Säulen worauf ein runder Bogen ruht, und in deren Zwischenraum der Kirchenmonat eingeschrieben wurde. Die beiden Säulen waren ursprünglich die Arme und Füsse und der Bogen der Leib des großen Weibes, welches den ägyptischen Thierkreis umfaßt, wie es in Hug's Mythos abgebildet ist. Bruchstücke von dergleichen Zeichnung in der silbernen Handschrift finden sich bei Knittel Ulfilae versio gothica, Tab. VIII. dasselbe Stück im Nouveau traité de diplomatique. Tom. IV. Tab. 72.

(* S. Fiorillo Geschichte der zeichn. Künste in Teutschl. I. S. 46.

*) Der Schreibmeister Diebolt Läber hatte im J. 1447 einen Handel mit Bilderhandschriften zu Hagenau, die meist Heldenlieder und Volksbücher enthielten. S. Wilken Gesch. der Heidelberg. Biblioth. S. 406. hiemit ist zu verbinden, daß die Pfälz. Hdss. Nro. 67. und 144. von demselben Schreiber und Maler sind, Nro. 345. von gleichem Maler. Die Bilder in den Handsch. Nro. 16—23. sind von dem Zeichner in Nro. 362. Die Nro. 359. und 365. kommen von Einem Schreiber. So haben auch die Prachthandschriften Nro. 364. 383. 404. nur einen Schreiber, und so noch Andere. Die vielen Namensanzeigen der Schreiber in teutschen Handschr., die besonders im 14ten und 15ten Jahrh. häufig wurden, dienten oft zur Empfehlung ihrer Arbeit und ihrer Bücher, und sind von den bloßen Endanzeigen verschieden. S. in Wilken's Verzeichniß die Nro. 89. 363. 374. 417. 446. 471. 479. 570. Gewöhnlich stehen auch solche Anzeigen in sehr gelesenen und gangbaren Handschriften. In vielen mit Miniaturen gezierten Gebetbüchern des 15ten und 16ten Jahrh sind die Gemälde auffallend gleich, weil sie von Einer Zunft im höhern Sinn, von Einer Kunstschule verfertigt wurden.

danken, lauter Bilder der Seele *). Je innerlicher und tiefer diese Religion und Gedankenwelt war, desto bilderreicher erschien sie, als im Christenthum sie in ihre Aeusserlichkeit getretten. So ist allein der Bilderreichthum der teutschen und teutschverwandten Völker im Mittelalter zu erklären, ihre althaidnische innerliche Religion war unbewußt in christlicher Verjüngung aus sich herausgetretten, das innere Bild war ein äusseres geworden, der Grund oder Bildertrieb war aus dem haidnischen Gemüth, die Erscheinung aus dem christlichen Leben **).

Dieser Uebergang vom Inneren zum Aeusseren, von Bildlosigkeit zum Bilderreichthum geschah allmählich durch neun Jahrhunderte. Bis zu Anfang des vierten Jahrh. blieb die haidnische Religion der Teutschen ziemlich in ihrer Reinheit, mit der Völkerwanderung wurde sie getrübt, in die Religionssage wurde Geschichtliches aufgenommen, sie auch mehr geschichtlich verstanden und als die christliche Bekehrung dazu kam, so stand das altteutsche Haidenthum nur noch als Heldensage da. Mit dem Verlust der alten Religion war auch die Bilderscheue gewichen, denn der neue Glaube war bilderreich und dadurch geeignet, die Gedanken des Menschen in die Aussenwelt zu rufen. Doch nahmen lange Zeit nur die teutschen Priester Antheil an der Bildnerei, aber die lezte Völkerwanderung, die Kreutzzüge, die grad in die Zeit des Aufblühens der freien Städte fielen, waren auch durch die große Menge neuer Gegenstände, die der Teutsche im bildervollen Morgenland sah, der lezte Anstoß für die weltlichen Leute zur Bildnerei, und daher entwickelten sich unter den Laien seit dem Anfang des 13ten Jahrh. die zeichnenden Künste so außerordentlich schnell und großartig.

Der Uebergang vom bilderlosen Haidenthum zum bilderreichen Christenthum war nun auch bei der Masse des Volkes, wie schon früher bei den Priestern, vollendet. Der Grund der Eigenthümlichkeit aber, womit das Volk die zeichnenden Künste ausbildete, lag nicht im Christenthum, sonst wären diese Künste bei den priesterlichen Mustern geblieben, sondern in dem eigenen Geiste des Volkes, der durch seine frühere Religion, durch sein Haidenthum gegeben war. Das einfachste Zeichen, welches die Gedanken des Menschen in der sichtbaren Welt fest stellt, daß sie nicht zerrinnen wie der Fluß der Rede, ist die Schrift, sie ist das erste Bild des Gedankens, die Offenbarung des menschlichen Geistes, daher die alten Völker sie als etwas trostreiches und heiliges angesehen. Auch in der Schrift der alten Teutschen lag trotz aller Scheue vor äusseren Bildern eine solche Fülle von bilderreichen Gedanken und Wahrheiten, daß es gar nicht zu wundern, wie ein Volk so tiefe Ideen nie ganz vergessen konnte und sie in christlicher Schrift und Bild wieder neu gestaltete so eigenthümlich und allumfassend. Aber man versteht diese Eigenthümlichkeit nicht, wenn man nicht den uralten haidnischen Grund einsieht, und darum gebe ich hier, so weit meines Geistes Blick eindringt, die Reihe der schönen Gedanken, die schon in der Runenschrift lagen, und die man unsern Vätern nicht abläugnen kann, woraus denn hervorgeht, daß ein Volk das in seinem Haidenthum schon so große Gedanken hatte, nach seiner christlichen Verwandlung sich seine eigene Bilderwelt, seine eigene Kunst gestalten mußte.

Schon der Anblick der Runen gibt sie als Verwandte der altpersischen Sonnenschrift, der Stralen- und Keilbuchstaben zu erkennen, und schon ihr Namen enthält eine Fülle schöner und weitführender Bedeutungen. Die Rune war dem altteutschen Priester die heilige und geheime Schrift, in *Baumrinden* wurde sie eingegraben, sie war eine Furche, eine *Rinne*, das *Rinnende*, *Fliessende*, da sie ja ein Bild vom Fluße der Rede und Sprache war, aber auch in höherer Bedeutung der heilige *Rhein*, der Urstrom, der die große Rune durch das ganze Land einfurcht und einschneidet. Sein Bett ist die Rune, sein Strom selber ist der silberne Buchstabe, den Allvater durch die teutsche Erde rinnen und fliessen läßt, er ist die Schlange des Heiles, der Ewigkeit, und wie sein Strom, so lange das Leben dauert, unvergänglich fließt, so ist die Rune, die Weisheit, der Geist ewig, und der alte Teutsche bekam auf seinen Grabstein eine Schlange eingehauen, auf deren Leib die Runen seines Namens eingerissen waren, weil, wie die ewige Schlange, so auch seine Seele und sein Namen ewig dauern sollten, und weil der schlängelnde ewig fliessende Strom, dessen Quelle aus den Tiefen der Erde kommt, dessen Ausgang in das unendliche Meer fließt, eben der Mensch selber ist, dessen ewig thätiger Geist aus einer unbekannten Welt kommt und zur unendlichen Fülle der Gottheit hinüber geht *). Ueber den Fluß fährt die Seele wieder in ihre göttliche Heimat, er ist der Fluß des Lebens und des Todes, und der Mensch wie alles Lebendige aus dem Wasser geboren, bittet sterbend Gott um einen kleinen Trank um ein kleines Bächlein aus der Quelle seiner ewigen Weisheit, und wird mit dem heiligen Wasser begraben. Denn das Wasser ist die ewige Quelle des Lebens, und dem Menschen soll ja auch im andern Leben die Quelle nicht versiegen, darum trinkt er das heilige Wasser, und der heilige Rhein ist auch der Fluß der Seelenwanderung, der große Milchstrom, der die Menschen, so durch den Tod als Kinder der anderen Welt geboren werden, mit Kinderspeise nährt und tränkt. Darum denn auch unsere Väter ihre Todten in *Windeln* einwickelten, wie die Aegyptier ihre Mumien, weil die Gestorbenen Kinder des ewigen Lebens werden †). So ist die Rune also das Wasser, das ewig fliessende, ewig rührige, im heiligen Rheine ist sie das Wasser des Lebens, im

---

*) Die Nachrichten und Bemerkungen des *Tacitus* (Germ. 2. 9. Ann. II. 88.) lassen die Stärke der inneren Religion bei den alten Teutschen wohl ahnen. Ausdrücklich wird gesagt, daß sie keine, d. h. sehr wenige Götterbilder gehabt, aber desto mehr Lieder, die seit vielen Jahrhunderten von Mund zu Munde gingen, (quod unum apud illos annalium genus est,) und dadurch eben den großen Reichthum und die Stärke ihrer Einbildungskraft beweisen, so wie die Worte: quod sola reverentia *vident*.

**) So dachten schon unsre Alten über das Verhältniß der Innen- zur Außenwelt. Die Träne des Blinden, steht im Titurel, sind Trugbilder, eben weil sie nie in der Aussenwelt ihre Gleichstellen finden, und wer nicht sein Angesicht gesehen, der lebt im unbewußten Lichte, wer sich aber im Spiegel beschauet, dessen Antlitz wird verstellt und das Licht ihm verdunkelt. Solche Ideen beziehen sich auf das in sich gekehrte Leben, das sich seiner selbst nicht bewußt ist.

*) Solche Grabsteine stehen im Nouveau traité de diplomatique. Tom. I. tab. 6. N. 14. *Grätner* Idunna und Hermode 1814. S. 126. Die Schrift, welche auf altteutschen Grabsteinen am Raude herum läuft ist daher entstanden, der Rand umgibt statt der Schlange den Grabstein.

†) In den teutschen Holzschnitten und Zeichnungen des Mittelalters sind die Seelen immer als Kinder abgebildet, die aus dem Munde des Sterbenden empor steigen. Uebereinstimmend damit werden auf alten Grabmälern und Zeichnungen die Seelen als Kinder von den Engeln mit Tüchern zum Himmel gehoben und in der Biblia Pauperum ist der Gedanke, daß Gott die Seelen der Frommen zu sich aufnimmt, so ausgedrückt, daß er sie als Kinder in einem Tuche emporhebt. Dieses Tuch ist eben das Todtentuch oder die Windel, worein unsre Alten die Gestorbenen einwickelten. Siehe Taf. X, 3. XII, 3. vgl. V. 2. Die Seele wandert auch in andere Körper, sie kriecht als Wiesel und Schlange dem Schlafenden aus dem Munde, geht über den Bach, und kommt wieder in den Leib zurück, wenn der Schlafende erwachen soll. Von dieser Lehre der Seelenwanderung enthalten die Volkssagen gar merkwürdige Beweise. Sieh teutsche Sagen von *Grimm*. Nro. 428. 434. 523. 527. Vgl. Taf. XXIV. 7. *Montfaucon* Monumens. Tom. I. table XIV. T. II. tab. XXV. *Calmet* histoire de Lorraine. T. III. tab. I. *Antiquariske Annaler* Bd. III. Taf. 1. Mumien wurden im 17ten Jahrh. bei Brünn und Sternberg gefunden. *Kruse* in *Büschings* wöchentl. Nachrichten. Bd. IV. S. 269. 270.

Todtenflusse der Donau aber Blut des Todes, und wie auf der Liebe des Wassers und Feuers das Geheimniß des Lebens beruht, so ist die Rune auch das Geheimniß, Geheimlehre, verborgene Weisheit, die Offenbarung des Wortes, das Lied, und daher die Sänger die Runenmänner, und die Weihsagerinnen die Alrunen *). Das Lied ist nun die Harmonie des Lebens, der Einklang der Welt, und weil die vereinigten Wesen sich einander durchdringen, so ist die Rune Feuer und Wasser zugleich, jenes brennet dieses rinnet, beides eins. Dieser Einklang hatte bei unsern Vätern die Geige zum Bilde, bei andern Völkern die Leier; wenn aber die Harmonie des Lebens zerrissen wird, dann springen die Saiten der Geige und sie selber wird zertrümmert. Der nämliche Stral des Lichtes und der Liebe, der am Anfang der Tage Feuer und Wasser zum Leben vereinigte, der wird auch am Ende der Welt diese Ehe wieder trennen als Pfeil des Todes, als Schwert. Und wenn die Welt dem Untergang zugehet, so zerschlägt Hagen dem Spielmann die Geige und Hand mit seinem Schwerte, jezt ist der Einklang der Welt zerrissen, und sie geht unter im wilden Kampfe. Nun ist das Schwert der Geigenbogen geworden, Waffenklang und Schwertschläge sind dann das Lied des Todes, Kampf ist der Todtentanz, den Volcher, in welchem Helden Schwert und Lied stets vereinigt sind, den Hünen aufspielt. Feuer und Wasser sind aus ihrer liebenden Umarmung wie aus langem täuschenden Traume wild auseinander gefahren, todtfeindlich wollen sie an einander die trügerische Täuschung rächen, verbrannt werden die täuschenden Wasserkinder, die Nebel- und Nachtsöhne, die Nibelungen, geboren aus dem kalten Eisenlande, Blut müssen sie trinken in Durstesnoth, im Todeskampf. Liebend hat ihre eigene Traumnatur in nächtlichen Ahnungen sie gewarnt, ihre Wasserweiber ihnen Todesnoth verkündet, der Strom der Donau sich empört gegen ihre Ueberfahrt, aber unaufhaltsam reißt sie ihr Schicksal fort, Blut muß fliessen am Todesfluß, der Färche des Else wird erschlagen, sein Schiff zertrümmert, denn der Gotter Brücke wird zerbrochen, der glühende Regenbogen stürzt krachend zusammen, die goldene Kette, die Himmel und Erde zusammengehalten, das Geisterband, das den argen Wolf gefesselt, zerspringt in Stücke, das Schwert ist die Brücke über den Todesfluß, aller Lebenden Seelen gehen über die Klinge, die Todesbrücke. So sterben die Nibelungen, denn sie haben die Täuschung angefangen, sie haben den Sonnenhelden verführt, daß er das falsche Licht, das glänzende Gold, liebgewonnen und mit Blut erworben, sie haben ihm einen Liebes- und Zaubertrank gegeben, wodurch er seine Sonnenbraut, die flammenumstralte Brunhilt vergessen, verlassen, getäuscht und ein Erden- und Blutweib, die Chriemhilt genommen. Darum müssen die Nibelungen den Zaubertrank durch ihren lezten Bluttrank entgelten, darum fällt Chriemhilt durch das Schwert, das einst die schlafende Brunhilt gewecket. Uebrig bleiben die Wolfskinder, die Lichtsöhne, die Wölfingen, aber die Nibelungen sind nicht gänzlich zerstört, denn Blut haben sie getrunken vor ihrem Tode, und so geht ihre Seele zu einem andern Leben ein. Feuer hat sich zu Licht verwandelt, Wasser zu Blut und Thränen **).

Mit diesem weitführenden Gedanken steht nun die Rune im offenbaren Zusammenhang, noch unläugbarer wird er durch Folgendes. Stral und Schwert sind bei der Weltharmonie so bedeutend, daß leztere die Rune sey, habe ich gezeigt, aber auch Stral und Schwert sind Runen, wie ich jezt nachweisen werde.. Die Rune ist in ihrem Aeußeren ein Stab, ein Baumzweig, auch das Schwert heißt im ernsten Scherze bei unsern Alten Zweig, Besenreis, Palmenzweig, Griffel, und die Buchstaben, so damit geschrieben werden, sind Wunden, die Tinte Blut. Also Blutschrift ist die Rune im Tod, dann wird sie eingeritzt mit dem Schwerte, das ist wieder der Schlafdorn, der Hagedorn, die Mistelstaude, die den Sonnengott getödtet, dessen Tod das Vorbild aller Sterbenden geworden *). So steht nun hier die Rune als Schrift der Lebendigen und der Todten, wie wir sie oben als Wasser des Lebens und Blut des Todes gefunden haben.

Die Rune bestand aus Zweigen und Stäben des heiligen Weltbaumes, darum heißt sie auch Buchstabe, sie war der Weltbaum, die heilige Linde und Esche selber, und darum tretten die teutschen Buchstaben im Mittelalter ganz als Wald- und Pflanzenschrift wieder hervor, und haben sich so unbewußt nach ihrer ursprünglichen und unvertilgbaren Bedeutung ausgebildet. Denn die heilige Esche war dem alten Teutschen das Leben der Welt, Esche und Erle waren nach seiner Religion die ersten Menschen, aus dem Baume war das Menschengeschlecht hervorgewachsen, in Todtenbäumen oder Särgen wurde der Mensch auch wieder begraben, der Baum war sein Gott im Leben und Tod, auf seinen heiligen Blättern und Büchern, mit seinen ewig grünen Zweigen und Stäben war das Wort Gottes und seine unvergängliche Weisheit geschrieben †). So war die alte teutsche Religion wie die Menschen aus dem Walde hervorgewachsen, die Waldliebe blieb den Teutschen auch angeboren, Blumen und Blätter waren ihre Freude, und nicht nur in ihre Schrift trugen sie die Blüthen des Lebens ein, sondern sie rizten die heiligen Runen auch in ihre Haut, ihr tatuirter Leib war ein Baumstamm mit eingeschnittenen Runen, der Mensch selber war wieder ein Abbild des heiligen Baumes, und wiewol er im Christenthum das Bewußtseyn dieses Sinnes verloren, so würkte er sich aus unbewußtem Naturdrang blumige Kleider, und es entstand bei unsern Vätern die heraldische bunte Kleidertracht, voll schön gewürkter Blumen und Gesträuche, und damit nicht zufrieden wurden auch die Wände der Kirchen und Wohnungen mit schön gewürkten Teppichen behängt, damit der Mensch immer unter Blumen und

---

*) Runa heißt im Altschwedischen und Finnischen ein Lied, Erzählung, Geheimniß, und Runarmän sind Sänger, Dichter, Erzähler. Swenska Folkwisor. I. S. 41. 91. Die Alrunen sind bekannt. Vergl. die Ausleger der alten Edda Bd. I. u. d. W. Runum, S. 649. Bd. II. u. d. W. Runar, S. 764.

**) Diese Darstellung ist nach den Nibelungen und nordischen Sagen. Nachweisungen sind unnöthig; ich mache nur aufmerksam auf den Zusammenhang, der sich aus Obigem zwischen Brennen und Rinnen, Brücke und Brechen ergibt.

*) Im Otnit. V. 1368. 1371. wird das Schwert ein Zweig, ein Besenreis genannt. Wolfdieterich versteckte sein Schwert in Palmenzweige und gebrauchte es als Pilgerstab, womit er den Riesen Tresyan täuschte und tödtete. Daz swert verwirket er in ein palmen. Daz swert brach er vz dem palmen. Pfälz. Hands. Nro. 373. Bl 56. b. 2. 59. b. 2. (Aehnlich dem schönen griechischen Liede: Im Myrthenzweige will ich das Schwert tragen). Und als Wolfdieterich ein Klosterbruder geworden, und der Haide Tharias das Kloster angrif, so ließ er den Haiden entbieten: der guten buestaben würt in wenig von mir gelesen. Pfälz. Hands. Nro. 365. Bl. 180. a. und in dieser Beziehung kommen nachfolgende Aeusserungen vor.
Bl. 180 b. gar ubele buestaben die wil er üch vor lesen,
mit sime swerte guete, das sint wunden ser.
183. a. die griffel vaste tribent die edel brüder guot,
die tinte, do mite sie schribent, das was das rote bluot.
184. a. wir möchtent wol genesen, wer der bruder nicht,
der schribet vns buochstaben, die sint vns zuo swer.

†) Vergl. Heidelberg. Jahrbüch. 1819. S. 694. und 1820. S. 475. Wie die Pflanzen in jeder alten Religion so bedeutvoll sind, so auch die Bäume bei den alten Teutschen. Zusammenhängend mit der Sage, daß die ersten Menschen Bäume gewesen, ist die Stamsage der Sachsen, daß sie aus Bäumen hervorgewachsen. Bei Grimm Nro. 408. Im Volkslied sind daher die Bäume lebendig und reden, in Handschriftbildern sitzen die Geister der Menschen auf Bäumen, im Sprichwort heißt es: der Busch hat Ohren, der Wald hat Augen; dieß und so vieles Andere geht auf die Bedeutung des heiligen Weltbaumes zurück und ist ohne diese gar nicht zu erklären.

Bäumen wohnen könne *). Dieser merkwürdige, durchgreifende Blumen- und Bildersinn, der schon sichtbar in der uralten Schildmalerei, der Mutter der nachherigen Wappen, und dessen Fortwirkungen sich in unserm jetzigen Leben noch allenthalben kund geben, hat auf die Gestaltung der teutschen bildenden Künste den bedeutendsten Einfluß gehabt, so daß vieles unsrer alten Kunst nur daraus zu erklären ist.

Mit so großen und herrlichen Gedanken hieng schon die Schrift unserer Väter zusammen, und es ist unmöglich, daß sie alle im Christenthum sollten spurlos untergegangen seyn, dazu waren sie zu tief eingreifend und umfassend. Vergessen wurde vieles davon im neuen Glauben, aber der Geist des Volkes, der durch das gedankenvolle Haidenthum ursprünglich seine Richtung erhalten, konnte nicht gänzlich seine angeborne Art verlassen. Daher ist so vieles, was sich im teutschen Christenthum als verwandelter haidnischer Stoff verräth, noch mehr aber im teutschen Leben, was haidnischen Ursprung hat, wie ich so eben bei den Bäumen und Wäldern nachgewiesen. Es ist dieser haidnische Grund für uns eben keine Schande, wie Mancher wol vorwerfen mag, der in seiner neuen Weisheit das Alte für einfältig hält, der den Sinn verloren, in dem Geiste seines Volkes noch fort zu leben, und der keine Freude daran hat, daß dieser Geist mit der alten Welt so innerlich zusammen hängt. Wir würden wenig von teutscher Art und Kunst zu sagen wissen, wenn der tiefe Geist der haidnischen Bildung nicht im Christenthum unbekannt und unerkannt fortgewirkt hätte, aber seiner Schöpfung verdankten wir einen großen Theil der Gestaltung unsers Lebens, und unsere Bildung bleibt uns unverstanden, wenn wir ihn nicht kennen.

War nun die haidnische Schrift der Teutschen gedankenvoll und bilderreich, so wird es auch ihre christliche gewesen seyn. Daß diese nicht bei ihren Mustern geblieben, sondern sich pflanzenartig ausgebildet, habe ich erwähnt, daß ihre Zeichnungen und Bilder in den Büchern sich auch eigenthümlich gestaltet, unterliegt keinem Zweifel. Leicht konnte man darauf fallen, Geschichten aus der heiligen Schrift zu zeichnen, leicht war es ferner, Legenden darzustellen, schwerer waren allegorische Gegenstände abzubilden, und die Priester suchten der, aus Mangel bekannter allegorischer Bilder, unvermeidlichen Unverständlichkeit durch beigeschriebene Erklärungen auszuweisen, aber weiter wagten sie sich nicht. Die Laien hingegen übertrafen sie nicht nur in allem diesem, sondern sie gingen weiter, ihre ganze Sage zeichneten sie in die Bücher, und zwar so, daß manchmal jede Strophe ihr Bild haben mußte *), oder die halbe Seite beschrieben, die andere Hälfte bezeichnet war **); das ganze Kriegswesen wurde abgebildet, oft ohne alle Erklärung, weil dem bilderreichen Volke Bilder so gut wie Buchstaben zu lesen waren ***); überhaupt alle Geschäfte und Verrichtungen des Lebens in allen ihren Aeusserungen suchten sie abzubilden. Daher dann die Federzeichnung des Volkes viel allseitiger ist als die priesterliche, weil die leztere noch überdieß beim Kirchenstyl bleiben mußte und weder die Freiheit der Wal noch der Ausführung so hatte wie die Laien.

Unter diesen Zeichnungen sind nun die gemalten Sachsenspiegel merkwürdige Ueberbleibsel, die sowol durch die befremdende Wal der Darstellung als durch die Kühnheit und Gedankenfulle der Ausführung große Aufmerksamkeit verdienen, und recht sprechend beweisen, wie das Volk in Stoff und Ausführung seiner Zeichnung sich seine eigene Bahn gebrochen, wo es von allen Mustern verlassen war, und wie diese Eigenthümlichkeit eben wieder auf eine frühere Bildung zurückführt, die ich darin nachzuweisen für Pflicht halte.

Je merkwürdiger für uns jenes Bilderrecht ist und je abentheuerlicher es unsern jetzigen unbildlichen Rechtsbegriffen vorkommt, desto tiefer verdient es erforscht zu werden, da in ihm eine Welt aufgeht, die uns längst verloren und fremd geworden. Und doch sind die sächsischen Bilderspiegel in unserer Heimat entstanden, und doch waren sie unsern Vätern so etwas Bekanntes und Gewöhnliches, daß wir nicht über sie aber wohl über uns erstaunen müssen, daß wir so weit von ihnen abgekommen. Wie fremd sie uns auch vorkommen, so waren sie doch ganz einfach und natürlich aus dem Alterthum hervorgegangen, denn was in den ältesten Volksgesetzen die Malbergischen und übrigen teutschen Glossen waren, nämlich Erklärungen für den gemeinen Mann und Schöffen, die nicht latein und nicht lesen können, das wurden im Sachsenspiegel die Rechtsbilder für jene Leute, sie sahen das Bild, welches die Rechtshandlung vorstellte, und wußten damit auch das Gesetz und das Urtheil das gesprochen werden sollte. Als die Lesekunst sich mehr unter dem Volke verbreitet, wurden die Bilder unnöthiger, weßhalb man in den Schwabenspiegeln keine mehr antrift. Jedoch blieb der allgemeine Bildersinn auch für die teutschen Rechtsbücher noch lange Zeit, die Bamberger Halsgerichtsordnung so wie die Karolinische und der Layenspiegel haben noch ihre Bilder und bis zum Ende des 16ten Jahrh. kommen in Handbüchern des Rechts solche erklärende Bilder vor †). Da die Rechtshandlungen wie das Gesetz lange sich gleich blieben, so wurden sie auch immer ähnlich abgebildet, daher die traditionelle Uebereinstimmung der sächsischen Bilderhandschriften, daher die größere und sinnvollere Treue der Darstel-

---

*) Spuren von Tatuirung mit Runen kommen schon in der alten Edda vor. Sie wurden auf die Nägel, in die flache Hand, in die Ohren und sonst in die Haut geritzt, und dabei ist die wichtige Nachricht gegeben, daß Othin als Geist (Hug) Mimers Haupt um die Geistrunen (Hugrunen) befragt und dieses ihm verrathen habe, wo sie eingeschnitten waren. Also lernte Othin die Geheimschrift, die Zauberschrift der Runen, gab einige den Menschen andere den Göttern. Grimm Lieder der alten Edda. Bd. I. S. 214—222. Zu ähnlichen Zwecken wurden die Runen in Teutschland noch zur Zeit Hrabans Maurus gebraucht. Goldast Scriptores Rer. Alamann. T. II. p. 69. Beispiele von der blumigen und heraldischen Kleidertracht unsrer Alten werden die folgenden Lieferungen geben. Slawische Völker hatten ähnliche aber nicht so sinnreich und die Hunnen waren auch tatuirt. Die blumigen Kleider brachten auch blumige gewürkte Tapeten hervor, die allerlei Laubwerk so wie Geschichten darstellten, so daß man solche Teppiche wohl eine altteutsche Schawlswürkerei nennen kann und sich also auch hierin teutscher und persischer Geist begegnen. Wir besitzen selbst einige solche kostbare Stücke aus dem 15ten Jahrh., und schon in früheren Zeiten waren Kirchen und Burgen davon voll. So erzählt die Gandersheimer Reimchronik aus dem 13ten Jahrh. bei Leuckfeld antiquitt. Gandersheim. p. 354.

Schöne godeshuse sint seder vele gestichtet,
  mit schoner tzirheit harte wol berichtet,
mit teppenden unde ok mit umhanghen
  alle wände vil schöne befanghen,
mit mesterliken sinnen wol ghemölt.

Das Lied von Dieterichs Flucht in der Pfälz. Hds. Nro. 314. Bl. 114. a.

Tepich vnt stullachen,
  von mangen spehen sachen
waren die wende
  an allen vier enden
gehanget vnt gezieret.

*) Wie die Pfälz. Hands. Nro. 67.

**) Wie ein Bruchstück Wilhelms des Heiligen, das grade wie der Sachsenspiegel eingerichtet ist, und dessen Bilder in den folgenden Lieferungen erscheinen.

***) Wie die Pfälz. Hands. Nro. 126.

†) Die Praxis rerum criminalium des J. Dammhouder, übersezt von Mich. Beuther, Frankfurt 1565. 4. hat bei jedem Rechtssatze ihren Holzschnitt wie die Halsgerichtsordnungen. Der Auszeichnung und Erheblichkeit solcher Bilder wegen benützte man zum Theil berühmte Künstler, wie denn zu einer Ausgabe der Halsgerichtsordnung Zeichnungen und Holzschnitte von Lukas Kranach gemacht wurden.

lung in unserer als der ältesten Handschrift des Sachsenspiegels, und die mehr unrichtige, ungenaue und gezierte Zeichnung der späteren, weil mit der Einfalt und Natürlichkeit der früheren Zeit auch die Strenge der Rechtssymbolik nachließ *). Wie die Bilder ähnlich geblieben, ging auch die Abfassung der teutschen Gesetze traditionell durch ein volles Jahrtausend fort von den ältesten Volksgesetzen bis zum letzten Stral des teutschen Rechts, der Halsgerichtsordnung. Denn die Abfassung war fern von unsern abstrakten und todten Gesetzformeln, sondern bildlich wie der Sinn des Volkes, in Rechtshandlungen eingekleidet, daß die Leute das Gesetz vor sich leben sahen, und es viel leichter in dem bilderreichen Gedächtniß behielten. Das machte sich ganz ungezwungen und ohne Anstrengung, und eben so leicht ward es ihnen, zum bildlichen Gesetze auch das wirkliche Bild hinzuzeichnen, denn es hieß nicht wie bei uns: Diebstahl und Todschlag wird so und so gestraft, sondern: so einer einen erschlägt u. s. w. wodurch schon in den Worten das Bild gegeben war.

Wie nun die Handzeichnungen zum alten Sachsenrecht aus dem ursprünglichen Bildersinn hervorgingen, so beruht auch die ganze Rechtssymbolik auf demselben Grunde, eine Wissenschaft, worauf in unsern Tagen gelehrte Männer wieder aufmerksam gemacht, und die bei weitem nicht nach Würde und Tiefe erforscht und aufgehellet worden, weil dieß ohne Kenntniß der altteutschen Religion unmöglich ist †). Und dennoch ist kein Gesetzbuch unserer Väter ohne Rechtssymbolik gründlich zu verstehen, selbst das Wenige nicht, was davon in unsern Rechtsgebräuchen übrig geblieben, darum ohne diese Wissenschaft uns ein großer und hauptsächlicher Theil der geschichtlichen Untersuchung unsers alten Rechts verschlossen und unverständlich bleibt. Allein die Rechtssymbolik ist eine schwerere Wissenschaft als man beim ersten Anblick glaubt; denn dazu, daß noch tiefes Dunkel über unsrer alten Religion liegt, kommt noch, daß ein großer Theil der teutschen Rechtssymbole verloren. Der Text der Gesetze enthält nämlich die Angabe oder Beschreibung der symbolischen Handlung die zum betreffenden Satze gehort, gewöhnlich nicht, weil sie dem gemeinen Mann aus Erfahrung bekannt war, sondern gibt nur in schwierigen und seltenen Fällen das symbolische Verfahren an. Da wir nun aus den Bildern des Sachsenspiegels ersehen, wie unendlich reich und anwendbar die Rechtssymbolik gewesen, wo man es im Texte gar nicht vermuthet, so läßt sich auf die Menge und Vielseitigkeit der Symbole schließen, welche die übrigen altteutschen Gesetzbücher enthalten mögen. Auch zeigen die Urkunden durch Inhalt und angehängte Symbole genugsam den Reichthum der alten Rechtsbildlichkeit an, und aus ihnen läßt sich in vielen Fällen die Symbolik bilderloser Gesetzbücher wieder auffinden *).

Am allermeisten Symbole enthält schon seiner Natur nach das Lehenrecht. Je schwerer einestheils dadurch seine Erklärung geworden, so führt es doch anderntheils sehr einleuchtend auf den wahren Grund aller Rechtssymbolik. Dieser ist die Verbindung des Menschen mit der Sache, mit andern Menschen oder mit beiden zugleich durch ein sichtbares Zeichen zur Darstellung des Rechtsverhältnisses. Diese Verbindung geschieht immer durch eine äussere Handlung, das sichtbare Zeichen ist entweder die Handlung selbst, oder ein besonderes Ding, das dabei gebraucht wird, ein Symbol, und die Handlung selbst heißt Investitur, wobei die Art des Symbols und der Handlung das Rechtsverhältniß bestimmt †). In Zeiten, wo nicht schriftlich verfahren wurde, und die Untersuchung meistens auf Zeugenschaft beruhte, war sowohl Oeffentlichkeit der Rechtshandlungen als auch Symbolik derselben nöthig und deßhalb dürfen wir manche abentheuerlich vorgestellte Handlung in den Rechtsbildern nicht als Spiel der Einbildungskraft des Zeichners ansehen, sondern müssen sie für schlichte Wirklichkeit annehmen, und als ein Streben, die einmal nothwendige Symbolik auf irgend eine Art auszudrücken **). So muß noch Manches aus dem obigen Grunde der Rechtsbildlichkeit und aus den Bildern erklärt werden, nicht

---

*) Davon gibt die Erklärung der Bilder Beweise. Z. B. bei Darstellung der Nothzucht. Taf. XXII. 9. hat in den späteren Bildern die eine Frau kein Kreuz mehr auf der Brust. Ich will die Pfälz. Hds. hier nur mit der Dresdner vergleichen, um den Unterschied recht bemerklich zu machen. Taf. II. B. 8. ist in der Dresd. Hds. sehr ungenau, die Aehren werden auch nicht an die Reliquien gehalten. Die Zeugen deuten nicht auf ihre Ohren. Taf. II. B. 9. greift das Kind nicht an die Haare. Taf. II. B. 11. deutet der Herr nicht zugleich auf das Gut. Taf. 2. B. 5. ist undeutlich. Taf. IV. B. 8. fehlen die Aehren hinter den Schwörenden. Taf. VII. B. 3. der Mann deutet nur auf das Haus, ergreift aber die Thürangel nicht. Taf. VIII. B. 2. die Dachtraufe fehlt. Taf XIII. B. 2. auf der Stange ist eine Krone. Taf. XVII. B. 4. bei der Wasserprobe steht der Priester nicht. Taf. XIX. B. 9. fehlt Jahr und Tag. Taf. XX. B. 6. fehlt das Kleid ober dem Kind. Taf. XXI. B. 1. fehlen die 6. Punkte ober der Sonne. Das. B. 2. Die Zahl. L im Ring fehlt. Das. B. 8. die Zweige fehlen. Taf XXIII. B. 8. fehlt die Abtissin. Taf. XXIV. B. 4. die Wappenschilde sind leer. Das. B. 7. spricht der König statt des Priesters den Bann aus. Das. B. 9. auf der Urkunde ist keine Schrift. Taf. XXIV. B. 10. Taf. XXV. B. 1. das Geld nur schwach angedeutet. Das. B. 3. 4. nicht so deutlich. Taf. XXVI. B. 3. steht blos der Richter an der Burg. Das. B. 6. der Wende ist nicht an den Beinkleidern kenntlich, kommt überhaupt nur ein einzigesmal in dieser Hands. mit der alten Tracht vor. Taf. XXVII. B. 1. dem Fremden oder Freien fehlt der Schuppenkragen. Das. B. 2. über der Mutter wird auch ein Schild gehalten, keine Aehren ergriffen. Das B. 7. der Mann hat keinen Beutel in der Hand. Taf. XXVIII. B. 7. der Mann vor dem Pferde hat keinen Stab in der Hand. Taf. XXIX. keine Schriften auf den Urkunden. Das. B. 4. blos ein Hof, keine Kirche. B. 5. 6. nicht getrennt. B. 7. ein Kübel über dem Todten. Taf. XXXI. B. 5. der eine hat den Zweig nicht in der Hand. Taf. XXXII. B. 2. greifen die Zeugen an die Nase. Diese Verschiedenheiten beweisen nun sowohl die traditionelle Uebereinstimmung als auch die Nachlässigkeit der späteren Zeit. Noch mehr wird man in der Wolfenbüttler und Oldenburger Hands. antreffen, worauf es mir jetzt nicht ankommt, ich wollte meine Behauptung nur vorläufig durch Vergleichung Einer Hands. beweisen.

†) C. G. Dümge Symbolik Germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten. Heidelberg 1812. 8. — Jacob Grimm von der Poesie im Recht. In Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Berlin 1816. Bd II. S. 25—99. besond. S. 74. flgd. Unter den älteren Schriftstellern haben Dreyer, Grupen, Westphal, Eccard, Otto u. A. einzelne Rechtssymbole gut erläutert, aber eine umfassende Rechtssymbolik fehlt noch immer. Wenn Kopp S. 50. die Rechtssymbolik aus „Armuth an Mitteln des Ausdrucks und der Aufbewahrung geschehener Handlungen" entstehen läßt, so ist dieß eine von den vielen Erklärungen, die für die teutsche Rechtsgeschichte nichts helfen, weil sie nicht auf Kenntniß der altteutschen Religion beruhen. Uebrigens ist es eine bekannte Sache, daß der Mythus und das Symbol gedankenreicher ist als die Buchstaben-Schrift.

*) Angegeben ist das symbolische Verfahren z. B. in folgenden Stellen. Lex Ripuar. T. 33. l. 1. T. 68. l. 1. 2. Lex. Sal. ant. T. 53. l. 2. 3. 61. l. 1. Lex Alam. T. 92. Lex Bajuv. T. 18. c. 4. Lex Frision. T. 14. l. 1. u. s. w. Bei den meisten Gesetzen ist aber die Symbolik der Rechtshandlungen nicht angegeben, aber vermuthlich hatte jedes Gesetz beim gerichtlichen Verfahren, welches sehr oft beschrieben ist, seine eigene Symbolik, wie die mancherlei Gegenstände beweisen, die an Urkunden angefügt wurden, die doch meistens nur eine einzige Rechtshandlung, die Uebergabe, versinnlichen sollten. Vergl. Gatterer element. diplom. p. 170. sqq.

†) Beispiele enthalten vorzüglich die Tafeln des Lehenrechts. So ist Taf. I. 10. die Anlehnung an das Gebäude wesentlich, daselbst Nro. 11. die Berührung des Herrn ebenfalls, so Taf. II. 7—11. die Ergreifung der Aehren. Es sind nämlich Verbindungen des Menschen mit der Sache und dem Lehnsherrn zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses.

**) So stellen die Bilder Taf XVIII. 9. XXII. 5. 6. 7. XXV. 4. XXVI. 6. 9. XXIX. 8. u. s. w. keine eingebildeten, sondern wirkliche Handlungen dar. Das große Streben zur Bildlichkeit gibt sich durch das Ganze kund, doch vgl. man ausgezeichnetere Belege auf Taf. II. 1. V. 2. IX. 4. XII. 5. XXI. 5. 6. XXIV. 6. und andere.

nur Handlungen, sondern auch viele Rechtssprüchwörter *) und großentheils die teutsche Gerichtssprache selbst, wovon nur zum Beweise der Abstammung aus der althaidnischen Bildung ein Beispiel hier stehen mag. Recht heißt in teutscher Sprache Grad, daher ist der Gegensatz von Recht Krumm. Symbol alles Rechts ist mithin ein grader Stab, daher führt ihn der Richter und er ist zugleich Sinnbild seines Amtes. Wer das Recht verlezt, der bricht den Stab des Rechts, daher nennt man eine Rechtsverletzung Verbrechen, und weil jedes bestehende Rechtsverhältniß ein grader Stab ist, so nennt man auch die Verletzung eines solchen Verhältnisses Bruch, z. B. Ehebruch, Friedensbruch, Treubruch u. s. w. Wer nun den Stab des Rechts gebrochen, der muß ihn auch wieder grad machen durch die Strafe, denn diese ist nichts weiter, als das Grad-, Recht- oder Straff-Machen, daher denn unsre Alten auch Straffe schrieben. Der Stab ist ebenso auch das wichtigste Recht, das Leben, und wer den Anderen ermordet, dem wird dann auch sein Stab gebrochen, sein ganzes Recht wird ihm vernichtet, er wird selber wie ein Stab zerbrochen, daher muß er mit dem Tode bestraft werden †). Wie himmelweit diese Gedanken von römischen Rechtsbegriffen entfernt sind, und wie eigenthümlich tief und uralt sie erscheinen, will ich nicht weiter erwähnen.

Die Bilder des Sachsenspiegels haben nun nicht nur für die Erkenntniß der Rechtssymbolik, sondern für die ganze alte Religion, aus der die Rechtsbildlichkeit entstanden, so wie für die Kunstgeschichte und das Leben im Mittelalter eine Wichtigkett, auf die jeder Geschichtsforscher sehr aufmerksam seyn muß. Es kommen in diesen Bildern manche tief gedachte, geniale Darstellungen vor, wovon ich nur einige Beispiele anführen will. Die Vorstellung der Erlösung, wo der Heiland am Kreutze mit der einen Hand die ersten Menschen aus der Vorhölle herauf hebt, ist ein eben so herrlicher Gedanke, als Eyke's von Repgow Erstaunen erregende und bewundernswerthe Durchführung des Beweises, daß die Leibeigenschaft von unrechter Gewalt und Unterdrückung herkomme, welcher Beweis, zur Ehre der teutschen Gesetzgebung im Mittelalter, der Grundpfeiler unsterblichen Ruhmes, und was mehr ist, ewiger Nachkommenliebe für den edlen Eyke ist **). Auch sonst hat der Zeichner bewiesen, daß er würdig war, dieses Gesetzbuch in Bildern darzustellen, denn der große Ruhetag Gottes ist so gedankenvoll gezeichnet, daß er uns einen tiefen Blick in die alte Religion und Symbolik eröffnet. Gott Vater liegt und ruht und schlummert und die Zeiten gehen an ihm vorüber; sie bestehen in der heiligen runden Ruhezal Sieben, darum sind sie in Kreise eingeschlossen, und die Gesichter des Mondes sind vom Schlafenden abgewendet, weil der Schlaf die vorüber schleichende Zeit nicht ahnet †). Jede runde Zahl ist in einen Ring eingeschlossen, denn das Rund ist das Bild der Vollendung, der Ganzheit, der Abgeschlossenheit. Die ganze Welt als ein Vollendetes und Ganzes gedacht ist daher der Weltring, und wenn die Welt ihre Endschaft erreicht, wenn der Kreis der Zeit ausgelaufen und der Anfang des neuen himmlischen Lebens beginnt so sitzt bei der Auferstehung Gott auf dem Weltring, auf dem Regenbogen, als der Herr über alles, was in diesem Kreise lebt und webt, Er der dreifache und Eine, aus dessen einem Ohre eine Lilie, die Blume der Mutter Gottes Maria hervorblüht, als Zeichen der reinen und unschuldigen Geburt, die jedem Menschen zu Theil wird, aus dessen Scheitel ein Lichtstral hervorschießt als die göttliche Erleuchtung des Lebens, die jeder Mensch bis zum Mittage seines Lebens erringen soll, denn aus dem andern Ohre Gottvaters gehet das Schwert des Todes, das alles zum Untergange reife Erdenleben abschneidet *). Aber die Idee des Weltringes ist auch in die Symbolik der Sprache eingedrungen und hat sie gestaltet, denn wir sagen: einen Vertrag, ein Geschäft abschließen, weil jedes ausgemachte Geschäft ein Ganzes, ein Rundes ist, das mit seinem Kreise abgeschlossen wird. Und daher auch unsre Ausdrücke Jahres-Monats-Schluß u. s. w. und die Wörter Völlig, Vollenden ꝛc. sich alle auf einen geschlossenen Kreis beziehen, und leztere ihre Bedeutung vom Monde haben, der seine Ganzheit durch Vollendung seines Lichtes erhält †). Und da die Gestirne ihren Kreislauf vollenden, wie das Rad um die Achse geht, so sagen wir auch, die Zeit geht schnell, das Jahr geht zu Ende, die Frist lauft ab u. s. w., wodurch die Sprache nicht nur in der Idee des Weltringes stehen bleibt, sondern auch anzeigt, daß im Alterthum die Zeit und das Jahr und der Monat, die Woche, der Tag und die Stunde lebendige Wesen waren, welche gingen und liefen, und weßhalb denn auch der Sachsenspiegel, wie alle alten astrologischen Bücher bis auf unsre Kalender, Sonne und Mond mit Angesichtern malet, weil sie nach altem frommem Glauben das Stralenantlitz höherer göttlicher Wesen waren **).

---

*) Beispiele in Menge liefert der thesaurus paræmiarum germanico-juridicarum von G. Tob. Pistorius. Leipzig 17·6. 2 Bde. 8

†) Sieh Scherz glossar s. v. Krumm, und Recht, das er S. 1273. richtig durch non obliquus erklärt. Wachter im Glossar S. 1253. gibt diese Bedeutung noch besser an. Die armen krumben rehte gan d. i. Die armen krummen gehen grad. Barlaam, in Köpke's Ausg. S. 69. V. 38 Auch die teutschlateinische Sprache des Mittelalters bleibt bei diesen Bildwörtern stehen, z. B. in einer Urkunde Kais. Heinrichs IV. von 1065 si quis igitur id ipsum mercatum frangere temptaverit. Cod. Laluresham. Tom. I. p. 192. Ursprünglich sagte man dieß vom aufgerichteten Marktkreuz, dann auch vom Marktrecht. Strafen heißt im 12ten Jahrh. schelten, Nibelung. Lied. V. 9104. Diese Bedeutung stimmt mit der obigen überein. Daß der Stab die richterliche Gewalt bezeichnet, darüber gibt es sehr viele Stellen, eine weniger beachtete aber recht sprechende ist eine alte Urkunde bei Lehmann Speyr. Chron. Buch. IV. Kap. 24. S. 333. hieraus allein sind die gestabten Eide ꝛc. zu erklären.

**) Taf. XX. Fig. 7—12. XXI. 1. 2. Sächs. Landr. B. 3. Art. 42. nach Gärtner.

†) „Nw ist sybne ein volkomne zal, dann es sind syben tag der wochen, vnd syben stern, die nicht vndergeen (der große Bär), vnd syben gestirne, die irrenden genannt (die alten Planeten), dero vngleich lawff vnd bewegnus mancherley vnderschiedlichkeit der zeit vnd der ding vrsachen.“ Georg Alt in seiner Weltchronik. Nürnberg 1493. Blatt 260. In dieser und obigen Stelle des Sachsenspiegels ist die Siebenzal vielleicht biblisch, das hindert jedoch nicht, sie auch für haidnisch ihrem Grund nach anzusehen. Creuzer in der Symbolik Bd. II. S. 841. Note 16. ist zwar geneigt, die teutsche Siebenzal als apocalyptisch zu erklären. Das mag auch hie und da angehen, aber da diese Zahl in den ältesten teutschen Gesetzen so wie im ganzen Heldenbuch bedeutend vorkommt, worauf die Offenbarung nicht eingewirkt, so erkläre ich diese Zahlenverhältnisse aus der altteutschen Religion.

*) Taf. XII. Fig. 4. Diese Darstellung des jüngsten Gerichtes ist bei unsern Alten sehr häufig, wir werden künftig noch mehrere Beispiele geben, jedoch ist es gefehlt, wenn man hiernach die Darstellung aller Bibel- und Heiligen-Bilder im Sachsenspiegel traditionellen Mustern zuschreiben will. Woroltring (Weltring, Umkreis der Welt) kommt schon bei Otfrit V., c. 1. v. 64. 66. c. 19. v. 1. vor, und der alte Uebersetzer des Isidor c. 2. §. 1. nennt die cardines orbis terrae, Umbihringa mittungardes erdha.

†) Darum sind Taf II. 4. die gebundenen Tage diejenigen, bei denen das Kreutz in den Kreis eingeschlossen und darum wird das Gedinge auf ein Grundstück durch Aehren bezeichnet, die auch mit einem Kreis umgeben, Taf. II. 7. 10. ꝛc. denn der gebundene Tag wie das Geding sind abgeschlossene Gedanken. Die Aehre des Gedinges wurzelt noch nicht im Boden, der gebundene Tag streckt sein Kreutz nicht auf. Die Vorstellung des Gedinges ist also nicht aus dem Gehirn des Malers geflossen, wie Kopp S. 50. will, sondern sie ist ein richtiges und gewöhnliches Symbol.

**) Unsre Alten sind in diesen Ausdrücken zum Theil noch bildlicher. Z. B. Do bleip er vf Garten, vnz vmb kam daz iar. Otnit v. 899. d. h. bis das Jahr herum kam, wo wir nur noch sagen, das Jahr ist herum, was sich immer auf einen Kreislauf bezieht. Bei den Aegyptern schifften die Jahre herum, bei den Teutschen gingen sie, die Idee ist dieselbe.

Für die Rechtssymbolik sind die gemalten Sachsenspiegel eigentliche Quelle, deßhalb berühre ich nur weniges, da auch die besondere Einleitung und die Erklärung der Bilder über die einzelnen Symbole Auskunft gibt. Zur Darstellung der ungezweiten Geschwister durch zwen Köpfe auf einem Rumpfe gab die Sprache Anlaß, das Halten der Hand auf den Mund, für nicht antworten und sprachlos seyn, das Heben der Hand zum Zeichen, daß sie vom Recht auf die Sache zurück gehalten wird, die Aehren verstecken, für Lehengut abläugnen, auf das Ohr deuten als Ohrenzeuge, das Gewand, die Haare und Hände halten zum leiblichen, d. i. mit dem Leben eng verbundenen Eidschwur, u. s. w. sind Bilder, die sich ungezwungen begreifen. Bedeutender schon ist die Bezeichnung der Zeit, durch Sonne und Mond, Striche, Punkte und Kreise, die ebenso auf ägyptischen Denkmalen vorkommt, weil jeder natürliche Verstand bei ähnlicher Religion auf dieselbe Darstellung geräth *). Eine bestimmte Jahreszeit, oder ein Fest wird durch eine Begebenheit aus der Legende des Heiligen, der auf den Tag verehrt wurde, dargestellt. Da nun solche Vorstellungen allgemein verständlich seyn mußten, so sieht man zugleich daraus, was aus der Legende oder andern Ueberlieferungen damals beim Volke hauptsächlich beliebt und gangbar war, denn merkwürdiger Weise blieben die Legendenbilder der Hands. nicht bei den Mustern des Kirchenstyles, wodurch sie für uns zuweilen unverständlich geworden. Daß der Zeichner den ersten Mai nicht mit dem Bilde der h. Walburg sondern mit Bäumen vorstellte, beweist uns eben, daß damals in Sachsen die schöne und bedeutvolle Sitte Maien zu stecken, noch allgemein war; daß er die h. Margaretha im Kampfe mit dem Teufel hinzeichnete, verräth eben, daß diese Begebenheit ihrer Legende dem Volke die Hauptsache war, weßhalb dieser Kampf auch in der altsächsischen Volks-Legende vorzüglich beschrieben ist; daß ferner der h. Bartholomäus seine abgezogene Haut nachträgt, erinnert an seine Marter; und daß Maria Würzweih durch die Würzwische, Lichtmesse durch den Leuchter vorgestellt ist, begreift sich von selbst. Aber unverständlich ist uns geworden, daß Urbanustag durch eine Kapuz vorgestellt ist, denn in seiner Legende kommt davon nichts vor, und so sind die Bilder auch Beweise verlorener Sagen. Selbst die Darstellung des Johannstages würden wir nicht mehr verstehen, weil sie nur ihrer Zeit begreiflich war, wenn nicht gerade die Legende diese Zeitlichkeit erklärte, und uns das Verständniß gerettet hätte **)

Noch weitführender ist die Vorstellung der Acht mit einem bloßen Schwerte, das dem Geächteten durch den Hals gesteckt ist, zum Zeichen, daß er verdiene mit dem Schwerte gerichtet zu werden. Schon bei den ältesten Teutschen war die Sitte, den Huldigungseid mit Schwertern am Hals unter schrecklichen Betheuerungen zu schwören und auf eben die Art um Frieden und Gnade zu bitten, denn das Schwert war ihr Kriegsgott und wer es am Hals hatte, war dadurch bezeichnet, daß sein Leben zum Sühnopfer dem Kriegsgott verfallen sey. Wer also den Land- und Gottes-Frieden, seinen heiligen Eid brach, der mußte auch Gott zum Opfer werden, der war in der Acht, der ward mit einem Schwert am Halse als ein Todter angesehen. Dieselben Gedanken von der Acht gingen im Mittelalter fort, denn so ließ Kaiser Friderich der Rothbart die geächteten Mailänder mit Schwertern am Hals um Gnade flehen, bei dieser Darstellung bleibt auch der Sachsenspiegel, und im fernen Nordland hatten die Skandinavier die übereinstimmende Vorstellung, daß der gehenkte Verbrecher ein Opfer Othins sey und der Galgen deßhalb ein Roß heiße weil der Gehenkte auf dem Todesroß Othins zur Hel reiten müsse †). So merkwürdig einig finden wir die Gedanken der teutschen Stämme durch unsern ganzen Welttheil verbreitet, und so lange dauerten diese Ideen in unserm Leben, trotz dem, daß Christenthum, Völkerwanderung und Völkervermischung über uns gekommen waren.

Auch für die Kunstgeschichte, wie wenig es beim ersten Anblick scheinen mag, enthalten diese Bilder so manche vortreffliche Andeutung. Zeichnet sie doch alle der Ernst und die Ruhe aus, die wir an klassischen Denkmälern bewundern, und die edle Einfachheit und unnachahmliche Naivität, die sich nicht beschreiben läßt *). Dazu gehört, daß die Personen so viele Arme und Hände haben, als sie Rechtshandlungen verrichten, wodurch die Deutlichkeit und

---

*) In der Revue encyclopédique, 1819. Tom. IV. p. 337. steht ein extrait d'une notice sur les signes numériques des anciens Égyptiens, wornach die alten Aegypter grade so ihre Tage bezeichneten, wie der Sachsenspiegel. Z. B. p. 339. eine Sonne und ein Stern mit 5 Stralen drüber, für 5 Tage. Vgl. Taf. VI. 7. 8. XIX. 9. XXI. 1. XXX. 4. 5.

**) S. Taf. IX. 4. 5. 8. Die sächsische Legende in der Pfälz. Hds Nro. 114. Bl. 22. flg. erzählt von der h. Margaretha: **Der richter liez sente Margareten werfen in den kerker. Do intwarf sich der tufel zu eyme trachen vnt tet sinen hals vf vnde ginc gegen ir, also her si wolde vorslinden; do tet si ein cruce vor sich vnd ginc hin in, do zu brach her all zu male vnd verswant. Do bat si vnsen herren, daz her ir offinbarte den vient, der sie ane vechte; do intwarf sich der tuvel in eines menschen gesteltnisse vnd ginc zu ir vnd sagete ir, daz si die apgote solde anebeten vnd des richters willen tun solde. Do begreif sie den tuvel bi syme hare vnt warf in vnder ire fuzze vnd sprach: nv lig alda, wan du mir gesagest wer du sist, oder wer dich here habe gesant. Do sprach her: ich bin ein tuvel vnt min oberster meyster hat mich zu dir gesant, daz ich dich solde vberwinden vnt du hast mich vberwunden vnde hast mich sere geschant; vnt hete mich ein man vberwunden so inwere ich nit also sere geschant u. s. w.** Es wäre zu wünschen, daß wir über viele andere heilige Sagen solche Volksnachrichten hätten. — In dem mit Edelsteinen verzierten Kästchen, das den Johannestag anzeigt, ist das heilige Haupt des Täufers verborgen. Nach Eroberung Konstantinopels durch die Abendländer kam es 1205. nach Amiens, und wurde weit und schnell berühmt. Die sächsische Legende Bl. 5 6. erzählt aber: **Diz houbet ist zu Rome in sente Siluestres kirchen in eyme clostere sente Claren, vnd man wiset iz den pilgerinen vnd alse vil volkes dare kumet. Aber der vinger, do mitte her vnsen herren wisete, der ist zu Kolne (Köln) zu deme klostere, daz da heizit zu deme grozzen sente Johanse. Vnd disen wiset man an sente Johannes tage vnd an der kyrmesse vnd anders nicht.** Nach diesen drei Ueberlieferungen kann man nun das Bild verstehen. Vergl. Acta Sanctorum Junii Tom. IV. p. 745. 750.

†) Ammian Marcellin sagt von den Quaden, lib. 17. c. 12. §. 16. ingerebat autem se post haec, maximus numerus catervarum confluentium nationum et regum, suspendi a jugulis suis gladios obsecrantium, et pari modo ipsi quoque adepti pacem, quam poscebant. Julians teutsche Hülfsvölker schwuren ihm die Huldigung gladiis cervicibus suis admotis, sub exsecrationibus diris. Daselbst lib. 21. c. 5. §. 10. Bei der Uebergabe von Mailand 1158. an Friderich I. erzählt Otto von S. Blasien c. 11. seyen die Bürgermeister und Adeligen vor dem Kaiser erschienen exertis gladiis collo impositis, post hoc servilis conditionis cum omni vulgo torque collo innexo (zum Henken), in welcher Stelle der teutsche und nordische Begrif der Acht nach dem Standesunterschied ausgedrückt ist. Von den Alanen, die schon ihr Namen als ausgewanderte Iranier verrathen könnte, und die Ammian mit den Persern vergleicht, sagt er lib. 31. c. 2. gladius barbarico ritu humi figitur nudus, eumque ut Martem, regionum, quas circumcircant, præsulem verecundius colunt. Das war vielleicht ein Mithras-Mars. W. C. Grimm in den altschottischen Liedern S. 56. führt aus den Kenningar an, daß der Galgen ein Pferd heiße, und daß die Gehenkten Opfer Othins sind, beweißt folgende Stelle in der Kong Alfs Saga. c. 1.

| | |
|---|---|
| eg sie hanga | ich sehe hängen |
| a hafum galga | am hohen Galgen |
| son tinn, kona, | deinen Sohn o Weib |
| felldann Odne. | geopfert dem Othin. |

*) Sieh z. B. Taf. V. 2. VI. 7. VIII. 1—4. 6. IX. 4. der h. Bartholomäus. X. 1. 6. XX. 9. 10. XXI. 5. 6. ꝛc. Nicht wenig trug zu dieser Unbefangenheit die Kindlichkeit der Rechtsbilder und Gewohnheiten bei. Kopp, der S. 49. diesen

das Verständniß klarer und leichter wird, als durch jede andere Vorstellung, und da bei der Handlung, wie schon der Name zeigt, die Hand eine Hauptsache ist, so sind auch die Hände ungewöhnlich groß gezeichnet. Ein zweiter Grund ist, weil unsre Alten aus Scham nicht nach dem Nackten zeichneten, also die Verhältnisse der nackten Theile nicht kannten, während sie Kleidung und Faltenwurf sehr richtig trafen. Nur Gott und die Heiligen gehen barfußig, die übrigen Menschen haben Schuhe an, es verräth dieses doch eine damals allgemeine Künstlersitte, und überhaupt verdienen die biblischen Darstellungen in diesen Bildern Aufmerksamkeit. Eigenthümlich stellt der Sachsenspiegel die Bauern mit großen Köpfen, aufgeworfenen Nasen und ungeistigen Angesichtern vor, es ist zwar dieses rein aus dem damaligen Leben genommen, aber nicht dieß, daß er sie immer in's Profil stellt, um sie recht kenntlich zu bezeichnen, die Herren dagegen mit dem ganzen und feineren Antlitze abgebildet sind. Ausserdem erregen die Darstellungen mancher ganz unbildlichen Sätze, woran die neuere Kunst aus Mangel der Symbolik verunglücken würde, wirklich Anerkennung und Achtung für den Geist des Künstlers, der mit unbewußter Fertigkeit flüchtig diese Bilder hinzeichnete, (weil sie gleich stehenden Typen allgemein angenommen und geläufig waren), und ohne anstrengende Aengstlichkeit, ohne Muster und Unterricht dennoch das richtig traf, was er treffen wollte. Diese und andere Vorzüge fehlen sichtbarlich bei den späteren Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, wovon unsre Tafeln 33. 34. schon überzeugen können, wo die Ziererei und andere Untugenden widerlich gegen die älteren Bilder abstechen, mit denen sie doch die nämlichen Rechtssätze darstellen.

Für die Geschichte des bürgerlichen Lebens im teutschen Mittelalter sind endlich diese Bilder der getreueste Spiegel, die uns besser in Haus und Hof unserer Väter einführen, und mit ihren Beschäftigungen, Schiff und Geschirr mehr bekannt machen, als alle andern Beschreibungen *). Denn die sichtbare, zutrauliche Lebenstreue dieser Darstellungen ist Etwas, das vom Herzen kommt und zum Herzen geht, und das uns wie ein alter Freund anspricht, den wir lange Jahre nicht gesehen, der die wohlbekannten Züge nicht verloren, aber vom Alter grau geworden. Da sehen wir Trachten, Leben und Treiben unserer Altväter, sie stehen gleichsam vom Grabe auf und kennen uns noch in vielen Stücken, wo wir ihnen gleich geblieben. Denn die grünen Oberhemder, welche sie zur Schonung der Unterkleider trugen, sind noch jetzt im Westerwald, in Lothringen und Flandern gebräuchlich nur mit anderer, meist schwarzblauer Farbe. Auch die Wenden hatten im 17ten Jahrh. noch eben die Bänder um die Waden und die krausen kurzen Haare wie sie der Sachsenspiegel malt †), und den Hirten ist der Krummstab und die Kapuz auch noch an manchen Orten geblieben. Aber vieles haben wir verloren, oder es ist nur noch hie und da anzutreffen, wie die Sachsen ihre Messer *), die Juden ihre gesetzlichen Spitzhüte, die Weiber den Schleier oder die Haube, die Jungfrauen das unbedeckte oder bekränzte Haar, und die Gestorbenen ihre Einwickelung. Es waren alle diese Sitten und Gebräuche bedeutungsvoll und gingen mit dem alten Geiste zu Grund, oder sie blieben auch etwa stehen, wie verdorrte Bäume, denen das Leben ausgegangen. Das Volk weiß nicht mehr, daß der Todte ein Kind des Himmels wird, und also mit Windeln eingewickelt ins Grab gelegt werden muß, es weiß nicht mehr, daß die Jungfrau, welche das Kränzlein trägt, eben die Blume ist, welche die Sonne sucht, ihr freudig den Kelch öffnet, und getroffen von ihrem alliebenden Stral den Schleier über sich wirft, um verborgen und einsam die empfangene Schöpfung zu vollenden. All dieses schöne Verständniß und Mitleben der Natur, das, wie die Bilder und Schriften unserer Väter zeigen, bei ihnen vorhanden gewesen, ist verloren gegangen, und es thut uns wohl und tröstlich, wenn wir nach Sonnenuntergang noch wissen, wie schön und heiter der Tag gewesen.

---

Bildern allen Kunstwerth abspricht, hat eben die Sachen nach gemeiner Art angesehen. Jeder weiß, daß sie keine Muster sind, aber ihre durchdachte Darstellung und große Bedeutsamkeit gibt ihnen keinen geringen Platz in der Kunstgeschichte.

*) Es wäre für die Kenntniß des altteutschen häuslichen Lebens sehr förderlich, wenn man die vielen Einzelheiten, die darüber in den altteutschen Gesetzen vorkommen mit dem Texte und den Bildern des Sachenspiegels zusammenstellte. Wir hoffen dafür künftig noch wichtige Beiträge zu geben.

†) Vergl. die Trachten der altpreußischen Bauern in Hartknochs altem und neuem Preußen. Frankfurt 1684. Fol. S. 174. 202. Kopp meint S. 123. Die Wenden hätten ihren Namen von den umwundenen Beinen.

*) Da jedoch die Sachsen nur im Gegensatz der Wenden mit Messern gezeichnet sind, so scheint dieß weniger ein nationales Kennzeichen, als vielmehr aus der bekannten Namenssage der Sachsen entnommen zu seyn.

# Einleitung zur ersten Lieferung.

(Von K. J. Weber).

Es kann diese Einleitung der Natur der Sache nach nur den Zweck haben, das deutsche Recht aus den vorliegenden Bildern zu erläutern, und den Zeichner oder Mahler zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Ein fortlaufender Kommentar über das ganze sächsische Land- und Lehenrecht ist weder meine Absicht, noch verträgt er sich mit dem Plane der deutschen Denkmäler. Nach obigem Zwecke war nun Folgendes zu thun: 1) Die Erklärung der Bilder festzustellen. Es war dieß nicht so leicht, wie es aussehen mag, und daß dabei die Conjecturalcritik oft angewandt werden mußte, ist weder beschämend noch nachtheilig. Es glaubt vielleicht Mancher, daß durch Zusammenhalten aller Bilderhandss. des Sachs. Sp. Vieles deutlicher geworden wäre, allein das ist nicht der Fall, weil sowol die Bilder traditionell einander ähnlich, als auch die übrigen Bilderhdss. weit nachlässiger sind. Zum Beweise dafür haben wir zwei Tafeln aus der Dresdner Hds. beigegeben, welche nichts als von den unsrigen verschiedene und schlechtere Bilder enthalten *). Alle übrigen Bilder sind in beiden Hds. traditionell gleich. Leicht wäre es gewesen, bei Erklärung der einzelnen Bilder Gleichstellen aus den alten Volksgesetzen und den Statuten beizubringen, allein es lag dieß auch nicht im Plane und hätte aus Platzmangel doch nicht bei jeder Tafel statt finden können. Die drei übrigen Bilderhandschr. des Sachsensp. sind längstens bekannt, von keiner ist noch ein Bilderabdruck erschienen, also wird wol der Erste, der einen solchen zu Stande bringt, wenn er nach seinen Hulfsmitteln geleistet was er konnte, hoffentlich auf freundliche Aufnahme rechnen dürfen. 2) Das in der Bildererklärung zerstreute unter einen Gesammtüberblick in eine Einleitung zu bringen, und mit weiteren Nachweisungen auszuführen. Ich konnte hier nur diesen Gang befolgen, daß ich vorerst die vielerlei einzelnen Notizen in umfassendere Rechtsmaterien einordnete und diese nach der besten Thunlichkeit auf-einander folgen ließ, sodann, daß ich zu jedem Satze sogleich das beweisende Bild anführte und durch anderweite Gleichstellen Satz und Bild zu begründen suchte. Hiedurch ist eine Menge Citate nothwendig geworden, wobei natürlich die stylistische Ausarbeitung etwas zurück treten und gehemmt werden mußte. Allein die strenge Beweisführung war das wichtigere, welcher also die Ausarbeitung nachstehen mußte. Zudem ist ja auch diese Einleitung weniger für das größere Publikum, als für Rechtsgelehrte, denen es darauf ankommt, jeden Satz bewiesen zu sehen †).

---

Der Pabst hat immer ein langes Gewand an und ist vorzüglich durch die spitze Kappe kenntlich. Ob es eine Krone, tiara, oder mitra sey, kann ich nicht entscheiden (Kopp S. 70). Auch kommt er mit einem mehr oder minder verzierten Krummstabe vor. II. 2. XXI 6. XXIV. 5. 6. Auf dem lezten Bilde sitzt er mit dem Kaiser auf einem hohen sehr verzierten Throne. Kaiser und König sind in den Bildern nicht voreinander ausgezeichnet. Uebrigens wird auch im Sachsenspiegel auf das Wort Kaiser kein größeres Gewicht als auf König gelegt, in dem einen Artikel steht Kaiser in dem anderen König. Doch ist im Art. 52. B. III. (vergl. Schwabenspiegel Art. 1.) der Unterschied bemerkt. Allein leider fehlen mit diesem Art. einige Blätter in der Hds., so daß man also nicht angeben kann, ob der Mahler den Unterschied auch bezeichnete. Anfangs glaubte ich darinn den Unterschied zu finden, daß Krone und Szepter des Kaisers mit Gold die des Königs mit Silber belegt seyen. Allein ich überzeugte mich nachher, daß darauf keine Behauptung zu gründen sey. Kaiser und König haben in der Hds. ein langes Gewand (pallium imperiale); eine Krone auf dem Haupte, und einen Szepter in der Hand. Die Krone stimmt in der Gestalt am besten mit der Friedrichs II. überein, wie man sie auf seinen Siegeln findet. (Heineccius de sigillis p. 208). Mit Ausnahme von II. 2. und XXI. 6. kommt er sitzend auf einem Throne mit übergeschlagenen Beinen vor. I. 9. 12. 13. V. 7. 9. X. 5. XI. 4. rc. auch ohne Szepter z. B. XI. 9. Zweimal hat er auch statt des Szepters den Reichsapfel; XIX. 3. XXI. 3. doch steht auf demselben kein Kreuz, obgleich dieß schon auf Siegeln Otto's II. vorkommt. Heineccius de sigillis p. 91. und Tab. V. Nro. 6. Nouveau Traité de diplom. p. 161.

Die Erzbischöffe und Bischöffe zeichnen sich durch nichts vor einander aus. Beide tragen einen langen Bischoffs Mantel und die mitra bicornis. Heineccius l. c. p. 125. Kopp S. 70. Der Bischoff kommt mit und ohne Krummstab vor. II. 2. IV. 1. 2. XII. 3. XX. 8. XXIII. 4. 6. 7. 8. rc. Auch mit der Stole. Wenn er das geistliche Gericht vorstellt, so sitzt er auf einem Throne, z. B. XX. 4. Die Erzbischöffe von Bremen und Magdeburg halten in einer Hand den Krummstab in der anderen ein Buch, XXIV. 4. Der Abt ist bloß durch den Krummstab ohne mitra bicornis bezeichnet; XX. 8. Kopp S. 104. Die Abtissin hat einen Schleier auf, hält ein Buch in der linken Hand, und ist in ein langes Mantelkleid gehüllt. Gerade so findet man sie auf Siegeln aus dem zwölften Jahrhunderte. Gerken Anmerk. über die Siegel S. 29. Die Fürsten sind auf mancherlei Weise dargestellt; was sie auszeichnet, ist entweder der Herzogshut, mit und ohne die Lilienkrone *), oder die Fahne, die sie in der Hand halten, oder auch bloß die Lilienkrone. So kommen II. 2. die Fürsten, bloß mit der Fahne vor, ebenso XV. 6. denn die Kopfbedeckung des Fürsten darf man hier nicht mit dem Herzogshute verwechseln, es ist eine leichte Mütze, ein Jagd Barrett vergl. X. 6. Nach dem Sächs. Leh. Rcht. Kap. 20. und V. 8. haben aber nur die Fürsten die Fahnlehne besitzen, die Fahne. Ohne dieselbe und den Herzogshut sieht man die Fürsten XXIII. 5. 6. ohne Herzogshut, mit der Fahne und der Lilienkrone XXIV. 9. 10. mit Fahne und Herzogshut XXI. 9. und XXV. 1. und mit dem Herzogshute ohne Fahne V. 8. Tafel IV. Bild 2. ist der After-Lehens-Herr und

---

*) Herr Hofrath und Prof. Cropp gestattete uns, diese Hds. in seinem Hause zu benützen, wofür wir ihm hier öffentlich danken.

†) Ueber die Farben der Bilder und das Alter der Hds. siehen die Untersuchungen Tafel XXXV.

*) Im Lehenrechte hat immer der Lehensherr diese Lilienkrone auf. I. 4. 5. 8. 11. 12. II. 5. 6. rc. Auch im Landrechte hat sie der Belehnende z. B. IX. 6. Ueberhaupt bezeichnet sie das Oberherrliche Verhältniß, z. B. den Verpachter IX. 9. XXVIII. 4.

IV. 3. 4. 5. XXX. 10. der oberste Lehensherr durch den Herzogshut bezeichnet. Kopp S. 119. hält diesen Hut (XXV. 1.) bloß für die Auszeichnung des Herzogs. Allein vergl. dagegen Grupen uxor Theotisca pag. 12. der Pfalzgraf, Markgraf und Landgraf hat den Herzogshut nicht, sondern bloß Fahne und Lilienkrone XXV. 5. 6. Die drei weltlichen Kurfürsten haben als Erb-Aemter ihre besondere Auszeichnung XXIII. 5. Der Pfalzgraf bei Rhein als Truchseß eine Schüssel, der Herzog von Sachsen als Marschall einen Stab, und der Markgraf von Brandenburg ein Waschbecken, nicht als Mundschenk sondern als Kämmerer vergl. Kopp S. 109.

Der Geistliche ist an der Tonsur kenntlich, die Montfauron die Bernhardinische nennt (Busching wöchentl. Nachrichten IV. 1. S. 109), auch trägt er immer einen langen weiten Rock. Vergl. I. 3. 8. 9. 10. ꝛc. Wo er die Stole an hat, bezieht sich solche auf den Bann, den er ausspricht. XI. 4. XXIV. 8. Der Mönch ist durch Kutte und Kapuze kenntlich, und hat auch die Tonsur. VII. 8. XI. 9.

Der Freie, und Herr hat außer einem längeren Gewande keine Auszeichnung XXI. 8. Wo er aber mit einem Unfreien oder Manne zusammengestellt ist, da hat er immer die Lilienkrone auf, z. B. XXI. 4. XXVIII. 10. ꝛc.; hingegen sind Leute niederen Standes, z. B. Eigene, Bauern, und solche die kein Lehen-Recht haben, durch kürzere Röcke und durch die Bänder um die Strümpfe kenntlich, auch hat sie der Mahler alle mit sehr derben Gesichtern bezeichnet; z. B. I. 3. 4. 5. 6. 7. XXI. 8. u. s. w., besonders kenntlich sind. Der Hirte durch die Kapuze und den krummen Stock (noch jetzt Kennzeichen) VIII. 6. 7. 8. 10. XII. 9; dann der Biergelde durch den Kübel in der Hand womit man Bier schöpfte, und der noch jetzt an einigen Orten Biergelte heißt. (Adelung s. v. Gelte. Kopp S. 126.) vergl. XXVII. 3. XXIX. 5., ferner der Landsasse durch das Fuhrwerk, worauf er sitzt, weil er kommt und fährt gastweise. (Buch III. Art. 45. Richtsteig Land Rechts Kap. 25.) vergl. XXII. 3. und XXIX. 8., ferner die Tageworchten (Taglöhner) durch eine Gabel (Mistgabel) XXII. 4. Der Jude ist ganz vorzüglich kenntlich. Er trägt einen langen Bart, und hat einen spitzen Hut auf dem Kopfe, dessen der Schwabenspiegel Art. 257. edit. Schannat gedenkt, wo es heißt: Dy Juden sulln gespitz Hut tragen in allen Steten, da sy sind damit sind sy ausgezeugt von den Christen. So heißt es in den Docum. Susatens. parte V. Nro. 1. Tit. 19. beim Juden-Eide: und soinen Hait, der in Lammes Bloit ist genetzet, dareauff soll er stehen, und einen spizen Hoit auf seinen Hovede hebben. Emminghaus mem. Susat. pag. 420. Mehrere Stellen über diesen Judenhut hat noch Kopp S. 94. angeführt. Vergl. XI. 9. XV. 4. 5. ꝛc. *). Dem Spielmann hat der Mahler, damit man ihn kenne, eine Geige auf den Rücken gehenkt; auch zeichnet ihn der unten ausgezakte Rock aus. XXII. 6. †). Vielleicht deutet dieser Rock die infamia an, die gedungenen Kämpfern und Spielleuten in den Rechten des Mittelalters anhieng. Heineccius elem. Jur. Germ. Tom. I. p. 335. sqq. Die Sachsen sind durch das kleine Schwerdt kenntlich, das sie in der Hand halten. Dieses Sear, Sachs, Sax gab auch den Sachsen ihren Namen, den aber die Glosse zu III. 44. eben so bedeutvoll von Stein (petra Saxum, Kisselstein) ableitet, (so wie auch die Griechen in Bezug auf Deukalion und Pyrrha das Wort λαός, Voll, mit λᾶς, Stein, Fels, zusammen stellten). Allein die erste Ableitung ist die allgemeinere. Nach Nennius cap. 48. forderte Hengistus auf dem Congresse zu Ambri die Sächsischen Stände auf, ihre Schwerdtr zu ziehen mit den Worten:

En Saxones nimed Eure Saxes

Auch beweißt dieß die Stelle beim Godefridus Viterbiensis (Pistor script. rer. Germ. II. 253),

„ipse brevis gladius apud illos saxo vocatur;
„unde sibi Saxo nomen peperisse notatur."

vergl Wittichind Annal. (Meibom I., 630.), Grupen observ. praef. S. IX. und XVIII. und obs. VI S. 115. Heineccius antiq. Germ. lib. 1. cap. 2. §. 22. Hert. opusc. Vol. 2. Tom. 1. p. 122. 123. Kopp S. 124. Auch unterscheiden sich die Sachsen, die im Sachsenspiegel die Deutschen repräsentiren, von den Wenden, die die Fremden überhaupt bezeichnen, durch längeres Haar. XXVI. 6. 8. 9. XXVII. 1. ꝛc. Die Wenden bezeichnet der Mahler ganz wörtlich duch umwundene Beine, auch haben sie kurzes, krauses Haar. XXVI. 6. 8. 9. 10. ꝛc. Auf Taf. I. Bild 13 hat der Wende keine unwundenen Beine, sondern bloß einen spitzen Hut als Unterscheidungszeichen. Vergl. Livländische Reim-Chronik herausg. v. Bergmann. Riga 1817. S. 127. Verheurathete Frauen, und Wittwen bezeichnet der Mahler immer durch einen Schleier (velum) Mädchen und ledige Bräute kommen in langen auf den Schultern herabhängenden Haaren vor (in capillo in casa). Vergl. Grupen uxor theot. cap. 4. wo auch mehrere Abbildungen aus den übrigen Bilder Hds. des Sachs. Sp. und auch aus der edit. Parisina Turnebi ai. 1554. vorkommen. Nach Siccama ad leg. Frisiouum tit. 9. (pag. 99.) wurde die Braut mit herunterhängenden Haaren und einer Kroue auf dem Haupte zur Kirche geführt. Auch nach der Edda hatten die Mädchen lange auf die Schultern herabhängende Haare. Dreyer Abhandl. S. 902. Heineccius antiq. Germ. lib. II. cap. 12. §. 8—10. Kopp S. 93. Die Wendinnen haben einen von den deutschen Frauen verschiedenen Kopfputz XXVII. 5. 6. Ausgezeichnet ist auch der Kopfputz der Jüdin. XX. 11. Das schöffenbare Weib ist auffallend durch ein schiffähnliches vielleicht zum Schöpfen dienendes Gefäß bezeichnet, z. B. XXVII. 3. Kopp S. 125. *). Der Vater hat einen langen Bart II. 9. 10. V. 3. 5. ꝛc., der überhaupt zur Bezeichnung des Alters oder des Aeltersenns dient, z. B. I. 1. XVIII. 4. Das Kind, und auch der Jüngere, wenn sie mit dem Vater oder mit einem älteren zusammenkommen, sind kleiner gezeichnet, z. B. I. 4. II. 9. VI. 1. VII. 1. 2. XXII. 5. 7. Leibliche (vollbürtige) Geschwister haben zwei Köpfe auf einem Rumpfe, im Gegensatze zu ihnen haben die Stiefgeschwister (halbbürtige) nur einen Kopf, weil sie nur von einer Seite entweder von Vater oder von der Mutter her mit den anderen verwandt sind. Vergl. VII. 1. 2. Das greifen an die Haare ist in der Hds. das Zeichen der Verwandtschaft, oder der Trauer wegen eines Verwandten Tod oder bloß der Trauer. Z. B. I. 4. II. 9. V. 3. XVIII. 7. XX. 12. Büsching l. c. Taf. 1. Nro. 6. Wir haben ja noch das Sprüchwort: „er ist mit Haut und Haar sein Vater. Vielleicht hat dieß Greifen an die Haare Zusammenhang mit dem Eide der auf

*) In den Pfälzer Bilderhds. ist dieser spitze Hut das charakteristische Merkmal der Haiden vergl. Nro. 67. (Riese Sigenot), Nro. 142. (König Pontus), Nro. 353. (Wittich von Garten), und Nro. 345. (Lohengrin). In der Sage gelten nämlich Juden und Haiden gleich.

†) Diese Auszakungen an den Kleidern hießen im zwölften Jahrhunderte Traben oder Vasen sieh: das Glossar in Engelhardts Herrat. Stuttgart 1818. S. 181. S. 191. heißen die Fimbriae auch Zoten.

*) Diese Darstellung ist symbolisch, und beruht zunächst in der Sprache, eigentlich in der haidnischen Religion. Schöffe heißt schon der Sprache nach Schiffer, so verstand es auch der Zeichner und mit Recht. Die Richter sind Stellvertreter der Götter, die auch Richter heißen, weil sie die Welt einrichten, und den Wechsel der Zeit durch den Thierkreis herbeiführen. Darum ist die Ekliptik der Weltstrom, der große Zeitenfluß, worauf die Götter schiffen und steuern, und Welt und Zeit zum Ziele führen. Darum sind sie Schiffleute, und deswegen ist das Schiff ein Sinnbild des Schöffen. M.

die Haare abgelegt wurde; so mußte namentlich bei den Friesen sich die Wittwe, die von ihren Kindern der Unterschlagung des väterlichen Erbguts angeschuldigt wurde, durch einen Eid auf ihre Haare reinigen. Wiarda Willküren der Brokmänner. Berlin 1820. S. 79. 80. Schlaf, Blindheit und Tod werden durch geschlossene Augen angedeutet. II. 1. 9. 10. VII. 3. XII. 3. XX. 12. XXI. 1. Vom Verbrennen der Leichen kommt in der Hds. nichts vor. Die Todten werden entweder begraben z. B. XXXII. 5. 6., oder sie werden gewickelt und gleichsam mumisirt, z. B. X. 3. und XII. 3. (vergl. hierüber die allgem. Einl. und Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. S. 37. Not. 56.) einen Sarg finden wir nicht. In späteren Hds. sind die Todten in lange weiße Hemder eingehüllt.

Das Verloben ist durch Ringe bezeichnet, die Braut und Bräutigam einander entgegenhalten (Ringe wechseln). XXVII. 6. XXVIII. 1. vergl. Heineccius antiq. Germ. II. §. 5. Grupen uxor Theot. cap. 5. Jarik bei Büsching l. c. S. 7. sieht irrig den Ring als Zeichen der Ehe an. Die Eheschließung selbst (Trauung) deutet unser Mahler durch den Priester an, der die Hände der beiden Verlobten ineinander legt XXVII. 3. Ebenso scheidet auch der Priester die Ehe, indem er den einen Ehegatten von dem anderen wegschiebt, und sie so wörtlich scheidet. XVIII. 2. XXVII. 7. — Das Sich einem anderen zu eigen geben, was man freiwillig thun konnte, sowohl nach den Volks-Gesetzen (vergl. lex Bajuvar. tit. V. §. 6. lex Frision. tit. II. §. 1), als nach dem Sachs. Sp. (Buch III. Art. 32.) bezeichnet der Mahler so, daß der, welcher sich zu eigen giebt, seine Hände auf die Brust legt, und sich vor dem Herrn, welchem er sich zu eigen giebt, bückt, dieser ihn aber beim Halse faßt, bei seinem Haupt-Loche, hovet-gate, zieht. XVIII. 8. XXI. 4. Das Freilassen geschieht durch Zuwerfen von Pfeilen. XXIX. 8. Es muß dieses die *manumissio per sagittam* seyn, die nach Paulus Diaconus bei den Langobarden im Gebrauch gewesen (de gestis Langobard. lib. I. cap. XIII. Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Gesch. Thl. 1. §. 51. Kopp S. 127. 128. Heineccius antiq. Germ. II. 10. §. 3.) Das Grund-Eigenthum (das Gut), Erbe, Lehen sowohl als Allod wird durch Aehren ausgedrückt, die mit dem Boden verwachsen sind z. B. VII. 1. 2. XVI. 7. XXII. 2. XXVII. 2. 8. XXIX. 5. 6. 7. 9. Auch bezeichnen diese Aehren das Land, worauf einer gebohren ist z. B. XIX. 3. *). Wer die Aehren ergreift, sezt sich in Besitz des Guts, das sie vorstellen †). Der Besitz eines Guts ist in der Hds. wörtlich dadurch ausgedrückt, daß der Besitzer auf dem Gute sitzt. XXX. 4. Die lex 1. Dig. de adquir. vel amitt. poss. leitet das Wort possessio ab *a sedibus, quasi positio, quia naturaliter tenetur ab eo qui ei insistit.* Kopp S. 55. hat der Mahler noch aus mehreren Statuten gerechtfertiget. Im Lehenrechte bezeichnen die Aehren die mit der Belehnung zusammenfallende wirkliche oder mögliche Besitzergreifung (die Gewehr) II. 7. 8. 9. 10. III. 4. ꝛc. Dagegen ist das Geding (exspectativa) als ein Vertrag über den künftig zu erlangenden Besitz, als ein sub conditione suspensiva geschlossenes Geschäft, durch einen Büschel vom Boden getrennter, in einen Kreis eingeschlossener Aehren, ausdrückt. II. 7. 8. III. 1. 4. Vergl. die Glosse zum Sächs.-Lehn-Rcht. Kap. 5. und Schilter ad Ius Feud. Alem. cap. 12. Kopp S. 71. 72. Der Ertrag des Gutes (Nuzungen) ist durch Früchte Stroh und Geld dargestellt IV. 6. (vergl. Erklärung dieses Bildes). Die Früchte sind Körner in einem Gefäße IV. 6. IX. 4. XXVII. 10. Jarik l. c. Taf. I. Nro. 5. verwechselt die Früchte mit dem Gelde, und versteht irrig unter Früchten immer fahrende Habe. Im Gegensatze von unbeweglichem Gute wird das Bewegliche (Fahrniß, fahrende Habe) durch Vieh und Früchte bezeichnet XXVII. 10. Unrichtig zählt Jarik l. c. Nro. 2. Bock und Ziege zur Gerade, sie gehören dort mit dem Deckelbecher zum Erbe. Hingegen wird dort und in unserer Hds. die Gerade durch die Scheere und das Heergewette durch das Schwert angedeutet z. B. XVI. 7. XXVII. 7. Das Erbe wird XXVII. 7. durch einen Schild bezeichnet, und das ungetheilte Erbe XXVII. 10. durch zwei verbundene Schilde. In der Oldenburger Hds. durch einen Deckelbecher; das Abheben des Deckels deutet Erbtheilung an. Büsching l. c. Taf. 1. Nro. 2. Taf. 2. Nro. 9. 16. In der hiesigen Hds. geschieht die Erbtheilung durch Loosen XVIII. 4. Von Arten der Eigenthums-Erwerbung kommen vor die Uebergabe durch einen Zweig. [Kopp S. 50. 51. S. 74. Heineccius elem. Jur. Germ. lib. II. tit. 3. §. 74.] z. B. III. 2. V. 5. 8. XXI. 8., ferner die Uebergabe durch den Handschuh (traditio per chirothecam) V. 4. Heineccius, l. c. §. 77. Kopp S. 78. Grupen Alterth. S. 8. Auch die Erwerbung, durch Anfassen der Thürangel (traditio investitura per haspam) VII. 3., und durch Oeffnen und Eintretten in die Haus-Thüre (investitura per ostium) VII. 5. Grupen l. c. S. 9. 10.; ferner kommt vor die Eigenthums-Erwerbung durch fortgesezten Besitz, die erwerbende Verjährung von Jahr und Tag XXX. 4. Die Zeichen für lezteres (nehmlich hier bloß eine Sonne und drei Punkte) stehen ober den Besitzern hingegen XIX. 9. stehen diese Zeichen (die Zahl LII. und VI. mit der Sonne) hinter dem Besitzer, weil die Zeit hier schon umlaufen ist. Auch kommt eine Einweisung in ein Gut durch Uebergabe einer Urkunde vor, nehmlich XXIX. 3., wo der Herr seinen Bauern Erbenzinßrecht am Rottlande giebt, indem er ihnen eine Urkunde, einen Brief darreicht *). Am häufigsten ist die Erwerbung durch Belehnung (per investituram). Gewöhnlich geschieht sie so, daß der Lehensmann seine Hände in die Hände des Lehensherrn legt. (Vergl. Sächs.-Leh.-Rcht. Kap. 22. Auct. vet. de benef. I. §. 45. und Kopp S. 71.) I. 7. 9. 10. II. 7. 11. III. 7. ꝛc. Aber auch die Belehnung mit dem Zweige kommt vor III. 2. V. 5. Die Belehnung eines Geistlichen mit einem geistlichen Lehen geschieht durch den Schlüssel z. B. I. 10. Einmal ist auch die Belehnung bloß durch Ableistung des Lehens-Eides vorgestellt IV. 8. Singulär ist noch die Belehnung mit dem Banne XXV. 3. Weltliche Lehne ertheilt der Kaiser mit der Fahne, Geistliche mit dem Szepter. I. 9. V. 7. 9. XXIII. 7. 8. Vom Verluste des Eigenthums kommt in der Hds. das gerichtliche Absprechen (abjudicatio) durch die Twele vor V. 4. Kopp S. 78. 79. Kauf und Verkauf ist durch Uebergabe der verkauften Sache und Zahlung des Kaufpreißes dargestellt. XXX. 6. Das Geld ist durch runde Kügelchen angedeutet. Wenn von Pfunden die Rede ist, so ist dieses Geld noch mit Kreuzen bezeichnet, bei den Schillingen aber nicht. XXIV. 10. 11. XXV. 1. 2. 5. 6. 7. ꝛc. Die Gewährleistung (Evictions-Leistung) beim Kaufe geschieht dadurch, daß der Verkäufer dem Käufer einen Ast darbietet, den derselbe festhält XXX. 5. 6. Das Verleihen, Vermiethen ist durch Uebergabe der Sache XVII. 5., und das Verpachten durch Einweisen in das Gut (ramo oblato) ausgedrückt XXVIII. 3. Das Aufkündigen des Pachtes geschieht durch Wegschieben vom Gute IX. 8.

---

*) Jarik bei Büsching l. c. Taf. 2. Nro. 13. verwechselt die Einzäunung des Guts mit dem Gute selbst. So sieht er den Zaun für ein gewürfeltes Viereck an, und nimmt solches für eine Hube Landes.

†) Jarik l. c. Taf. 1. Bild 1. nimmt auch die Aehren für ein Zeichen der Auflassung eines Guts und hat hiefür aus der Oldenburger Hds. das Bild zu Buch I. Art. 9. „Wer auch dem anderen verdinget oder verkeufft sein gut und gelobet es im auffzulassen" ꝛc. abdrucken lassen. Allein hier wird die Auflassung nicht durch die Aehren ausgedrückt, sondern dadurch daß der Auflassende seine Hände, worinn er die Aehren festhielt, öffnet, sie also aus den Händen läßt.

*) Brief (von breve) bezeichnet überhaupt jede schriftliche Urkunde z. B. Adels Brief, Lehens Brief, Kauf Brief u. s. w. Auch Rechte und Statuten wurden Briefe genannt, So nannten die Longwolder ihre Willküren den Brief und die Appingadamer ihre auf dem Landtage zu Upstalsboom bestättigten Statuten den Buir-Brief. (Vergl. Wiarda Willküren der Brockmänner. Einleitung §. 12, und §. 69. In unserer Hds. XXIX. 4. ist auch das Laudrecht durch einen solchen Brief ausgedrückt.

Auffallend ist die Aehnlichkeit, die, welche in der Hds. abgebildeten Ackergeräthschaften, mit den bei uns üblichen haben, so z. B. Wagen, Pflug, Egge, Rechen, Sichel, Spaten, Bickel sogar das Geschirr am Zugvieh ꝛc. IX. 3. 4. 9. X. 1. XI. 10. XII. 6. XVII. 2. XXII. 5. XXVI. 3 4. ꝛc. Die Mühlen sind alle oberschlachtig, ein nicht unbedeutender Umstand. IX. 5. XI. 10. XXXII. 4.

Bei weitem die Mehrzahl der Bilder bezieht sich auf das Gerichtswesen, und auf das Verfahren vor Gericht, sowohl vor dem geistlichen als vor dem weltlichen, sowohl in bürgerlichen als in peinlichen und Lehens-Sachen.

Der Richter (Graf) hat immer den Richterhut (die Grafenkrone) auf z. B. XIII. 2—7. *); er sitzt auf einem Stuhle, doch ist dieser nicht gezeichnet z. B. IV. 8.; die Beine hat er übereinandergeschlagen. XI 1. 2. 5. ꝛc. vergl. Docum. Susat. Pars V. Nro. 1. Tit. 1. Der Richter soll sizen auf dem Richterstole als ein griß-grimmender Lôwe, und soll den rechteren Fueß schlahen über den linkern. Emminghaus memor. Susat. pag. 396. Biß zur Tafel XIII. hat der Richter zum Zeichen des Gerichts ein Schwert in der Hand, von Tafel XIV. an und im Lehen-Rechte kommt dieses Schwert beim Richter nicht mehr vor. Uebrigens ist dasselbe bald in der Scheide XI. 1. 2. XIII. 2. 5. 6. bald entblößt XIII. 3. 7. Einmal hat es der Richter quer über die Füße liegen XI. 5., und einmal hält er es mit gesenkter Spitze. XIII. 4. Daß das Schwert ein Zeichen des Gerichts sey, beweißt die von Kopp S. 88. angeführte Stelle aus dem Godefrid. Viterb:

„Iudicii signum gladius monstrare videtur
Quo malefactorum feritas cessare jubetur."

vergl. auch Dreyer Abhandl. S. 203. und Heineccius elem. jur. Germ. II. S. 22. Uebrigens glaube ich nicht, daß es von Bedeutung sey, ob das Schwert gesenkt, in der Scheide, oder entblößt sey, obgleich Jarik l. c. S. 7. dieß für bedeutsam hält. Der Richter hat nie den Gerichts-Stab, der doch damals schon als Zeichen der richterlichen Macht im Gebrauche war. Dieß zeigt schon das Stab-Brechen, XXIV. 7. Vergl. Dreyer Abhandl. S. 1502—1506. Auf den Holzschnitten in den Ausgaben der Carolina, der Bambergensis und Tenglers Lajenspiegel hat der Richter immer einen langen Stab in der Hand. Der Schultheiß ist durch den spitzen Hut bezeichnet, XXVI. 5. 7. XXIX. 5. Zuweilen sitzt er neben dem Grafen XXVI. 5. 7. Der Gaugraf ist durch den hinten und vorn aufgeschlagenen Hut kenntlich XXV. 9. XXXII. 10. Der Bauermeister durch einen Strohhut. XXV. 10. XXIX. 3. 4. XXXI. 4. Der Fronebote hat immer eine Peitsche als Auszeichnung in der Hand. Z. B. VII. 6. 7. XVI. 10. XVII. 2. ꝛc.; auch in den andern Bilder-Hds. des Sachsenspiegels kommt er so vor: vergl. Grupen deutsche Alterth. Kap. 4. §. 1. und Büsching l. c. Taf. 2. Bild 10. Buch I. Art. 3. Er sitzt nie auf dem Stule, wie Heineccius elem. jur. Germ. Tom. 2. pag. 401. behauptet. Er hat dasselbe Amt wie der Londdriver (Landtreiber) bei den Friesen. Die Schöffen haben kleine Mäntel über die Schultern hängen. XXIV. 1. XXVI. 5. 7. ꝛc. Tafel XVIII. Bild 1. kommt auch der Schöffenstuhl (das Handmahl, Handgemahl) vor. Vergl. Glosse zu Buch I. Art. 51. Grupen deutsche Alterth. S. 90—93. Der Gerichts-Ort, und Gerichts-Bezirk sind in der Handschrift durch aufgerichtete Kreuze bezeichnet, XVII. 8. XXXI. 6. daß man Kreuze in Bäume schnitt, um dadurch eine Gränze anzudeuten, ist bekannt. Eccard ad leg. Salicam pag. 66. Schilter Glossar s. v. schelm. Aber auch Gerichtsplätze wurden durch Kreuze bezeichnet, oder durch Statuen (sogenannte Rolands-Säulen). vergl. Dreyer Abhandl. S. 777. 782. 83. und Heineccius elem. jur. Germ. Tom. I. pag. 85. Auch die Weichbilde (das Weichbildsrecht) wurde durch aufgerichtete Kreuze bemerklich gemacht, wie es selbst die Wortbedeutung von Weichbild, wik (vicus, urbs) und Bild ergiebt Heineccius l. c. pag. 3. und antiq. Germ. lib. I. cap. 5. §. 16. *). Die Gerichts-Fristen sind wie die übrigen Zeit-Bestimmungen durch die Sonne und Römische Zahlen bezeichnet †); doch kommen noch besondere Zeichen vor, z. B. ein Kreuz das in einem Ringe eingeschlossen ist, für die gebundenen Tage II. 4. Auf demselben Bilde ein Kreuz das auf einem Ringe steht; dieß kann nun sowohl die nicht gebundenen als auch die Feier-Tage bezeichnen; Taf. XXIV. Bild 1. zeigt das Kreuz die nicht gebundenen Tage an. Was unter den gebundenen und Feier-Tagen verstanden sey, ist schwer zu sagen. Vergl. Buch III. Art. 10. Dufresne s. v. treva (treuga). Kopp S. 59. hält die Viertage nicht für die vier Friedens-Tage in jeder Woche, (von Donnerstag bis Sonntag) sondern für wirkliche Feiertage; die gebundenen Tage sucht er ganz richtig nicht im Kanonischen und Römischen Rechte, diese sind vielmehr durch Gewohnheit eingeführte Gerichts-Ferien, die denn auch deßhalb nach Verschiedenheit der Länder wechseln. Er führt die gebundenen Tage in folgender Stelle des Schlesischen Landrechts (II. 13.) an: An dem irsten Sonnobunde, als das advent eintritt, do beginnen und hebin sich an die gebunden tage und weren czu dem nesten Montage nach dem obirsten tage, dornoch an dem Sonnobunde als man das alleluja legit bis uff den nestin Montag nach der Ostir wochin, so gen se wedir aws und dornoch obir an dem nesten Sonnobunde vor der Cruczewochin heben sich wedir an, und sten bis uff den nesten Montag nach pfingesten wochin do gen se wedir aws. Im Guta-Lagh sind drei verschiedene Arten von Friedens-Zeiten bestimmt.

1) Der Mann-Friede (mannhelg). Dieser soll bestehen alle die Tage die werkheilig sind, von der Zeit, wenn die Sonne untergeht, des Abends, bis an die Zeit, wann es taget, des dritten Tages. Vierzehn Tage in den Weihnachten sind in Frieden gesezt, sieben Wochen der Fasten, drei Kreuzes Tage in der Kreuz-Woche, und die ganze Woche zu Pfingsten. Schildener Guta-Lagh Pag. 10.

2) Der Allmanns-Frieden. (Aldra Manna frithr). Er beginnt vierzehn Nächte nach Ostern und fünf Nächte nach Johannis und währt jedesmal zehn Nächte und zehn Tage ꝛc. Schildener l. c. p. 13.

3) Der Lenz-Friede. (Warfrithr). Dieß ist der Friede des Frühjahrs; er beginnt einen halben Monat vor der allgemeinen Säe-Zeit und währt einen halben Monat darnach. Schildener l. c. S. 14. 15.

Vorzüglich dieser lezte Friede scheint mir unter die gebundenen Tage zu gehören.

Das Verfahren vor dem Richter ist in der Regel so vorgestellt, daß der Kläger vor dem Richter steht, und seine Klage mit Ausstrecken des Zeigefingers anbringt, der Beklagte aber durch Sinkenlassen der Hand sich auf die Klage einläßt **); z. B. XVI. 4. XIX. 1. XXVI. 9. 10. XXVII. 1. Der

*) Der Lehenrichter hat zur Unterscheidung gewöhnlich die Lilienkrone auf dem Richterhute z. B. IV. 8. V. 1. ꝛc. Das geistliche Gericht ist durch einen Geistlichen oder einem Bischoff angezeigt. XVIII. 2. XX. 4. XXXI. 5.

*) In der Wolfenbüttler Hds. zu Buch II. Art. 41. ist auch der Gerichtszwang (Bevrchnung, Overhore, Overtal) durch Aufstecken eines Kreuzes ausgedrückt. Grupen Alterth. S. 94. folgd.

†) Das Gericht wurde morgens gehalten, und zwar von Sonnenaufgang biß Mittag. Lex Alamann. cap. 135. Dreyer Abh. S. 806. 812—817. Heineccius elem. Jur. Germ. Tom. II. pag. 483. vergl. Tafel XXIV. Bild 2.

**) Der Richter sitzt durchgängig, und die Partheyen stehen vor ihm. Es ist dieß auch namentlich vorgeschrieben. Vergl. die Glosse zu Buch I. Art. 58., und Buch II. Art. 12. Buch III. Art. 69 ; auch Schwabenspiegel bei Senkenb. Art. LXXXI. 11. LXXXII. 8. CIX. 2. Sächs. Weichbild Art. 18.

Beklagte, oder vielmehr derjenige, gegen welchen gezeugt wird, kommt sitzend oder gebückt vor. VII. 8. 10. XVI. 6. 9. XXI. 10. XXXII. 1. Der peinlich Angeklagte hat die Hände gebunden, oder gefesselt. XI. 6. XV. 5. 7. 8. XVI. 1. XXVI. 9. Ueber das Hände=Binden bei den Friesen: Wiarda Asega=Buch= S. 299. und Willküren der Brockm. S. 11—116. Eine besondere Art ist die Klage mit Gerufte wegen einer handhaften That. Bei einigen Kapital=Verbrechen mußte nehmlich, aber nur bei handhafter That, d. h. wenn der Verbrecher auf der That ertappt wurde, die Klage mit Gerufte (mit Schreien mit Zetter) angestellt werden. Heineccius elem. Jur. Germ. Tom. I. pag. 11. 24. 25. Zu diesen Verbrechen gehörten denn vorzüglich Todschlag, Diebstahl, Raub und Nothzucht (hohes Ungericht). So heißt es im Cod. LL. Normanicarum bei de Ludewig reliqq. Mss. Tom. VII. pag. 258. non enim debet exclamari nisi in discrimine criminoso, ad ignem videlicet, vel ad latronem, homicidium vel roberiam, vel in aliquo hujusmodi imminente periculo. Wer in solcher Gefahr war, konnte sich durch das Nothgeschrei, den Waffenruf Hülfe verschaffen. Denn auf diesen Nothruf mußte alles zu Hülfe eilen, was nur das Schwert führen konnte, Sachsen=Spiegel II. 11., theils um den Schreienden zu retten, theils um den Thäter hernach der That zu überzeugen. Vor Gericht mußte dann die Klage mit Gerufte (mit demselben Nothruf) wiederholt werden. Sachsensp. II. 61. v. Wicht Ostfries. Landrecht S. 280. Ueber die handhafte That vergl. Sachs. Sp. I. 66. II. 35., und Glosse zu II. 64., und über das Klagen mit Gerufte II. 64. Sächs. Weichbild Art. 35—38. Richtsteig Landrechts Kap. 30. 31. 48. Peinliche Hals=Gerichts=Ordnung Art. 87. Dreyer Nebenstunden 74. 91. Heineccius elem. jur. Germ. II. S. 653—661. *). Bei diesen Klagen mit Gerufte war denn das eigene, daß sich der Angeklagte nicht eidlich reinigen konnte †), sondern daß er durch diejenigen, welche den Nothruf hörten, auch wenn sie die That nicht mit ansahen, überzeugt werden konnte. Deßhalb hießen auch bei den Friesen die Klagen mit Gerufte wegen handhafter That, Wenden, d. h. Ausnahmen, nehmlich von der allgemeinen Regel, daß sich die Friesen von einer angeschuldigten Handlung durch den Eid reinigen konnten, die handhafte, offenbare That aber nicht abschwören durften. Wiarda Willk. d. Brokm. §. 106. S. 50. und Anmerk. zum Asega Buch 4te Absch. 2 Wende. S. 228—29., 7ter Absch. §. 33. S. 317. Diese Klagen mit Gerufte hießen auch kämpfliche Klagen. Im Friesischen heißt mit Gerufte klagen baren: Willk. der Brokm. 48., und eben dieses Baren (barie) heißt auch wider einen angeschuldigten mit Gerufte auf das Kampf=Urtheil antragen. Wiarda Willk. d. Brokm. § 135—139. 152. v. Wicht Anmerk. über das Ostfries.=Ld.=Rcht. S. 275. und Dreyer Abhandl. S. 145. Warum die Klagen mit Gerufte kämpfliche Klagen heißen, darüber giebt die Glosse zum Sachs. Sp. III. 35. Auskunft: „Wisse dis Wort: Kåmpflichen gegrůset, ist, daß man einen peinlichen beklagt," (kemplichen dar vmme grot. dit is, ef he on pinlike beclaget. Pfälz. Hds. 165. Bl. 80. a). Und es halten es viel leut dafür, daß kåmfflichen grůssen davon peinlich beklagen heisse, daß gleich, als wenn man kåmpfft, solcher Gruß an der kempffer leben, und also demjenigen an die peinligkeit gehet, der allda mit kampff überwunden wird, also auch so man wider einen peinlich klagt, gehet im solches auch an sein leben, so er der that, darum er beklaget, überwunden wird. Darum weil durch die Foderung zu kampff, und durch eine peinliche klag, gleicher weiß dem Mann nach seinem leibe getrachtet wird, und beiderseits peinliche Handlung vorhanden sind, halten es die Rechts=Lehrer vor ein ding und nemen also kåmpfflich ansprechen vor peinlich beklagen. Taf. XI. Bild 5. und 6. stellt das Klagen bei handhafter That wegen Nothzucht, Diebstahl und Todschlag vor. Die Nothzucht ist offenbar durch das zerzaußte Haar, die entblößte Schulter und den zerissenen Rock. Vergl. Kopp S. 89. Der Diebstahl ist offenbar durch die gestohlenen Sachen die dem Diebe auf den Rücken gebunden sind; dieß hieß der blickende Schein. Vergl. Soester Scrae Art. 33. (Emminghaus memor. Susat. pag. 149.). Kopp S. 90. Der Todschlag ist durch den Erschlagenen offenbar, der mit Wunden bedeckt ist. Kopp S. 91. 92. Das Gerufte ist immer durch bewaffnete Leute ausgedrückt. XI. 5. 6. [Der Mann mit dem Schwerte deutet hier das Gerufte an]. XII. 9. XIII. 1. 2. 3. ꝛc.

Was das Beweißverfahren angeht, so kommt vor der Beweiß durch die handhafte That, ferner durch Zeugen, Urkunden, Eid, und zwar fast immer den Reinigungs=Eid, endlich durch Gottesurtheil. Zeugen sind fast bei jeder Handlung, denn auch bei minder wichtigen Sachen hatten die Deutschen immer einen Schwarm Zeugen, der bei wichtigeren Handlungen immer anwuchs. Die höchste Zahl derselben die in der Hds. vorkommt, ist einundzwanzig. VII. 9. Die Zeugniß Ablage geschieht gewöhnlich eidlich. VII. 6. 7. 8. 9. 10. ꝛc. Vergl. LL. Liutprandi L. 6. Kap. 25. Rogge S. 122. Soll ein Angeklagter durch Zeugen überführt werden, so legt der Zeuge seine Hand auf das Haupt des Angeklagten und schwört. Z. B. XXVI. 9. XXXI. 10. XXXII. 1. Grupen Alterth. S. 68. Der Ohrenzeuge legt einen Finger aufs Ohr, der Augenzeuge deutet auf sein Auge. II. 8. III. 2. V. 1. 2. *). Der Beweiß durch Urkunden kommt auch vor. XIX. 4. 5. Die Eidesablage ist sehr häufig, der Schwörende streckt dabei den Zeige= und Mittelfinger der rechten Hand in die Höhe, oder legt solche auf den Heiligenkasten z. B. II. 8. III. 2. 3. 4. 6. ꝛc. Daher die häufig kommenden Redensarten: behalten mit zwei Fingern, bereden mit zwei Fingern, sein Recht nehmen mit zwei Fingern ꝛc. Kopp S. 97. Der Schwur auf den Heiligen (Reliquien=Kasten) kommt schon in den Volks=Gesetzen und Kapitularien der fränkischen Könige vor. Lex Alamann. tit. 6, Marculfi Form. append. cap, 29. 33. In der Lex Caroli Magni 38. (Georgisch. Corp. jur. Germ. pag. 1144.) steht folgende Eides=Formel: *Sic me Deus adjuvet et sancti quorum reliquiae istae sunt, ut inde veritatem dicam.* So müßten die Richter im Brokmerlande bei Antritt ihres Amts auf die Gebeine des heiligen Jakob schwören. Willküren des Brokm. Landes §. 2. 10. Die zwölf Gerichts Beisitzer bei den Angelsachsen (Thani) mußten ebenfalls auf die Reliquien der Heiligen schwören. (*super sacra, quae ipsis in manus traduntur, jurabunt*). Wilkins LL. Anglo-Saxonicae praef. 10. Bei diesen Eiden wurden dann nicht die Gebeine des Heiligen selbst, sondern die Kapsel worinn sie aufbewahrt wurden, berührt. So heißt es im Hunsingöer Ld.=Rcht. §. 20. daß man schwören sollte. uppe sente Spolitus caphsa auf das St. Hypolitus Kästchen. Wiarda

*) Dieser Nothruf war seit uralter Zeit das Wort Waffen! Es kommt sehr häufig in altteutschen Liedern vor, aber nicht immer in dieser Bedeutung, sondern überhaupt für Ausruf über furchtbare Handlungen und großes Unglück. S. v. d. Hagen Wörterb. zu den Nibelung. u. d. W. Waffen. Beneke Wört. z. Wigalois u. d. W. Wafen. Derselben Abstammung ist das Wort Wuof d. h. Nothruf, verwandt das Englische to weep, weinen. M.

†) Schon bei den Römern scheint das Verfahren gegen Verbrecher, die auf handhafter That ergriffen wurden (in facinore deprehensi) viel kürzer gewesen zu seyn. Hugo Geschichte des Röm. Rchts. 6te Aufl. S. 440.

*) Es ist bekannt, daß die Teutschen das Ohr als den Sitz des Gedächtnisses ansahen, daher man ja auch noch jezt bei wichtigen Handlungen z. B., bei Setzung von Gränzsteinen Knaben zuzieht, und sie bei den Ohren zupfet, oder ihnen eine Ohrfeige giebt, damit sie sich der Handlung wenn sie einmal Zeugniß darüber ablegen müßten, desto besser erinnerten, woher wir auch noch die Sprüchwörter haben: „einen etwas in die Ohren reiben, jemanden einen Denkzettel geben. Vergl. lex Allam. tit. 94. lex Bajuvar. tit. 16. cap. 1. 2. lex. Bipuar. tit. 60. cap. 1. Rogge S. 114. folgd.

l. c. S. 2. Der Reliquien=Kasten steht in der Hdſ. gewöhnlich auf einem hohen verzierten Geſtelle I. 5. 6. 11. II. 8. VII. 6. ꝛc. Einigemal hält der Schwörende den Kaſten in der Hand VII. 10. XXIX. 1. 2. Taf. XXXII. Bild 1. ſteht der Heiligenkaſten dem Beklagten, gegen den das Zeugniß geht, auf dem Kopf. Der Richter und die Schöffen ſchwören XXXI. 9. auf die Königs=Krone *). Mehrmals kommt in der Hdſ. vor das Verhindern des Eides durch Niederziehen der Hand des Schwörenden z. B. I. 5. 6. VIII. 10. XVIII. 7. ꝛc. Auf dem lezten Bilde war der Herr der den Mann in Anſpruch nimmt im Begriffe auf den Heiligen zu ſchwören, der Angeſprochene aber ergreift die ſchon zum Schwur empor gehobene Hand und zieht ſie in Geſellſchaft der ſechs Mitſchwörenden nieder. (Daher die Redens=Art: die Hand niederziehen ſelbdritte ꝛc.) †). Bei dem Reinigungs=Eide, den der Beklagte zu ſchwören hatte, traten in der Regel eine Reihe von Eideshelfern (*consacramentales*) mit auf. Dieſe ſind aber nicht mit den Zeugen zu verwechſeln, denn ſie ſagten nicht aus, daß ſie das ſelbſt gehört oder geſehen, ſondern ſie behaupteten bloß, daß ſie den Haupteid der Parthey für wahr hielten, ſie zeugten alſo bloß *de credulitate*. In manchen Fällen mußten die Eides=Helfer alle aus der Familie des Schwörenden ſeyn XVIII. 7. und nur im Nothfalle wurden andere zugelaſſen XXXIII. 7. ſo namentlich bei dem Freiheits=Eide. Vergl. Wiarda Aſega Buch S. 89. Alt. Frieſ. Ld. Rcht. S. 158. Marculfi append. Form. 2. Formulae Lindenbrogianae F. 169. (Baluz. II. p. 452.) Die Zahl der Eideshelfer richtete ſich theils nach dem Werthe der Sache, theils nach dem Stande der Perſon, theils nach der größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeit der That. Lex Frision tit. 3. §. 5. und addit. tit. 3. §. 1. tit. 4. § 1. Die Zahl der Eideshelfer wuchs ſogar bis zu dreihundert an. Du Fresne s. v. juramentum **), tit. 6. §. 7. Die Form der Ableiſtung des Eides hat in der Hdſ. immer das Eigenthümliche, die Parthey ſpricht die Eides=Formel aus, indem ſie die Hand auf den Gegenſtand legt, worauf geſchworen wird, die Eideshelfer legen dann ihre Hände auf die Hand der Parthey (daher die Redens=Art: *jurare cum septima, duodecima etc. manu*). Vergl. XXXI. 10. XXXII. 1. Kopp S. 130. ſieh jedoch lex Ripuar. tit. 67. cap. 3. tit. 68. cap. 3. und lex Alamann. tit. 6. cap. 7.

Von Gottes=Urtheilen (Ordalien) kommt in der Hdſ. bloß vor das *judicium aquae frigidae*, und das Kampf=Ordale XVII. 5. XIII. 4. XIX. 3. Auf der Abbildung des Waſſerurtheils zeigt ſich eine Bude mit Waſſer, worinn ein Menſch rücklings lieget, der mit einem Stricke an der linken Hand gebunden iſt, welcher aufwärts geht, und von einem an der Bude ſtehenden Manne gehalten wird. Neben dieſem Manne ſteht ein Geiſtlicher †). Wenn der Angeklagte unterſank, ſo war er unſchuldig und wurde frei, ſank er aber nicht unter, ſondern ſchwamm oben darauf, ſo war er als ſchuldig erkannt. Doch ſteht gerade das Umgekehrte in dem Weisthume über die Dreyeicher Wildbahn vom Jahre 1338. (bey Stiſſer Forſt= und Jagdhiſtorien der Deutſchen append. lit. B. pag. 4.) wo es heißt: fellet er zu Grund, ſo iſt er ſchuldig, ſchwebt er empor, ſo iſt er unſchuldig. Vergl. Dreyer Abhandl. S. 859. 60. Grupen Anmerk. S. 60. In dem Capitul. Wormat. A. 829. (Baluz. Tom. I. pag. 668.) wurde beſchlöſſen, daß das judicium (*examen*) aquae frigidae von den Sendboten (Missis) verboten werden ſollte, und dieſes Verbot wiederholte wegen der Unſicherheit dieſer Probe König Lothar. (leges Langobard. lib. 2. tit. 55. cap. 31.). Was das Kampfurtheil und das Auffodern zum Kampfe (kämpflich grüßen Grupen Alterth. Kap. 3.) betrifft, ſo hat der Mahler bei dem Kämpfer ſorgfältig alles gewählt, um ſowohl in Anzug als Waffen dem Gerichtsgebrauche und den geſetzlichen Vorſchriften über die gerichtlichen Zweikämpfe nachzukommen. So ſteht XIX 3. und XXII. 7. der Kämpfer in kurz geſchnittenen Haaren da, (Du Fresne s. v. campio) ſeine Füße ſind vorne unbekleidet. (Sachſenſp. I. 63. Weichbild 35. Schwabenſpiegel edit. Senkenb. 172. 5.). Er hat einen Rock an ohne Aermel (Weichb. 35. Schwab. Sp. 172. 8.), und trägt Schwert und Schild, was ihm die angeführten Stellen erlauben *). Genau hierauf hat ſich eingelaſſen Kopp S. 99—103.; überhaupt muß ich über die verſchiedenen Arten von Bewaffnungen, die in der Hdſ. vorkommen auf ihn verweiſen (Kopp l. c. und S. 67.), und noch mehr in Bezug auf die in der Hdſ. vorkommenden Wappenſchilder, die er alle heraldiſch beſtimmt hat, mit den vermuthlichen Inhabern derſelben (S. 62. 63. 74. 77. 83. 112—118). Wo die Wappen oder deren Lage eine eigene Bedeutung haben, führ ich dieſe bei dem Bilde ſelbſt an.

Das Bürgſchaftleiſten wird in der Hdſ. durch Auflegen der Hand angedeutet, und zwar legt XV. 7. der Bürge ſeine Hand auf den für welchen er ſich verbürgt, und umgekehrt XVI. 9. der Beſchuldigte ſeine Hand auf den Bürgen den er ſtellt. Das Verſprechen, Geloben geſchieht durch beiderſeitiges Einſchlagen der flachen Hand z. B. XV. 8. XXX. 12. XXXI. 1. Der Vergleich, das Abfinden und das Befreien (Löſen) von einer Verbindlichkeit hat der Mahler durch Zahlung einer Summe Geldes angedeutet, z. B. II. 3. IV. 2. XVI. 7. Die Selbſthülfe iſt ſo vorgeſtellt: es führt ein Mann dem anderen die Pferde vom Pfluge fort, pfändet ſie. XVII. 2. Gewalt und Widerſtand iſt durch einen Bewaffneten bezeichnet. Z. B. VI. 2. XXVIII. 6. Der Friedensbruch iſt durch Brechen des Friedenszeichens vorgeſtellt. Dieſes iſt ein lilienförmiger Szepter, wie er auf den Siegeln deutſcher und franzöſiſcher Könige vorkommt †). Das Wetten und Büßen iſt durch Geld geben bezeichnet,

---

*) Der Eid der Frauensperſonen durch Legung zweier Finger auf die Bruſt, (Lex Alam. tit. 56. §. 2. Du Fresne s. v. jurare per pectus, kommt nicht vor. Ebenſowenig der Eidſchwur auf das Schwert, den Schwertknopf, Schwertgriff, wenigſtens nicht I. 12., eher noch XIII. 4. wo einer mit der rechten Hand auf den Heiligen ſchwört, und mit der linken den Knopf des geſenkten Schwertes anfaßt (vergl. über den Eid auf das Schwert Dreyer Abhandl. S. 175. folgd). Jarik bei Büſching l. c. S. 4. führt gar noch eine beſondere Art von Eiden an, die dem Richter in die Hand hätten geleiſtet werden müſſen, und zwar ſo, daß der Schwörende dem Richter ſeine beiden Hände zwiſchen Daumen und Zeigefinger gelegt hätte. Allein vergleicht man das Bild aus der Oldenburger Hdſ das er hiefür abdrucken ließ, ſo ſieht man gleich, daß hier kein Richter ſondern ein Lehens=Herr und kein Eid ſondern eine Belehnung vorgeſtellt ſey.

†) Doch kommen in den Volks=Geſetzen noch andere Arten vor, wie der Eid verhindert wurde. Rogge S. 182.

**) Rogge hat S. 142. 156. 164. auf den Zuſammenhang des Conjuratoren=Syſtems mit dem Kompoſitionen=Syſtem aufmerkſam gemacht.

---

†) Der Geiſtliche war gewiß nach dem Angeklagten die weſentlichſte Perſon. Dieß ergiebt ſich auch ſchon aus dem jeder Waſſerprobe vorgehenden Exorcismus. Vergl. Dreyer Abhandl. S. 829. folgd.

*) Der Sachſenſpiegel hat dagegen nach der 1ten Leipziger Hdſ. einen rok ſunder ermel ober die gare, und nach der Quedlinburger Hdſ. Blatt 18. 6. einen rok ane ermelin boben der gare. Allein das Wort gare darf nicht mit Zobel und Gärtner für Harniſch genommen werden, ſonſt widerſpricht es ja dem gerade vorſtehenden Satze: leder unde linen ding muozen ſe anduon alſe vele alſe ſe willen; gerade von dieſem Linnen und Leder müſſen wir die Gare verſtehen. Kopp S. 100. 101.

†) Ja z. B. auf den Siegeln von Heinrich II. (Nouveau traité de diplomatique Tom. 4. pag. 164—165.) von Heinrich III. (Heineccius de sigillis Tab. 4. Nro. 4.) von Friedrich I. (Heinecc. l. c. p. 104. und Tab. VIII. Nro. 3 4.) von Friedrich II. (Heinecc. l. c. Taf. XVII. Nro. 2.; und von Rudolph von Habsburg (Nouv. traité pag. 179.). Ludwig VII. von Frankreich führt auf ei=

III. 9. Gewöhnlich halten der, welcher das Geld giebt, und der, welcher es empfängt, sich einander die Zipfel der Kleider hin, entweder um das Geld darinn aufzufassen, oder was wahrscheinlicher ist, um das componere anzuzeigen. Kopp S. 120. In der Wolfenbüttler Hds. ist das Wetten durch Gegeneinanderhalten der flachen Hand ausgedrückt *per compositionem manuum.* Grupen Alterth. S. 59. XXIV. 10. 11. XXV. 1. 2. 5—10. ꝛc. **). Die Strafe an Haut und Haar ist durch Abscheeren der Haare und Streichen mit Ruthen dargestellt. XIV. 5. Auch in den übrigen Bilderhds. des Sachsenrechts kommt diese Strafe so vor. Vergl. Grupen observ. VII. auch desseben deutsche Alterthümer S. 32. Das Instrument mit den beiden runden Oeffnungen, was hier zweimal vorkommt, und was Grupen nicht erklären kann, ist die sogenannte Geige die noch bei uns im Gebrauche ist vorzüglich bei kleineren Feld- oder Markdiebstählen. Das Instrument kann man der Länge nach auseinanderlegen, in die größere Oeffnung kommt der Hals und in die kleinere die Hände des Sträflings, oder das Instrument wird dem Sträfling auf den Rücken gehängt. Ueber die Strafe an Haut und Haar vergl. lex Wisigoth. lib. 2. tit. 1. lex. 7., und tit. 2. lex. 7. lex Salica tit. 14. §. 1. Leg. Langobard. lib. I. tit. 17. lex. 5. Lex Frision tit. 3. §. 4 Leg. Burgund. addit. I. 5. Capit. Caroli M. de villis. cap. 16. Capitularia lib. 5. cap. 2. Sachsenspiegel I. 38. II. 13. 14. (und Glosse) 28. III. 3. Sächs. Weichbild Art. 93. Schwabenspiegel (edit. Schilter) Art. 73. §. 3. Art. 154. 166. 191. 192. ꝛc. Grupen obs. pag. 123—139. Heineccius elem. jur. Germ. I. pag. 333. Schere und Besen (Ruthen) als zur Strafe an Haut und Haar nothwendig, bezeichnen auch die Rechtlosigkeit XXII. 8. XXX. 1. 2. Die Strafe die an den Leib (den Hals, das Leben) geht, ist durch die Hinrichtung mit dem Schwerte z. B. XV. 4. 8. und mit dem Stricke XV. 5. vorgestellt, und eben so auch in den übrigen Bilder Hds. *). Von Strafen die an die Gesundheit (an ghesund) gehen, kommt nur die Strafe an die Hand, das Handabschlagen, vor. XXIII. 3. (Vergl. Sachsenspiegel II. 12. 17. 25. 36. 37. III. 15. 38. ꝛc. Grupen obs. S. 139. folgd. Die Acht ist in der Hds. durch ein Schwert bezeichnet, das dem Geächteten durch den Hals gesteckt ist; bei dem Reichsächter hängt am Knopfe dieses Schwerts noch die Kaiserkrone. VI. 3. XVI. 9. 10. XVII. 1. 6. †).

Zur Versinnlichung der Gedanken, die den menschlichen Handlungen unterliegen, hat sich der Zeichner natürlich der Finger und Hände bedient, worüber die allgemeine Einleitung und Kopp S. 52—55. zu vergleichen. Die Finger sind immer die Seele der Bilder. Das Deuten derselben verbindet die einzelnen abstrakten Gegenstände zu einem lebendigen Ganzen. Z. B. II. 3. III. 1. IV. 4. V. 1. VI. 5. 7. ꝛc. So zeigt der Richter mit Ausstreckung der Finger eine Auffoderung zu etwas an, z. B. III. 6. VIII. 6. eben so wird durch ausgestreckten Zeigefinger Gewalt und Friede ertheilt X. 4. 5. Das Hindeuten auf etwas drückt das Anweisen aus IV. 5 , das Zurückdeuten auf sich das Wissen VII. 10. Das Ausstrecken eines oder mehreter Finger oder der ganzen Hand deutet die Theilnahme an einer Handlung, oder die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand an. Z. B. VII. 6—10. *). Das Sehen ist durch Deuten auf die Augen, und das Hören durch Deuten auf das Ohr ausgedrückt. II. 8. III. 2. Das Reden durch das Zeigen auf den Mund V. 1. VI. 7. Hingegen versinnlichet das Mundzuhalten das Nichtreden, und Nichtanerkennen, IV. 7. V. 1. und das Ohrenzuhalten das Nichtwissen XVII. 2. Derjenige welcher etwas nicht thun will, hält seinen rechten Arm mit der linken Hand fest; II. 4. V. 5. 6. 12., ebenso wer etwas nicht zu thun braucht II. 5., nicht thun kann oder darf III. 2. 5. IV. 7. XVIII. 4. XXVI. 10., wer etwas nicht thun will, wendet auch wohl sein Gesicht ab, II. 5. Das Auflegen der Hand, deutet Bestättigung an II. 2., und das Senken derselben sowohl, daß man etwas geschehen lassen müsse, II. 8. VI. 8., als auch diese man seine Zustimmung zu etwas gebe XXIII. 6.

Ueberhaupt hat sich der Zeichner zur Versinnlichung der Rechtssätze keine Mühe gereuen lassen, und auch dadurch sich als einen Mann von guten Kenntnissen bewiesen. Was ich über seine Bilder im Allgemeinen bemerke, wird schon hinreichend seyn, diesen Ausspruch zu bestätigen, die Erklärung der einzelnen Bilder wird noch Manches an die Hand geben, was den Zeichner nicht nur rechtfertiget, sondern was auch allein von ihm gelernt werden kann.

---

nen Siegel in der rechten Hand einen kurzen Lilienszepter, und in der linken Hand einen langen Stab (baton royal) auch mit einer Lilie (Nouv. traité p. 128. vergl. 131. 133—138).

**) Ueber den Unterschied von Wette und Buße vergl. Buch I. Art. 53. Das vocabularium vetus juris Saxonici giebt folgende Definition von Wette und Buße: **Buße ist das Geld so ein Mann giebt in burgerlichen Sachen, die er verbuhret hat; Wette heisset die Buß die man dem richter giebet.** Heinecc. elem. jur. Germ. Tom. II. pag. 21.

*) Schwierig ist es, die Personen zu bestimmen, die die Executionen in der Hds. verrichten. In der Regel thaten es die Froneboten Heinecc. elem. jur. Germ. Tom. II. pag. 401., doch auch die Schöffen, ja selbst Geistliche (Dreyer Abh. S. 634. 673. Hummel Compend. deutsch, Alterth. S. 163.), oder gar der Ankläger selbst Dreyer l. c. S. 204. 1429 Ich glaube aber daß in der Hds. keine dieser Personen als Vollstrecker der peinlichen Urtheile gemeint sind, sondern eigends dazu angestellte Leute. Vergl. auch Kress ad C. C. C. pag. 221.

†) Die Acht war unter den fränkischen Königen, je nachdem der Graf oder der König gebannt hatte, entweder auf das ganze Reich oder nur auf den Distrikt der Grafschaft ausgedehnt. Im ersteren Falle hieß sie Irbann (später bloß Acht), im lezteren Falle **Mezibann** (später Reichsacht, Oberacht). Capitulare I. Caroli M. ann. 809. cap. 11. Heineccius elem. jur. Germ. Tom. 2. pag. 673,

*) Durch ein Versehen des Zeichners, streckt der Richter auf Bild 6. den Zeige- und Mittelfinger zum Zeugnisse aus, statt, daß er es auf Bild 7. thun sollte.

# Erklärung der Bilder.

(Von K. J. Weber.)

## Tafel I.

### Lehenrecht.

**Bild 1.** Swer lenrecht. — Einleitung zum sächsischen Lehen-Rechte. Bei Senkenb corp. jur. Feudal. Sächs. Leh. R. Kap. 1. Ein Lehrer mit seinem Schüler. Jener deutet mit der linken Hand auf den Anfang des Textes, ist außet dem langen Barte durch die Ruthe kenntlich. In den Bildern der späteren Handschriften steht statt des Lehrers der König.

**Bild 2.** Allrest sul. — Die 7 Heerschilde des Lehen-Rechts. Der mit dem Adler für den König, der mit dem Bischofe für den Geistlichen, der mit dem Löwen für die weltlichen Fürsten, der mit den Fischen für die Freyherrn, der folgende für die Mittelfreien, oder der freien Herrn Mannen (nach der Glosse Bannerherrn), der 6te für die Dienstmannen (nach der Glosse einschiltig Leute), der 7te endlich, welcher ohne Bezeichnung und abgestumpft ist, für die Sendbar-Leute (Semperlüte). Auch in den späteren Codd. picturat. ist der 7te Herrschild abgestumpft und ohne Bezeichnung. [Die 2 ersten Bilder haben keine korrespondirenden Buchstaben].

**Bild 3.** Kap. 2. Phaffen. — Der Pfaff, mit der Tonsur, der Kaufmann mit der Elle, (vielleicht Kerbholz) das Weib mit dem Schleier, der Bauer (dorfere) mit der Schippe, und sonst noch durch das markirte Gesicht, und die Binde um die Füße bezeichnet, haben kein Lehen-Recht; darum wendet sich der Lehens-Herr von ihnen ab, und hält seine Hand an. Die Krone (Lilienkrone) ist charakteristisch für den Lehensherrn.

**Bild 4.** Welch herre. — Wird einer der im Texte zum vorigen Bilde genannten, und zum Theil im Bild vorgestellten Personen, dennoch belehnt, so hat er zwar Recht auf das Lehen-Gut, allein er vererbt dieses nicht auf seine Kinder, und er darbet selbst der Folge an einen anderen Herrn. Der Lehens-Herr belehnt einen (dorfer, oder der nicht von ritters art ist von vater und von elder vater) durch die gewöhnliche Belehnungs-Form, indem er die Hände desselben zwischen seine Hände nimmt. Das Kind hebt seine Haare und seine Hand, zum Zeichen, daß es kein Erbe am Lehen hat. Auf dem anderen noch zu diesem Satze gehörigen Bilde, bittet der Belehnte um Erneuerung der Belehnung, und hebt die Hände empor, aber der Lehensherr (der Nachfolger des vorigen) verweigert die Belehnung.

**Bild 5.** Von geznoge — Zwei Bauern geben hier Zeugniß, schwören auf den Heiligen (Reliquien). Der, gegen den sie Zeugniß geben, verhindert es, verleget si, indem er die zum Schwur aufgehobenen Hände niederzieht, der Lehnsherr fodert mit der rechten Hand zum Zeugniß auf, die linke läßt er auf den Widerspruch hängen, weil er ihr Zeugniß uffe nimande genuozen en mac.

**Bild 6.** Ab czwenne. — Wenn wegen einer Sache zwei Zeugniß geben (schwören) sollen, einer der zum Heerschilde nicht gebohren ist, und ein anderer der den Heerschild hat, so geht das Zeugniß des lezten vor. Ein Bauer (dorfer) schwört, ein anderer der einen Schild am Halse hängen hat, und auf diesen Schild schlägt (sich darauf beruft, daß er zum Heerschild gebohren sey) hindert den Schwur; und der erstere läßt sich das gefallen, indem er die linke Hand sinken läßt.

**Bild 7.** Welch man. — Wer nicht zum Heerschilde gebohren ist, kann seines Gleichen die Belehnung nicht verweigern; daher belehnet hier ein heerschildloser seines Gleichen.

**Bild 8.** Ab ein. — Wenn ein Mann, der einen vollkommenen Heerschild hat, von Pfaffen, Weibern oder Heerschildslosen belehnt wird, so erlischt sein Lehen mit dem Tode des Belehnenden. Das Bild bedarf keiner Erklärung (vergl. Bild 4.).

**Bild 9.** Iz en si. — Dieses Bild zeigt eine Ausnahme von der Regel des vorigen Satzes; es soll nehmlich derjenige der von einem Pfaffen oder einem Weibe, die Reichs-Lehne haben, belehnt wird, dem Gute an einen anderen Herrn folgen. In dem Bilde ist jedoch nur die Belehnung nicht die Folge ausgedrückt.

**Bild 10.** Buore len. — Pfaff und Weib dürfen Kirchen, Burgen und alles zu Lehen geben, wofür man dem Reiche keine Dienste zu leisten braucht. Das Anlehnen an die Burg ist hier zur Investitur wesentlich, die Belehnung der Kirche geschieht mit dem Schlüssel.

**Bild 11.** Kap. 3. Der man sal. — Der Mann soll seinem Herrn Treue schwören ꝛc., er soll ihn mit Worten ehren, er soll vor ihm aufstehen und ihn lassen vor sich her gehen. Durch ein Versehen hat hier der Lehensherr deu Richter- oder Grafen-Hut auf. Uebrigens ist der Treueschwur, und das Vorgehen des Herrn vor dem Mann vorgestellt.

**Bild 12.** Kap. 4. Des riches dinest. — Der Reichskrieg soll dem Vasallen 6 Wochen (VI) vor der Heerfahrt angekündiget werden, wie es hier der König dem Vasallen, und dieser wieder als After-Lehens-Herr dem After-Lehens-Mann thut. Das Abhängigkeits-Verhältniß ist durch Knieen und durch das abwärts stehende Schwert, das Oberherrlichkeits-Verhältniß ist durch Sitzen auf dem Throne und Aufrechthalten des Szepters und des Schwertes ausgedrückt. Das Schwert steckt in der Scheide, und ist mit der Schwertgurt umwickelt. Grupens irrige Meinung als seyen die Spitzen des Schwert-Bandes abgehauene Finger ist schon von Kopp S. 68. gerügt. [Die Pfälzer Handschrift liest in diesem Satze duyscher czungen, die anderen Handschriften deutscher Art].

**Bild 13.** Alle di. — Alle die ostwärts [in osterhalp, welche gewiß richtige Lesart die anderen Handschriften und Ausgaben nicht haben] der Saale belehnt sind, die sollen dienen gegen die Wenden, Pohlen und Böhmen. Die Saale theilt das Bild, links geschieht die Belehnung, rechts (osterhalp) kämpft der Belehnte.

# Tafel II.

Bild 1. Sechs wochen. Sechs Wochen soll der Mann seinem Herrn dienen bei eigener Kost; 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Heerfahrt soll er des Reichs Frieden haben. Das Dienen bei eigener Kost während 6 Wochen (VI.) ist durch die Mahlzeit vorgestellt, so wie der Friede durch den Schlaf. Die Zahl VI. am Kopfe des Mannes zeigt den Frieden vor, und die Zahl VI. zu den Füßen den Frieden nach dem Heerzuge an.

Bild 2. Swen aber. — Wenn der König zur kaiserlichen Weihung nach Rom zieht, so müssen 3 geistliche und 3 weltliche Fürsten mit ihm ziehen (di di ersten an der kore sin.) — Das Bild bedarf keiner weitern Erklärung. Der Pabst besprengt den Kaiser mit Weihwasser. Die 3 geistlichen Fürsten legen ihre Hände auf den Kaiser, d. h. bestättigen dem Pabste seine Wahl. Der Pabst ist durch die Spitzkappe, die geistlichen Fürsten durch die Bischofs-Mütze, die weltlichen Fürsten durch die Fahnen bezeichnet.

Bild 3. Ouch sal. — Ein jeder der ein Gut vom Reiche zu Lehen hat, soll mit seinen After-Lehens-Leuten die Fahrt mitmachen, oder wollen letztere nicht, so müssen sie die Fahrt lösen mit dem zehnten Theil der Einkünfte, die ihr Lehen jährlich abwirft, (vergl. jus Feudale Alemannic. cap. 8. §. 3.) Der Römerzug muß 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage vor der Versammlung des ganzen Heeres bekannt gemacht werden. — Der Lehensherr deutet auf Jahr und Tag [das sind 1 Jahr (LII. 52 Wochen) 6 Wochen (VI.) und 3 Tage (3 Punkte.)] Der Mann zeigt mit der einen Hand ebenfalls auf die Zeit, mit der andern auf das Ablösungs-Geld, weil ihm die Wahl freisteht. Die Ringe sind die Pfund Heller, und die Zahl X. bedeutet den 10ten Theil der Einkünfte.

Bild 4. Der man. — Der Mann soll seinem Herrn Urtheil finden im Lehen-Gerichte Vormittags, und ausser gebundenen Tagen und ausser Feiertagen. Was aber vor Mittag und ausser gebundenen Tagen und ausser Feiertagen anhängig (mit orteiln begriffen) wird, das muß mon Nachmittags enden, selbst an gebundenen Tagen nur nicht an Feiertagen. — vergl. lex 12 tabularum. tab. 1. Nr. 3. — Sowohl Text als Bild machen hier große Schwierigkeit. Auf jeden Fall ist hier eine Lehens-Curie dargestellt. Der Lehensherr ist durch seinen Richterhut bezeichnet die andern sind ohne Kopfbedeckung (Auct. vet. de benefic. 36). Soviel ist auch klar, daß der neben dem Lehens-Herrn sitzende, derjenige Vasall ist, der das Urtheil fand, denn nur der durfte sitzen, (vergl. Sachsenspiegel, lib. 3. Art. 69 und Tafel XXVI. Nr. 7.) Wer aber die drei andern Personen seyen, ist schon schwieriger. Kopp S. 60 hält sie alle drei für Vasallen. Sollte aber nicht der vor den beiden andern stehende der Kläger seyn? Die linke Hand hat er gerade so ausgestreckt als erklärte er etwas, und mit der rechten deutet er auf das in einem Ringe eingeschlossene Kreuz (die gebundenen Tage), als wolle er dem Lehens Herrn und dem Urtheil findenden Vasallen, die beide auf die in der Höhe stehende Sonne deuten, entgegnen: auch in gebundenen Tagen müsse man eine angefangene Rechts-Sache endigen. Die zwei andern Personen können dann der Beklagte und der Zeuge des Klägers seyn. Der Beklagte wollte alsdann kein Recht gesprochen haben, weil er seine Hand hält. Doch können die beiden auch zur Lehens-Curie gehören. Die Sonne bedeutet den Tag, und weil sie in der Höhe steht, den Mittag (vergl. Tafel III. Nr. 3.) Das im Kreis eingeschlossene Kreuz sind die gebundenen Tage; das Kreuz ausser dem Kreis die Feiertage. Die im Ringe hängenden Kugeln, die der Lehensherr in der Hand hält, sind wohl ein Verzeichniß der gebundenen und Feiertage.

Bild 5. Swer ein phert. — Wenn einer ein Pferd oder sonst etwas seinem Herrn leiht, und dieser es ihm nicht ersezt (wiedergiebt), so ist jener nicht pflichtig ihm ferner zu dienen. — Der Herr führt das Pferd fort, und der Mann verweigert die Lehens-Pflicht.

Bild 6. Weigert aber. — Verklagt der Mann den Herrn vor seinen Mannen, und der Herr weigert sich ihm zu Recht zu stehen, so braucht ihm der Mann nicht weiter zu dienen. — Der Mann klagt vor zweien Vasallen den Herrn an, dieser hält seinen Arm und wendet sich ab, (giebt der Anklage kein Gehör).

Bild 7. Kap. 5. Czwen mannen. — Der Herr kann zweien dasselbe Gut leihen, nemlich dem einen die Gewehr (den Besitz) dem andern das Geding des Guts. — Der Lehensherr belehnt zwei Männer zugleich. Der eine faßt die Aehren (Zeichen des Grund-Eingenthums) an, d. h. sezt sich in Besitz, der andere hat blos das Geding (pactio, Anwartschaft auf das Gut). Das Geding ist durch ein Büschel Aehren, die in einem Kreise eigeschlossen sind, bezeichnet.

Bild 8. Swer daz. — Die Gewehr des Guts, kann der welcher sie hat, beweisen mit allen seinen Genossen, die Kenntniß von der Belehnung haben. — Diese schwören hier auf die Reliquien, indem sie den Gegenstand des Schwurs (die Aehren, die Gewehr) anfassen. — Das Geding kann nur durch Augen- und Ohrenzeugen erwiesen werden. — Es schwören hier mehrere, wovon einer auf ein Ohr der andere auf seine Augen deutet. Der Inhalt des Schwurs, das Geding, ist hier auch ausgedrückt; der Herr läßt die linke Hand sinken, d. h. muß sich beide Zeugnisse gefallen lassen.

Bild 9. Kap. 6. Der vater. — Der Vater vererbt die Gewehr des Guts auf den Sohn. Der Sohn zieht dem todt daliegenden Vater die Aehren aus der Hand. Der Bart bezeichnet das Alter, also auch im Gegensatze vom Sohn die Vaterschaft.

Bild 10. Swelch man — Stirbt der Mann kinderlos, so zieht der Herr das Gut wieder an sich. — Der Herr faßt die Aehren, deutet aber zugleich auf das nebenstehende Zeichen des Gedings, welches die Einschränkung des Hauptsatzes vorstellen soll, nemlich: wenn er nicht das Geding des Guts einem andern verliehen hat.

Bild 11. Kap. 7. Swelch. — Dieß Bild muß in Verbindung mit dem ersten auf der 3ten Tafel erklärt werden, weil beide zu einem Satze gehören.

# Tafel III.

Bild 1. Kap. 7. Unde darnach. — Belehnt der Herr einen Mann mit einem Gute, was ihm gerade zuerst heimfalle, [wie Tafel II. Fig. 11. darstellt, wo der Herr auf mehrere Aehren (Güter) zugleich deutet;] und giebt er später einem andern ein benanntes Gedinge, so hat, wenn der stirbt der die Gewehr an dem versprochenen Gute hat, der mit diesem Geding namentlich belehnte den Vorzug vor dem unbestimmt belehnten. — Auf dem Bild ist blos die Belehnung mit dem Gedinge und der Tod des früheren Besitzers dargestellt.

Bild 2. Jener muz. — Jener, nehmlich der mit dem benannten Gedinge belehnte, muß aber sein Geding in Gegenwart des Herrn gegen den beweisen, der das Gut zugleich anspricht. Gegen den Herrn selbst braucht er es nicht zu beweisen, denn dieser läugnet keinem die Belehnung. — Die Wappen versinnlichen nur den Gegensatz der 2 Ansprechenden. Der Herr reicht beiden einen Zweig (traditio per ramum:) d. h. er gesteht beiden die Belehnung. Der zur Linken ergreift den Ast und schwört durch einen Augen und Ohrenzeugen. Der zur Rechten rührt den Zweig nicht an, und hebt seinen Arm, d. h. er erkennt das Vorrecht des andern an.

Bild. 3. Ab czwene. — Sprechen zwei Gewehrlose ein Gut zugleich an, so bekommt es der, welcher die früher geschehene Belehnung darthut. — Beide schwören, der eine auf die Morgen- der andere auf die Mittags-Sonne deutend zur Bezeichnung der früheren und späteren Belehnung.

Bild 4. Swen ein. — Hier sind zwei Handlungen vorgestellt, die aber aus Mangel an Platz sehr zusammengedrängt und daher verwirrt sind, nemlich:

1) wenn ein Herr einen Mann unbestimmt mit einem Gute belehnt, welches ihm zuerst heimfalle, so soll der Mann das erste ledig werdende Gut haben. — Der Herr belehnt einen Mann mit einem Gedinge, der früher belehnte ist todt, also ergreift der mit dem Gedinge belehnte nun die Gewehr.

2) Wird dem Manne auf diese Art unbestimmt ein Gut verliehen, so soll er es behalten, wenn er durch Zeugen seine Belehnung darthut. — Der Belehnte (hinter dem ersten Lehensherrn, und durch einen Fehler des Zeichners halb mit ihm verwachsen,) bringt dem Lehensherrn 3 Zeugen; er legt indem sie schwören seine Hand auf sie.

Bild 5. Ab dem manne. — Verschmäht der Mann das Lehen, das dem Herrn heimfällt und unterzieht sich demselben nicht in Jahr und Tag, so ist der Herr seines Versprechens entledigt. — Der Herr deutet auf das Lehen und auf Jahr und Tag (LII. VI. und die Sonne), der Mann wendet sich ab und hält seine Hand.

Bild 6. In einer. — In einer ein gemeinschaftliches Lehen betreffenden Sache können zwei Sammtbelehnte gegenseitig nicht Zeugen seyn, so lange sie sich im Lehen nicht abgetheilt haben. — Der Lehensherr deutet auf ein Gut und fordert zum Zeugnisse auf. Ein Mann schwört, wahrscheinlich ist der andere vergessen der kein Zeugniß geben kann.

Bild 7. Kap. 8. Ab czwene. — Wenn zwei zusammen ein Lehen empfiengen so darf keiner ohne den andern das Lehen wieder an einen Dritten geben. — Es werden hier zwei zusammen belehnt, und diese belehnen miteinander wieder einen Dritten. Die Wappenschilde zeigen an, daß dieser Dritte das Gut von Sammtbelehnten habe.

Bild 8. Der herre. — Wenn mehrere zusammen ein Lehen haben, so kann der Herr verlangen, daß sie sich miteinander berathen, und ihm denjenigen unter ihnen anzeigen, an den sich der Herr wegen seines Dienstes zu halten habe. — Zwei Vasallen schieben einen Dritten vor den Lehensherrn. Der Dritte deutet auf sich, d. h. giebt sich als den an, an den sich der Herr zu halten habe. (VI. zeigt die 6 Wochen an.)

Bild 9. Kap. 9. Swelich man. — Wer ein Urtheil dreimal mit Unrecht gescholten hat (appellirt), der darf es nicht mehr schelten, bis er vorher die drei gescholtenen Urtheile gebüßt hat. — Der Mann, der vor dem Richter steht, büßt die drei gescholtenen Urtheile [III.], (er ist wetthaftig und bußfällig) denn:

1) er bezahlt (wettet) dem Richter, indem er ihm Geld giebt. Die eine Wette hat der Richter in der Hand, die andern zwei sind vor ihm angedeutet.

2) Er büßt denen, gegen die er das Urtheil gescholten hat, er giebt dem Mann der hinter ihm steht Geld. Die beiden andern haben es schon. Vergl. Glosse zu diesem Kapitel und Kap. 70.

# Tafel IV.

**Bild 1.** Kap. 14. Swenne ein man. — Wenn der Mann seinem Herrn das Lehen abläugnet, [wie hier der Mann der die Aehren in seinem Oberkleide versteckt], und wenn er es ihm vor seinen Mannen abspricht, (entsaget) wie hier in Gegenwart von 3 Vasallen, so ist das Lehen dem Herrn wieder heimgefallen. Der Lehensherr hat hier eine Bischoffs-Mütze auf, die sonst (vergl. das folgende Bild) nur den geistlichen obersten Lehensherrn bezeichnet. Da aber 2 Blätter gerade hiervor fehlen, und im Texte (Kap. 14.) wirklich vom obersten Lehensherrn die Rede ist, so hängt dieß wahrscheinlich mit den Bildern der vorhergehenden Sätze zusammen.

**Bild 2.** Hat aber. — Hat der After-Lehens-Herr das Gut wieder verliehen, und zieht es der oberste Lehensherr an sich, so muß der After-Lehensmann seinen Herrn mahnen, daß er die Ansprache des obersten Herrn abwende, (irlege,) und so das Gut befreie, (sin gut vorste) innerhalb 6 Wochen (VI.) Der oberste Herr zieht das Gut, (die Aehren) an sich, der After-Lehensmann schiebt seinen Herrn dem obersten Herrn vor, und dieser empfängt Geld von ihm. Die Wappen so wie die Krone auf der Mütze des After-Lehens-Herrn (sonst ist der Fürstenhut so bezeichnet) und die Lilien-Krone des After-Lehens-Manns dienen nur zur Unterscheidung der Stände. Es hängt dieß mit den Heerschilden zusammen.

**Bild 3.** Kap. 15. Ab ein Herre. — Wenn ein After-Lehens-Herr seinem Manne das Lehen abläugnet, wie es hier durch Verstecken der Aehren geschieht, so kann der Vasall das Lehen von dem obersten Herrn empfangen, dieser belehnt ihn auf dem Bilde.

**Bild 4.** Swen der man. — Ist der After-Lehens-Herr gestorben, so folgt der Vasall dem Gute an den obersten Herrn, doch muß er diesem das Gut bezeichnen, und ihm den benennen, von dem er es früher zu Lehen trug. — Der Vasall hat hier dreierlei zu thun, weßwegen er auch mehrere Hände hat, er wird vom obersten Herrn belehnt, deutet mit der 3ten Hand auf den gestorbenen Herrn, und mit der 4ten auf das Gut

**Bild 5.** Wil in ouch der Herre wisen, jener sal di Wisunge behalden mit geczuige kegen den Herrn mit siner manne rechte, daz he an in so gevolget habe, also he in durch recht wisen sulle. — Wenn man das Bild und den Text zusammen hält, so ist letzterer unverständlich und ersteres nicht wohl zu erklären. Das Schwäbische Lehen-Recht Kap. 33 giebt auch wenig Aufklärung verwirrt vielmehr den Satz noch mehr. Liest man aber mit dem Lateinischen Text des Sächs. Leh. Rts., wil in aber der Herre nicht en wisen, versteht man ferner den Satz mit Schilter comment. ad cap. 33. jur. Alem. feud. von bonis subinfeudari solitis; und vergleicht man dann noch den auctor vetus d. beneficiis I. §. 57., so läßt sich das Bild wohl so erklären: Der Mann überzeugt den Ober-Lehens-Herrn durch einen Eid von seiner Verbindlichkeit, wie der auct. vet. l. c. sagt: *ut beneficia in eum translata secundum jus sibi concedat, vel in alium dominum transmittat* (wise). Letzteres thut der Ober-Lehens-Herr, was sowohl das Deuten auf den Unter-Lehens-Herrn, als vorzüglich das Band, was diesen mit jenem verbindet, ausdrückt. Der Unter-Lehens-Herr belehnt dann den an ihn gewiesenen Mann.

**Bild 6.** Kap. 16. Niemant en darf. — Wer einmal mit einem Gute belehnt ist, der braucht wenn er dasselbe einem andern überläßt oder verkauft, aber nachher wieder erlangt, nicht mehr damit belehnt zu werden, es sey denn, daß er ein Jahr lang nicht im Besitze gewesen sey. — Es wird ein Mann belehnt, der dann das Gut wieder verkauft, der Käufer faßt die Aehren an und bezahlt den Kaufpreiß. Der Nichtbesitz wird durch einen Ring worin Frucht-Körner, Stroh und Geld, alles Nutzungen des Guts, eingeschlossen sind, und die Zeit des Nichtbesitzes durch die Zahl LII., und V. (hinter V. sieht man die Spuren eines I.) ausgedrückt. Der Rückverkauf oder Wiedererwerb ist nicht hingezeichnet.

**Bild 7.** Kap. 17. Swelches mannes. — Belehnt der Herr in Gegenwart des Besitzers mit dessen Gut einen andern und jener widerspricht nicht, so hat er sein Recht auf das Gut verloren. Daher wird auf dem Bilde die Gewehr von einem Besitzer zum andern hinübergezogen, während der, dem sie entzogen wird, seinen Mund zuhält, zum Zeichen, daß er nicht widerspreche, und zugleich seinen Arm hält, zum Zeichen, daß er auf das Gut kein Recht mehr habe.

**Bild 8.** Kap. 18. 1te Vorstellung. Ab der Herrn. — Bis eine Lehens-Sache abgethan ist, braucht der Herr dem Manne in anderer Klag-Sache nicht zu antworten. — Der Lehens-Herr sitzt zu Gericht (er hat außer der Lilienkrone den Richterhut auf). Der vor ihm stehende klagt, der Herr weigert ihm Recht zu sprechen, und der Mann muß es dulden. Das Schwäb.-Lehn-Recht cap. 37. v. 1. giebt einen bessern Sinn.

2te Vorstellung. Wirt aber. — Wenn während verlängerter Tagfahrt ein Lehens-Mann stirbt, auf dessen Lehen ein anderer das Gedinge gehabt, so muß ihn der Herr auch in dieser Zeit investiren. Aus Mangel an Raum ist die Investitur durch Ergreifen der Gewehr und Schwören, so wie durch Hindeuten des Lehens-Herrn ausgedrückt.

# Tafel V.

Bild 1. Kap. 19. Ab ein mann. — Wenn ein Mann seines Sachwalters (Vorsprechen) Wort nicht genehm hält, und der Herr den letzteren darum belangt, so ist dieser bußfällig, er könne denn endlich darthun, daß er nur nach seiner Vollmacht gesprochen habe. — Unter Herr ist hier bloß der Lehenrichter verstanden. (Schilter ad I. F. A. cap. 38.) Der Mann legt seine eine Hand auf den Sachwalter zum Zeichen des Zusammenhanges, mit der anderen hält er seinen Mund zu, und wendet sein Gesicht ab, weil er die Rede des Anwalts nicht anerkennt. Dieser dagegen schwört, daß er gesprochen (er deutet auf seinen Mund) wie ihn sein Client (auf den er zurückweißt) beauftragt habe.

Bild 2. Kap. 20. Swenne der sun. — Wenn ein nachgebohrener Sohn so lange lebt, daß man seine Stimme in den 4 Wänden des Hauses hören kann, (was die 4 auf ihre Ohren deutenden Büsten ausdrücken,) so erbt er seines Vaters Lehen.

Bild 3. Der sun. — Stirbt der Sohn vor dem Vater, so ist er kein Lehens-Erbe. — Das Bild erklärt sich von selbst. Die gleichen Schilde deuten das elterliche Verhältniß an.

Bild. 4. Sweicheme manne. — Wird einem sein Gut gerichtlich abgesprochen, oder er läßt es auf, so hat er auch Gedinge daran verloren. Die Auflassung ist durch Uebergabe des Handschuhs bezeichnet. Du Fresne s. v. chirotheca. Das Aburtheilen ist durch die grüne Gabel vorgestellt, in welcher der Hals des Verlierenden steckt. Grugen Alterth. S. 60. nennt es eine Twele. Seine Bedeutung vermag ich nicht anzugeben. (Vergl. Kopp S. 78). Der Verurtheilte deutet auf das Gedinge.

Bild 5. Swo der sun. — Wenn die Lehens-Leute sich weigern von einem nicht ebenbürtigen Sohne nach dessen Vaters Tode belehnt zu werden, so kann ihnen der Sohn ihr Geding an des Vaters Lehen nicht kränken. — Der Vater ist todt, der Sohn, der ihm nicht ebenbürtig ist, was durch den umgekehrten Schild und die verschiedene Farbe der Schilde bezeichnet ist, bietet den Mannen die Belehnung (einen Zweig an.) Diese nehmen sie nicht an.

Bild 6. Ab ein herre. — Wenn der Herr seinem Manne ungerechter Weise widersagt, der Mann aber nicht dem Herrn, so verliert jener weder Gewehr noch Geding, sondern behält das Lehen ohne Entgeltung. — Die Widersagung auf ungerechte Weise ist durch Anzünden des Hauses ausgedrückt. Der Mann bietet dem Herrn die Aehren (das Gut) an, der Herr will sie nicht, (hält die Hand zurück). Das Behalten ohne Entgeltung ist durch die Aehre und das Geld innerhalb des Hauses angezeigt, weil er nichts herauszugeben braucht.

Bild 7. Bischove guot. — Bischöfliche und Fahnlehen müssen ungetheilt gegeben werden. — Das Bild erklärt sich von selbst. Vergl. Sachsen-Spiegel. Buch III. Art. 60. und Tafel XXIII. 7. 8. 9.

Bild. 8. Swer ouch. — Wer von einem Fürsten belehnt wird, der Fahnlehen hat, darf das Gut von keinem empfangen, der kein Fahn-Lehen hat, wenn er auch von Geburt ein Fürst seyn mag. — Die gleichen Wappen und gleichen Hüte zeigen an, daß beide Fürsten sind. Es wird ein Mann von einem Fürsten belehnt der ein Fahnlehen hat, daher weigert er sich von einem andern, der keine Fahne trägt, also kein Fahnlehen hat, die Belehnung anzunehmen.

Bild 10. Kap. 21. Der sun. — Der ebenbürtige Sohn behält seines Vaters Heerschild, solange er sich mit Mannschaft nicht erniedriget, d. h. solange er kein geringerer Vasall wird als sein Vater war. — Der Sohn deutet in die Höhe, (wahrscheinlich auf den höheren Schild seines Vaters) mit der andern Hand deutet er auf seinen erniedrigten Heerschild zum Zeichen, daß er sich erniedriget hat. — Will der Sohn an des Vaters Stelle nicht Vasall werden, so ist dadurch sein Heerschild nicht erhöhet. — Der Sohn sitzt [der Empfang der Belehnung muß stehend oder knieend geschehen] und deutet auf einen höheren Schild, d. h. er will seines Vaters Heerschild nicht, sondern sucht sich zu erhöhen. Allein er hält doch die Hand auf seinen zu Füßen stehenden Schild, d. h. er bleibt im Stande des Vaters.

Bild 9. Iz en hoget. — Fahnlehen erhöhen den Heerschild, daher ist der Schild so hoch wie die Fahne hingezeichnet.

Bild 11. Kap. 22. Nach des vater tode. — Nach des Vaters Tode muß der Sohn binnen Jahr und Tag die Belehnung nachsuchen, und zwar wenn der Herr sitzt mit gefaltenen Händen vor ihn knieend, so nahe, daß ihn der Herr erreichen kann. Er soll dabei die Vasallen des Herrn zu Zeugen nehmen. — Das Bild erklärt sich selbst.

Bild 12. Ab der herre. — Verweigert der Herr ungerecht die Belehnung, wie hier geschieht, so soll der Mann das Gut ohne Entgeltung behalten, was aber im Bilde nicht ausgedrückt ist.

# Tafel VI.

Bild 1. Unde erbit. — Ein solcher Mann (vergl. Tafel V. 12.) vererbt dieses Gut auf seine Kinder, oder kann auch einen andern damit belehnen. — Beides ist dargestellt. Er belehnt einen Mann, und die Kinder ergreifen die Aehren als Erben.

Bild 2. Swo aber. — Wird einem sein Gut mit Gewalt genommen, so soll er jedes Jahr [LII.] bei'm Herrn darum klagen. — Das gewaltthätige Entreissen ist durch einen Kriegsmann dargestellt. Kopp S. 67. macht zu Tafel I. Bild 12 und 13 die Bemerkung, daß das Kriegs-Kleid wohl aus eisernem Drath bestanden sey. Es waren eigentlich ineinandergefügte eiserne Ringe, die wie ein gestricktes Kleid aussahen, daher man sie auch Ringe schlechtweg und Panzerhemden nannte, wie man aus jedem altdeutschen Liede lernen kann.

Bild 3. Kap. 23. Der herre sal. — Der Lehens-Herr darf keinen Verfesteten, keinen Reichs-Aechter, keinen Heerschildslosen, und keinen von ihm selbst bei dem Landrichter um Raub oder Gewaltthat angeklagten als Vasallen annehmen. — Daher verweigert diesen der Lehens-Herr die Belehnung. Der Verfestete (vorveste) ist mit einem durch den Hals gesteckten Schwerdte bezeichnet; der in der Reichsacht hat an dem Schwerdte noch die Kaiserkrone hängen; der Heerschildslose ist wie oben Tafel I. 4. 5. 6. bezeichnet. Statt des vor Gericht belangten ist blos der Richter angezeigt. Der umliegende Schild zu den Füssen des Richters drückt die Erniedrigung und Rechtlosigkeit der vorgestellten Personen aus.

Bild 4. Kap. 24. Der herre. — Man darf allerorts belehnen nur nicht in Kirchen und Kirchhöfen. Daher schiebt der Pfaff die mit der Belehnung begriffenen aus der Kirche.

Bild 5. Swenne aber. — Fragt der Herr seine Mannen, ob einer der ihm seine Mannschaft angeboten, dieß so gethan habe, daß er ihn zum Vasallen annehmen müsse, und wollen die Mannen ohne des Herrn Verschulden nicht antworten, und können dieß mit Recht, so ist der Herr außer Verantwortung gegen den Mann. — Es bittet einer um Belehnung; der Herr fragt seine Mannen, indem er zugleich auf den Bittenden und auf sie deutet; diese aber sind nicht gehalten ihm zu antworten. Deßwegen wenden sie ihr Gesicht ab, indem sie zugleich ihre Unverbindlichkeit zum Antworten eidlich darthun.

Bild 6. Unde darnach. — Soviel nuzt jedoch den Mann das Gesuch um die Belehnung, daß, wenn der Herr ihm später den Einwurf der Verjährung machen sollte, er um so leichter seine Schuldlosigkeit darthun kann. — Der Herr deutet auf das Jahr [LII.], als die Zeit der Verjährung (Tafel III. Bild 5.), der Mann beweißt seine Unschuld durch den Eid.

Bild 7. Kap. 25. Swen der herre. — Der Mann muß dem Herrn das Lehen das er mit Recht an sich gebracht hat sogleich benennen, weiß er es aber nicht augenblicklich, so muß er es über 14 Nächte benennen, wozu ihm der Herr vor seinen Mannen Ort und Tag bestimmen soll. — Der Mann hat hier wieder vielerlei zu thun, und deßwegen auch mehrere Hände; er zeigt dem Herrn vor seinen Vasallen auf zwei Güter und zugleich auf seinen Mund, zum Zeichen, daß er sie bestimmt angeben kann; hierauf belehnt ihn der Herr. Die Zeit der 14 Nächte ist durch den Mond mit der Zahl II. ausgedrückt.

Bild 8. Swelcher dirre. — Will der Herr später die Benennung nicht anerkennen, so kann der Mann unter den Vasallen sieben auswählen, womit er innerhalb 14 Nächten die geschehene Benennung bezeugt. Bringt der Herr nicht alle sieben Zeugen vor, so vollbringt doch der Mann bloß mit den Anwesenden das Zeugniß gegen den Herrn. (vergl. Schilter ad cap. 46. 47. §. 1.) — Die vier sich Abwendenden sind die abwesenden Zeugen. Die drei Anwesenden schwören, fassen aber zugleich die sich Abwendenden an, um anzudeuten, daß sie eigentlich zur Vollführung des Zeugnisses mit gehören. Der Herr läßt die Hand sinken, weil er das Zeugniß anerkennen muß.

Der Text zü diesem und dem vorigen Bilde ist sehr verwirrt, und die Erklärung wird dadurch noch schwerer, daß hier gerade mit dem Satze das Fragment des Lehenrechts aufhört, also eine allenfalsige Erklärung durch die folgenden Bilder wegfällt. * * *

# Tafel VII.

Bild 1. Sächsisches Land-Recht nach der Gärtnerischen Ausgabe Buch II. Artikel 20. **Bruodere un swestere.** — Leibliche Geschwister haben ein näheres Recht auf ihres leiblichen (ungeczweiten) Bruders Erbe als Stiefgeschwister, (di geczweit von vater un von muoter sin). — Ein leiblicher Bruder, durch zwei Köpfe auf einem Rumpfe dargestellt, ist todt; der leibliche Bruder zieht die Aehren, die der Todte als seinen Nachlaß noch fest hält, an sich. Die Stiefgeschwister, welche die zwei Köpfe nicht haben und kleiner sind, stehen zur Seite, und strecken die eine Hand nach den Aehren aus, lassen aber die andere sinken zum Zeichen, daß sie nichts erhalten. Vielleicht sollen die beiden Stiefgeschwister im Gegensatze der leiblichen Geschwister nur eine Person, einen Halbbruder vorstellen, weil sie geczweit von vater un von muoter sin.

Bild 2. Ungeczweiten. — Vollbürtiger Geschwister Kinder haben gleich nahes Erbrecht mit dem Stiefbruder. — Der vollbürtige Bruder ist todt, seines leiblichen Bruders Kinder (oder Kind), welche kleiner sind, als des verstorbenen Vaters Bruder, fassen zugleich mit den Stiefbrüdern die Aehren, den Nachlaß des Verstorbenen an.

Bild 3. Art. 21. Der czinsman. — (Das Bild gehört aber nicht zu diesem, sondern zu dem Satze, welchem auch das folgende Bild entspricht: (Hat ouch). — Hat ein Weib ein Leibgedinge zu Eigen oder zu Lehen und stirbt, so fällt das Eigenthum an den Gebäuden die sie darauf hat, nicht an ihren nächsten Verwandten, sondern an den, dem es wieder ledig wird. — Die Frau ist todt, sie liegt in ihrem Leibgedinge, der Mann dem dadurch das Haus heimfällt, (wäre er ein Verwandter, so griff er wohl an die Haare,) sezt sich in den Besitz des Hauses, indem er die Thürangel, Hespe, anfaßt, (*traditio per haspam*) und mit der andern Hand auf die Verstorbene deutet.

Bild 4. Hat ouch ein wip. — Die Frau kann ihr Leibgedinge verbessern und verschlechtern. — Sie deutet auf ihr Leibgedinge und auf einen Mann der daran arbeitet.

Bild 5. Liet ouch. — Leihet ein Herr einem Manne ein Gut unbedingt, so gehört dem Manne auch das Gebäude das auf dem Gute steht. — Der Herr belehnt einen Mann; dieser sezt sich in den Besitz des Hauses, indem er die Hausthüre öffnet. Die Thürangeln als Symbol der Uebergabe sind ganz deutlich gezeichnet.

Bild 6. Art. 22. Waz so ein man. — Was ein Mann gegen den Richter erweisen soll, dazu bedarf er des Richters Zeugniß nicht, wenn ihm die Klage nicht höher als sein Gewette geht, sondern er bezeugt es selb dritte der Dingpflichtigen. Ist aber die Schuld höher, so muß er statt des Richters den Schultheißen oder den Froneboten gegen den Richter zum Zeugen haben. — Beide Sätze sind vorgestellt, der erste dadurch, daß der Angeklagte mit zwei Zeugen auf den Heiligen schwört, der lezte durch den Schwur des Froneboten, der an der Peitsche kenntlich ist. Das Zeugniß gegen den Richter ist durch das Deuten des Froneboten auf den Richter ausgedrückt, der hier dieselbe Krone wie im Lehen-Recht hat.

Bild 7. Wo ein man. — Vollführt ein Mann sein Zeugniß mit dem Schultheißen oder Froneboten und mit den Schöffen, da soll der Richter auch die Wahrheit des Zeugnisses bekräftigen, wenn er es gleich vorher nicht gewußt hatte (vergl. d. Glosse zu diesem Art.) — Das Bild erklärt sich selbst. Die Schöffen sind durch die überhängenden Mäntel kenntlich. (vergl. unten B. III. Art. 69).

Bild 8. Begibit sich. — Wird ein Volljähriger Mönch, wenn es auch nicht vor Gericht geschieht und will es nachher abläugnen, so kann man ihn selbsiebende seiner Genossen, auch ohne Gericht überzeugen. [Warum es gerade seine Genossen seyn müssen, darüber stimmt die Glosse bei Gärtner mit der Pfälz. Handschr. Nr. 165. Bl. 37. a. nicht überein; vergl. Wilken S. 371.] — Der Mönch mit geschorenem Vorderhaupte sizt auf der Erde zum Zeichen des Angeklagtseyns: (vergl. Bild 10.) hinter ihm stehen seine Genossen, die gegen ihn zeugen, einer legt ihm zwei Finger auf den Kopf. Daß der Richter anwesend ist, widerstreitet den Worten des Textes: Ane gericht.

Bild 9. Wo man. — Was man mit sieben Männern bezeugen soll, darüber muß man wohl ein und zwanzig fragen, (nach dem Zusatz von Zobel: je sieben und sieben, bis die rechte Wahrheit erkundet ist). — Das Bild bedarf keiner Erklärung; die Person neben dem Richter ist gewiß der Schultheiß.

Bild 10. Czuoyt ein man. — Ruft einer denjenigen selbst zum Zeugen auf, gegen den das Zeugniß geht, so soll dieser bei seinem Eide, was er weiß angeben. — Der, gegen den das Zeugniß geht, sizt; einer der hinter ihm stehenden Zeugen legt die Finger auf ihn, vergl. oben Bild 8. Der sizende schwört, er hält den Reliquien-Kasten in der Hand, indem er auf sein Gesicht zurückdeutet, weil er beschwört, was er weis.

* *

# Tafel VIII.

Bild 1. Art. 48 gegen das Ende. Der Satz, worauf sich das Bild bezieht, steht noch zum Theil auf dem letzten der fehlenden Blätter, doch mögen sich die drei Gänse auf die in der Handschr. wieder stehenden Worte beziehen: jener des daz vie ist, der sal czuvor uznemen czwei under sechsen, dri under nunen. Vielleicht bedeuten aber die über den Gänsen befindlichen Zeichen Heller und dann bezöge sich das Bild auf den Satz: czu derselben wis vorzendet man di gense czu hellingen.

Bild 2. Art. 49. Iz en muz. — Es soll niemand seine Traufe in eines andern Hof gehen lassen; auch soll jeder seinen Theil am Hof verwahren. — Der Hof ist durch die Umzäunung vorgestellt, in denselben schießt das Regenwasser von dem Dache herab, ein Mann ist noch im Begriffe die Umzäunung zu erhöhen.

Hier machen Text und Bild einen Gegensatz. Es heißt nemlich im Text: iz en muoz nimant sine obese (Obst) hengen rc. rc. und auf dem Bilde ist doch eine Dachtraufe abgebildet. Auch die bei Gärtner abgedruckten Quedlinburger und 1te Leipziger, so wie die von ihm verglichenen Handschriften lesen obese oder ovese, wie auch die Pfälz. Handschr. Nro. 167. hat; nur die 2te Leipziger Hds.. liest Troise, und der lateinische Text bei Gärtner *stillicidium*. Die Glosse bei Gärtner erwähnt der Traufe, und die Glosse in der Pfälz. Hds. Nro. 165. liest druppe. Vergl. jedoch hierüber die Einleitung.

Bild 3. Art. 51. Bacovene. — Backöfen, Abtritte und Schweinställe sollen drei Fuß vom Zaune stehen. — Es sind nur die angeführten Gebäude bemerkt. — Die Handschr. liest hier statt Abtritte sprach kameren. Die bei Gärtner abgedruckten und angeführten mit Ausnahme der 2ten Leipziger lesen gank wie die Pfälz Hdschr. Nro. 167.

Bild 4. Art. 52. Vlichtet der hopphe. — Wenn sich der Hopfen über den Zaun flicht, so kann der Eigenthümer soviel herüber ziehen als er bekommt; was auf der andern Seite bleibt gehört seinem Nachbarn. Die Aeste seiner Bäume sollen auch nicht über den Zaun gehen, zu seines Nachbars Schaden. (Ausführlicher steht dieser Satz im Sächsischen Weichbild Art. 125) Beide Sätze sind auf einem Bilde dargestellt, das Herüberziehen des Hopfens und das Abhauen der überhängenden Aeste. Die Handschr. liest este, alle von Gärtner verglichenen, so wie die Pfälz. Hds. 165. und 167. zelgen oder telgen; sieh Wachter Glossar s. v. zelgen.

Bild 5. Art. 54. Der man en sal. — Der Mann soll sein Vieh nicht daheim lassen, das dem Hirten folgen kann, ausgenommen die Sau, die Jungen hat, die soll er verwahren. — Lezteres ist durch den Stall bezeichnet. Der Hirt kommt mit derselben Kopfbedeckung und dem krummen Stabe immer vor.

Bild 6. Niemant en muoz. — Es darf niemand einen besondern Hirten haben, damit dem gemeinen Hirten sein Lohn nicht gemindert werde. — Der Herr, der den besonderen, nebenstehenden, kleineren und durch Farben vom andern verschiedenen Hirten angenommen hat, wird von vier Männern zur Rede gestellt; indem ihn einer mit ausgestrecktem Finger gleichsam auffordert, den gemeinen Hirten anzunehmen, den ein anderer der Männer herbeizieht.

Bild 7 und 8. Belemet ein vie. — Lähmt (stößt) ein Vieh das andere, oder wird es getreten und gebissen, und man beschuldigt deßhalb den Hirten, so muß dieser das schädliche Vieh eidlich angeben, und der Eigenthümer desselben muß das verwundete Thier solange pflegen, bis es wieder auf die Weide kann; stirbt es aber in der Pflege, so muß er es seinem Herrn ersetzen. — Auf Bild 7. ist die eidliche Angabe des Viehs, das den Schaden gethan, bezeichnet; und bei Bild 8. ist nur zu bemerken, daß das verwundete Vieh auf der Seite des Zahleuden liegt, zum Zeichen, daß es in seiner Pflege zu Grunde gieng.

Bild 9. Wer aber sines vies vormisset. — Vermisset einer sein Vieh und geht sogleich zum Hirten, und fragt ihn darum in Gegenwart zweier Zeugen; so wird der Hirte nicht zum Schwur gelassen, sondern muß das Vieh bezahlen. — Daher wird dem Hirten die zum Schwur auf den Heiligen ausgestreckte Hand herabgezogen, und er bezahlt das Vieh.

# Tafel IX.

Bild 1. Art. 56. Welch dorf. — Reißt die Fluth einen Damm ein, so müssen alle innerhalb des Damms Begüterte zu Hilfe eilen. — Das Bild erklärt sich von selbst; nur ist die Lesart der Hdſ. zu bemerken: di binnen dem tamme gesezzen sin, die auch in Nro. 167. steht, wogegen die erste Leipziger und die Quedlinburger gewiß nicht so gut lesen, binnen dem lande.

Bild 2. Welch wert. — Erhebt sich in einem Flusse ein Werder, so gehört er zu dem Gestade, welchem er am nächsten liegt. Liegt er in der Mitte, so gehört er zu beiden Gestaden. — Das Bild bedarf keiner Erklärung.

Bild 3. Art. 57. Alleine si ein. — Den Frevel auf einem Gute büßt man dem Oberherrn. — Es schneidet einer Frucht ab, der nemliche, als welchen ihn auch die gleichen Farben bezeichnen, giebt dem Oberherrn, durch die Lilienkrone wie im Lehnrecht bezeichnet, Geld für den Frevel.

Bild 4. Art. 58. Nv vornemet. — Dieser Satz spricht von den Tagen an welchen Zehenden und Zinse gegeben werden. Die Bilder sind nicht in der Ordnung, wie sie im Texte stehen, sondern wie Kopp richtig bemerkt, von dem Mahler chronologisch geordnet. — Am Bartholomäus-Tage ist allerlei Zins verfallen. Der heil. Bartholomäus ist vorgestellt, wie er seine abgeschundene Haut auf einem Stocke trägt; vor ihm bietet ein Zinsmann in gebückter Stellung, Getreide oder Hülsen-Früchte, Obst und Geld an. — Am Walpurgis-Tage ist der Lämmer-Zehende verfallen; daher auf dem Bilde die Lämmer und die grünen Bäume, weil auf Walpurgis (den 1ten Mai) Maien gesteckt werden. — Auf Maria Würzweih ist der Gänse-Zehenden verfallen; daher auf dem Bilde die Gänse und die Würzwische, welche auf diesen Tag in der Kirche geweiht werden. — Auf Johannes-Tag ist der Fleisch-Zehende (Blut-Zehende) verfallen; daher auf dem Bilde Rindvieh und Geflügel, und der Reliquien-Kasten oder die Schüssel, worin das Haupt Johannes des Täufers liegt. — Am St. Margarethen-Tage ist der Korn-Zehende fällig, was aber früher auf Haufen gesetzt (geschocket) ist, das wird auch früher verzehndet; daher die Kornhaufen und die heil. Margaretha die den Teufel bindet. — Auf Urbans-Tag ist der Zins von Weinbergen und Baumgärten fällig, daher die Reben und die Kapuz der Mönchs-Kutte. Vergl. Kopp S. 61. und unten Bild 6. Der Güter Zins ist fällig, wenn die Saat eingeegt ist (alse die eide darvber get). Garten-Zins, wenn der Garten eingesäet und gerechelt (gerochen) ist, daher auf dem Bilde die Egge und der Rechen.

Bild 5. Gelt von muolen. — Zins von Mühlen, Zöllen, Münzen und Weingärten ist fällig, wenn der zur Zahlung gesetzte Tag kommt. — Die Zölle sind nicht vorgestellt.

Bild 6. 7. Ab daz kint. — Wenn ein Kind seine Jährigkeit erreicht vor den Zinstagen, wo die Einkünfte fällig werden, so soll es den Zins erheben. — Es ist hier nur der Akt vorgestellt, wie das zu seinen Jahren gekommene Kind belehnt wird, nachdem es vorher sein Alter beschworen hat. Doch bezieht sich das schwörende Kind auch auf den Satz: bestellt (baut) ein Herr für das Kind Weingärten, und bestreitet die Kosten bis Urbans Tag (wie die Kapuz andeutet), und hat bis dahin das Kind seine Jährigkeit noch nicht erreicht, so zieht der Herr die Früchte.

Bild 8. Art. 59. Wil ein herre. — Will der Herr seinen Zinsmann, der zum Gute nicht geboren ist (*bonis non innatum*), nicht mehr auf dem Gute haben, so muß er ihm auf Lichtmesse aufkündigen. — Der Herr schiebt den Mann zum Hause hinaus. Der nebenstehende Leuchter mit der Kerze stellt Maria Lichtmeß (2ten Februar) vor.

Bild 9. Stirbit ouch der herre. — Stirbt der Herr, so muß der Mann den bedungenen Zins an den bezahlen, an den das Gut fällt, und braucht niemanden, der ihn gewehre, als seinen Pflug. — Mit einer Hand bezahlt der Mann seinen Zins, mit der andern hält er seinen Pflug. Der Mantel des Herrn ist bloß deßhalb ungewöhnlich groß um das Geld aufzufassen, wie auch weiter unten öfter vorkommt.

# Tafel X.

Bild 1. **Des kunigs straze.** — Des Königs Straße soll so breit seyn, daß sich zwei Wagen einander ausweichen können, nämlich der leere (itele) dem geladenen.

Bild 2. Art. 60. **Welch man.** — Wenn ein Mann einem andern ein Pferd oder Kleid oder sonst fahrende Habe verpfändet, oder leihet oder sie sonst freiwillig aus seinen Gewehren läßt, und der andere verkauft oder verspielt sie, oder sie wird ihm gestohlen oder geraubt, so kann jener der sie versezt oder verliehen hat, die Sache nur von dem wiederfordern, dem er sie versezte oder lieh. Dieser Artikel und der 36ste im B. II. sind die wichtigsten Stellen für die schon in den deutschen Volks-Gesetzen begründete Vindication der Mobilien, und auf ihnen beruht das deutsche Rechts-Sprichwort: Hand muß Hand wahren. — Es verpfändet hier ein Mann ein Gewand, oder er leiht es ihm, giebt es ihm in die Hand, dieser aber verspielt es an einen Dritten. Mehr ist nicht vorgestellt. Das Spielen ist durch das Würfelspiel ausgedrückt, ein schon zu Tacitus Zeiten, bei den Deutschen beliebtes Spiel. Tacitus Germ. cap. 24. Weiter unten Tafel 15 Bild 2 kommt es noch einmal vor, und ebenso wie hier mit drei Würfeln, auch liegen dort die drei Zahlen sechs fünf und vier auf; weil dieses der höchste Wurf war.

Bild 3. Stirbit aber jener. — Stirbt aber jener, dem die Sache versezt war, so halte sich der Eigenthümer wegen seiner Sache an den Erben des Verstorbenen oder an den Richter, wenn es unterdessen an diesen gekommen seyn sollte, (auf welche Art erklärt die Glosse zum Art. 60. Not. * * *). — Der welcher im obigen Bilde das Kleid versezt hatte, schwört auf den Heiligen, daß das zu den Füßen des Richters liegende Gewand sein Eigenthum sey. Auf einer Baare liegt ein Todter zum Zeichen, daß der dem das Pfand gegeben wurde gestorben sey. Der Richter kommt hier zum erstenmale mit dem Gerichts-Schwerdte vor, was er aber nicht wie in den kommenden Bildern am Griffe festhält, sondern an der Spitze. Bei diesem und dem vorstehenden Bilde tragen die Farben zur Erklärung bei; denn der Verpfänder oder Verleiher kömmt zweimal mit denselben Farben vor, ebenso der Pfandnehmer, und das versezte und verspielte Gewand.

Bild 4. Art. 61. **Da got.** — Als Gott den Menschen erschuf gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilde Thiere. — Gott kommt wie immer in langem Gewand, überhängendem Mantel und dem Heiligenscheine vor. Der Mensch als neugeschaffen ist noch nackt. Das Gewaltgeben ist durch Ausstrecken des Zeigefingers und das Gewalt nehmen, durch Einziehen, Krümmen der Finger vorgestellt.

Bild 5. **Doch sin dri stete.** — Doch sind in Sachsen drei Bannforsten wo dem Wild bei Königs-Banne Friede gegeben ist. — Das Friede geben ist durch Ausstrecken des Zeigefingers vorgestellt, und das bei Königs-Bann durch den Szepter, als das Zeichen der weltlichen Macht. Vielleicht liegt jedoch in dem Szepter allein das Zeichen des Friedens: (vergl. Tafel XI. Bild 9). Die drei Bäume können wohl die drei Bannforsten andeuten.

Bild 6. **Wer so.** — Wer durch den Bannforst reitet, dessen Bogen und Armbrust sollen ungespannt, sein Köcher soll geschlossen seyn, Windhunde und Braken sollen aufgefangen und seine Hunde gekoppelt seyn. — Zu bemerken ist hier bloß die Kopfbedeckung des Jägers. Unten Tafel XV. Bild 6. kommt eine ähnliche vor.

# Tafel XI.

Bild 1. Art. 62. **Wer da helt.** — Wer einen bissigen Hund, einen zahmen Wolf, Bären, Hirsch oder Affen hält, der soll den Schaden den diese Thiere anrichten, ersetzen; und es hilft ihm nicht, wenn er sich ihrer nach gethanem Schaden entäußert, sofern man ihm selb dritte beweisen kann, daß er sie bis zu dem Tage gehalten, an dem sie den Schaden anrichteten. — Die genannten Thiere verwunden einen Menschen, und 3 Männer schwören auf den Heiligen.

Bild 2. Slet ein man. — Schlägt jemand einen Hund oder Bären todt, die ihn anfallen, so bleibt er ungestraft, wenn er die Nothwehr beschwören kann, wie er es hier thut.

Bild 3. **Wer wilde tyr.** — Wer außer dem Bannforst wilde Thiere halten will, der muß sie eingeschlossen (in sinen beworchten geweren) halten, wie hier in dem Gehege.

Bild 4. 1te Vorstellung. Art. 63. Iz en mae. — Auf dem Bilde fehlt der Buchstabe J. — Es darf kein Weib vor Gericht handeln, auch nicht ohne Vormund klagen. Dieß Recht verscherzte ihnen Caliphurnia die sich vor dem Reiche übel gebährdete. — Das Weib will vor dem Kaiser klagen, läßt aber die eine Hand sinken, zum Zeichen, daß sie nicht darf. Was der Büschel bedeute, den sie anhängen hat, und der ebenso auch in der Wolfenbüttler Handschrift vorkömmt will ich nicht bestimmen; Kopp S. 86. hält ihn für eine stacheliche Ruthe zum Zeichen des Zankens. Ueber das geschichtliche dieses Punktes sieh die Glosse zur lex 1. Dig. de postulando, wo der Name Caliphurnia vorkommt. Inter 1. §. 5. eod. kömmt der Name Carsania oder nach anderen Caja Afrania vor, deren Geschichte Valerius Maximus lib. VIII. Kap. 3. v. 2. erzählt.

Bild 4. 2te Vorstellung. Ein iclich man — Von geistlichen Gerichten ist ausgeschlossen wer im Banne ist. — Der Bann wird mit der Stole ausgesprochen. Vid. Du Fresne s. v. sub stola excomunicare.

Bild 5. 6. Art. 64. **Wip ader Mait.** — Der ouch mit duybe. — Der ouch toten. — Wegen handhafter That müssen mit Gerufte klagen:

1) Weiber oder Jungfrauen wegen Nothzucht.
2) Wer Diebe oder Räuber fängt.
3) Wer einen Todten vor Gericht bringt.

Der Richter gehört zu den drei Punkten; er hat das Gerichtsschwerdt auf dem Schooße liegen, welches hier wohl die Bedeutung hat, daß die Klage durch die handhafte That offenbar sey, also keines Beweiß-Verfahrens mehr bedürfe. Büsching wöchentliche Nachrichten, 4. Band 1. Heft S. 7. Vor dem Richter stehen:

1) Weib und Jungfrau, erstere mit dem Schleyer, letztere mit bloßen Haaren. Das Zeichen der handhaften That, ist das zerrissene Gewand und die zerzaußten Haare.

2) Der Mann der den Dieb gebunden vor den Richter führt. Die handhafte That ist durch die geraubten Sachen vorgestellt die ihm auf den Rücken gebunden sind.

3) Liegt vor dem Richter ein mit vielen Wunden bedeckter Todter. Der Mann der den Dieb führt bringt auch den Todten vor Gericht, wie der Buchstabe D anzeigt. Die Wunden bezeichnen die handhafte That. Das Gerufte (Zettergeschrei) ist durch den Mann mit gezogenem Schwerdte ausgedrückt. Vergl. Kopp S. 87—93. Heineccius elem. jur. Germ. II. Pag. 25. und Peinl. Gerichts Ordnung Art. 87. auch Taf. 12 Bild 9.

Bild 7. Art. 65. **Kein kint.** — Ein Kind kann durch eine Uebelthat sein Leben nicht verwirken. Tödtet es jemanden, so muß sein Vormund das Wehrgeld des Getödteten zahlen. — Ein Kind erschlägt das andere. Der Vormund des ersten zahlt dem Verwandten des getödteten Kindes das Wehrgeld.

Bild 8. Slet aber. — Schilt aber jemand ein Kind oder rauffet es, oder schlägt es mit einer Ruthe seiner Unart halben, und schwört, daß er es deßwegen gethan habe, so leidet er keine Strafe. — Das Bild bedarf keiner Erklärung.

Bild 9. 10. Art. 66. **Alle tage.** — Jeder Zeit sollen befriedet seyn Pfaffen und geistliche Leute, Mädchen, Weiber und Juden, deßgleichen Kirchen, Kirchhöfe, Pflüge und Mühlen. — Der Pfaff hat die Tonsur, die geistlichen Leute sind durch den Mönch vorgestellt, das Weib hat den Schleier auf, die Jungfrau ist in losen Haaren; der Jude ist durch Spitzhut und Bart kenntlich. Vergl. Kopp S. 94. und vorzüglich das dort angeführte Schwäb. Landrecht. Ferner Memorabilia Susatensia Pars V. Nro. 1. Tit. 19. Der Kaiser giebt diesen allen Friede, indem er auf die Lilie oder den Szepter deutet. Kopp S. 94. folg. hält es für eine Lilie, und nennt sie als Symbol des kaiserlichen Friedens: im lezteren Punkte stimme ich ihm vollkommen bei, was auch das Bild zu Buch III. Art. 8. außer Zweifel sezt; aber doch mögte ich dem bey Kopp angeführten Heusinger nicht so unbedingt widersprechen daß das Zeichen keine Lilie sondern der kaiserliche Szepter sey. Denn Taf. 19. Bild 4. 5. kommt der Szepter in derselben Gestalt vor, und noch deutlicher Taf. 23. Bild 7. und im lezten Bild ist doch gewiß nicht vom kaiserlichen Frieden sondern von der Belehnung mit dem Szepter die Rede. Conf. III. 60. Ueberhaupt warum soll auch nicht der Szepter als das Zeichen der weltlichen Macht das Symbol des Friedens seyn können, da ja der Kaiser der oberste Herr des Landfriedens war?

# Tafel XII.

Bild 1. **Des donrestages.** — Von den befriedeten Personen und Sachen geht dann der Artikel fort auf die befriedeten Wochen-Tage, und kommt zuerst auf den Donnerstag, weil an diesem Tage Christus in den Himmel aufgefahren sey; die Fußstapfen in dem Felsen, worauf er stand, und die Wolken worin er verhüllt ist, findet man häufig in spätern Handschriften und Holzschnitten.

Bild 2. **Des vritages.** — Am Freitage schuf Gott den Menschen und ward am Freitage gemartert von dem Menschen. — Christus am Kreuze gehört noch zu diesem Satze.

Bild 3. **Des sunnabendes.** — Am Sonnabende ruhte er, da er Himmel und Erde und alles was darin ist geschaffen hatte. So ruhte er auch Sonnabends in dem Grabe nach seiner Marter. Des Sonnabends weihet man auch die Pfaffen, die die Meister der Christenheit sind, zum Dienste Gottes. — Das Bild erklärt sich selbst. Vergl. Taf. 10. Bild 3.

Bild 4. **Des suntages.** — Des Sonntags wurden wir wegen Adams Missethat ausgesöhnt. Der Sonntag war auch der erste Tag der je gewesen und wird der letzte seyn, wenn wir von den Todten auferstehen, und die welche es bei Gott verdient haben, mit Leib und Seele zur Gnade auffahren sollen. — Das Bild stellt den letzten Sonntag und die Auferstehung vor. Die es bei Gott nicht verdient haben und deßhalb zu seiner linken Seite stehen müßten, ließ der Mahler, gewissenhaft dem Texte folgend, weg. Ueber den Regenbogen siehe die Einleitung.

Bild 5. Art. 67. **Wer so umme ungerichte.** — Wer wegen eines Verbrechens angeklagt ist, darf, wenn er vor Gericht erscheint, nicht mehr als dreißig Männer mit sich bringen. Diese sollen keine andere Waffen als Schwerter tragen. — Wahrscheinlich wegen Mangel an Platz sind nur die Schwerdter abgebildet.

Bild 6. Art. 68. **Irliget.** — Ermattet einem Reisenden sein Pferd, so darf er vom Wege einen Schritt weit Korn abschneiden und es ihm geben, mitnehmen darf er es nicht.

Bild 7. Art. 69. **Wer so totet.** — Wer einen Friedebrecher tödtet oder verwundet, ist straflos, wenn er selbsiebende beschwört, daß er ihn auf der Flucht verwundet oder auf handhafter That. — Es schlägt ein Mann einen andern, indem er ihm auf dem Fuße folgt, also auf der Flucht, und sieben Männer beschwören dieß auf den Heiligen.

* * *

Hier fehlen mitten auf der Seite ohne freigelassenen Raum der Art. 70. und der erste Satz des Art. 71.

Bild 8. Art. 71. **Binnen geschwornen vride.** — Binnen geschwornem Frieden soll man ausser dem Schwerdt keine Waffen führen, ausgenommen zu des Reichs Diensten und zu einem Turnier. — Das Bild stellt den Zug zu einem Turniere vor; es führt ein Ritter auf einem Saumrosse einen Helm mit großem Busche und eine Feldbinde zum Turnir-Gebrauch mit sich. Die anhängenden Schilde bezeichnen sowohl die Erlaubniß, in diesem Falle auch andere Waffen ausser dem Schwerdt zu tragen, als auch Schildbürtigkeit oder Turnier-Fähigkeit.

Bild 9. **Wapen muz man.** — Doch sollen auch alle diejenigen Waffen fuhren, die dem Gerufte folgen, wenn sie zu den Jahren gekommen sind, wo sie das Schwerdt führen können; doch sind ausgenommen Pfaffen, Meßner, Hirten und Weiber. Daher wenden sich die genannten von dem Zuge, der dem Gerufte vor die Burg folgt, ab und gehen einen andern Weg. Der Meßner ist nur dadurch bezeichnet, daß er gerade auf den Pfaffen folgt, und mit beiden Händen auf ihn deutet. Die andern drei sind bekannt. Von den dem Gerufte folgenden haben die letzten die Spieße oben naiver Weise gekrümmt oder umgelegt, um nicht in den Text zu stoßen; denn das Bild ist das unterste auf der Seite und läuft noch unter dem Texte her. Uebrigens liest die Handschrift statt gerufte, geruchte, und die andern Pfälzer Handschriften ruchte, nach niedersächsischer Mundart, die häufig das oberteutsche F, wenn ein T darauf folgt, in Ch verwandelt.

# Tafel XIII.

Bild 1. 2. Vlut aber he. — Fliehet der Friedebrecher in eine Stadt, in ein Dorf oder auf eine Burg, so soll man das Gerufte erneuern, und den Bauermeister, die Bauern und Ritter dazu aufbieten, und den Friedebrecher zurückfordern, welchen man herausgeben soll, wenn er auf handhafter That betroffen war, und wenn sieben Männer gegen ihn bezeugten, daß sie ihn nach der handhaften That von ihrem Gerichte aus bis an den Ort der Auslieferung verfolgt haben. Hierauf sollen sie Bürgschaft leisten für des Mannes Wehrgeld, wenn sie ungerecht über ihn richten sollten. Dann sollen sie ihn zur Bestrafung zurückführen. — Dieser Satz ist durch zwei Bilder, wovon das zweite keinen Buchstaben hat, jedoch ziemlich ungenügend vorgestellt. Auf dem ersten stehen die Verfolger vor einer Stadt oder Dorfe, aus dem ein Mann (der Bauermeister) den Friedenbrecher herausschiebt; einer der Verfolger ergreift ihn. — Auf dem zweiten Bilde bringen sie den Gefangenen gebunden ins Gericht zurück. Das Auflegen der Hände auf denselben soll vielleicht das Bürgschaft-Leisten bezeichnen.

Bild 3. 4. Vf welcher burk. — Wenn man die Friedebrecher auf einer Burg widerrechtlich aufnimmt, und der Richter mit Gerufte davor geladen wird und man sie nach Recht wiederfordert, so daß man es auf der Burg hören kann, und sie werden doch nicht herausgegeben, so verfestet (ächtet) man die Burg und alle die darauf sind. Läßt man aber sechse von des Richters Boten und den Kläger in die Burg, um den Friedebrecher und den Raub darinn aufzusuchen, so soll man die Burg nicht verfesten. Beschuldiget man aber die Burg daß der Raub darauf oder darin geschehen sey, so muß dieß der Burgherr oder einer seiner Leute (bourger) auf die Heiligen abschwören. — Auch dieser Satz ist wieder sehr unvollkommen durch zwei Bilder ausgedrückt. Auf dem ersten wird der Kläger mit dem Schwerdte (um das Gerufte zu bezeichnen) und die sechs Abgeordneten des Richters in die Burg gelassen. Daß sie Abgeordnete des Richters seyen, deutet dessen Gegenwart an, und zwar hat er hier das Schwerdt von der Scheide entblößt. Die Burg ist durch den Thurmwächter bezeichnet, der ins Horn stößt. Auf dem zweiten Bilde schwört der Burgherr, mit der Lilien-Krone und dem Schwerdte bezeichnet, auf den Heiligen. In dem ganzen Satze liest die Handschrift Burk, wogegen die bei Gärtner abgedruckten hus lesen. Die 2te Pfälzer Hdſ. hat auch borch und der lateinische Text bei Gärtner *castrum*.

Bild 5. Wer selbe. — Will man aber die Burg durch Zweikampf überführen, so muß der Burgherr oder der Bürger den Zweikampf gegen ihres gleichen annehmen, oder man verfestet die Burg und richtet über sie. — Der Burgherr ist zum Kampf bereit, vergl. Kopp S. 99. folgd. Der dabei sitzende Richter bezieht sich auf die Worte: oder man verfestet sie. Denn ein Kampfrichter ist es nicht.

Bild 7. Vber wen. — Wen man beschuldigt, daß er von einer Burg herab Schaden gethan habe, den muß der Burgherr ausliefern, welches dieser auf dem Bilde thut.

Bild 6. Claget aber ein man. — Klagt ein Mann, daß er von einer Burg aus beraubt worden sey, weiß aber den Thäter nicht, so muß der Burgherr selbst dafür einstehen, wenn sechs Wochen von dem Tage an verstrichen sind, da man ihn darum beschuldigte. — Die sechs I. beziehen sich auf die sechs Wochen. Der Burgherr bezahlt dem Kläger oder wahrscheinlicher dem Schultheißen, weil er neben dem Richter sitzt. Der Mantel ist wieder so groß wie oben Tafel 9. Bild 9.

# Tafel XIV.

Bild 1. **Riten lute.** — **Ziehen Leute von einer Burg aus und thun Schaden auf ihrem Zuge, so ist die Burg unschuldig, wenn die Leute in drei Tagen und drei Nächten nicht wieder dahin zurückkehren und auch den Raub nicht auf die Burg bringen.** Das Negative des Satzes ist nicht ausgedrückt; nur das Ausziehen aus der Burg, das Niederwerfen eines Mannes und die Wegnahme seines Pferdes. — Die Handschrift liest binnen drin tagen unt nacht; hingegen alle vom Gärtner angeführten binnen Tag und Nacht, und wahrscheinlich auf diese drei Tage bezieht die im Bilde bemerkte Zahl III.; und insofern zeigt sie nicht den Anfang des dritten Buchs an, sonst müßte sie im folgenden Bilde stehen, oder wenigstens am Rande, und wären gewiß wie die Artikelzahlen mit rother Farbe geschrieben. So wie sie da steht mit der Abkurzung us soll sie freilich das dritte Buch anzeigen; allein dann ist die Abkürzung diplomatisch unvollständig und falsch, und kann ja auch später zugesetzt seyn.

Bild 2. Buch III. Art. 1. **Umme kein ungerichte.** — Wegen keines Verbrechens soll man ein Dorfgebäude aufbrechen, es sey denn daß Jungfrau oder Weib darin genothzüchtiget, oder mit Gewalt hinein geführt worden sey. — Nur das Aufbrechen ist vorgestellt.

Bild 3. **Alle lebende dink.** — Alle lebende Wesen, die bei der Nöthigung (in der notnimste) zugegen waren, soll man enthaupten, wie auf dem Bilde geschieht.

Bild 4. Art. 2. **Phaffen und iuden.** — Pfaffen und Juden sollen keine Waffen führen, weil sie den Königs-Frieden haben. — Das Bild drückt die Uebertretung dieses Satzes aus. (Vergl. Buch II. Art. 66. und Bild dazu.)

Bild 5. Art. 3. **Man en sal.** — Ueber ein schwangeres Weib (di lebende kint treit,) soll man nicht höher als zu Haut und zu Haar richten. — Das Bild läßt keinen Zweifel über das Wesen der Strafe an Haut und Haar übrig. Vergl. Grupen observ. cap. VII. wo auch eine Vorstellung aus der Wolfenbüttler Bilder-Handschrift über diese Strafe gegeben ist.

Bild 6. — **Uber toren.** — Ueber Thoren und Sinnlose soll man nicht richten. Thun sie aber Schaden, so muß es ihr Vormund für sie bessern. — Die Schellen sind gewöhnlich bei Abbildung der Narren; auch ist die Physiognomie gut ausgedrückt. Der Vormund eines Irren giebt einem Mann, dem Verwandten des Geschlagenen, Entschädigung.

Bild 7. Art. 4. **Swer da wider heischet.** — Wenn einer zurückfodert, was er an fahrender Habe vergeben oder verkauft hat, und die Schenkung oder den Verkauf abläugnet, so soll der Besitzer der Sache sie behalten, wenn er selbdritt die Schenkung oder den Kauf beweist. — Der, welcher die fahrende Habe (hier das Kleid) zurückfordert, zieht es an sich, die Zeugen lassen es aber nicht gehen, und beschwören die Veräußerung auf den Heiligen; der Besitzer legt seine zwei Finger auf die Schwörenden.

Bild 8. **Swer da koufes bekennet.** — Wer einen geschehenen Verkauf anerkennt, der soll die Sache die er verkauft hat, gewähren, (wen he is diep ader diebesgenoz. der des koufes bekennet unt der gewer loukent) er habe denn beim Verkaufe das Nichtgewähren vor Zeugen bedungen. — Nur das letzte ist im Bilde dargestellt. Es kauft ein Mann ein Pferd, indem er es beim Zügel ergreift, und den Kaufpreis bezahlt. Die zwei auf dem Bilde noch befindlichen Männer sind wohl die Zeugen, in deren Gegenwart sich der Verkäufer von der Gewähr loßsagt. Aber warum stehen sie denn nicht bei diesem, und strecken die Finger nicht gegen den Käufer aus?

Bild 9. Art 5. **Swaz man einem.** — Wird einem ein Gut aufzuheben gegeben, und es wird ihm selbiges gestohlen oder geraubt, oder es verbrennt, oder geht zu Grunde, wenn es ein Vieh ist, so braucht er es nicht, zu ersetzen, wenn er es beschwören kann, daß es ohne seine Schuld geschehen sey. — Der Besitzer des brennenden Hauses beschwört seine Unschuld am Brande. Das zur Aufbewahrung gegebene Gut ist hier das Pferd, das im Brande umkommt.

# Tafel XV.

Bild 1. Stirbet aber phert. — Geht aber ein Pferd oder ein anderes Thier, während es verpfändet ist, zu Grunde ohne Schuld dessen, bei dem es verpfändet war, und er kann dieß beschwören, so braucht er es nicht zu ersetzen. — Ein Mann bringt das Fell eines Thieres auf einem Stocke, zum Zeichen, daß das Thier todt sey, und beschwört seine Schuldlosigkeit, zwar nicht auf den Heiligen, aber durch Emporstrecken zweier Finger, gegen den Eigenthümer des Thieres.

Bild 2. Art. 6. Vor topelt ein knecht. — Verspielt (vertafelt) ein Knecht seines Herrn Gut, oder verkauft oder versetzt es, so darf es der Herr wiederfordern, wenn er sein Recht dazu darthut. — Auf der rechten Seite des Bildes hat der Knecht ein Kleid an einen andern verspielt, der andere hat es schon in Händen. Auf der linken schwört der Herr (mit der Lilienkrone) auf den Heiligen, indem er das Kleid anfaßt, was der Mann, der es vom Knechte gewann (beide haben gleiche Farben), festhält. Vergl. über das gerichtliche Verfahren hiebei die Glosse zu diesem Artikel.

Bild 3. Wirt aber ein. — Wird aber dem Knecht ohne sein Verschulden im Dienste des Herrn ein Pferd, oder andere Sachen gestohlen oder geraubt, so muß sie der Herr ersetzen. — Während hier der Knecht schläft, zieht ihm ein Dieb sein Pferd aus dem Stalle. Der Herr ersezt es dadurch, daß er dem Knechte Geld in den ausgebreiteten Mantel zählt. Der Schlafende liegt nackt im Bette, wie es im ganzen Mittelalter in Deutschland der Gebrauch war, was man fast aus jeder Bilder-Hds. sehen kann.

Bild 4. Art. 7. Slet der. — Schlägt aber ein Christ einen Juden todt oder mißhandelt ihn, dann richtet man über ihn wegen des königlichen Friedens, den er gebrochen hat (vergl. Buch II. Art. 66). — Der Mann, der den Juden schlägt, und der Hingerichtete sind durch die gleiche Kleider-Farbe als dieselbe Person bezeichnet. Der Nachrichter faßt hier, wie auch unten Bild 8., mit seinem Kleide die Klinge des Richtschwerdtes an, nicht mit der bloßen Hand, wahrscheinlich um auszudrücken, daß er unschuldig sey an dem Blute des Gerichteten.

Bild 5. Kouft der iuode. — Der Jude darf keine Gegenstände kaufen oder als Pfand annehmen, die er vermöge seiner Religion nicht besitzen kann (da he keine gewern an hat), sonst wird er als ein Dieb gerichtet. — Wegen solcher gekaufter Gegenstände (Kelch und Meßbuch) wird hier der Jude gebunden vor den Richter gebracht und an den Galgen gehängt mit verbundenen Augen. Lezteres war gewöhnlich bei dieser Strafe der Fall. So heißt es z. B. im Hunsingöer Land-Richte S. 44. von einem Straßenräuber: alsdann hat er nach Rechten das schwarze Tuch (thenen swarte doc), das Band um die Augen, und den nordischen Baum (den Galgen) zur gewärtigen. Wiarda Willküren der Brockm. S. 119. und Asega Buch S. 299. Die Kopfbedeckung des Henkers, die in der Handschrift nicht mehr vorkommt, gehörte vielleicht zu einer ausgezeichneten Tracht dieses Handwerks, oder es war ein Zeichen der Makel die solchen Personen anklebte, daß sie ihre Haare nicht frei tragen durften.

Bild 6. Art. 8. Man sait. — Man sagt daß Burgen und Fürsten keinen Frieden haben sollen, wegen der Wehren welche die Burgen, und wegen der wehrhaften Leute welche die Fürsten haben. — Vor der Burg, die ihren wehrhaften Zustand durch die Ringmauern und Besatzung kund giebt, ist das Zeichen des Friedens gemacht, und ebenso vor dem Fürsten (durch die Fahne kenntlich,) der mit seinen gewaffneten Mannen auf die Jagd reitet, wie die Armbrust und die Mütze zeigt (vergl. Tafel 10. Bild 6.). Auch ist er unbewaffnet.

Bild 7. Art. 9. Swer da buorge wirt. — Wer sich verbürgt einen Mann vor Gericht zu bringen, und kann ihn zur gesezten Zeit nicht habhaft werden, der muß statt seiner der Klage gemäß büßen. — Es ist, wie ich glaube, nur der Akt des Bürge-werdens vorgestellt. Der gebundene Beklagte soll von dem Kläger fortgeschleppt werden und ein Dritter wird Bürge für ihn, indem er seine Hand auf ihn legt und mit der andern auf den Richter deutet, d. h. verspricht, den Beklagten wieder vorzubringen. Der Kläger senkt seine Hand, zum Zeichen, daß er die Bürgschaft annehmen muß.

Bild 8. Czu derselben wis. — Bricht ein Mann den Frieden den er gelobt hatte, so geht es ihm an den Hals. — Jedes Wort dieses Satzes ist im Bilde ausgedrückt. — Zwei geloben sich Frieden durch Handschlag in Gegenwart von Zeugen, der eine verlezt den Frieden, bricht das Zeichen desselben und wird deßhalb hingerichtet. Vergl. oben Bild 4. Ueber die Hinrichtung die Friedebrechers mit dem Schwerdte vergl. Grupen observ. VII. S. 140. 141.

# Tafel XVI.

Bild 1. Swelch man. — Wer einen eines Verbrechens Angeklagten dem Gerichte mit Gewalt entführt, der soll wenn er mit Gerufte eingefangen wird, die Strafe des entzogenen Verbrechers leiden. — Der gebundene Beklagte wird von einem andern mit Gewalt, mit dem Schwerdte in der Hand, befreit, gleichsam fortgeschoben, der Befreier wird aber selbst gefangen und zwar mit Gerufte, wie das Schwerdt bezeichnet; vergl. Taf. 12. Bild 9. Die Wappen sollen vielleicht den niederen und höheren Stand andeuten?

Bild 2. Art 10. Sal ein man. — Soll ein Mann einen andern Verbrechens Angeklagten, zu gesezter Zeit vor Gericht stellen, und dieser stirbt vor der Zeit, so muß jener, um seines Verbrechens ledig zu seyn, den Leichnam des Gestorbenen zu Gericht bringen, wie es hier geschieht.

Bild 3. Stirbit phert. — Stirbt ein Pferd oder anderes Thier, das man vorbringen soll, so muß man, um frei zu werden, das Fell des Thieres vorzeigen.

Bild 4. Art. 12. Swer uffe den anderen. — Klagen mehrere gegen einen, so braucht dieser sich mit den andern nicht eher einzulassen, biß seine Streitsache mit dem ersten geschlichtet ist. — Der Beklagte antwortet hier vor Gericht dem ersten Kläger und schiebt die übrigen zurück.

Bild 5. Art. 13. Wirt ein man. — Wird ein abwesender Mann wegen eines Verbrechens vor Gericht belangt, und ihm ein Termin zum Erscheinen gesezt, so darf ihn der Ankläger, wenn er ihn vor bestimmtem Termine trifft, festhalten, biß er Bürgen sezt, daß er sich vor Gericht stellen wolle. — Hier ist ausgedrückt: 1) der Akt, wie ein Mann vor Gericht klagt, und 2) wie dieser Kläger einen der Beklagten festhält, und dieser einen Drittem beim Arme faßt, und dieser durch Ausstreckung der Finger die Bürgschaft übernimmt.

Bild 6. Art. 15. Ab so czwen man. — Wenn zwei Leute zugleich ein Gut nach dem dreißigsten ansprechen, so soll der welcher es im Besitze hat, es keinem von ihnen ausliefern, sie vergliche sich dann deßwegen miteinander. — Der Vergleich geschieht durch Abfinden mit Geld, indem derjenige, welcher dem anderen Geld giebt (und zwar vor dem Richter), auf das angesprochene Gut deutet zum Zeichen, daß er wegen desselben das Geld bezahlt habe. Der Besitzer giebt bis dahin das Gut nicht heraus, er zieht die Aehren zu sich und versteckt die linke Hand unter dem rechten Arm; vergl. Tafel 6. Bild 3.

Ueber den dreißigsten vergl. Buch I. Art. 20. 22. 23. Schwabenspiegel Art. 267. 287. §. 4. und Mevius ad Jus Lubeccense part. 2. tit. 2. Art. 27.

Bild 7. Swer so hergewete. — Weigert sich einer widerrechtlich, Erbe Heergewette oder Gerade nach dem dreißigsten herauszugeben, und er wird deßhalb belangt, so muß er wetten und büßen. Das Verweigern der Herausgabe ist nicht angezeigt, wohl aber das Wetten und Büßen (vergl. Taf 3. Bild 9). Das Erbe ist durch die Aehren, das Heergewette durch das Schwerdt und die Gerade durch die Scheere ausgedrückt. (Buch I. Art. 22. 24).

Bild 8. Art. 16. Des riches echtern. — Mit Verfesteten und Reichsächtern braucht sich niemand auf eine Klage vor dem Gericht, von dem sie geächtet wurden einzulassen, deßhalb versteckt der Mann seine Hände kreuzweis unter den Aermen. Der Aechter ist durch das Schwerdt im Halse und der Reichsächter durch die daran hängende Krone kenntlich.

Bild 9. Art. 17. Ein vorfest man. — Ein Geächteter soll Bürgen setzen, daß er vor Gericht erscheinen wolle. — Er sezt eidlich einen Bürgen, welcher die Bürgschaft durch Ausstreckung eines Fingers annimmt (gelobt). Die zwei noch dabei stehenden Personen können nach dem Texte Kläger aber auch noch Bürgen seyn, weil das Wort buorgen sowohl die einfache als vielfache Zahl ist.

Bild 10. Art. 18. Swer so. — Wer vor Gericht sagt, er habe sich aus der Acht gezogen, und kann es nicht mit dem Zeugniß des Richters oder Froneboten und zweier Männer darthun, gegen den braucht der Kläger die Verfestung nicht mehr zu beweisen. — Auf dem Bilde ist nur gezeigt, daß der Geächtete sich aus der Acht gezogen habe, indem er er dieß mit dem Froneboten und zweien Männern beschwört.

# Tafel XVII.

Bild 1. Swer aber. — Wer sich aber aus der Reichsacht ziehen will, der hat das Zeugniß des Richters und zweier Schöffen nöthig. Das Bild bedarf keiner Erklärung, hat aber zwei Unrichtigkeiten: erstlich fehlt am Schwerdte die Krone zur Bezeichnung der Reichsacht, und zweitens haben die Schöffen keine Mäntel.

Bild 2. Art. 20. Swer des anderen. — Es darf jeder den, der auf seinem Lande pflügt, ohne des Richters Erlaubniß pfänden, um sich Recht zu verschaffen. — Es pflügt ein Mann, ein anderer führt ihm die Pferde fort. Der Fronebote bedeckt sein Ohr d. h. weiß nichts davon, hat also auch keine Erlaubniß gegeben. — In dem Texte ist der Richter erwähnt, und auf dem Bilde der Fronebote vorgestellt; allein die Funktionen beider kommen hier auf eines heraus, und diese Verwechslung kommt auch sonst in der Hds. vor.

Bild 3. Art. 21. Sprechen czwene. — Sprechen zwei Leute ein Gut mit gleichem Klaggrunde an, und einer hat so viele Zeugen als der andere, so soll man es unter sie theilen; zu Zeugen sollen sie die Umsassen nehmen (di in deme dorfe besezzen sin). — Zwei klagen vor dem Richter, jeder hat drei Zeugen. Der Richter erkennt beider Recht an, er strekt gegen einen wie gegen den andern die Hand aus.

Bild 4. Swer die meiste menie. — Wissen die Umsassen nicht, wer das Gut im Gewehren hat, so soll man durch ein Wasserurtheil entscheiden lassen, oder der Kläger oder der Beklagte sollen schwören, daß sie es zuverlässig wissen, daß es ihnen gehöre. — Beides, der Schwur und das Wasserurtheil stehen hier, und zwar ist bei Vorstellung des lezten nichts wesentliches vergessen. In der Oldenburger Bilder-Hds. des Sachs. Sp. (vergl. Grupen observ. 4. S. 45 — 73.) kommt auch zu demselben Artikel die Vorstellung eines judicii aquae frigidae vor, wobei aber der Geistliche, der hier steht, vergessen ist, der aber bei allen Ordalien wesentlich war. Vergl. Majer über die Ordalien Jena 1795. S. 41 — 46..

Bild 5. Art. 22. Swer deme anderen. — Leiht einer dem andern ein Pferd oder Kleid bis auf eine bestimmte Zeit und behält dieser es länger, und wird deßhalb belangt, so muß er es wiedergeben und ersetzen was daran verdorben ist. — Das Bild stellt nur das Verleihen durch Uebergabe dar. Doch kann der ausgestreckte Finger des Verleihers die Zeitbestimmung ausdrücken.

Bild 6. Art. 23. Swer herberget und spiset. — Wer einen Geächteten wissentlich beherbergt, der muß dem Richter darum wetten. Weiß er aber nichts davon, daß der Mann in der Acht sey, und beweiset seine Unschuld, so ist er straflos. — Auf der einen Seite des Bildes ist das Beherbergen auf der andern das Reinigen durch den Eid vorgestellt.

Bild 7. Art. 25. Stirbit ein richter. — Stirbt ein Richter, so soll, was zu seiner Zeit im Gericht vorfiel, sein Nachfolger bewahrheiten, wenn er es gleich nicht selbst sah, wenn es ihm nur die Schöffen bezeugen, daß es wahr sey. — Ein Richter ist todt; der andere schwört mit den Schöffen auf den Heiligen. Auch hier haben die Schöffen keine Mäntel.

Bild 8. Binnen markete. — In Marktstädten und in auswärtigen Gerichten braucht niemand auf eine Klage sich einzulassen, er habe denn eine Wohnung oder ein Gut daselbst. — Das Kreuz kann hier sowohl den Markt bezeichnen (vergl. Tafel 25. Bild 12. 13.) als auch die Gränze des Gerichts, vermuthlich ist das leztere hier gemeint. Der Mann wendet sich daher von dem Richter ab und geht fort. Daß man übrigens die Gränzen durch Kreutze bezeichnete daruber vergl. Du Fresne Gloss. s. v. crux. der eine Stelle aus dem Praecepto Childeberti I. vom Jahr 528 anführt, wornach man zur Bezeichnung der Gränzen Kreutze in Bäume oder Steine machte.

Bild 9. Art. 26. Der kvnic. — Der König richtet überall.

Bild 10. In keime. — In einem auswärtigen Gerichte antwortet kein schöffenbarer Mann zu Kampfe. — Das auswärtige Gericht ist aus Platz-Mangel nicht bezeichnet. Der schöffenbare Mann verweigert durch Abwenden und Fortgehen den Kampf. Majer über d. Ordal. St. 243.

# Tafel XVIII.

**Bild 1.** Disen stul. — Diesen Stuhl vererbet der Vater auf seinen ältesten Sohn. — Der Vater, als solcher mit dem Barte, reicht dem Sohne den Stuhl der ihn zu sich zieht. Ist vielleicht das Handgemahl, welches mehrmals im Text vorkommt, dieser Schöffenstuhl? Grupen Deutsche Alterth. S. 90 — 93. und S. 108. not. y zu Buch I. Art. 51. nimmt es für Gerichtsstatt.

**Bild 2.** Art. 27. Swer ein wip. — Nimmt einer eine Frau zur Ehe, unwissend, daß er sie nicht heurathen darf, und zeugt Kinder mit ihr, wird aber nachher rechtlich geschieden, so schadet es den vor der Scheidung gebohrenen Kindern nicht, und ebensowenig denen, mit welchen die Mutter zur Zeit der Scheidung schwanger ist. — Der Priester scheidet zwei Eheleute, schiebt den Ehemann von der schwangeren Frau. Diese hat ein Kind auf dem Arme ein anderes steht vor ihr und beruft sich vor dem Priester gleichsam auf sein Recht. Das Sitzen des Geistlichen deutet das geistliche Gericht an, als wohin Ehescheidungs-Sachen gehören.

**Bild 3.** Art. 29. Spricht man. — Gehört aber nur zu dem Satze: der man muoz sich wol czu sineme hantgemale mit eide czien, alleine en habe hes vnder im nicht. Der Mann soll sein Handgemahl durch einen Schwur beweisen, wenn er nicht im Besitze desselben ist. — Der Mann schwört vor dem Richter.

**Bild 4.** Swo czwene man. — Wenn sich zwei Leute in ein Erbe theilen, so soll der ältere theilen und der jüngere wählen. — Der ältere (wieder durch den Bart kenntlich,) theilt mit beiden Armen die Loose auseinander, der jüngere hebt seine Hand, weil er nicht theilen darf.

**Bild 5.** Art. 31. Swaz ein man. — Was ein Mann dem andern schuldig ist, oder ihm nimmt, das muß er dessen Erben wiedergeben, wenn er stirbt. — Der Todte ist der Gläubiger. Der zu seinem Kopfe steht, der Schuldner. Der zu den Füßen, der seine Hand auf den Todten legt, ist der Erbe.

**Bild 6.** 1te Vorstellung. Swer den anderen vet. — Der Buchstabe fehlt zwar auf dem Bilde, allein es bezieht sich auf den Satz: wer den andern gefangen nimmt, oder verwundet ꝛc. ꝛc. und stellt bloß die Gefangennehmung vor.

**Bild 6.** 2te Vorstellung. Art. 32. Swer sich. — Wenn sich einer für frei ausgiebt und ein anderer sagt, er sey sein Eigener, habe sich in seine Hörigkeit begeben, so soll es jener abschwören können, es sey denn vor Gericht geschehen. — Die Schilde haben hier große Bedeutung und ohne sie kann das Bild gar nicht erklärt werden. Das vordere höher stehende Schild bezeichnet das Verhältniß des Herrn zum Eigenen, zum tiefer stehenden Schild. Der Herr steht vor dem Richter zum Beweise, daß nach dem Texte die Annahme zum Eigenen vor Gericht geschehen sey, es also keiner eidlichen Ueberführung bedürfe. Statt des Hörigen ist aus Platz-Mangel nur der tiefer stehende Schild gemahlt.

**Bild 7.** Spricht in. — Kann einer selbsiebende seiner Verwandten, dreier vom Vater und dreier von der Mutter her, seine Freiheit beweisen, so behält er sie und widerlegt alle Zeugen. — Der Herr (mit der Lilien-Krone), der die Freiheit des Mannes anspricht, will hier mit zweien seiner Männer schwören, der als Eigen angesprochene widerlegt diesen Eid, zieht des Schwörenden Hand von den Heiligen ab, indem er mit drei väterlichen und drei mütterlichen Verwandten schwört, die dadurch als solche bezeichnet sind, daß der Vater und die Muter hinter ihnen stehen und ihre Hände auf sie legen.

**Bild 8.** Swer sich. — Wenn sich einer vor Gericht zu eigen giebt, so darf es sein Erbe mit Recht widersprechen, und ihn wieder frei machen. — Es giebt sich hier einer zu eigen, indem er seine Hände auf die Brust legt, und sich vor dem Herrn bückt, letzterer ihn aber beim Halse faßt. Sein Erbe zieht ihn aber zurück.

**Bild 9.** Swer so. — Wenn sich einer seinem Herrn entsaget und einem anderen zusaget, und er wird deßhalb vor Gericht gefordert, und der Herr, dem er sich zusaget, erscheint nicht, so behält ihn jener, der den Eigenen in Anspruch nimmt selbdritte seiner Verwandten. Hat er ihn überzeugt, so kann er sich seiner, wenn er will mit einem Halsschlage unterwinden. — Der zweite Herr, ist nicht vorgestellt, der erste zieht den Mann beim Kleide an sich und schwört vor dem Richter selbdritte auf den Heiligen. Auch faßt er den Mann beim Arme und giebt ihm den Halsschlag.

# Tafel XIX.

**Bild 1. Vf wen. —** Gegen wen der Kläger vor Gericht Buße oder Wehrgeld zugesprochen erhält, gegen den kann auch der Richter sein Gewette fordern. — Es büßt hier der Beklagte dem Kläger und wettet dem Richter.

**Bild 2. Art. 33. Jclich man. —** Von dem Könige erhält jeder sein Recht, es muß auch ein jeder vor dem Könige an allen Orten nach seinem Rechte antworten. — Der König sizt zu Gericht, die vor ihm stehenden Personen bezeichnen das Jeder. Sollen nun aber diese Personen Volksstämme bezeichnen oder sollen sie bloß den Unterschied der Stände anzeigen? ich glaube das erstere. Der Vorderste ist ohne Zweifel ein Sachse, als solchen bezeichnet ihn das kurze Messer (Sachs, Sechs, saxum). Wer die zweite Person sey, ist schwieriger. Kopp S. 98. vermuthet: Der Mantel und der große Halskragen könnte eine vornehme fränkische Tracht vorstellen, ich hielt diese Person anfangs bloß für einen Freien, und zwar wegen des hinter ihm stehenden Mannes mit dem Fische. Denn im zweiten Bild der ersten Tafel zu Leh. Rt. Art. 1. ist der Heerschild der Freien mit zwei Fischen bemahlt, daher könnte der Mahler dieses Zeichen des Freien hier angewendet haben. Hierin wurde ich noch bestärkt, weil die 3 anderen Personen auf sich selbst zurückdeuten, sich gleichsam auf ihr Recht berufen, der Mann mit dem Fische hingegen nur auf den vor ihm stehenden zeigt als gehöre er gleichsam zu ihm. Allein weil dieser Mann doch neben der Frau steht, und das Bild sonst gegen Buch II. Art. 63. anliefe, so mögte wohl der Mann mit dem Fische der Vorsprecher (Beistand) der Frau seyn, und diese dann, was auch Kopp a. a. O. vermuthet, in Beziehung auf die Worte im Buch I. Art. 18. Daz swebische recht durch der wibe haz, hier hingestellt seyn, nur müßte man dazu noch die Glosse zum 17ten Art. desselben Buchs zu Hilfe nehmen, wonach ein Unterschied zwischen den sächsischen Weibern in Hinsicht des Erbrechts gemacht ist, und wonach nur die Weiber erblos seyn sollen, die von den Schwaben abstammen. Nun soll aber der Mann mit den Fischen, indem wir unter ihm einen an der Seeküste wohnenden Sachsen verstehen, anzeigen, daß die Frau nicht von einem Schwaben abstamme, weil sich gewiß die nördlicher wohnenden Sachsen von der Vermischung mit den Schwaben freier gehalten haben als die südlichern.

**Bild 3.** Das Bild gehört zur Fortsetzung des vorigen Satzes; und nicht wohin es der Buchstabe weißt. — Er muß auf alle Klagen, womit man ihn beschuldigt antworten, ausgenommen wenn man ihn zu Kampf anspricht. Den kann er verweigern, außer in dem Lande worin er gebohren ist. — Der König hat hier statt des Szepters einmal den Reichsapfel. Vor ihm stehet bewaffnet derjenige der den anderen zum Kampfe anspricht. Lezterer weigert sich das anzunehmen, indem er auf den mit Aehren bedeckten Boden als das Land hinweißt, in welchem er gebohren.

> Ueber die Bewaffnung des zum Kampf auffodernden vergl. Kopp S. 99. folgd. und über das kämpflich grüßen Grupen D. Alterth. Kap. 3. Im achten Jahrh. hieß es urheittan, herausheißen oder = hetzen, herausfordern. S. Grimm die ält. teutsch. Gedichte. S. 8.

**Bild 4. 5. Art. 34. Swen der richter vorfestet. —** Ein Verfesteter und Reichsächter, der sich aus der Acht ziehen will, soll dem Hofe sechs Wochen folgen; der König soll ihm Friede wirken, und er soll schwören daß er vor dem Richter, der ihn in die Acht gethan erscheinen wolle. Vor diesem soll er dann vierzehn Tage nach seiner Rückkunft erscheinen und sich zu Recht erbieten. Auch soll er des Königs Brief und Siegel mitbringen, damit der Richter wissen könne, daß er aus der Acht sey. — Dieser Satz ist in zwei Bildern vorgestellt, indem das untere wieder nicht zu dem Satze gehört, wohin der Buchstabe deutet. Auf dem ersten Bilde folgt der Aechter in sechs Wochen (VI.) dem Hofe, schwört vor dem Könige, und dieser giebt ihm darüber eine Urkunde. Die anderen zwei Personen (vielleicht gehören sie zu des Königs Hofe) sind so wie die Zahl II. überflüssig, und leztere gehört ins zweite Bild wo sie auch richtig steht. Der Aechter übergiebt nemlich daselbst dem Richter innerhalb 14 Nächten (zwei Wochen II.) des Kaisers Brief. Der Aechter ist deßhalb nicht mit dem Schwerdte durch den Hals gemahlt, weil, so wie er des Kaisers Brief erhält, er aus der Acht ist. (Vergl. über die Urkunde die Einleitung).

**Bild 6. Art. 37. Swer sich. —** Wer sich selbst zum Zeugen vor Gericht entbietet, ehe er von demselben dazu aufgefordert wird, der ist als Zeuge nicht anzunehmen. — Es schiebt einer den unaufgeforderten Zeugen vom Gericht zurück.

**Bild 7. Der man. —** Derjenige begeht kein Verbrechen, der seines Nachbars Vieh mit dem seinigen eintreibt, wenn er es nur Morgens wieder austreibt. Das Bild erklärt sich selbst.

**Bild 8. Swer eines. —** Wer eines andern reifes Korn schneidet, in der Meinung es sey sein oder seinem Herrn, der verschuldet nichts, wenn er es nicht wegführt. — Auf der einen Seite wird das Korn geschnitten, und auf der anderen die Garben auf Haufen gesezt, aber nicht weggeführt.

**Bild 9. Art. 38. Swaz der man. —** Was der Mann nicht Jahr und Tag im Besitze hat, wegen dessen muß er antworten, wenn er darum beklagt wird. — Der Mann handelt vor Gericht, weil er noch nicht Jahr und Tag im Besitze der angesprochenen Sache ist. Denn die Zeichen von Jahr und Tag (die Sonne die Zahl LII. und VI.) stehen hinter nicht vor ihm, weil die Zeit noch nicht verflossen.

**Bild 10. Daz wip. —** Die schwangere Frau soll man, ehe sie niedergekommen ist, nicht von ihres Mannes Gut weisen, wenn derselbe gestorben ist. — Der Mann ist todt, bei seinem Kopfe steht der Erbe, zu seinen Füßen sitzt die Frau, die indem sie ihre Hand auf den Bauch legt, andeutet, daß sie schwanger sey.

**Bild 11. Stirbit des mannes wip. —** Stirbt einem Manne seine Frau, so muß seine Niftel welche die Gerade erbt, davon dem Manne sein Bett bestellen, wie es zu Lebzeiten seiner Frau stand, seinen Tisch muß die Niftel mit einem Tuche, die Bank mit einem Pfühle und den Stuhl mit einem Kissen belegen. — Die Frau ist todt, die Niftel, durch die langen Haare als Mädchen bezeichnet thut, was ihr im Texte geboten ist. Der Mann greift an die Haare, um zu zeigen, daß die Verstorbene seine Frau war. (Vergl. Tafel 5. Bild 3).

> Die farbig gestreiften Kissen und Pfühle (Pfulwen) scheinen im Mittelalter in ganz Teutschland gebräuchlich gewesen, sie kommen fast in allen Bilder = Handschriften vor.

# Tafel XX.

Bild 1. Art. 39. Swer da. — Beklagt jemand einen Mann wegen einer Schuld die er nicht bezahlen kann, so soll ihn der Richter dem Kläger für die Schuld zusprechen, und dieser den Schuldner in Speise und Arbeit seinem Gesinde gleich halten. Auch fesseln (in eine Halte spannen) darf er ihn, nur nicht weiter peinigen. — Es führt ein Mann einen anderen auf Geheiß des Richters mit sich fort, derselbe ist mit einer Fessel an den Füssen gespannt und hat zum Zeichen, daß er seinem jetzigen Herrn arbeiten müsse, eine Gabel in der Hand wie sie weiter unten bei den Tageworchten vorkömmt.

Bild 2. Swen man. — Wenn ein Beklagter vor Gericht nicht antworten will, und auch dafür keine Entschuldigung vorbringt, so ist er dem Richter wettehaft. — Der Mann antwortet nicht, der Richter fodert die Wette von ihm, da er ihm den Zipfel seines Mantels entgegenhält, vielleicht um das Geld damit aufzufassen. Weiter unten kommt es noch oft zur Bezeichnung des Wettens vor.

Bild 3. Art. 40. Swene man. — Wer für Gold oder Silber das er bezahlen soll Pfänder anbietet, wird dadurch nicht frei, wenn es nicht so bedungen war. — Der Schuldner bietet ein Pferd, ein Kleid und einen Trinkbecher (Kopf) zum Pfande, der, dem es angeboten wird, ist nicht der Gläubiger, sondern ein Bote des Gläubigers, nemlich des Geistlichen, der deßhalb auch den Heerschild an hat. Der Bote nimmt die Pfänder nicht an, und sieht auf seinen Herrn zurück, als sey keine solche Verabredung getroffen.

Bild 4. Sogetane. — Man soll mit der Münze bezahlen die man versprochen hat. Ist keine bestimmt, so soll man solche geben, die im Gerichte gang und gäbe sind. — Ein Mann bezahlt hier seinem Gläubiger, einem Bischofe Geld; der Geistliche hinter dem Bischof und der Mann hinter dem Zahlenden beurkunden wohl die Gangbarkeit der Münze. Leicht mögte aber folgende Erklärung besser seyn. Der Mann der das Geld zahlt ist es dem Geistlichen schuldig, der das Geld nicht annehmen will, sondern sich auf das (geistliche) Gericht beruft, welches durch den sitzenden Bischof dargestellt ist. Diesem zählt nun der Schuldner die Münzen hin deren Gangbarkeit allenfalls der vierte Mann bezeugt. Der Heerschild den der Schuldner umhängen hat, zeigt an, daß er eines Geistlichen Mann ist.

Bild 5. Art. 41. Eines iclichen. — Was ein Mann im Gefängnisse um sein Leben zu erhalten verspricht, daß ist, wenn er es nicht erfüllen kann, seinem Rechte nicht nachtheilig. Das Bild bedarf keiner Erklärung.

Bild 6. Swer vor gerichte. — Fodert einer vor Gericht an den anderen Geld, und dieser fragt ihn, warum er es ihm schuldig sey, so muß der Kläger sagen, ob jener es ihm wegen eines Verlöbnisses oder wegen empfangenen Erbes schuldig sey. — Kläger und Beklagter stehen vor dem Richter einander gegenüber. Der noch dabei stehende Mann soll als Zeuge das Angelöbniß beurkunden; das Kind, und das über ihm befindliche Kleid beziehen sich auf die Worte: oder von erbe, daz he emphangen habe.

Bild 7. Art. 42. Got hat. — Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen, und ihn durch seine Leiden erlöset. — Die Erlösung ist dadurch ausgedrückt, daß das erste Menschen-Paar zu Gott aufgenommen wird, und der Teufel ihnen nichts mehr anhaben kann und entflieht.

Bild 8. Vnder iclicheme. — Unter jedem Bischoffe, Abte und Abtissin haben die Dienstleute ein eigenes Recht. — Drei Dienstmanen stehen vor den drei Geistlichen Herren die ihnen durch Ausstreckung des Zeigefingers ihr Recht geben.

Bild 9. An meinen sinnen — Einige sagen, daß die Eigenschaft an Kain anfieng als er seinen Bruder erschlug — Kain erschlägt hier den Abel mit einem Rechen aus Neid über den Seegen, den Gott demselben an Vieh und Getreide angedeihen ließ, was der Kopf des Schaafs und die Garbe ausdrücken.

Bild 10. Noe seinte. — Andere sagen, daß die Eigenschaft von Noe käme, aber Noe segnete zwar zwei seiner Söhne, aber den dritten machte er doch nicht zum Eigenen. — Aus Versehen des Mahlers halten die zwei gesegneten Söhne die Hände, statt daß sie der allein stehende Cham halten sollte.

Bild 11. Man saget. — Einige leiten auch die Eigenschaft von Ismael her. Die Heilige Schrift nennt aber den Ismael nur der Dirne Sohn. — Die Hagar, mit jüdischem Kopfputze führt den Ismael an der Hand.

Bild 12. So saget man. — Etliche sagen auch die Eigenschaft käme von Esau. Jakob ward zwar gesegnet von seinem Vater, Esau aber doch nicht verflucht. Jakob knieet mit einem Teller voll Speise, (dem Linsenmus) vor dem Blinden Isaac der ihn segnet. Esau ganz haarig im Gesichte steht hinter seinem Vater und greift an seine Haare zum Zeichen, daß er des Segens darbe, und der Sohn des Blinden sey.

# Tafel XXI.

Bild 1. Ouch habe wi. — Gott ruhte am siebenden Tage, und gebot auch die siebende Woche zu halten, da er den Juden ihr Gesetz gab und uns den heiligen Geist sandte. Den siebenden Monat gebot er auch zu halten und das siebende Jahr, welches er das Jahr der Erlösung nannte. — Das Ruhen ist durch den Schlaf ausgedrückt. Die Sonne mit den sieben Punkten bedeutet die sieben Tage, die sieben eingeschlossenen I. die Wochen, die sechs halben und der ganze Mond den siebenden Monat und die Zahl VII. das siebende Jahr.

Bild 2. Ober siben. — Ueber siebenmal sieben Jahre kommt das fünfzigste Jahr, das heißt das Jahr der Freude. Da mußte jedermann ledig und frei seyn, ob er wollte oder nicht. — In dem Kreise giebt Gott dem Juden den Befehl das fünfzigste Jahr (L) zu feiern; und dann sprengt einer dem Gefangenen die Ketten, schiebt zum Kerker hinaus und erfüllt so das Gesetz.

Bild 3. Ouch gab. — Auch gab uns Gott mehrere Beweise an einem Pfennige, mit dem man ihn versuchen wollte. Er sprach: laßt den Kaiser seines Bildes gewaltig seyn und Gottes Bild gebet Gott. — Vor Gott-Vater steht der Versucher. Gott reichet dem Kaiser, der hier den Reichs-Apfel hält, sein Geld, und deutet auf den Menschen mit dem Befehl, daß der Mensch sich Gott geben solle.

Bild 4. Nach rechter. — Eigentlich hat die Leibeigenschaft ihren Anfang von unrechter Gewalt, Zwang und Gefängniß. — Ein Freier sitzt hier gefangen und gefesselt und kann nur dadurch aus der Haft kommen, daß er sich dem Herrn zu eigen giebt. Dieß geschieht , er legt seine Hände auf die Brust und der Herr faßt ihn am Halse (vergl. XVIII. 8.) und bedeutet ihm mit aufgehobenem Zeigefinger, daß er nur unter der Bedingung der Leibeigenschaft von seinen Banden erlöst werde.

Bild 5. Art. 44. Czu babylonie. — Zu Babylonien erhob sich das Weltreich. Dieß zerstörte Cyrus und brachte es an Persien, da bestand es bis auf Darius; diesen besiegte Alexander und brachte es auf Griechenland. Da blieb es, biß sich Rom desselben bemächtigte und Julius Cäsar Kaiser ward. — Der Kaiser von Babylon sitzt auf dem babylonischen Thurme. Ihm entreißt Cyrus die Krone und sezt sie selbst auf; von diesem erhält sie Darius, den tödtet Alexander um auszudrücken, daß Darius umkam, und ihm nimmt Julius Cäsar die Krone. Der Kaiser von Babylon und Darius haben kein Schwerdt, weil sie das Reich nicht durch Krieg und Gewalt erhielten.

Bild 6. Noch hat. — Dann hat Rom noch das weltliche Schwerdt und wegen des heiligen Petrus das geistliche. — Der römische Bischof empfängt vom heiligen Petrus den Schlüssel (das geistliche Schwerdt). Daneben steht der römische Kaiser mit dem weltlichen Schwerdt und Szepter.

Bild 7. Vnse vordere. — Die Sachsen, die her zu Lande kamen und die Thüringer vertrieben, waren in Alexanders Heere gewesen; als er starb, fuhren sie auf 300 Schiffen fort. — Alexander liegt todt am Ufer und die Sachsen, Männer und Weiber (welche man an den Kopfbändern kennt,) segeln fort. In der Pfälzer Hdſ. Nro. 112. (aus dem zwölften Jahrhundert) Blatt 100. a. kommen ähnliche Schiffe und der Steuermann mit derselben Kopfbedeckung vor.

Bild 8. Do ir so vil. — Da ihrer nicht so viele waren, daß sie die Aecker hätten bauen können, als sie die Thüringischen Herren erschlugen und vertrieben, so ließen sie die Bauern am Leben, und gaben ihnen die Aecker zu bauen. — Die Sachsen erschlagen die Thüringischen Herren und belehnen die Bauern mit den Zweigen. Eigenthümlich sind die Bänder an den Beinen und Aermen der Sachsen. Hieher gehören noch andere merkwürdige Ueberlieferungen bei Grimm deutsche Sagen, Berlin 1818. Band 2. Nro. 408—411.

Bild 9. Art. 45. Nu vornemet. — Der Text geht nun über zu dem Wehrgelde der verschiedenen Stände. Dem Fürsten giebt man zwölf goldene Pfennige zur Buße. — Ein Mann knieet vor einem Fürsten, der durch die Fahne und den Herzogs-Hut kenntlich ist, und bietet ihm auf einem Brette die zwölf (XII.) Goldpfennige an. Die Zahl XVIII. ist auf diesem und dem folgenden Bilde gezeichnet, gehört aber blos zum lezteren.

# Tafel XXII.

Bild 1. Den schephenbaren. — Den schöffenbaren freien Leuten giebt man dreißig Schillinge pfündiger Pfennige zur Buße und achtzehn Pfund pfündiger Pfennige zum Wehrgelde. — Der schöffenbar freie Mann sitzt auf einem Throne und hat die Herren-Krone auf. Vor ihm steht ein Mann und bietet ihm Geld an. Die Zahl XXX. deutet die Buße und die Zahl XVIII. das Wehrgeld an. Vergl. Heineccius elem. jur. Germ. Tom. I. §. 74.

Bild 2. Di birgelden. — Denen, die Biergelden und Pfleghafte heißen und zum Schultheißen-Gericht gehören, giebt man fünfzehn Schillinge zur Buße und zehn Pfund zum Wehrgelde Aus diesen soll man auch, wenn es nöthig ist, einen Froneboten wählen, der weniger als drei Hufen Eigenthum hat. — Das lezte ist durch die dreifach abgetheilten Aehren bezeichnet. Der Biergelde, mit dem Schöpf-Kübel (wie er noch mehrmals unten vorkömmt) und der Pfleghafte geben sich Geld; die Zahl XV. deutet die Buße und die Zahl X. das Wehrgeld an.

In diesem Artikel sind die Pfleghaften und Biergelden zusammengestellt und den Landsassen entgegengesezt; im zweiten Art des ersten Buchs sind die Pfleghaften den Biergelden und Lassen entgegengesezt und leztere zusammengestellt. Was die Pfleghaften Biergelden und Landsassen seyen, darüber vergl. außer diesem Art. Buch I. Art. 2. 16. Buch III. Art. 44. 73. und 80. und die Glosse zu diesen Artikeln.

Bild 3. Andere vrie. — Den Landsassen giebt man auch fünfzehn Schillinge (XV.) zur Buße und zehn Pfund (X.) zum Wehrgelde. — Der Landsasse sitzt auf einem Wagen, nach den Worten des Textes: di komen un varn in gastes wise.

Bild 4. Den Tageworchten giebt man eine Mistgabel und zwei wollene Handschuhe zum Wehrgeld. — Das Bild erklärt sich selbst. Es wäre zu wünschen, daß der Mahler auch die Buße des Tageworchten abzubilden versucht hätte.

Bild 5. Phaffenkindern. — Pfaffenkindern und unehlich gebohrenen giebt man zur Buße ein Fuder Heu, wie es zwei jährige Ochsen ziehen können. — Der Pfaffe hebt das Kind an der Hand zum Zeichen, daß es sein eigenes ist.

Bild 6. Spilluyte. — Spielleuten und allen denen die sich zu eigen geben, giebt man den Schatten eines Mannes zur Buße. — Den Spielmann bezeichnet die Geige und das unten ausgezakte Kleid, (was im fünfzehnten Jahrhundert gemeine Tracht wurde); er deutet auf einen ihm gegenüber stehenden Schatten, der auch in der Handschrift nur durch Umrisse angedeutet und unbemahlt ist. Eine nähere Beschreibung wie es mit diesem Schatten gehalten wurde, giebt der Schwabenspiegel bei Schannat Art 204. wo es heißt:" Spillaiuten und allen den, die gut für er nement, und dy sich ze aygen habent gegeben, den gibt man aines manes schatten von der sunnen, das ist also gesprochen, wer in icht laides tut, das man in pessern soll, der sol zu ainer went sten da die sunne anscheinet, und soll der spilmann dargen, oder der sich ze aygen hat gegeben und sol den schaten an der wende an den hals slagen 2c." Die Verachtung und Rechtlosigkeit der Spielleute und Kämpfer hat Kopp S. 105 — 108. aus einer Reihe von Stellen besonders aus den nordischen Rechten erwiesen.

Bild 7. Kemphen unt iren kinderen. — Kämpfern und ihren Kindern giebt man den Blitz von einem gegen die Sonne gehaltenen Kampfschilde zur Buße. — Der Kämpfer steht gerade da wie Taf. 19. Bild 3; bei ihm ist sein Kind. Vor ihnen steht ein gegen die Sonne gerichteter Schild.

Bild 8. Czwene beseme. — Dieben, Räubern und anderen Verbrechern giebt man zwei Besen und eine Scheere zur Buße.

Bild 9. Art. 46. Ane wergelt. — An fahrenden Weibern und an seiner Amye (Buhlerin) kann man wohl eine Nothzucht begehen und damit seinen Leib verwirken. — Das genöthigte Mädchen ist seine Amye. Die dabei stehende Person ist ein fahrendes Weib.

Ganz mit diesem Bilde übereinstimmend, sogar in der Stellung, ist der Satz auch in der Wolfenbüttler Hds. gegeben. Gruyen Alterth. S. III. Nur hat dort das fahrende Weib einen Ring oder Kranz in der Hand, und hier bloß ein Laubkreuz auf der Brust, was sich aber besser als jener Ring erklären läßt. Es heißt nemlich in der Glosse zu diesem Art. daß derjenige, der ein Weib nothzüchtiget, die auf dem Wege ist, sich zu bessern, dadurch seinen Leib verwirken soll, und diese Besserung ist ohne Zweifel durch das Kreuz auf der Brust ausgedrückt; die Frau ist eine Beguine eine Ruwerin.

Bild 10. Durch eine wunde. — Wegen einer Verwundung kann man nur einen Mann anklagen, doch darf man mehrere des Raths oder der Beihülfe beschuldigen. — Der Kläger deutet vor dem Richter auf seine starke Wunde am Oberarm, und faßt mit der anderen Hand den Thäter an. Die hinter demselben stehenden sind Mitschuldige oder Rathgeber wie das Aufheben des Zeigefingers ergiebt.

Bild 11. Art. 47. Swer dem anderen. — Wer dem anderen etwas von dem seinigen mit Gewalt oder heimlich nimmt, der soll es mit Buße wiedergeben. — Es hat einer dem anderen ein Pferd genommen, und giebt es ihm mit Buße wieder. Der Zahl XXX. ist im Texte nicht gedacht; sie bedeutet aber wahrscheinlich den Werth des Pferdes und bezieht sich auf die Worte: ez si wenig ader vil.

Bild 12. Singende voyle. — Singende Vögel und Raubvögel (grimmende vergl. Nibelung. Lied v. 51.), Windspiele, Hetz- und andere Hunde muß man mit ihres gleichen ersetzen, und dabei beschwören, daß sie ebenso gut seyen. — Es ersezt ein Mann die genannten Thiere und beschwört ihre Güte. Der Käfig bezeichnet die Singvögel.

Bild 13. 14. Art. 48. 1te Vorstellung. Swer des anderen. — Wer eines anderen eßbares Vieh mit oder wider Willen tödtet, der soll das bestimmte Wehrgeld geben. Lähmt er es aber, so bezahlt er nur das halbe Wehrgeld. — Bild 14. hat keinen Buchstaben weil es zu Bild 13. gehört. Auf lezterem ist das Tödten auf Bild 14. das Lähmen des eßbaren Viehes (Ochsen) vorgestellt, das Wehrgeld-Zahlen ist aber in diesen und den zwei folgenden Bildern weggelassen.

Bild 14. 2te Vorstellung. Swer aber totet. — Wer aber eines anderen Vieh, das man nicht essen kann, mit Willen (dankes) tödtet, der soll das volle Wehrgeld und Buße dafür zahlen. — In dem Texte stehet bloß: dankes; die Worte: one not, die in den anderen Hds. stehen, fehlen.

# Tafel XXIII.

Bild 1. Das Bild hat keinen Buchstaben, weil es noch zum lezten Bilde auf der vorigen Tafel gehört, und zwar zu den Worten im Artikel: Lähmt er es aber an einem Auge, so zahlt er das halbe Wehrgeld.

Bild 2. Art. 49. Swelch hunt. — Den Hund, den man mit sich auf's Feld führt, soll man am Stricke halten. — Die Mütze des Führers ist dieselbe, wie sie Taf. XV. Bild 5. der Schinder trägt.

Bild 3. Art. 50. Swo der duysche man. — Der deutsche Mann, der seine Hand verwirkt hat, braucht dazu, er mag sie lösen oder nicht, weder Wette noch Buße zu geben. — Der Deutsche ist durch den Sachsen vorgestellt; er hat seine Hand verwirkt, darum hat sie ein anderer mit der Barte abgeschlagen.

* * *

Bild 4. Art. 57. Es fehlen hier mehrere Blätter. Das Bild bezieht sich auf den vorhergehenden Satz: bei des Kaisers Wahl soll der erste seyn der Bischof von Mainz, der andere der Bischof von Trier, der dritte der Bischof von Cöln. — Diese drei Bischöffe deuten auf den Kaiser.

Bild 5. Vnder den leyen. — Unter den Lajen ist der erste an der Wahl der Pfalzgraf am Rheine, des Reichs Truchseß, der zweite der Herzog von Sachsen als Marschall, der dritte der Markgraf von Brandenburg, des Reichs Kämmerer. — Diese drei Erbämter sind dadurch bezeichnet, daß der erste, der Truchseß, dem Kaiser eine Schüssel vorträgt; der zweite, der Marschall, ist an dem Marschalls-Stabe kenntlich; der dritte trägt ein Waschbeken als Kämmerer. Vergl. Kopp S. 109.

Bild 6. Sint kysen. — Nach diesen wählen alle Fürsten des Reichs, Pfaffen und Lajen. — Alle diese geben durch Sinkenlassen der einen Hand und durch Deuten auf den König ihre Zustimmung zu der Wahl zu erkennen.

Bild 7. Art. 59. Swen man. — Wenn man Bischöffe, Aebte oder Abtissinnen nicht innerhalb sechs Wochen wählt, und die Belehnung gehört für den Kaiser, so belehnt er damit, wen er will und der sich redlich gehalten hat. — Ein Bischof ist hier todt. Die Zahl VI. drückt aus, daß die Geistlichen während sechs Wochen nach seinem Tode keinen gewählt haben. Deßhalb belehnt jezt der Kaiser einen Bischof, und die Geistlichen müssen dieß zugeben, sie wenden sich ab und halten ihre Hand. Der Szepter mit dem die Belehnung geschieht, hat hier eine eigene Gestalt, wie oben das Zeichen des Friedens.

Bild 8. Art. 60. Der keyser. — Der Kaiser verleiht alle geistlichen Fürstenlehen mit dem Szepter, die weltlichen Fahn-Lehen mit der Fahne. — Die Frau neben dem Bischoffe ist eine Abtissin. Die Belehnung mit der Fahne kommt gerade so im Rolands-Lied des Pfaffen Cunrat vor.

Bild 9. Kein vanlen. — Kein Fahnlehen darf er Jahr und Tag ledig lassen. — Jahr und Tag (LII. die Sonne und die sechs I.) ist umlaufen, die Zeichen stehen hinter den Fürsten; diese entreißen dem Kaiser die Fahne, zwingen ihn zur Belehnung.

Bild 10. In welche stat. — In welche Stadt des Reichs der König kommt, da ist ihm Münze und Zoll ledig. — Der König ist in einer Stadt, der Münzwardein reicht ihm Münzen dar. Der Zoll ist nicht ausgedrückt; wahrscheinlich konnte ihn der Mahler nicht bezeichnen, wenigstens kommt er oft im Texte aber nie im Bilde vor.

Bild 11. Swen der kunic ouch aller erst. — Sobald der König in ein Land kommt, sollen ihm alle Gefangenen auf Recht ledig seyn, und man soll sie alsbald vor ihn bringen 2c. — Ein Bote steht vor einer Burg, um einen Gefangenen heraus zu fordern. Dieser wird gefesselt vor den König gebracht.

Im Texte aller Hds. steht aller erst und dieß heißt eigenlich zum erstenmale. So versteht es aber weder die Lateinische Uebersetzung noch die Glosse. Diese nehmen es für: sobald. Vergl. v. d. Hagen Wörterbuch zu den Nibelungen s. v. allererst, und Beneke Wörterbuch zum Wigalois s. v. aller und erst.

# Tafel XXIV.

Bild 1. Art. 61. Vber achezen. — Das Bild geht, wie die beiden Buchstaben B und D anzeigen, auf zwei Sätze nemlich:

1) Nach achtzehn Wochen, außer den gebundenen Tagen, soll jedesmal der Graf sein Gericht an rechter Gerichtsstatt, wo der Schultheiß, die Schöffen und der Fronebote sind, halten. — Der neben dem Grafen sitzt, ist der Schultheiß, (an der spitzen Mütze kenntlich). Die Schöffen haben ihre Mäntel um. Die Zahl XVIII. bezeichnet die achtzehn Wochen, und das Kreuz vor dem Froneboten die Worte: ausser gebundenen Tagen.

2) Der Büttel soll zum wenigsten eine halbe Hufe eigenthümlich besitzen. — Das Gras worauf er steht, bezeichnet die halbe Hufe.

Hier hatte der Zeichner vergessen, was der Mahler ergänzte, nehmlich das Gras worauf der Fronebote steht, und das Kreuz sind bloß mit grüner Farbe hingemahlt.

Bild 2. Gerichtes sullen. — Wenn der Richter anwesend ist, so müssen alle Dingpflichtigen dem Gericht von Sonnenaufgang an biß zum Mittag abwarten. — Die aufgehende Sonne steht hinter den Dingpflichtigen, diese und der Richter deuten auf den Mittag (die Sonne in der Mitte), zum Zeichen, daß sie solange da bleiben müssen.

Bild 3. Art. 62. Vunf stete. — In Sachsen liegen fünf Städte die Pfalzen heißen, wo der König seinen Hof haben soll, nemlich Gruna, Werla, Wallhausen, Altstädt und Merseburg. — Aus jeder der fünf Pfalzen sieht der König heraus.

Bild 4. 1te Vorstellung. Siben vanlen. — Sieben Fahn-Lehen sind auch in Sachsen. — Es sind sieben Fahn-Lehen mit den Wappen ihrer Länder gezeichnet, aber in anderer Ordnung als im Texte. Auf fünf Fahnen stehen die Anfangs-Buchstaben der Länder. Das M auf dem Fahnlehen von Meißen hat eine andere Gestalt als es sonst in der Hds. vorkommt, nicht aber das A auf der Fahne von Aschersleben, wie Kopp vorgiebt. Das erste Wappen in der oberen Reihe, auf dessen Fahne der Buchstabe B steht, ist das von Brandenburg, das zweite mit M das von Meißen, das dritte mit D das von Thüringen, das vierte mit L das von der Lausitz, das erste in der unteren Reihe was nicht bemahlt ist, ist das Fahnlehen von der Pfalz Sachsen, das zweite ist das von Sachsen, und das dritte mit A ist das von Aschersleben. Nur das Wappen von der Lausitz hat aufgetragenes Gold, bei den anderen ist das Gold durch gelbe Farbe ersezt. Vielleicht hat der Mahler die sieben Fahnlehen mit den sieben Heerschilden verwechselt, und deßhalb das Wappen von Pfalz Sachsen leer gelassen, weil auch der siebente Heerschild leer ist. Tafel I. Bild 2. Kopp S. 111 — 118. hat die Wappen ganz genau untersucht.

Bild 4. 2te Vorstellung. Ouch sin. — Auch sind zwei Erzbißthümer und fünfzehn Bißthümer in Sachsen. — Die zwei Bischöffe sind die Erzbischöffe von Bremen und von Magdeburg, die fünfzehn Krummstäbe sind die fünfzehn Bißthümer. Das Band, was den Erzbischöffen um die Achseln über die Brust herab hängt, ist das Pallium.

Bild 5. Art. 63. Constantin. — Der König Constantin gab dem Pabst Sylvester zu dem geistlichen Gewette noch das weltliche, nemlich sechzig Schillinge (LX).

Bild 6. Sus sal. — Also soll das weltliche und das geistliche Gericht zusammenhalten. — Das weltliche Gericht ist durch den Kaiser mit dem Schwerdte, das Geistliche durch den Pabst mit dem Krummstabe bezeichnet. Beide halten sich auf Einem Throne umarmt.

Bild 7. Ban schadet. — Bann schadet der Seele. — Der Gebannte stirbt, die Seele fliegt ihm als Kind (vergl. die Einleitung,) zum Munde heraus, und der Teufel nimmt sie mit fort. Der Priester hat hier wieder *sub stola* und durch Brechen des Stabes den Bann ausgesprochen.

Bild 8. Di vorvestunge. — Wer in der Acht ergriffen wird, verliert sein Leben aber nicht sein Recht. — Die Hinrichtung geschieht vor dem Richter. Der Mann neben dem Nachrichter ist wahrscheinlich der, welcher den Aechter gefangen hat.

Bild 9. Art. 64. Gebyet der kunic. — Wenn der König zu des Reichs Dienste oder zu seinem Hofe aufbietet, und es den Fürsten sechs Wochen vorher durch seinen Brief und Siegel ankündiget, so müssen sie ihn auf deutschem Boden aufsuchen, wo er auch sey, und im Unterlassungsfalle wetten sie darum. — Der König läßt den Fürsten (durch die Fahne bezeichnet) seinen besiegelten Brief überreichen.

Bild 10. Die vorsten. — Die Fürsten die ein Fahnlehen haben, wetten dem Könige hundert Pfund. — Die hundert Pfund sind durch das C. ausgedrückt und durch die mit Kreuzen bezeichneten Münzen auf dem Tische; wo bloß Schillinge genannt sind, haben die Münzen diese Kreuze nicht. Das Wette geben und nehmen geschieht wieder so, daß der Wette-Geber und -Nehmer sich die Zipfel ihres Kleides, oder die mit dem Zipfel des Kleides umwickelte Hand, zum Einschlagen entgegenhalten.

Bild 11. Alle andere. — Alle anderen Leute wetten zehn Pfund. — Zur Unterscheidung von den Fürsten hat der Wettende keine Fahne, und auch die Herren-Krone mögte eher dem Edelmann auf dem ersten Bilde der folgenden Tafel gehören. Die Zahl X. bedeutet die zehn Pfunde.

## Tafel XXV.

Bild 1. Deme herzogen. — Ein jeder Edelmann wettet dem Herzoge zehn (X) Pfund. — Der Herzog ist durch Hut und Fahne kenntlich.

Bild 2. Sechezig. — Sechzig Schillinge (LX) wettet man dem Grafen. — Diesen kennt man an der Grafenkrone.

Bild 3. Der kunic. — Der König kann sich mit Recht nicht weigern, demjenigen den Bann zu verleihen, der mit dem Gerichte belehnt ist. — Die Belehnung mit dem Banne geschieht so, daß der zu belehnende Richter seine Hand in des Königs flache Hand legt. Dieselbe Abbildung, jedoch mit dem Unterschiede, daß der zu Belehnende vor dem Könige knieet, kommt in der Wolfenbüttler Hds. bei demselben Artikel zu den Worten vor: Bann leihet man ohne Mannschaft. Vergl. Grupen Alterth. cap. XI. §. 1. wo auch der Unterschied der Belehnung mit und ohne Mannschaft angegeben ist.

Bild 4. Vorliet ein greve. — Verleihet ein Graf einen Theil seiner Grafschaft, so geschieht das wider Recht, und der Belehnte erhält nie den königlichen Bann. — Der Graf hat einen Doppelast in den Händen, den einen Theil davon hält er an sich, den andern reicht er einem Manne hin, der ihn anfaßt, und zugleich die flache Hand gegen den König zur Verleihung des Bannes ausstreckt, welche dieser aber verweigert. Der Schild, den der mit der halben Grafschaft Belehnte anhängen hat, ist entweder ein Zeichen, daß er zum Heerschilde gebohren sey, oder er deutet an, daß er nur einen Theil der Grafschaft habe, wo dann der Schild neben dem Grafen die andere Hälfte bedeutet.

Das Bild ist in der Hds. das lezte auf dem sechsten Quatern, daher die Signatur vi9. bemerkt ist.

Bild 5. Phalenzgreven. — Pfalzgrafen und Landgrafen wettet man sechzig Schillinge. — Daher bei jedem die Zahl LX. Beide sind in nichts von einander unterschieden, jeder hat die Fahne und die Herren-Krone.

Bild 6. Jeglichem. — Jeglichem Markgrafen wettet man dreißig Schillinge (XXX). — Auch der Markgraf hat nur die Krone und die Fahne.

Bild 7. Deme schultheizen. — Dem Schultheißen (mit dem spitzen Hute) wetten seine Biergelden acht Schillinge (VIII). Der Biergelde hat aus Platzmangel nicht den Schöpfkübel der ihn sonst bezeichnet.

Bild 8. Deme belenten. — Dem Belehnten, der des Königs Bann nicht hat, wettet man höchstens drei Schillinge (III). Dieser ist durch gar nichts ausgezeichnet. Die Hds. liest bloß deme belenten; alle anderen Hds. lesen: dem belehnten Vogte.

Bild 9. Dem gougreven. — Dem Gaugrafen wettet man sechs Pfennige. Dieser ist durch den vorn aufgeschlagenen Hut kenntlich, wie er auch unten vorkommt.

Bild 10. Deme burmeistere. — Dem Bauermeister wettet man sechs Pfennige. — Der Bauermeister hat eine Art von Strohhut auf. Die Pfennige in diesem und dem vorigen Bilde sind nur durch die Münzenzahl angegeben, dagegen die Schillinge durch Römische Zahlen.

Bild 11. Art. 65. Der marcgreve. — Wird einer Lehensmann von seines Gleichen, so wird dadurch seine Geburt und sein Landrecht nicht geschmälert, aber sein Heerschild wird erniedriget. — Beide haben die Herrenkrone auf, zum Zeichen, daß sie gleichen Standes sind; nur knieet der, so belehnt wird, und sein Heerschild ist daher umgelegt.

Bild 12. Art. 66 Man en muoz. — Man darf keinen Markt dem anderen eine Meile nahe bauen. — Ein Kreuz als Gränzzeichen ist aufgerichtet, an ihm hängt ein Handschuh, denn in der Glosse zu diesem Artikel und zum Art. 26. des 2ten Buchs heißt es: wo ein Markt errichtet werde, da mußte der Kaiser zum Zeichen seiner Genehmigung sein recht Handzeichen dazu schicken. Noch jezt sieht man an Marktflecken, öffentlichen Gebäuden und Brunnen Handschuhe in Stein gehauen, zum Zeichen eigenen Blutbannes. In einiger Entfernung von dem Kreuze richtet ein Mann ein anderes Kreuz ebenfalls mit daran hängendem Handschuhe auf. Die zwei Striche mitten durch dieses Bild sollen wohl die meilenweite Entfernung bedeuten.

Bild 13. Man en muoz. — Man darf ohne des Richters Erlaubniß so tief graben, als ein Mann mit einem Spaten die Erde aufwerfen kann, ohne daß er jedoch einen Schemel mache. — Der eine gräbt die Erde aus, der andere wirft sie auf.

Bild 14. Man muoz. — Man darf einen Hof so hoch mit einer Mauer oder einem Zaune befestigen, als ein Mann zu Pferd reichen kann. — Auf dem ersten Bilde der folgenden Tafel gehört der Reuter mit dem halben Schwerdte noch hieher. Der Zeichner hat ihn aus Platz-Mangel in das dortige Bild gesezt, weil es gerade unter dem vorliegenden Bilde steht; er wendet sich aber mit dem Schwerdte hinauf, zum Zeichen, daß er noch zu dem Bild Nro. 14 gehöre. In der Hds. ist der Theil des Schwerdtes, der in Nro. 14 hineinreicht, von einem Unkundigen etwas ausgekrazt, als wenn der Reuter nicht zu diesem Bilde gehöre. Um Platz zu sparen, mußten wir beide Bilder auf zwei Tafeln trennen.

# Tafel XXVI.

Bild 1. Man en muoz. — Eine, wegen eines Verbrechens geschleifte Burg darf man ohne des Richters Erlaubniß nicht wieder bauen. — Der Richter ertheilt die Erlaubniß und die Burg wird wieder aufgebaut.

Bild 2. Art. 67. Swer deme anderen. — Wenn einer dem anderen seine Burg widerrechtlich abnimmt, und der Entsezte klagt deßhalb, so darf unterdessen ein Dritter keine solche Klage gegen die Burg anbringen, um derenthalben man sie brechen müßte. — Es ist bloß das Erobern der Burg und die darauf erhobene Klage vorgestellt.

Bild 3. 4. Art. 68. Der richter sal. — An eine zum Abbrechen verurtheilte Burg soll der Richter zuerst mit einem Beile drei Schläge thun, und darauf sollen die Landleute einreissen helfen. Den Graben und Wall soll man mit Spaten eben machen. — Lezteres ist auf Bild 4 und ersteres auf Bild 3 angezeigt.

Bild 5. Art. 69 Wo man dinget. — Wo man bei Königs Banne dinget, da sollen die Schöffen und Richter weder Kappen aufhaben, noch Hüte noch Hütchen noch Hauben, auch keine Handschuhe sollen sie anhaben. Mäntel sollen sie über die Schultern hängen und unbewaffnet seyn. — Alles ist so im Bilde vorgestellt, ausgenommen, daß der Richter und der Schultheiß mit bedecktem Haupte da sitzen. Kopp S. 123. hält dieß für ein Räthsel. Allein ohne die Mützen könnte man sie hier als Richter und Schultheißen nicht erkennen; und um dem Texte nicht zu widersprechen, hat ja der Zeichner den Richterhut noch nebenbei zu des Richters Füßen gesetzt. Was ober der Richterkrone liegt ist eine Haube, das untere ein Gaugrafenhut.

Bild 6. Orteil sollen. — Urtheil sollen sie finden nüchtern über jeglichen Mann, er sey Deutsch oder Wendisch, eigen oder frei. — Es sind vier Personen vorgestellt und zwar gebückt oder knieend, zum Zeichen, daß über sie gerichtet werden soll. Der erste, der Sachse, bezeichnet den Deutschen. Der zweite muß hier einen Freien vorstellen (vergl. zu Buch III. Art. 34). Den Dritten zeigen die gewundenen Strümpfe als einen Wenden an, Kopp S. 123. und der vierte muß dann der Eigene seyn. Die Blume, die über jedem steht, kommt auch öfters in der Wolfenbüttler und Dresdner Hds. vor. Grupen Alterth. Kap. 2. S. 60. (zu der Vorstellung des Art. 70. im Lehen-Recht aus der Wolfenbüttler Hds.) läßt sie unerklärt; vielleicht sollen sie hier auf die Zahl vier der Männer ein größeres Gewicht legen.

Bild 7. Siczende sullen. — Sitzend sollen sie Urtheil finden. Schilt einer von ihnen des andern Urtheil, so soll er sich die Bank ausbitten um, ein anderes zu finden. Alsdann soll jener der das Urtheil fand aufstehen, und dieser soll sich an seine Stelle setzen. — Der Mann, der das Urtheil schilt, zeigt dieß dem Richter durch Ausstreckung des Zeigefingers an; er faßt den Schöffen, gegen den er es schilt, beim Arme, und dieser steht auf und macht ihm Platz.

Bild 8. Art. 70. Swo man. — Wo man nicht unter königlichem Banne Gericht hält, da darf ein jeder, den man nicht rechtlos schelten kann, Urtheil finden, außer der Sachs gegen den Wenden und der Wende gegen den Sachsen. — Vor dem Richter stehen verschiedene Personen unter denen ein Jude (auch ein Urtheiler?). Der Wende geht ab und hält seine Hand, weil unter den Urtheilfindern ein Sachse ist.

Bild 9. Wirt aber. — Wird aber ein Wende oder ein Sachs in einem Verbrechen auf der handhaften That ergriffen und mit Gerufte vor den Richter gebracht, so zeuget der Wende gegen den Sachsen und der Sachse gegen den Wenden. — Die handhafte That und das Gerufte sind nicht ausgedrückt. Ein Wende und ein Sachse knieen mit kreuzweis übereinandergeschlagenen Händen vor dem Richter zum Zeichen, daß sie gefangen sind, und gegen sie gezeugt werde; dieß thun die anderen, indem sie zwei Finger der rechten Hand auf ihren Kopf legen. Kopp S. 124.

Bild 10. Art. 71. Jelich man. — Beschuldiget man einen Mann in seiner Sprache, so muß er sich verantworten, oder sein Vorsprecher für ihn, daß es der Kläger und der Richter verstehe. — Das Bild läßt sich ohne die Glosse nicht wohl erklären. Diese enthält in der Pfälzer Hds. Nro. 165. Bl. 106. b. 2. folgendes: „unde sege, men en dwinge on nicht darto, dat he dudisch spreke, de neyn dudisch en kan, sondern men dwinget on darto, dat he ennen vorspreken mot crighen deme de antwordere vorneme, alse men den clegere darto dwang, dat he den crighen moste, deme he vornam." Hiernach sind die beiden Wenden, welche die Hände halten, der Kläger und Beklagte und die beiden anderen Wenden sind ihre Vorsprechen.

# Tafel XXVII.

**Bild 1.** *Alse daz.* — Hat aber einer in deutscher Sprache geklagt oder geantwortet oder Urtheil gefunden, und man kann ihn deß überführen, so muß er auch in deutscher Sprache antworten, ausgenommen vor dem Reiche, denn da hat ein jeder sein angebohrenes Recht. — Der Freie, zwei Wenden und der Sachse wollen zwei Wenden eines anderen Stammes, als welche sie ihre Kleidung auszeichnet, überführen, daß sie schon in deutscher Sprache geklagt hätten. Der Beklagte hebt aber seine Hand und der Vorsprече bedeutet ihnen, daß vor dem Könige ein jeder sein Recht nach seiner Geburt habe, mithin auch seine eigene Sprache.

**Bild 2. Art. 72.** *Echt kint.* — Ein ehelich und freies Kind behält seines Vaters Schild und nimmt sein und der Mutter Erbe. — Vater und Mutter sind todt, das Kind hält mit der einen Hand des Vaters Schild, mit der anderen faßt es die Aehren an, die bei der Mutter stehen, wahrscheinlich weil die Mutter den Vater überlebt hatte.

**Bild 3. Art. 73.** *Nimt aber.* — Nimmt aber ein freies schöffenbares Weib einen Biergelden oder Landsassen und zeuget Kinder mit ihm, so sind ihr diese an Buße und Wehrgeld nicht ebenbürtig. — Es ist bloß die Trauung vorgestellt. Ein Geistlicher legt die Hände eines freischöffenbaren Weibes (durch das Schiff bezeichnet) und eines Biergelden (durch den Schöpfkübel, Biergelte, kenntlich) ineinander. Kopp S. 125. 126.

**Bild 4. 5.** *Von anegenge.* — Vom Anbeginne her war es Recht, daß ein freies Weib niemals unfreie Kinder gebähren konnte, aber seit des Bischofen Wichmanns Zeiten ist es Recht geworden, daß Söhne und Töchter der deutschen Mutter folgen, der Vater sey Deutsch oder Wendisch. Aber der Wendinnen Kinder folgen dem Vater, wenn er ein Wende ist; und der Mutter, wenn er ein Deutscher ist. — Auf Bild 4 zieht eine Frau in Beiseyn des Bischofs Wichmanns ihr Kind von ihrem Manne zu sich, und zwar ist sie als eine Freie im Gegensatze zu ihrem Manne als einem Unfreien, größer. Auf Bild 5 schiebt die Wendin, (durch ihren Kopfputz kenntlich) ihrem Mann den Sohn hin und dieser zieht ihn zu sich.

**Bild 6.** *Man salt.* — So oft eine Wendin einen Mann nimmt, muß sie ihrem Herrn ihre Baumiethe (bumiete) geben. — Die Wendin, die sich hier verlobt, bezahlt ihrem Herrn (mit der Krone) die Baumiethe. Die Verlobung durch den Ring kommt so in vielen Hds. vor. Auch in den gemahlten Hds. des Sachsen-Spiegels ist die Verlobung immer durch Anbieten eines Rings bezeichnet. Vergl. Büsching a. a. O. Taf. 1. Bild 4. und die in Grupen uxor theotisca pag. 191. gegebene Abbildung.

**Bild 7. Art. 74.** *Wirt ein wip.* — Wird ein Weib mit Recht von ihrem Manne geschieden, so behält sie doch ihr Leibgedinge nebst dem Gebäude darauf, das darf sie aber nicht abbrechen. Sonst verbleibt ihr kein Gebäude auch die Morgengabe nicht. Ihre Gerade aber und ihren Mußtheil behält sie, auch soll man ihr wiederlassen und geben, was sie zu ihrem Manne gebracht hat, oder so viel von des Mannes Vermögen, als ihr versprochen ward, da sie zusammen kamen. — Die Scheidung geschieht dadurch, daß der Priester beide Eheleute von einander schiebt. Die Frau trägt ihr Kind, weil es ihr folgt; auch hält sie die Gerade (die Scheere); und geht dem Gebäude zu, was auf ihrem Leibgedinge steht; dieses ist, wie der Art. vorschreibt, noch gut erhalten. Daran hängt ein halber Schild (vergl. unten Bild 10.) d. h. ihr elterliches Vermögen, oder was sie ihrem Manne zubrachte, und dieser giebt ihr in einem Beutel das, was er ihr bei Eingehung der Ehe versprach.

**Bild 8. Art. 75.** *An eigene.* — Am Eigenthum hat die Frau ein rechtes Leibgedinge, weil es ihr da niemand nehmen kann, so lange sie lebt, nicht aber am Lehen ꝛc. Weder Mann noch Weib mögen ein Lehen länger als auf Lebenszeit haben, nur vererbet es der Mann, und die Frau nicht. — Der Mann der Frau ist todt, sie ergreift das Eigenthum (die Aehren) und darauf steht ihr Leibgedinge (das Gebäude). Der Mann hatte aber einen Sohn der sein Lehen erbte, weßhalb er kleiner gezeichnet ist und den Schild anfaßt. Auch dieser Sohn ist todt, die Mutter erbt das Lehen nicht, sie deutet bloß darauf.

**Bild 9. Art. 76.** *Stirbet dem.* — Stirbt einem Weibe ihr Mann, und bleibt sie lange oder kurze Zeit mit den Kindern in des Mannes Gute ungetheilt, so nimmt die Frau, wenn sie hernach theilen, ihre Morgengabe, Gerade und Mußtheil an allem dann vorhandenen Gute, so wie sie es nehmen sollte zu der Zeit, da ihr Mann starb. — Mann, Frau und Kinder sitzen in einem Haus. Die Frau faßt den Mann am Arme und wendet sich zu den Kindern um anzuzeigen, daß sie mit ihnen in einem Hause, wie zu Lebzeiten ihres Mannes, bleiben wolle. Darum ist auch der Mann noch lebendig, nicht todt vorgestellt. Die Kinder greifen an den Schild d. h. sie ziehen bei der Trennung ihr elterliches Erbe zurück; auf diesen Fall ist auch bei der Frau ihr Schild gemahlt.

**Bild 10.** *Hatte aber.* — Hat aber die Frau einen Mann genommen, und er ist zu ihr und zu den Kindern in das ungetheilte Gut gekommen, und stirbt das Weib, so behält der Mann das völlige Recht der Frau an der fahrenden Habe, das Gebäude und die Gerade ausgenommen. — Der Mann greift mit den Kindern an den verbundenen Schild, zum Zeichen, daß er ihre Mutter vor der Vermögenstheilung geheurathet hatte. Die fahrende Habe ist durch Fruchtkörner und durch Vieh bezeichnet. Das Gebäude und die Gerade fehlen, weil er an ihnen keinen Theil hat.

# Tafel XXVIII.

Bild 1. Nimt ein man. — Nimmt ein Mann eine Wittwe die Eigen oder Leibgedinge oder Zinsgut hat, so soll er dieses, wenn die Frau vor der Saat stirbt, vollends bearbeiten. — Es ist nichts als die Verlobung durch den Ring und der Tod der Frau angezeigt. Weil die Verlobte hier eine Wittwe ist, so hat sie schon den Schleier, wogegen aber Tafel 27. Bild 3. die Braut noch in losen Haaren als Mädchen abgebildet ist.

Bild 2. Stirbit aber daz wip. — Stirbt aber die Frau nach der Saat, da die Egge das Land bestrichen hat, so gehört die Saat dem Manne. — Es ist blos das Unteracken der Saat vorgestellt.

Bild 3. Art. 77. Tuot ein man sin lant. — Verpachtet ein Mann sein eingesäetes Land auf bestimmte Zeit gegen Zinsen und Pflege, so muß es seinen Erben, in welcher Zeit er indessen sterbe, besäet wieder gegeben werden. — Der Verpachter ist todt; der Pachter giebt dem Erben desselben durch Ueberreichung eines Zweiges das Gut angebaut zurück. Der Todte deutet auf den Erben.

Bild 4. Die erben sullen. — Die Erben sollen von der Saat demjenigen Zins und Pflege geben, dem das Gut gehört. — Zins und Pflege ist durch Geld und Frucht bezeichnet.

Bild 5. Art. 78. Der kvonic. — Der König und ein jeder Richter soll richten über Hals und Hand. — Eine abgehauene Hand und Kopf liegen vor dem König und dem Richter.

Bild 6. Der man muoz. — Der Mann darf seinem Könige wegen Unrecht wohl widerstehen, und handelt dadurch nicht gegen seine Treue. — Das Widerstehen ist dadurch ausgedrückt, daß der Mann mit den Waffen in der Hand dem Könige die Krone vom Haupte reißt.

Bild 7. Der man muoz ouch. — Der Mann soll seinem Herrn und der Herr dem Manne wegen eines Verbrechens nachsetzen, und ihn zur gerichtlichen Haft bringen helfen, wenn er mit Gerufte dazu aufgefodert wird, er handelt dadurch nicht wider seine Treue. — Auf der einen Seite hält der Mann seinen Herrn, der zu Pferde entfliehen will am Mantel fest. Die zwei Männer, wovon der eine eine Art von Waffen führt, fallen dem Pferde in die Zügel, und diese bezeichnen das Gerufte. Auf der anderen Seite halten der Herr und ein Dritter, der auch das Gerufte bezeichnet, den Mann fest.

Bild 8. Der man muoz. — Der Herr muß auch vor seines Mannes und der Mann vor seines Herren Burg folgen, wenn er mit Gerufte dazu geladen wird. — Das Bild bedarf keiner Erklärung.

Bild 9. Ein iclich man. — Jeglicher Mann muß auch seines Herrn, Verwandten, Mannes und Freundes Städte, Burgen, Land und Leib vertheidigen helfen gegen Herrn, Verwandten und Mann, die sie mit Gewalt anfallen. — Zwei Bewaffnete mit geschlossenem Visiere greifen eine Burg durch Steinwürfe an; zwei andere vertheidigen sie. Die Wappen auf den Schildern bezeichnen das Verhältniß, worinn Angreifer und Angegriffene zu einander stehen, insbesondere zeigen die Adler auf den Schildern der Vertheidiger, daß beide mit einander verwandt seyen.

Bild 10. Wundet ein man. — Verwundet oder erschlägt ein Herr seinen Mann, oder ein Mann seinen Herrn aus Nothwehr, so handelt er nicht gegen seine Treue. — Die Nothwehr ist dadurch angedeutet, daß der Todschläger die linke Hand mit einem Tuche umwickelt hat. Vielleicht bezeichnet dieß aber auch das Ungestraftseyn der Handlung, wie oben Taf. 15. Bild 4. 8, wo der Scharfrichter nach der Exekution das Schwerdt mit umwundener Hand anfaßt, weil er durch die Hinrichtung keinen Mord begeht.

Bild 11. Sime wegevertigen gesellen. — Seinem Reisegefährten, seinem Wirthe, seinem Gaste und wer sich in seinen Schutz begiebt, dem muß man gegen jeden helfen, der ihn mit Gewalt angreift. — Es ist bloß vorgestellt, wie einer die Gnade eines anderen anfleht, und dieser gegen die Verfolger das Schwerdt zieht. Der Mann, der noch vorkommt mit dem Schwerdte in der Hand ist der Reisegefährte, der sich zu dem Reuter wendet, um mit ihm den Verfolgten zu schützen; deßhalb hat er auch die linke Hand umwickelt.

# Tafel XXIX.

Bild 1. Suocht der herre. — Ueberzieht der Mann den Herrn oder der Herr den Mann mit Fehde, ohne ihn vorher vor seinen Mannen nach Recht belangt zu haben, so handelt er gegen seine Treue. — Wenn aber einer oder der andere unwissend des anderen Schaden herbeiführt, so soll er diesen Schaden nach Recht vergüten. — Der hinterste und der vorderste Reuter hat in der Hdſ. mit grüner Farbe eine undeutliche Herrenkrone gemahlt, die der Zeichner vergessen hatte. Dieser Herr zündet dem Manne das Haus an; auf der anderen Seite beschwört er selbdritte seine Unwissenheit und zahlt dem Manne den Schaden.

Der Harnisch des Herrn, so wie der Reuter auf dem folgenden Bilde ist wieder dem auf Tafel 21 Bild 5 und 8 gleich, und die Spangen um die Arme scheinen die Armbogen zu seyn, welche zuweilen von Gold waren, und nicht nur von Frauen sondern auch von Rittern getragen wurden. Vergl. Nibelungen Lied, Vers 2245, 5302 und 6839. Aus diesen Bildern wird auch Benecke Wörterbuch zum Wigalois s. v. Boie berichtiget Vergl. auch Scherz s. v. Boye.

Bild 2. Swo aber ein. — Wenn Jemand in einem Zuge begriffen ist, ohne der Anführer zu seyn, und es reiten ihn oder die seinigen Leute an, und es geschieht dadurch seinem Herrn ein Schade ohne seinen Rath; kann er dieß beschwören, so ist er schuldlos. — Auf der einen Seite stoſſen zwei Haufen Reuter zusammen und greifen sich an; unter dem einen ist der Herr (mit der Krone), unter dem andern der Mann, welcher aber an dem Streite nicht Theil nimmt, sondern sein Schwerdt an sich zieht, und etwas zurückbleibt. Auf der anderen Seite beschwört der Mann dem Herrn seine Unschuld.

Bild 3. Art. 79. Swo gebure. — Wenn Bauern durch Ausrottung wilder Wurzeln ein neues Dorf bauen, so kann ihnen der Herr des Dorfes Erbzinsrecht an dem Gute geben. — Einige Bauern rotten und einer schlägt ein Haus auf. Der Herr giebt dem Bauermeister (durch den Strohhut kenntlich) eine Urkunde, worinn die Verleihung des Erbenzinsrechts steht Ueber die dreieckigen Siegel vergl. Heineccius de sigillis pag. 59.

Bild 4. Kein vzwendic man. — Ein Auswärtiger braucht in dem Dorfe nicht nach Dorfrecht zu antworten, die Klage gehe denn auf ein Erbe, Gut oder Schuld. — Das Dorf ist durch die Kirche bezeichnet. Vor dem Bauermeister klagt ein Bauer; der Auswärtige ist treffend durch einen Wenden dargestellt und weigert sich zu antworten. Die drei Bauern sollen wohl das Dorfgericht vorstellen, vielleicht sind sie aber auch Zeugen des Klägers.

Bild 5. Art. 80. Irstirbit. — Stirbt ein Biergelde ohne Erben und hinterläßt ein Gut, das drei Hufen oder weniger beträgt, so fällt dieß Gut an das Schultheißenamt. — Der Biegelde (mit dem Kübel) ist todt; der Schultheiß, durch den spitzen Hut kenntlich, ergreift die Aehren, das Gut, welches drei Hufen (III) beträgt.

Bild 6. Von drizic huoven. — Hinterläßt einer dreißig Hufen (XXX), so fallen sie der Grafschaft zu.

Bild 7. Is iz aber me. — Ist es mehr als dreißig Hufen (XXXI) stark, so fällt es dem Könige zu.

Bild 8. Czu get aber. — Es gehört hieher aber der vorhergehende Satz: Let der kvonic. — Läßt der König seinen Dienstmann oder seinen eigenen Mann frei, so behält derselbe freier Landsassen Recht. — Der Buchstabe C gehört nicht zu diesem sondern zu dem folgenden Bilde. Die Freilassung geschieht durch Zuwerfen des Pfeils (*manumissio per sagittam*). Heineccius elem. jur. Germ. lib. I. tit. 2. §. 53. Der Freigelassene sitzt auf einem Wagen, weil er Landsassen-Recht hat.

Bild 9. Art. 81. Ze sal aber. — Der König soll den Schöffen von des Reiches Gute soviel geben, daß sie Schöffen davon seyn können, ihrer jedem drei Hufen oder mehr. — Der König giebt einem Schöffen (mit dem Mantel), drei Hufen (III), indem er auf dieselben hindeutet, und dabei seine Hand auf den Schöffen legt; dieser ergreift die Aehren. Ein zweiter Schöffe erwartet die Einweisung in die drei Hufen (III).

Bild 10. Dinestman. — Der Dienstmann erbet und vererbet wie der Freie nach Landrecht, doch erbet und vererbet er nichts aus seines Herren Gewalt. — Der Mann hält dem Herrn die Aehren hin, die er geerbt hat; er ist mit ihm eingeschlossen, weil er nichts aus seines Herren Gewalt erbt oder vererbt. Dieselbe Vorstellung ist zweimal da, bloß mit dem Unterschiede, daß auf der einen der Herr die linke Hand, als wolle er etwas nehmen, ausstreckt, wogegen auf dem anderen die linke Hand und der linke Arm gar nicht sichtbar sind. Ich halte dieß nicht für zufällig, sondern glaube, deß sich das erste auf das Erben und das lezte auf das Vererben bezieht.

# Tafel XXX.

Bild 1. Art. 82. Swer sin recht. — Wer an einem Orte vor Gericht sein Recht verloren hat, der hat es überall verloren. — Der Rechtlose ist durch seine Buße (Besen und Scheere) vergl. Tafel XXII. Bild 8. bezeichnet. Der Richter, vor dem er steht, geht auf das Wort „überall."

Bild 2. Der Buchstabe F gehört nicht zu diesem, sondern zu dem folgenden Bilde. — Der Richter, vor dem ein Mann als rechtlos angegeben wird, soll zwey seiner Boten zu dem Richter, bei dem der Mann sein Recht verloren hat, senden, damit sie hören, ob man ihn daselbst überführen könne, und deß sollen sie alsdann Zeugen seyn. — Der Richter sendet hier zwey Boten vor den andern Richter, welcher auf den Heiligen die Rechtlosigkeit des Mannes beschwört; dieser als Angeklagter knieet.

Bild 3. Swer ein guot. — Wenn einer dem andern ein Gut giebt, woran er selbst keine Gewehr hat, und jener wird von Gerichtswegen eingewiesen, so kann der Eigenthümer Einspruch thun und den Eingewiesenen wieder ausweisen, doch muß er dieß am nächsten Gerichtstage verantworten. — Es treibt einer den andern mit Gewalt aus dem Gute (worauf ein Haus steht, damit man das Ausweisen deutlicher sehe), der Vertriebene beruft sich auf die gerichtliche Einweisung, er deutet auf den Richter.

Bild 4. Art. 83. Swaz ein man. — Was man einem Manne oder Weibe giebt, das sollen sie drei Tage besitzen. — Sie sizen auf den Aehren. Lex. 1. pr. Dig. XLI. 2. et glossa ibid. die Sonne mit den drei Punkten bezeichnet die drei Tage.

Bild 5. Wer einem andern ein Gut leihet, oder ihm solches aufläßt, der soll es ihm Jahr und Tag (LII. und die Sonne) gewähren. — Das Bild hat keinen Buchstaben. Die Gewährleistung geschieht durch Darreichen und Anfassen eines Zweiges.

Bild 6. Swer eigen. — Wer eigen oder fahrende Habe verkauft, der soll sie gewähren, so lange er lebt. — Das Eigen ist durch die Aehren, die fahrende Habe durch die Thiere, der Verkauf durch Zahlung des Kaufpreißes an den Verkäufer und die Gewährleistung durch Darreichung und Annahme des Zweiges dargestellt. Der bei dem Verkäufer liegende Kopf soll den Fall des Absterbens bezeichnen, und bezieht sich auf die Worte: so lange er lebt.

Bild 7. Art. 84. Swer dem anderen. — Wer einem andern bei dessen Leben ein Gut mit Gewalt nimmt, der hat alles Recht, was ihm durch den Tod desselben anfiele, verloren. — Es vertreibt einer den andern von dem Gute, indem er ihn davon hinwegschiebt. Der Vertriebene ist aber schon als todt vorgestellt, deßwegen schiebt den Vertreibenden ein dritter weg und ergreift die Aehren.

Bild 8. Totet. — Tödtet ein Mann seinen Herrn, so hat er Leib, Ehre und das Gut, das er von ihm hatte, verloren. — Es ist nur das Tödten vorgestellt.

Bild 9. 10. Diz selbe vorwirket. — Dasselbe verwirkt der Herr, wenn er seinen Mann tödtet, und der oberste Herr darf die Kinder des Mannes nicht mehr an den Herrn weisen. — Der Saz ist durch zwey Bilder dargestellt. Der Buchstabe auf dem zweiten gehört nicht dahin. Auf Bild 9. todtet ein Herr seinen Mann; auf Bild 10. liegt der Getodtete vor dem obersten Herrn, der wie im Lehenrechte durch den Fürstenhut bezeichnet ist. Der Lehenherr, der den Mann tödtete, belehnt zwar dessen Kinder, gegen die Worte des Textes; allein die Abwesenheit des Bandes, wodurch Taf. IV. Bild 5. die Weisung vorgestellt ist, kann hier das Nichtweisen des obersten Herrn ausdrücken, oder deutet vielleicht das Zurückziehen und Biegen der linken Hand des obersten Herrn ein Verbot der Belehnung an?

Bild 11. Totet ouch. — Tödtet ein Mann seinen Vater, Bruder oder Verwandten, auf dessen Eigen oder Lehen er eine Anwartschaft hat, so hat er diese verloren. — Das Bild erklärt sich selbst, (vergl. Bild 7.)

Bild 12. Art. 85. Geloben ouch. — Wo sich mehr als einer zur Zahlung eines Wehrgeldes oder einer andern Schuld durch Angelöbniß verpflichten, so sind sie alle zur Zahlung verbunden. — Drei Männer geloben ihrem Herrn eine Summe, und zwar so: der erste verspricht sie, indem er seine flache Hand in die flache des Herrn einschlägt; der zweite legt seine eine Hand auf die Schulter des ersten und faßt mit der andern den Arm des dritten, welcher das Geld, zur Zahlung bereit, in der Hand hält.

# Tafel XXXI.

Bild 1. Geloben ouch. — Geloben mehrere einem Manne eine Schuld zu bezahlen (correi promittendi) und es nehmen mehrere dieses Angelöbniß an, (correi stipulandi), und man leistet die versprochene Zahlung dem, welchem man sie zahlen soll, so hat man sie allen, denen man sie gelobt hatte, geleistet. — Das Angeloben geschieht durch wechselseitiges Einschlagen der Hände. Der Mann, der neben dem Schultheißen steht, vor welchem das Angelöbniß geschah, ist der eigentliche Gläubiger. Diesem zahlt einer der Sammtschuldner die Schuld.

Bild 2. Swer aber. — Wer sich verbürgt, für einen andern eine Summe Geldes zu zahlen, der muß durch Zeugen erweisen, daß er oder ein anderer für ihn dieses Geld bezahlt habe. — Es zahlt ein Mann dem andern Geld, und hat drei Zeugen, welche die geschehene Zahlung beschwören. Der Schultheiß ist wohl deßwegen vorgestellt, weil vor ihm die Bürgschaft geleistet wurde. Aber warum derselbe hier und im vorigen Bilde ebenfalls Geld erhält, kann ich mir nicht erklären; Gerichts-Sporteln sind es doch nicht.

Bild 3. Art. 86. Swer siner. — Wer das seinem Nachbarn zustehende gemeine Land (Alimente, S. Scherz s. v. Gemeine Tom. I. pag. 519) umakert, umgräbt, oder einzäunet, und vor dem Bauermeister deßhalb belangt wird, der muß drei Schillinge (III) wetten. — Auf der einen Seite pflügt ein Mann; auf der andern wettet ein zweiter, der zum Zeichen, daß er gegraben hat, den Spaten in der Hand hält.

Aus diesem Bilde ergiebt sich, daß das Wort aberen nicht mit Gärtner für abärndten sondern für pflügen zu nehmen ist.

Bild 4. Czu derselben. — Auf gleiche Weise bessert (büßt) eine Dorfschaft der anderen mit drei Schillingen (III). Das Büßen geschieht durch Einschlagen der Hände. Die Dorfschaft ist durch den Bauermeister (mit dem Strohhut) und das Dorfgericht (drei Bauern) bezeichnet.

Bild 5. Art. 87. Swelch leie. — Wenn ein Laje einen andern Lajen, wegen einer Sache, die vor das weltliche Gericht gehört, bei dem geistlichen Gerichte belangt, und ihm dadurch Schaden verursacht hat, so muß er dafür dem Manne büßen und dem Richter wetten, wenn er nach Landrecht verklagt wird. — Auf der einen Seite steht ein Kläger, der den Finger ausstrekt, und ein Beklagter, der die Hand sinken läßt, vor dem geistlichen Gerichte, welches durch den Geistlichen vorgestellt ist. Der Stuhl, worauf dieser sitzen soll, ist vergessen. Auf der andern Seite zahlt der gedachte Kläger demselben Beklagten und dem Richter Geld, (büßt und wettet).

Bild 6. Dazselbe. — Dasselbe muß ein Landmann (paganus, paysan) dem andern thun, wenn er ihn binnen Weichbilden (judicium municipale) oder in einem auswärtigen Gerichte verklagt, wenn sie beide in einem Dorfe oder Gaue wohnen, es wäre denn, daß ihnen der Richter Recht verweigerte. — Die Stellungen der Personen und ihre Bedeutung ist dieselbe wie im vorigen Bilde. Statt des Geistlichen sizt hier der Richter, hinter dem zum Zeichen des auswärtigen Gerichts ein Kreuz mit daran hängendem Handschuhe steht.

Bild 7. Rechtis weigert. — Recht verweigert der Richter, wenn er nicht richten will, oder die Gerichts-Frist nicht einhält. — Der Richter weigert sich den zwei vor ihm stehenden Recht zu sprechen.

Bild 8. Rechtes weigert. — Recht verweigert auch ein Beklagter, wenn er in die Acht kömmt, oder eine Schuld nicht bezahlet, und man ihn deßhalb nicht gerichtlich pfänden kann. — Vor dem Richter stehen Kläger und Beklagter. Lezterer läßt die eine Hand sinken, weil er nicht bezahlt und auch nicht gepfändet werden kann; mit der andern Hand deutet er auf den Aechter zurück, weil er mit ihm in gleichem Falle ist, d. h. auch das Recht verweigert, weshalb sich der Aechter vom Richter wegwendet.

Bild 9. Art. 88. Swaz ein man. — Wenn ein Mann etwas durch das Gericht bezeugen soll, so müßen sich der Richter und die Schöffen bey des Königs Huld verpflichten, die andern Dingpflichtigen aber bey ihrem Eide. — Richter und Schöffen schwören auf die Königskrone, die andern auf den Heiligen. Der Richter deutet zurück auf sich, weil er Zeugniß geben soll.

Bild 10. Swen man. — Wenn man einen verfesteten Mann ohne handhafte That gefangen vor Gericht bringt und ihn zu verhaften bittet, so soll man, wenn er die Verfestung läugnet, dieselbe gegen ihn durch den Richter und die Gerichts-Personen bezeugen ꝛc. Wird aber der Mann in Haft gesetzt, so muß der Kläger zuerst beschwören, daß der Mann der That, wegen der er verfestet ist, schuldig sey. Hierauf sollen seine Zeugen beschwören, daß der Eid rein und nicht falsch sey. — Der Verfestete sitzt und hat die Hände kreuzweise übereinander gebunden, weil er gefangen und gegen ihn das Zeugniß abgelegt werden soll. Der Kläger thut dieses, indem er ihm die linke Hand auf den Kopf legt und mit der rechten auf den Heiligen schwört. Die Zeugen, die blos de credulitate schwören, legen ihre Hände auf des Klägers Arm, mit dem er den Schwur vollbringt.

Vergl. die hiefür von Kopp S. 130 angeführten Stellen. Uebrigens hat, ungeachtet des Vorwurfes von Kopp, Dreyer (Nebenstunden 131) dennoch Recht, wenn er behauptet, daß dem Beklagten die Reliquien auf den Kopf gesetzt worden wären. Dieß zeigt das erste Bild der folgenden Tafel.

# Tafel XXXII.

Bild 1. Sus sal. — Auf gleiche Art muß der Kläger schwören, gegen einen unverfesteten Mann, der wegen eines Verbrechens gefangen vor Gericht gebracht wird. — Der Kläger schwört mit der rechten Hand auf die Reliquien die dem Beklagten auf das Haupt gesezt sind, und die linke legt er auf den Kopf des Beklagten selbst. Der Zeuge des Klägers schwört hier auf den Heiligen, und legt die zwei Finger der linken Hand auf den Kopf des Klägers. Auf diesem und dem lezten Bilde der vorigen Tafel beugt der Richter seinen Zeigefinger gegen sich zurück, weil er erst von der Schuld des Beklagten überzeugt seyn muß.

Bild 2. Swelches geczuges. — Was ein Mann vor Gericht oder gegen das Gericht mit Zeugen vollbringen soll, das soll der Zeuge vorher eidlich aussagen, und darauf soll auch er schwören. — Vergl. die Glosse zu diesem Satze. — Der Zeuge schwört auf die Reliquien, der Mann der das Zeugniß vollbringen soll, schwört (*de credulitate*), indem er (wie auf dem lezten Bilde der vorigen Tafel,) seine Hand auf den Arm des Zeugen legt. Beide deuten auf ihren Mund, anzuzeigen, daß sie sprechen.

Bild 3. 4. Art. 89. Swer des anderen. — Ader sac. — Wenn ein Mann eines anderen Schwerdt, Kleid, Becken oder Scheermesser, was dem seinen gleich ist, von der Badstube trägt, auch leere oder volle Säcke von der Mühle führt, oder einen Sattel, Zaum, Hut, Sporn, oder anderes Gut, was dem seinigen gleich ist, aber einem anderen gehört, in der Meinung, es sey das seinige, unverholen mit sich fort nimmt, das seinige aber da läßt, und dieß beschwören kann, so darf man ihn wohl deßwegen ansprechen, wenn man ihn aber des Diebstahls daran beschuldigt, so kann er dies auf den Heiligen entreden. — Hier ist nur das Mitnehmen der Sachen nicht aber das gerichtliche Verfahren vorgestellt. Auf Bild 3. kommt ein Mann aus dem Bade mit einem Scheermesser in der Hand, was dem Messer gleich ist, das die Sachsen tragen. Auf Bild 4. reitet ein Mann aus der Mühle der einen Sack auf dem Pferde hat. Auch die anderen genannten Sachen sind gezeichnet.

Die Art zu baden, wie sie hier vorgestellt wird, ist noch jezt in Pohlen und Rußland gewöhnlich, es ist nemlich ein Schwitz= und Dampfbad. Man schneidet grünes Birkenreis bindet es in Büschel, und troknet es. Dann ist in dem Badezimmer eine Stein=Platte, die heiß gemacht wird, gegen diese halten die Badenden das Birkenreis, das vorher in Wasser getaucht wird, daher es an der heissen Platte aufgeht und dampft. Damit schlagen und reiben sich die Badenden, biß sie roth werden. So hält auch hier einer der Badenden das Reis an die Platte, und zwei andere reiben sich damit.

Die Handschrift liest Badstube (bastobe) die von Gärtner verglichenen bloß stube. Der Lateinische Text hat auch *balneum*.

Bild 5. Art. 90. Wirt ein man. — Wer einen auf dem Felde Ermordeten, ohne daß man den Thäter weiß, mit Wissen seiner Nachbarn daselbst oder im Dorfe begräbt, sezt sich keiner Verantwortung aus (en missetut nicht). — Es begräbt ein Mann einen Erschlagenen im Beiseyn zweier Leute auf dem Felde, wie die Stoppeln andeuten.

Dieser Satz und das Bild sind gegen die capitulatio de partibus Saxoniae cap. 22, wo es ausdrücklich heißt: Die Christen sollen nur auf Kirchhöfen und nicht auf den Heidenhügeln begraben werden; dieses Gesetz wurde auf Begehren der Sachsen durch Konrad II. im Anfange des elften Jahrhdrts. ausdrücklich bestättigt. Wippo in vita Conradi Salici apud Pistorium pag. 469. und der Sachsenspiegel selbst eifert an anderen Orten gegen das Heidenthum z. B. Buch II. Art. 13.

Bild 6. Wirt ouch. — Wird einem Manne sein Verwandter erschlagen, so darf er ihn begraben wenn er auch wohl den Thäter weiß. Hatte er aber durch Vorbringung des Leichnams schon vor Gericht geklagt, so darf er ihn vor beendigter Klage ohne des Richters Erlaubniß nicht begraben. — Vergl. Buch II. Art. 64., und Tafel XI. Bild 5. 6 Richtsteig Landrechts Kap. 31. — Ein Mann, zum Begraben bereit, hat einen Todten vor den Richter gebracht, und klagt vor ihm. Dieser streckt die rechte Hand aus, was entweder die Erlaubniß zur Beerdigung bezeichnet, oder andeutet, daß die Klage geendet sey.

Bild 7. 8. Vellet ein man. — Fällt ein Mann, oder wird er so heftig verwundet oder geschlagen, daß er nicht ins Dorf kommen kann, so bleibt derjenige, welcher ihn dahin bringt, wenn er in seinem Gewahrsam stirbt, ohne Schaden, und die Erben des Erschlagenen sollen ihm seine Kosten ersetzen. — Auf Bild 7. liegt der Verwundete noch lebend auf einer Bahre außer dem Hause, wird also erst herein gebracht. Auf Bild 8. liegt er in dem Hause und ist todt, und sein Erbe, der bei seinem Kopfe steht, bezahlt dem Wirthe seine Kosten.

Bild 9. 10. Art. 91. Herberget ein man. — Beherberget ein Mann Leute, und es erschlägt ohne seine Schuld von diesen einer den anderen, so ist der Wirth und die Nachbarn straflos, wenn er den Friedebrecher nicht festhalten konnte, und dieß beschwört. Solche Sachen sollen vor dem Gaugerichte vorgebracht (gerüget) werden. — Auf Bild 9. ist das Beherbergen vorgestellt. Auf Bild 10. entflieht der Todschläger mit dem Schwerdte, und der Wirth hebt seine Hand, weil er ihn nicht festhalten kann. Auch steht der Wirth oder der Nachbar vor dem Gaugrafen. Der Todschläger hat die linke Hand mit einem Tuche umwunden zum Zeichen der Nothwehr (vergl. Tafel XXVIII. Bild 10. 11.); allein dieß beruht auf einem Mißverständnisse des Mahlers, welcher das ane schult, was bloß auf den Wirth geht, auf den Todschläger bezog. Deßwegen hat er auch neben den Erschlagenen ein Schwerdt gezeichnet, als hätte er den Todschläger angegriffen, und dieser ihn bloß um sich zu vertheidigen erschlagen.

Die Hds. liest czu goudingen rugen, andere haben bloß zu dingen rügen.

Bild 11. Der richter. — Der Richter darf keinen Menschen, er mag einen Vormund haben oder nicht, weiter als zum Beweise seiner Unschuld anhalten, doch darf er den Kläger zu Kampfe ansprechen. — Der Richter und zwei Männer, der Beklagte und vielleicht ein Zeuge fassen einen anderen Mann (den Kläger) bei den Schultern, fodern ihn zum Kampfe auf. Vergl. Grupen Alterth. Kap. 3. Dreyer Abhandl. S. 1274.

# Tafel XXXIII.

## Dresdener Handschrift.

Bild 1. B. III. Art. 31. bei Gärtner. Was ein Mann dem anderen schuldig ist, dafür muß er dessen Erben antworten, wenn er stirbt. Stirbt aber jener, auf den die Klage geht, so antworten dessen Erben nicht dafür. — Beide Sätze sind vorgestellt; der Todte gehört zu beiden. Die zwei Personen beim Kopf des Todten beziehen sich auf den zweiten Satz. Der beim Kopfe, ist der Erbe, der durch sein Händespiel dem Kläger, der vor ihm steht, bedeutet, daß er ihm nicht zu antworten brauche. — Die zwei anderen Personen gehen auf den ersten Satz. Der Erbe ist dadurch kenntlich, daß er auf den Gestorbenen deutet und seine Hand auf die Brust legt. Der Schuldner legt seine Hand auf ihn, befriedigt ihn wegen der Schuld, die der Gestorbene an denselben hatte. In der Pfälz. Hdſ. ist nur dieser Satz vorgestellt. S. Taf. 18. Bild 5.

Bild 2. Wer den anderen fängt und ihm nichts nimmt, oder ihn verwundet ohne Todschlag und ohne Lähmung, der braucht dessen Erben dafür nicht zu antworten, wenn dieser ein Jahr hernach stirbt, es sey denn, der Erbe habe die Klage schon vor Gericht angebracht ehe er starb. — Auf der oberen Reihe klagt der Erbe vor dem Richter, in der zweiten Reihe, hält ein Bewaffneter einen anderen (fängt ihn), ein Dritter, der Verwundete, liegt tod da, und ist wie die Zahl LII andeutet nach einem Jahre gestorben. Der Erbe der kleiner ist und seine Hände kreuzweis unter den Armen versteckt, kann nicht mehr klagen. — In der Pfälz. Hdſ. ist blos das Fangen vorgestellt. S. Taf. 18. Bild 6.

Bild 3. Art. 32. Wenn sich einer für frei ausgiebt, und ein anderer sagt, er sey sein eigener, so daß er sich ihm ergeben habe, so mag es jener wohl abschwören, es wäre denn vor Gericht geschehen. — Der Mann der vor dem Richter steht, spricht den Mann, auf den er zurückdeutet, als seinen Eigenen an. Dieser aber schwört dieß mit drei Mitschwörern, auf die er zurückdeutet ab. Die Mitschwörer die hier nur *de credulitate* schwören, legen nicht ihre Hände auf den Mann, für den sie schwören, wie Taf. 31. Bild 10. — In der Pfälz. Hdſ. ist das Frei und Eigen seyn durch den höheren und tieferen Heerschild bezeichnet. Taf. XVIII. Bild 6.

Bild 4. Nimmt ihn ein anderer Herr in Anspruch, gegen den muß er ihn selbsiebend seiner Anverwanten behalten. Vermag aber jener selbsiebend seiner Anverwandten dreier vom Vater und dreier von der Mutter her seine Freiheit zu erweisen, so behält er sie rc. — Der Herr sowohl als der Mann schwören selbsiebend. Doch kann man den Herrn hier und auf den folgenden Bildern nicht unterscheiden weil er nicht wie in der hiesigen Hdſ. die Herrenkrone auf hat. Auch kann man die Verwandten von Vater und von Mutter her nicht erkennen. S. Taf. XVIII. Bild 7.

Bild 5. Wer die Gewehr an einem Manne hat, der kann ihn mit mehrerem Rechte überzeugen, als der welcher der Gewehr darbet. — Der Mann der vor dem Richter steht hat die Gewehr an dem anderen, er hebt ihn am Arme. Dieser aber stellt eine doppelte Person vor; er ist sowohl derjenige, den der erste in der Gewehr hat, als auch der, welcher der Gewehr darbet, darum versteckt er seine Hände unter den Armen.

Bild 6. Behält der Herr seinen Eigenen bis derselbe stirbt, so nimmt er nach seinem Tode auch die Kinder, die er nach der Uebergabe (zu Eigen) gezeugt. — Der Eigene ist sowohl lebend, mit gebundenen Händen, als auch todt vorgestellt. Der Herr faßt das Kind des Verstorbenen an der Hand und zieht es zu sich.

Bild 7. Wenn sich Jemand einem Herrn entsaget und sich dem anderen zusaget, und man fodert ihn vor Gericht, sein Herr dem er sich zusaget erscheint aber nicht, um ihm zu antworten, so behält ihn jener der ihn in Anspruch nimmt selbdritte seiner Verwandten, oder wo er diese nicht hat, mit zweien seiner eingeborenen Männer. Wenn er ihn überzeugt hat, so kann er sich seiner mit einem Halsschlage unterwinden. — Wer die drei Personen seyen, die zunächst beim Richter stehen, ist mir zweifelhaft. Es kann der Herr seyn, der seinen Mann vertreten will, aber durch den früheren Herrn zurückgedrängt wird, weßhalb er dann die Hände über's Kreuz hielte; die zwei anderen wären die Zeugen. Die drei können aber auch das selbdritte seiner Verwandten bezeichnen. Die anderen vier Personen sind klar. Es ist der frühere Herr, der mit zweien seiner Mannen, die auf den Heiligen schwören, den Mann überzeugt, und ihm den Halsschlag giebt. Viel besser ist der Satz in der Pfälz. Hdſ. Taf. 18. Bild 9. vorgestellt.

Bild 8. 9. Art. 33. Jeglicher Mann hat sein Recht vor dem Könige rc. — Der König soll auch um Eigen nicht nach des Mannes sondern nach des Landes Recht, darinn es liegt, richten. — Der König gehört zu beiden, die drei hintersten Männer zu dem ersten Satze. Unter ihnen ist ein Fürst (durch den Fürstenhut kenntlich), der erste ist wahrscheinlich derselbe der in der Pfälz. Hdſ. Taf. 19. Bild 3. ausgedrückt.

Bild 10. Art. 34. Wenn ein Richter verfestet und mit seiner Verfestung in des Königs Acht bringt, der soll dem Hofe sechs Wochen (VI) folgen, und der König ihm Friede wirken und er schwören, daß er vor dem Richter der ihn verfestet, erscheinen wolle rc. — Das Bild ist sehr unvollständig und auch falsch. Die Verfestung ist gar nicht ausgedrückt. Auch steht der Verfestete nicht vor dem König sondern er schwört vor dem Könige abgewendet von dem Richter. Viel besser ist die Abbildung auf Tafel 19. Bild 4. 5.

Bild 11. Wer ohne Verfestung in die Acht gethan wird, der soll, wenn er sich daraus zieht, dem Hofe sechs Wochen (VI) folgen und ist damit frei. — Der Aechter, der weiter nicht kenntlich ist, schwört vor dem König. Ob die anderen zwei Männer Mitschwörer oder auch Aechter sind, die sich aus der Acht ziehen wollen, kann ich nicht bestimmen. Der eine davon hat eine Kapuze an, wie sie Tafel 34. Bild 17. der Hirte trägt.

# Tafel XXXIV.

## Dresdener Handschrift.

Bild 12. (Gärtner III. 35). Wer mit Diebstahl oder Raub in der handhaften That gefangen wird, der darf sich dafür an keinen Gewährsmann halten. Findet aber ein Mann sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubt ist, bei dem, den er keiner handhaften That beschuldigen kann, so darf sich derselbe an seinen Gewährsmann halten, wenn man ihn deßhalb kämpflich grüßt. — Das Bild widerspricht geradezu dem Satze, weil sich der auf handhafter That ertappte dennoch an seinen Gewehren zieht, da er kämpflich gegrüßt wird. Denn der zu Kampfe gefoderte (peinlich beklagte vergl. Glosse zu diesem Art. und Einleit. z. 1. Lief.) steht vor dem Richter, und hat die gestohlenen Sachen auf den Rücken gebunden, zum Zeichen, daß er auf handhafter That betroffen wurde, (der blickende Schein, vergl. Einleitung S. XXX.) er wendet sich aber zurück, zieht sich an seinen Gewehren, und dieser legt seine Hand auf den bewaffneten (peinlichen Ankläger). Besser ließe sich das Bild erklären, wenn man den Artikel nach der hiesigen Hds. nimmt. Diese liest nur: „Swer mit der handhaften tat gevangen wirt mit duybe ader mit roube. des nen mac he an keinen gewеren geczien ab man in kempflich darumme gruozt.“ Der zweite Satz fehlt ganz.

Bild 13. Art. 36. Wenn ein Mann einen anderen vor Gerichte zu Kampfe fodert, und die Klage durch ein Urtheil gefristet wird, so wirkt man ihnen beiden Friede, und wird dieser gebrochen, so soll man denselben erst nach Recht ohne Kampf bessern. — Auf der einen Seite des Richters fodert ein Mann den anderen zum Kampfe auf (ziehet ihn bei seinem Hauptloche, Grupen Teutsche Alterth. Kap. III.); der Richter gebietet ihnen Friede, was durch die Lilie angedeutet ist. Auf der anderen Seite ist der Friedens-Bruch, und das Bessern des Friedens durch Geld, was dem Richter gegeben wird, vorgestellt. Die Blume unter der Lilie dient gewiß nur dazu, um den Leser der Hds. auf diese Lilie als Zeichen des Friedens aufmerksam zu machen, vergl. Erklärung von Tafel XXVI. Bild 6.; ich kann diese Blumen nur mit den in älteren Drucken häufig vorkommenden Fingerzeichen vergleichen.

Bild 14. Art. 45. Jeglich Weib hat ihres Mannes halbe Buße und Wehrgeld. — Es scheint lächerlich, wenn man zur Erklärung des Bildes die Glosse zu diesem Satze zu Hülfe nimmt: Wisse: des Mannes Ehre zieret oder schmůket das Weib, und er adelt sie, sintemahl sie sein Genößin wird an allen seinen Rechten, alsbald sie in sein Bette tritt. Ich kann aber wirklich das verzierte Viereck nur mit einem Schmuckkästchen vergleichen, das der Mann seinem Weibe giebt, und was seine Ehrenvorzüge und Rechte enthalten soll, deren sie durch ihn theilhaftig wird.

Bild 15. Art. 83. Wer Eigen oder fahrende Habe verkauft, soll dessen eine Gewehre sein solange er lebt. — Das Eigen ist durch die Aehren und das Gebäude, die fahrende Habe durch das Kleid bezeichnet, wofür der Käufer den Kaufpreiß bezahlt. Die Gewährleistung geschieht bloß durch Ausstreckung des Zeigefingers, besser in der hiesigen Hds. durch einen dargebotenen Ast. Taf. XXX. Bild 6. Auch ist hier die fahrende Habe durch Vieh bezeichnet, und dabei die Lebens-Zeit angedeutet.

Bild 16. Buch II. Art. 54. Was ein Wolf oder Räuber dem Hirten entreißt, das muß er, wenn jener gefangen wird, — demjenigen ersetzen, dem es zugehört. — Der Wolf schleppt ein Schaaf fort, der Hirte, durch die Kapuze kenntlich, bezahlt es dem Eigenthümer. [Der Lage der Hände nach bezahlt der Eigenthümer dem Hirten].

Bild 17. Lähmt ein Vieh das andere vor dem Hirten, oder wird es getreten oder gebissen, und man beschuldigt den Hirten deßwegen, so muß dieser das Thier, das den Schaden gethan hat anzeigen, und seine Aussage beschwören. — Das Bild bedarf keiner Erklärung; vergl. Taf. VIII. Bild 8.

Bild 18. Sächs. Lehen-Recht bei Senkenberg Art. 25. — Der Mann muß dem Herrn das Lehen, das er mit Recht an sich gebracht hat, sogleich benennen, weiß er es aber nicht augenblicklich, so muß er es über vierzehn Nächte benennen, wozu ihm der Herr vor seinen Mannen Ort und Tag bestimmen (teidingen) soll. Will der Herr später die Benennung nicht anerkennen, so kann der Mann unter den Vasallen sieben auswählen, womit er innerhalb vierzehn Nächten die geschehene Benennung bezeugt. — Der Herr belehnt einen Mann, dieser deutet zugleich auf das Gut (benennt es); und der Herr deutet zugleich auf die Zahl XIIII. (teidinget). Neben dem Herrn ist seine Lehenscurie, in dieser ein Lehenrichter. Sieben Mannen des Herrn heben ihre Finger zum Zeugnisse auf. Deutlicher durch die mehreren Hände des Belehnten ist dieser Satz in der hiesigen Hds. vorgestellt; nur fehlen hier aus Platz Mangel die sieben Mannen des Herrn.

# Erklärung der Farbentafel.

(Von K. J. Weber).

Die Farben tragen zur Erklärung der Bilder nichts oder doch nur äusserst wenig bei, und dies war die Hauptursache, warum wir die Bilder nicht mahlen liessen, wodurch auch die Herausgabe noch hätte verzögert und der Preiß gesteigert werden mussen *). Die wenigen Fälle, wo die Farben die Erklärung eines Bildes erleichtern und bestätigen, sind im Texte bemerkt, und ich habe hier im allgemeinen nur noch anzuführen, daß der Herr im Gegensatze vom Eigenen oder Manne immer ein einfärbiges langes grünes Kleid anhat, wogegen das des Mannes mehrfärbig, und längs oder quer gestreift ist. Allein dann ist doch der Herr ausser der Farbe des Kleides durch die Lilienkrone kenntlich, und der Mann entweder durch ein derberes Gesicht, oder durch die Bänder um die Fußknöchel. Hätten wir uns der heraldischen Striche (Schraffirungen) zur Bezeichnung der Farben bedient, so hätten wir für manche Farben gar kein Zeichen gehabt, und die Striche hätten die Bilder zu sehr entstellt, wovon man sich überzeugen kann, wenn man die Abbildungen bei Grupen ansieht. Bei den Wappenschildern, wo die Farben auch wichtiger sind, bedienten wir uns allerdings der Schraffirungen. Um aber auf jeden Fall dem Vorwurfe der Unvollständigkeit zu entgehen, und weil die Farben doch für die Kunstgeschichte und für die Geschichte der Zeit, worin die Hds. verfertigt wurde, nicht ohne Werth sind, vorzüglich wegen der, der Länge nach in Farben getheilten, und längs oder quer gestreiften Kleider, so haben wir eine Farbentafel beigegeben und in diese die bedeutendsten Bilder aufgenommen †); nehmlich:

1) Gott X. 4. XII. 2. 4. XX. 7. XXI. 1. 2. 3.
2) Pabst II. 2. und mit einiger Verschiedenheit der Farben XXI. 6. XXIV. 5. 6.
3) Bischoff XX. 4. und mit weniger Verschiedenheit II. 2. IV. 1. 2. V. 7. XII. 3. XX. 8. XXIII. 4. 6. 7. 8. XXIV. 4. XXVII. 4.
4) Abt XX. 8.
5) Abtissin XX. 8.
6) Pfaff XX. 4. und mit geringer Abweichung I. 3. 8. 9. II. 2. VI. 4. XI. 4. 9. XII. 3. 9. XIV. 4. XVII. 4. XVIII. 2. XX. 3. XXII. 5. XXIII. 7. XXIV. 7. XXVII. 3. 7. XXXI. 5.
7) Kaiser, König [mit dem Reichsapfel] XXI. 3. XIX. 3.
8) Kaiser, König [ohne Reichsapfel] XXIII. 4. I. 9. 12. 13. II. 2. V. 7. 10. X. 5. XI. 4. 9. XVII. 9. XIX. 2. 4. XXI. 7. XXIII. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. XXIV. 5. 6. 9. 10. XXV. 3. 4. XXVII. 1. XXVIII. 5. 6. XXIX. 7. 8. 9.
9) Herzog, (Fürst, Oberster Herr) XXI. 9., und mit einiger Verschiedenheit IV. 2. 3. 4. 5. V. 8. XXIII. 9. XXV. 1. XXX. 10.
10) Herr, Lehensherr III. 6. I. 3. 4. 5. 8. II. 5. 6. 7. 8. 10. 11. III. 1—5. 7. IV. 3—7. V. 4—6. 11. 12. VI. 3—6. VII. 5. IX. 3. 7—9. XIII. 4—7. XV. 2. 3. XVIII. 7—9. XXI. 4. XXII. 1. XXV. 11. XXVII. 6. XXVIII. 4. 7. 8. 10. XXIX. 2. 3. 10. XXX. 8—10. 12.
11) Richter aus dem Lehnrecht. [Lehnrichter] VI. 2. und mit weniger Verschiedenheit I. 11. II. 4. III. 8. 9. IV. 8. 9. V. 1. VI. 7. 8.
12) Richter aus dem Landrechte, [Graf] XI. 1. VII. 6—10. X. 3. XI. 2. 5. XII. 7. XIII. 2—7. XV. 4. 5. 7. XVI. 1—10. XVII. 1. 3. 6—9. XVIII. 3. 6. 8. 9. XIX. 1. 5. 6. 9. XX. 1. 2. 6. XXII. 10. XXIV. 1. 2. 8. XXV. 2—4. XXVI. 1—3. 5—10. XXVIII. 5. XXIX. 6. XXX. 1—3. 6. XXXI. 5—10. XXXII. 1. 2. 6. 11.
13) Schöffe XXIV. 1. XXVI. 5. 7. XXIX. 9.
14) Burgermeister, Bauermeister, XXV. 1. XXXI. 4., und mit unbedeutender Abweichung XXIX. 3. 4.
15) Schultheiß XXV. 7., und mit einiger Verschiedenheit. XXIV. 1. XXVI. 5. XXIX. 5. XXXI. 1. 2.
16) Fronebote, Bütel XXIV. 1. VII. 6. 7. XVI. 10. XVII. 2.
17) Bauer, Dorfere, Gebur, [Mann niederen Standes, der kein Lehenrecht hat] XXIX. 3. mit einiger Verschiedenheit I. 3—7. VI. 3. VIII. 6. 7. 9. 10. XVII. 2. XIX. 7. 8. XXI. 8. XXII. 2. 3. XXV. 10. XXVIII. 2. 3. XXIX. 4. XXXI. 3. 4. XXXII. 10.
18) Dienstmann, (wehrhafte Leute, Mannen, Lute, Ritter) I. 13. mit einiger Abwechslung I. 12. II. 1—3. VI. 2. XIII. 1. XV. 6. XXI. 8. XXIX. 1. 2.
19) Wip und Mait, Frau und Mädchen (Wittwe). XI. 5. mit einiger Verschiedenheit I. 3. 8. 9. VII. 3. 4. XI. 4. 9. XII. 9. XIV. 5. XVIII. 2. 7. XIX. 2. 10. 11. XXII. 9. XXVII. 2. 3. 4. 7—10. XXVIII. 1.
20) Hirte VIII. 7. und mit geringer Verschiedenheit VIII. 6. 8. 10. XII. 9.
21) Sachse. XXVI. 8. XIX. 1. XXIII. 3. XXVI. 6. 9. XXVII. 1.
22) Wende. XXVI. 8., und mit geringer Verschiedenheit XXVI. 6. 9. 10. XXVII. 1. 5. 6. XXIX. 4.
23) Wendinn. XXVII. 5. 6.
24) Jude. XV., und mit einiger Verschiedenheit XI. 9. XIV. 4. XV. 4. XXI. 2. XXVI. 8.

*) Die Verleger lassen übrigens auf Bestellung auch Exemplare vollständig illuminiren mit Ausnahme von Tafel XXXIII. und XXXIV.

†) Kopp hat sich mehr auf die Farben der Bilder eingelassen, ich kann daher hier auf ihn verweisen. Vergl. S. 64. 69—70. 75—76. 80—83.

# Ueber das Alter der Pfälzer Handschrift.

(Von F. J. Mone.)

Für die teutschen Denkmäler ist die Untersuchung über das Alter der Handschriften großentheils ohne Belang, weil die Bilder in allen Handschriften später sind als die Schrift, mithin diese für das Alter jener nicht immer beweist. Für die Beurtheilung der Schrift haben wir bestimmte Grundsätze, für die der Bilder nicht, es ist daher deren Alter schwer anzugeben. Mann kann jedoch für die Altersbestimmung der Federzeichnungen einige Regeln aufstellen, die sich durch fortgesezte Untersuchungen immer mehr vervollständigen werden. Da aber gerade das Alter unserer Hds. für die Rechtsgeschichte bedeutend ist, so will ich diese Untersuchung doch nicht weglassen, und die über die Bilder gehörigen Orts anreihen.

Ueber das Alter der Schrift hat bereits Kopp S. 152. flg. mehreres angeführt, dessen Nachweisungen unsere Hds. in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts setzen. Diese Annahme ist richtig und läßt sich zur Gewißheit beweisen. Sie ist nämlich unter der Regierung Kaiser Friderichs II. gemalt worden, also von 1218 bis 1250. Das beweisen die kaiserlichen Urkunden in den Bildern, worauf jedesmal Friderichs Namen steht, sogar einmal mit dem Titel König, was auch Kopp S. 158. erläutert, worauf er aber zu wenig Gewicht gelegt. Dann ist nach Grupens Untersuchung (observ. S. 130.) der Sachs. Sp. zwischen 1215—1218. verfaßt worden, so konnte es von 1218—20. wol schon Hdss. desselben geben, worin Friderich II. König genannt war. Aber freilich fehlen jene Blätter und die Hauptsätze in unserer Hds., worauf Grupen seinen Beweis gegründet. Da nun die Abfassung des Sachs. Sp. nicht vor den Anfang des 13. Jahrh. gesetzt werden kann, die Bilder aber nicht nach 1250. oder 1266. wie das Obige und Kopp's heraldische Bemerkung S. 158. beweist, so sind in der Hds. Bilder und Schrift gleichzeitig, und können nicht mehr als vier Jahre von einander verschieden seyn, nämlich von 1216—1220. Dieß bestättigt sich auch dadurch daß die Tinte und der Strich der Zeichnungen völlig der Schrift gleich sind. Das Schwankende in der Schrift, das nach den diplomatischen Regeln einen ins 14. Jahrh. irre führen könnte, rührt von dem weltlichen Schreiber her, dessen Hand natürlich keinen so festen, sicheren und schönen Strich führte als die schreibgelehrten Mönche. Diese Unsicherheit der Hand verräth sich auch in den Bildern, man darf nur die Reliquienkästen betrachten, von andern Dingen zu geschweigen *).

Einige bedentende Umstände aber, worüber Kopp keine Forschungen angestellt, muß ich hier anführen.

*) Alle Umstände in der Hds. treffen mit der Zeit Friderichs II. überein, z. B. die Kaiserkrone; vergl. Einleit. S. XXII. Diese Beweise haben mehr Gewicht, als bloße Schlüsse aus der Schrift. Das große A B C der Hds. kommt mit Ausnahme des K schon in teutschen Hdss. des 12ten Jahrh. vor; das kleine unterscheidet sich außer mehreren Buchstaben (dem a, d, p, w, rc.) in der größeren Biegung der auf der Grundlinie aufstehenden Schenkel der Buchstaben, die sich schon sehr zur vollkommenen neugothischen Gebrochenheit hinneigt. Diese Bemerkung bestättigt sich durchaus in der Pfälz. Hds., auch ist das e darin immer gegen die Mitte des senkrechten Striches etwas eingebogen, die Schrift im Ganzen dick und breit, die Probe bei Kopp etwas zu dünn und schmal.

1) Die Hds. ist von zwen Schreibern verfertigt. Das verräth die Sprache; denn von Bl. 1—7. 13—30. kommt ständig die alte Bildung des demonstrativen Relativs Swer (zusamm. gez. aus So wer d. h. derjenige welcher,) in seiner ganzen Abänderung und Verwandtschaft vor, dagegen bleibt dieß vorgesetzte S von Bl. 7—12. immer weg. Auch ist die Schrift in diesen Blättern etwas kleiner als auf den übrigen, was aber nur ein begleitender Beweis ist. Ferner kommt auf diesen Blättern kein Trennungszeichen vor, wol aber auf den andern, die Kopp übersehen, der S. 154. der Hds. keine Abtheilungszeichen zugesteht. Sie sind freilich eigener Art, nämlich keine Trennungszeichen zusammengehöriger Sylben (kommt nur einmal vor,) sondern der Wörter, die zu Einem Satze gehören *).

2) Die Zeichnungen sind ebenfalls von zwo Händen. Denn von Bl. 13. an hat der Richter kein Schwert mehr wie auf den vorigen Blättern. Auch waren wahrscheinlich von Bl. 7—12. Schreiber und Zeichner nicht Eine Person, denn Bl. 8. heißt es im Texte: iz en muoz nimant sin obese hengen in eines anderen mannes hof, der Zeichner hat aber eine Dachtraufe abgebildet, wie in den andern Hdss. steht.

3) Die Eintheilung des Textes in Bücher, die großen Anfangsbuchstaben der Artikel, die Artikelzahlen selbst sind später als die übrige Schrift. Die späteren Bucher beweist auch die Quedlinburger Hds. und die völlige Verschiedenheit der Artikelzahlen. Auf dem Rande der Pf. Hds. sind hie und da mit schwachen Strichen Kreuze gemacht, um dem Zeichner ein Augenmerk zu geben, wo er große Buchstaben hinein machen solle. Auf Bl. 11. sind diese Buchstaben, wie oft in den Hdss., klein auf den Rand geschrieben, sonst kommen aber gar manche Verstöße bei diesen Buchstaben vor, die wieder meinen Satz beweisen †). Die meisten Ungeschicklichkeiten hat der Schreiber der Artikelzahlen gemacht, die so oft am unrechten Orte stehen, daß eine spätere Hand nöthig gefunden, mit Verbindungsstrichen die Zalen hinzuweisen, wo sie hin gehören. Da die Bilder später sind als die Schrift, so ist auch für die Späterheit der Artikelzalen ein Mitbeweis, daß sie nicht nur auf dem Rande, sondern oft in den Bildern ste-

*) Folgendes sind die Trennungszeichen. Bl. 2. a. sime herren geligen-sint. 2. b. durch daz enbe-darf der suon nicht. 4. a. vnde vorswigen an sime-rechte. 24. a. der also gevangen-wirt. Das. schuldeget man-in denne. 24. b. diz selbe recht-hilden. 25. b. he en is da nicht-phlichtic. 28. b. vor geistlicheme gerichte-durch sogetane. 29. b. he ne misse tuot-nicht. Die zweierlei Tinte beweist nicht für mehrere Schreiber, wenn die Schrift gleich ist. Denn so sind Bl. 13. b. (Gärtner III. Art. 6.) nach den Worten: wen he en is iz im nicht phlichtic czu geldene mit blässerer Tinte die leer gelassene halbe Zeile mit dem Nachsatze: al habe he im sin verlisen gesaczt — ausgefüllt von demselben Schreiber. Auch die 1. Col. der Vorrede Bl. 30. b. ist mit blässerer Tinte.

†) Bei manchen Bildern fehlen die Buchstaben, z. B. (I. 1. 2. VIII. 1. XI. 4. XII. 6. 9. XVI. 3. XXIX. 9. XXX. 3. 5.) bei andern stehen sie am unrechten Orte (VII. 3. 4. XI. 5. XIX. 5. XXVIII. 5. 6. 7.) u. s. w. Der Buchstabe S Taf. XVIII. Bild 5. ist von späterer Hand mit schwarzer Tinte geschrieben, und wegen der Gleichheit der ursprünglich blaue Buchstabe S im Texte auch mit schwarzer Tinte überfahren, dagegen das grüne W, welches in dem Bilde stand, ausgewaschen.

hen, und, wie auf Bl. 16. b. die nachweisenden großen Buchstaben ersetzen *). Aus diesen Untersuchungen geht zwar hervor, daß die Pfälz. Hds. nicht das Original sondern eine Abschrift sey, da sie aber mit der Abfassung des Sachs. Sp. völlig gleichzeitig ist, so folgt, daß die Urschrift dieses Gesetzbuches selbst mit Bildern verziert, die gereimten Vorreden aber mit ihrem prosaischen Schlußwort nicht dabei gewesen und die ältere Vorrede zum Lehenrecht gehört †).

4) Die Obersächsische Mundart der Hds. hat schon Kopp angezeigt, und da diese Hds. die älteste der Bekanten ist, so kann man den Streit über die ursprüngliche Mundart des Sachs. Sp. für geschlichtet ansehen. Jedoch ist der Grund, den Kopp S. 145. anführt, daß wegen verschiedener Mundart die Pfälz. und Quedlinburger Hds. nicht von einander abgeschrieben seyn könnten, unzureichend. Denn das ist ausgemacht, daß in teutschen Hdss. die Schreiber sehr häufig den Text nach ihrer Mundart gebildet haben, und so manche Hds. von der andern zugleich eine Abschrift und Uebersetzung ist. Ich kann wegen einigen Verschiedenheiten die Quedlinb. Hds. nicht geradezu für eine Abschrift von der Pfälzer ausgeben, allein bei ihrer großen Uebereinstimmung ist soviel gewiß, daß die Urschrift der Quedlinburger fast den nämlichen Text wie die Pfälzer enthalten. Begleitende Beweise für die obersächsische Mundart sind, ausser der Erwähnung der Weinberge, auch die durchgängig oberschlächtigen Mühlen in den Bildern.

5) Für die erste Hälfte des 13. Jahrh. beweist auch die große Richtigkeit der Sprache und Schreibung. Fehler sind sehr selten, z. B. Bl. 7. a. die Kaumvergangenheit waz statt was. Bl. 12. a. kommt bisschoue fehlerhaft vor. Bl. 23. a. steht also tif alse ein man rc., st. tief u. s. w. Die Nachläßigkeit in Unterscheidung der Zweilauter uo und ou, die oft mit u und o verwechselt werden, trift man auch in den besten Hds. jener Zeit an. So steht Bl. 25. a. gebu, Bl. 7. a. gebuo. Gewöhnlich ist der Zweilauter ou neben einander geschrieben, nur Bl. 11. a. in dem Worte Donnerstag kommt er aufgesetzt vor. Weitere Erörterungen muß ich übergehen.

Durch das Alter der Bilder wird nun manche Darstellung darin auch in einen merkwürdigen Zeitpunkt gestellt, für den man sonst wenigen oder keinen Beweis hätte. Da solche Nachweisungen zu unserm Zwecke gehören, so muß ich wenigstens einige anführen.

1) Für die Geschichte der gothischen Bauart und Schnitzerei gibt es schöne Andeutungen in den Bildern. Man findet darin an den Kirchen bereits gothische Fenster, die Stühle sind jedesmal mit gothischem Laubwerk verziert, also die Muster der Bauart schon in der Schnitzerei gebräuchlich. Aus dieser Zeit hat man wenig Beweise, und sie sind darum wichtig, weil sie der gothischen Bauart ein höheres Alter anweisen, als man gewöhnlich ihr zugesteht. Die Zeichner haben auch, wo sie Raum hatten, den Kirchen zwen Thürme gegeben, oder sie wenigstens angedeutet. Auch dieses ist nicht ohne tieferen Grund. Im Texte ist nie von Stadt- oder Kloster-Kirchen die Rede, sondern überhaupt, jene Darstellung muß also auf dem gewöhnlichen Leben beruhen, also zweithürmige Kirchen auch in Dörfern durchgängig oder häufig gewesen seyn. Das Vorbild waren freilich die vierthürmigen Dome, die Thürme aber und ihre Anzal sind etwas eigenthümliches, was der teutschen Kunst angehört und seine eigene Bedeutung hat. So ist auch für Geschichte und Kunst beachtenswerth, daß der Zeichner das Dorf durch die Kirche dargestellt; in späteren Hdss. ist auch diese Gedankenfülle schon verloren.

2) Man sieht zwar an den Bildern keine Spur einer Anlage, sondern es sind ganz freie Handzeichnungen. Daß die Umriße zuerst mit den ganz feinen Linien gezeichnet worden, wodurch die Zeilen abgetheilt sind, ist mir darum unwahrscheinlich, weil in den Bildern hie und da alte Umriße abgewaschen, und neue an ihre Stelle gesetzt worden. Die alten haben aber eben so starke Striche wie die neuen *). Diese Ueberzeichnungen haben zu den ausgewischten Bildern aber nicht das Verhältniß wie die Schrift in einem Codex rescriptus, sie sind bloß Verbesserung und Nachhulfe des früheren Bildes, und wo sie unterlassen worden, sind nicht selten die Bilder verzeichnet. Dieß beweist ebenfalls wieder, daß mehrere an Zeichnung und Malerei gearbeitet und es zu jener Zeit schon unter den Laien eine Art Schulen für die zeichnenden Künste gegeben.

---

*) Die Verstöße der Artikelzalen hier alle anzugeben ist eine unnöthige Weitläufigkeit. Ein künftiger Herausgeber der Hds. muß sie anzeigen.

†) Hienach werden die Zusätze und Auslassungen der Pfälz. Hds. besonders wichtig. Ich kann sie aber hier nicht alle angeben, manches hat schon Kopp, hie und da unrichtig angeführt. Als Berichtiguug und Ergänzung zeige ich nur die Art. an, worin Veränderungen vorkommen, und überlasse das Weitere einem künftigen Herausgeber. Buch II. Art. 69 – 71. B. III. 6. 16. 22. 25. 32. 35. 36. 38. 48. 88. 89 90. Lehenrecht. Kap. 2. 3. 7. 8.

*) Abgewaschene Zeichnungen sind auf Bl. 7. a. (Taf. VII. Bild 1.) Bl. 8. b. (Taf. VIII. Bild 7. 8) Bl. 16. a. (Taf. XVIII. Bild 2.). Zuweilen hat der Maler die Fehler des Zeichners verbessert. Bl. 21. b. (Taf. XXIV. Bild 1.) Bl. 17. a. (Taf. XIX. Bild 3.) Bl 3. a. (Taf. III. Bild 3.) Bl. 26. b. (Taf. XXIX. B. 1.) u. s. w. Bei Bl. 8. b. (VIII. 7. 8.) haben die ausgewaschenen Umriße, so viel sich erkennen läßt, beinah dieselbe Gestalt, wie die Bilder Bl. 17. b. (XIX. 7. 8.), woraus man schließen könnte, daß der Abzeichner mehr mechanisch gearbeitet.

---

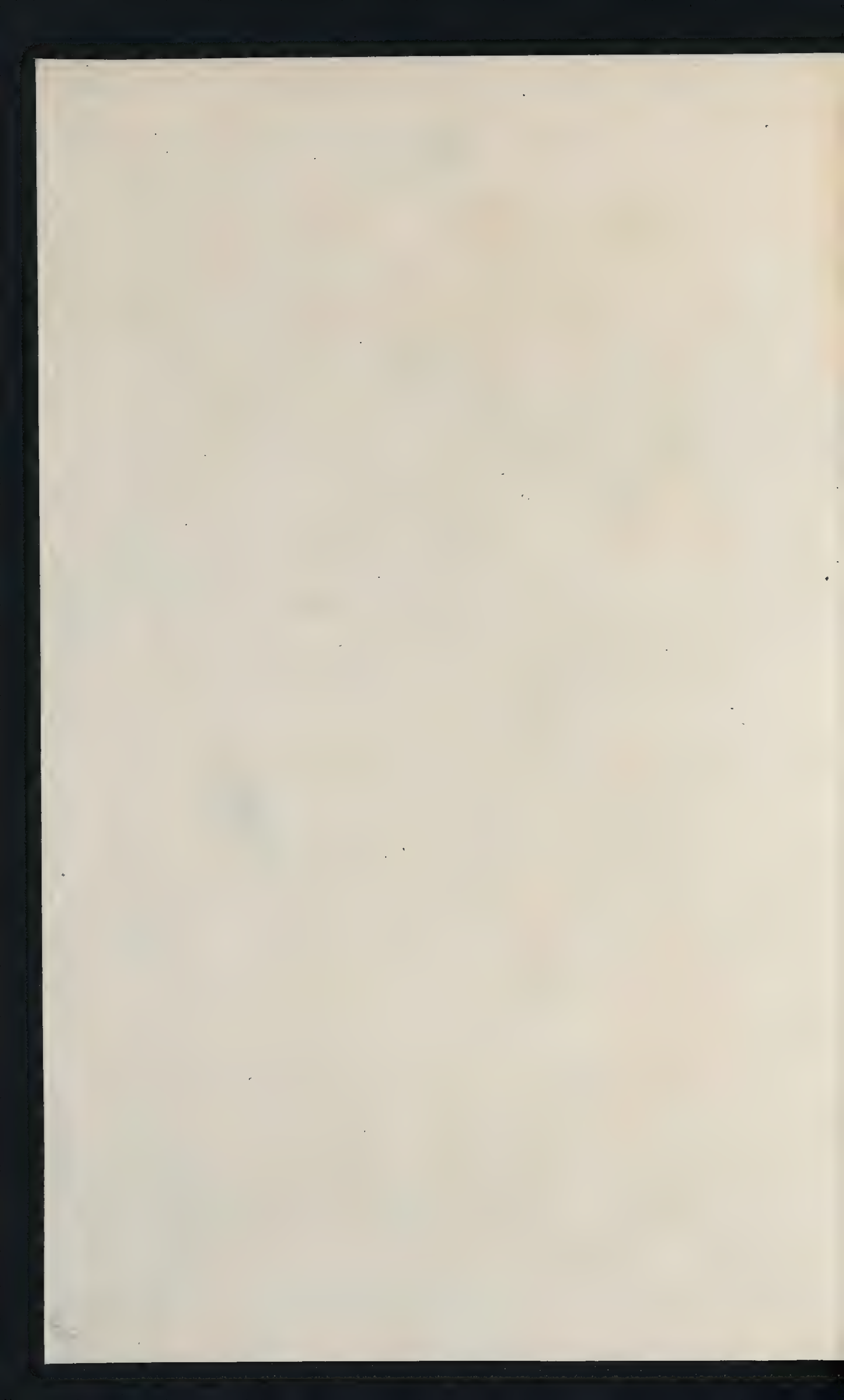
Mannheim,

gedruckt in der katholischen Bürger-Hospitals-Buchdruckerei.

# Berichtigungen.

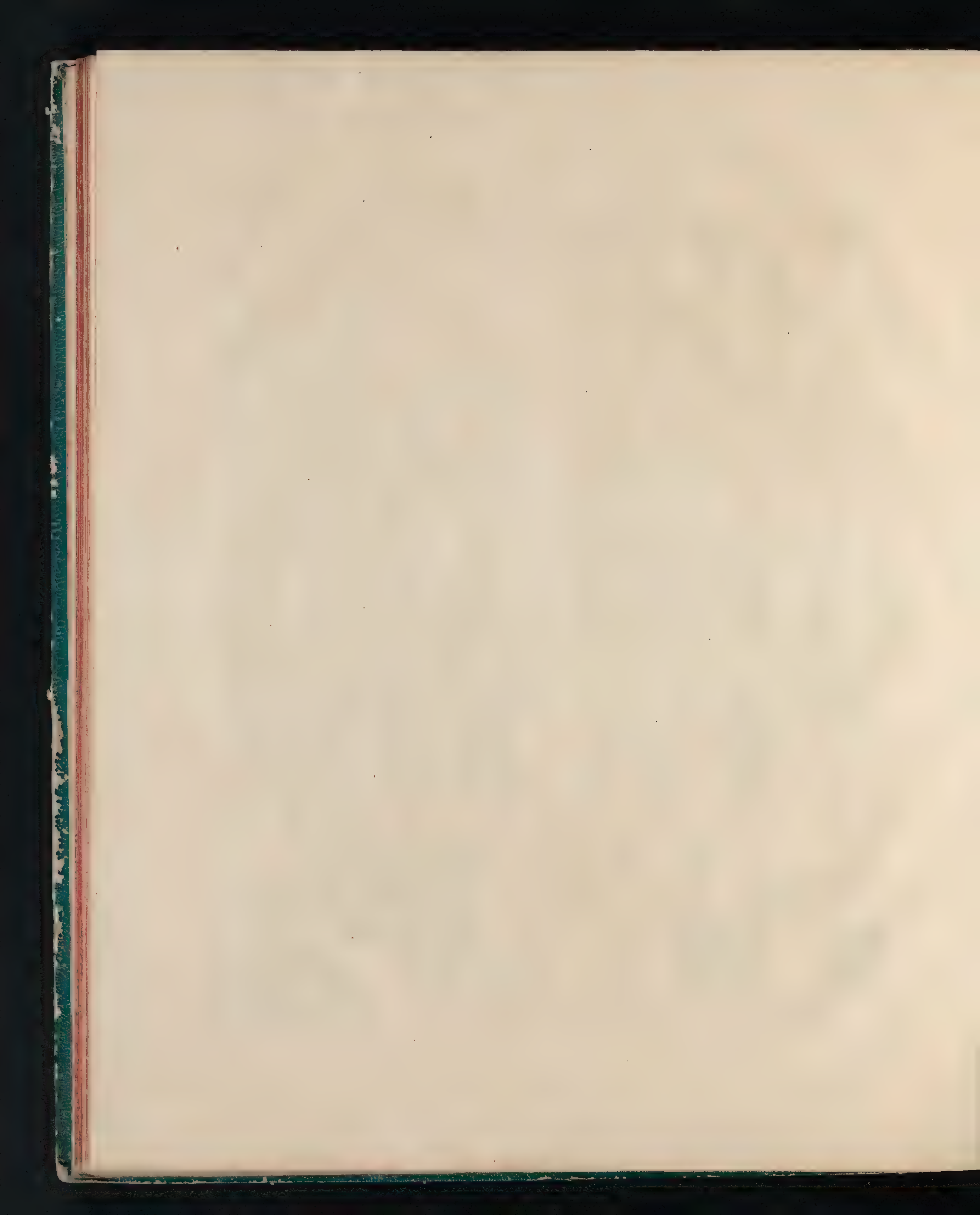
Seite VII. Zeile 19., statt grad lies: gerade
Dass. » 50., » Träme » Träume
Seite XXIII. » 22., » u. s. w., besonders kenntlich sind. Der, lies: u. s. w. Besonders kenntlich sind der
» XXIV. » 1., » Voll, lies: Volk,
» XXV. » 39., » der » den
» XXVII. » 1., » die, welche lies: welche die
» 8. » 27., » Herrn. lies: Herre.
» 9. » 3., » endlich » eidlich
» 9. » 22., » Grugen » Grupen
» 10. » 3 u. 24., » Fahnleben » Fahnlehne
» 19. » 12., nach den Worten: ein Mann lies: einem anderen
» 21. » 23., statt: inter l. lies: In der lex 1.
Dass. Dass. » Carsania » Carfania
Seite 27. Zeile 8., nach dem Worte: bezieht lies: sich
Dass. » 10., statt: wären lies: wäre
Seite 30. » 4., » Land-Richte lies: Land-Rechte
» 31. » 28., » vergliche » verglichen
» 34. lezte Zeile, » St. lies: S.
» 35. Zeile 5., nach dem Worte: und lies: Gärtner
» 36. » 16., statt: den Heiligen » dem Heiligen
» 39. » 34., » daß lies: das
» 41. » 13., nach dem Worte: schiebt lies: ihn
» 42. » 7., statt: dann lies: davon
Dass. » 20., » ihren » ihnen
Seite 47. » 22. 23. 35., statt: Fahn-Lehen lies: Fahnlehne
» 66. » 11., » ihm zu antworten, lies: ihn zu verantworten,
Dass. » 28., » ausgedrückt. lies: steht.

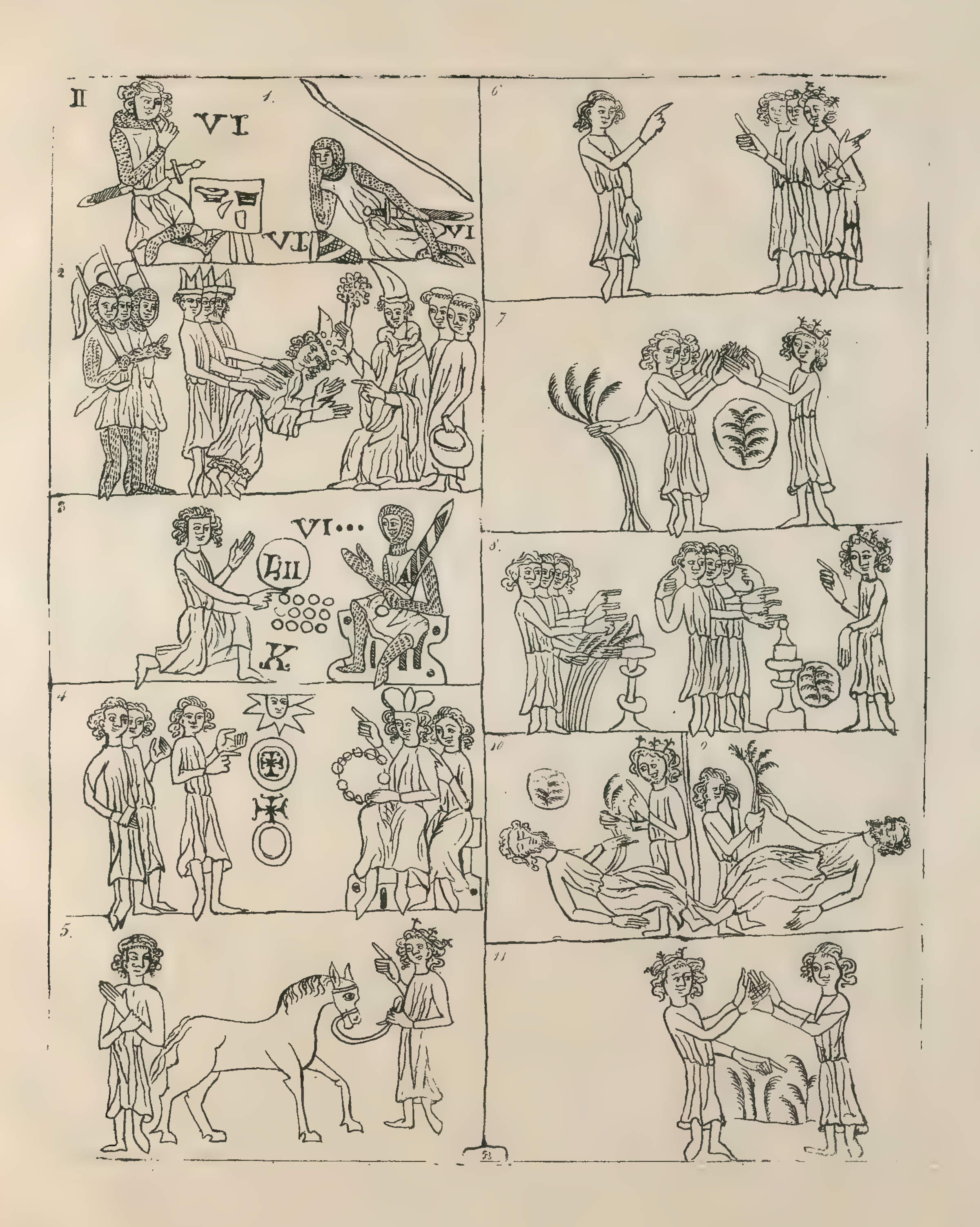
Kleinere Versehen wird man leicht selbst verbessern.

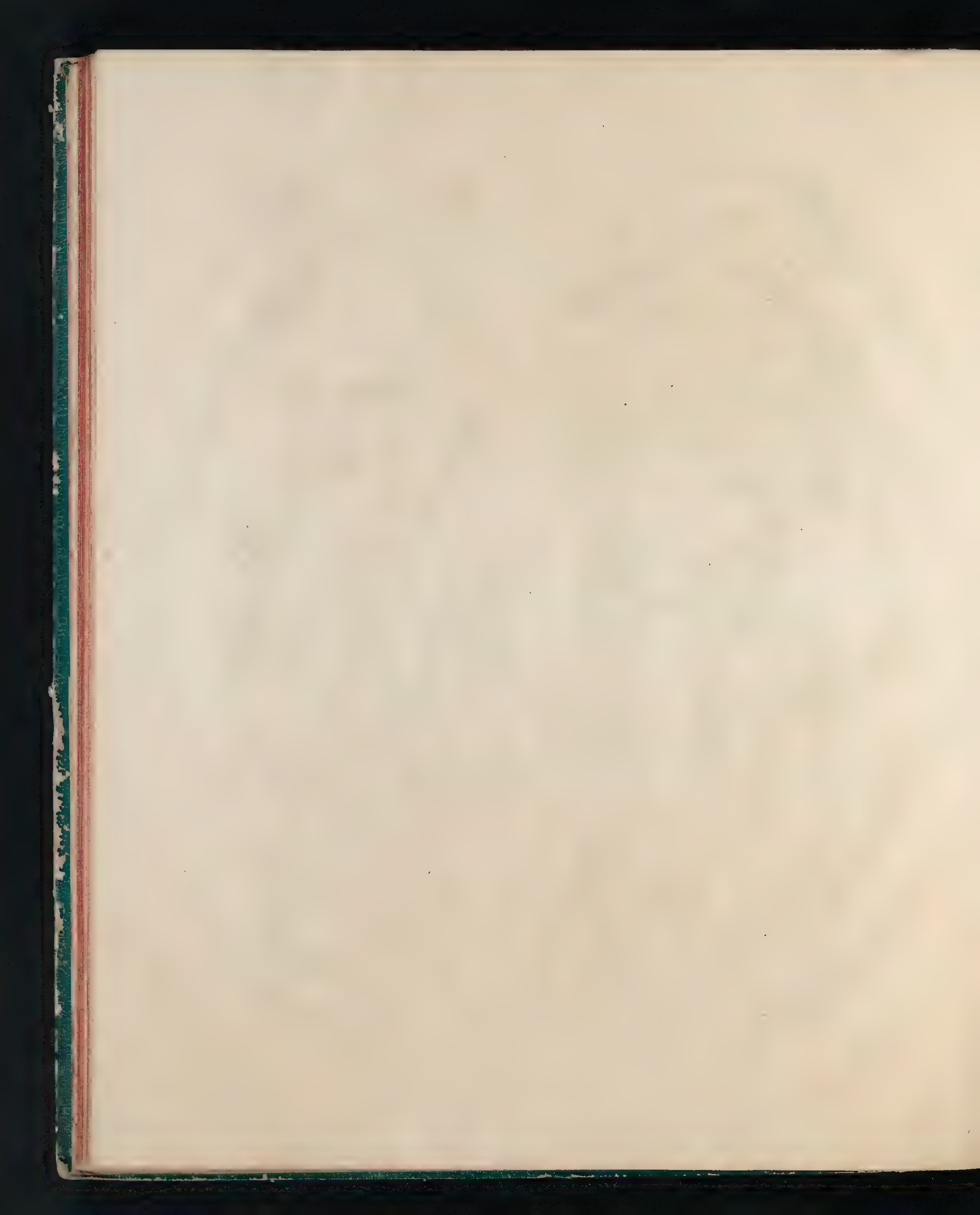




Steindruckerey von Rudolph Schlicht in Mannheim




II
VI
VI
VI...
K



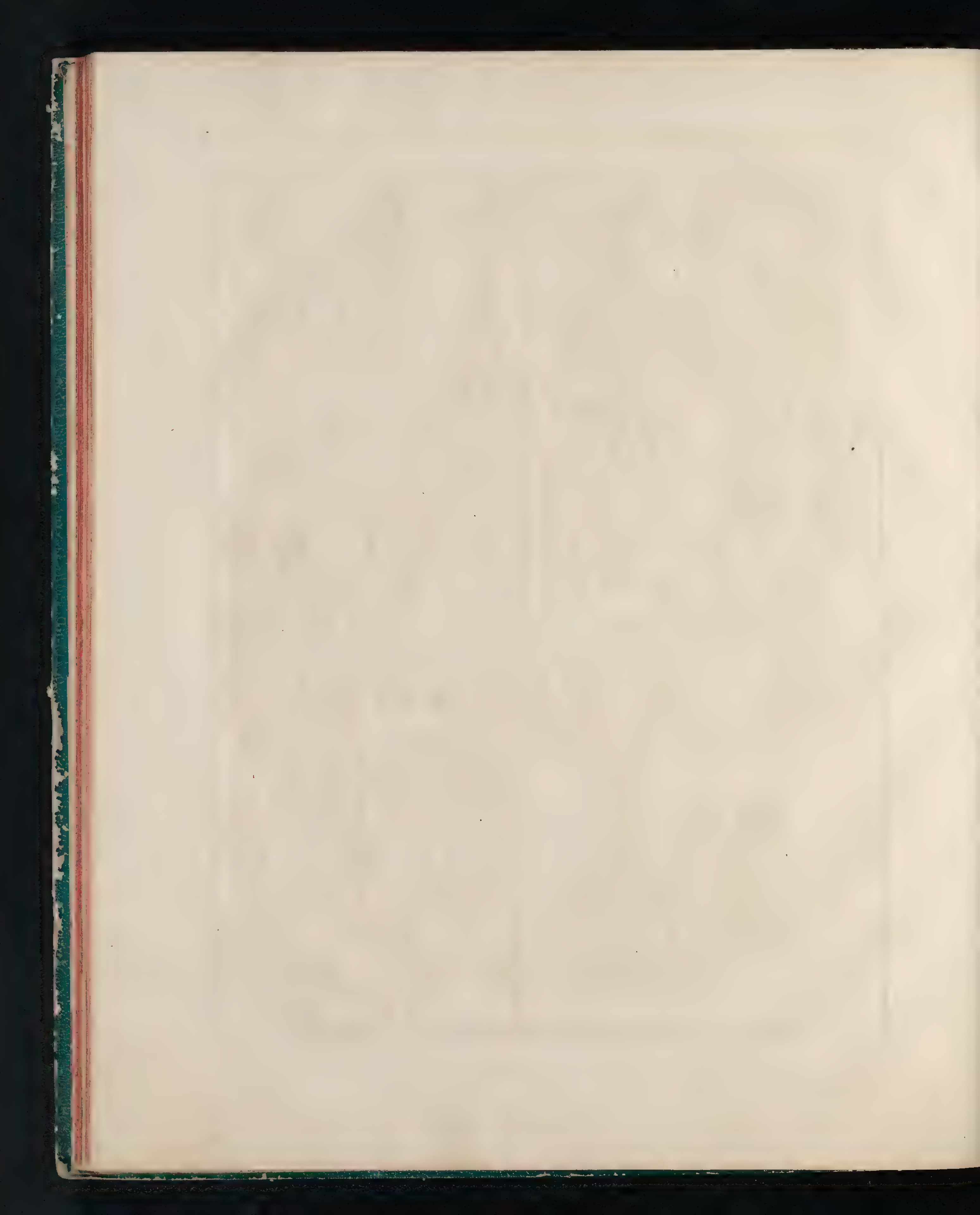




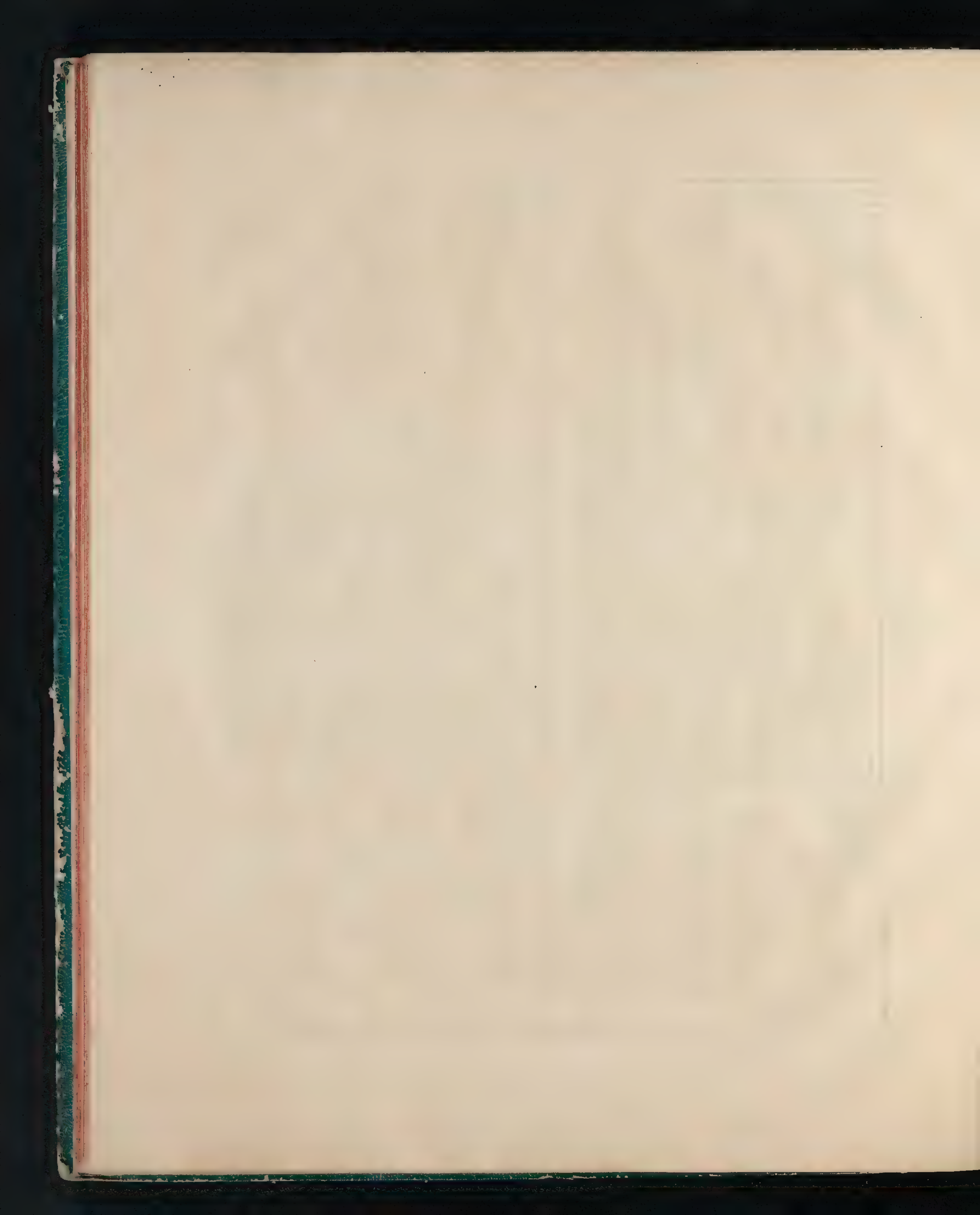





V
L.v.B.

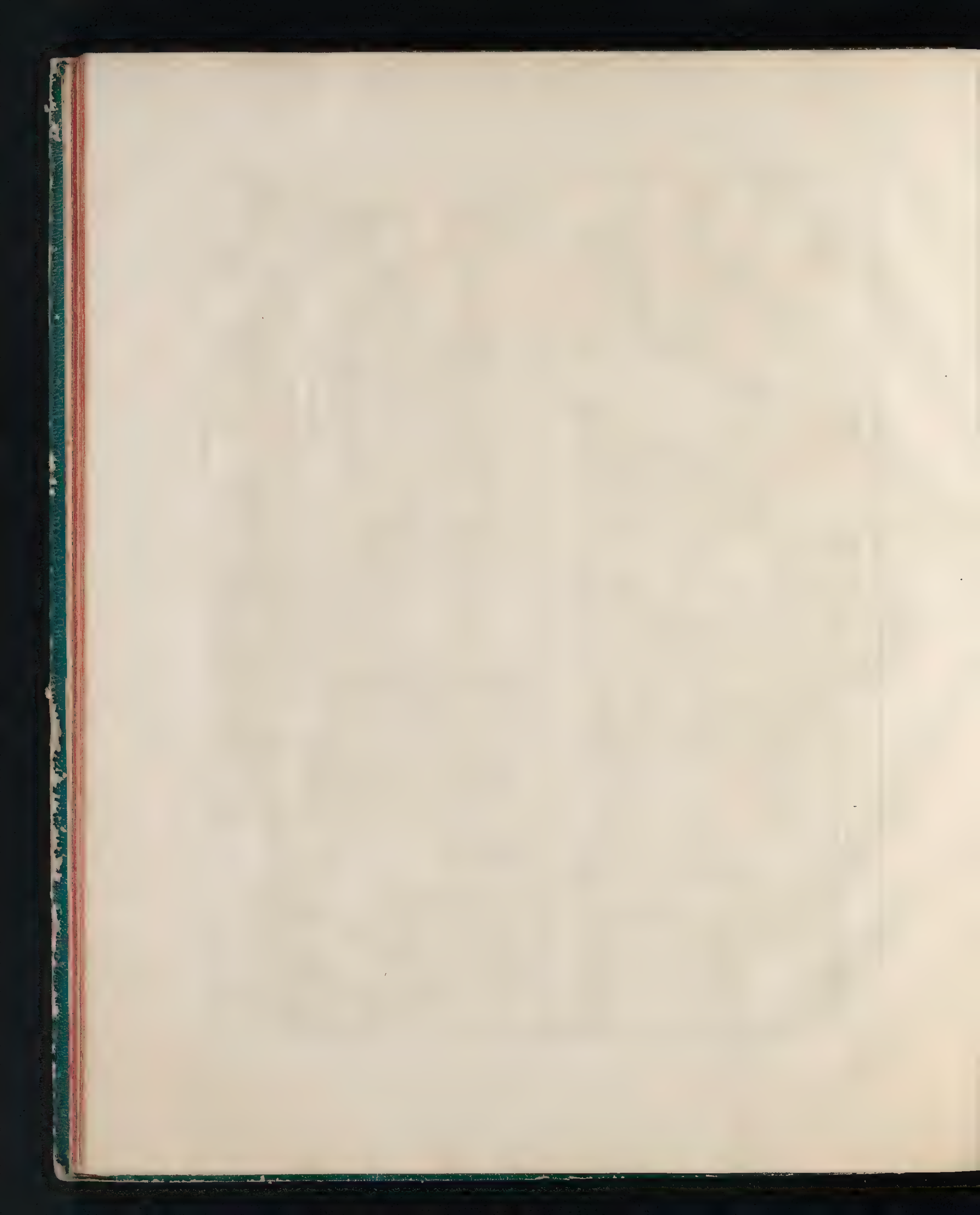



VI

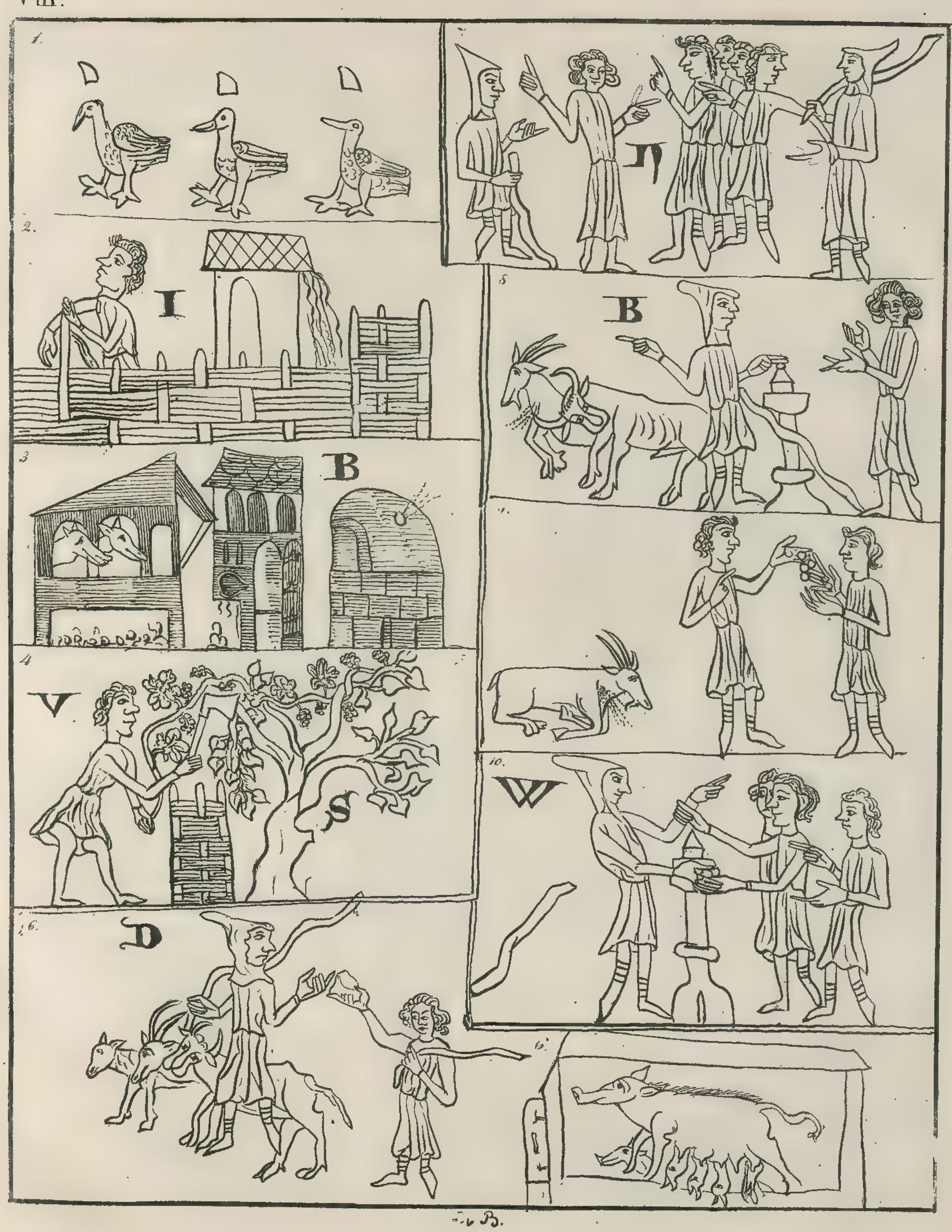




L. v. B.



VIII.











1.

2

3

4.

5.

6.

L v B.

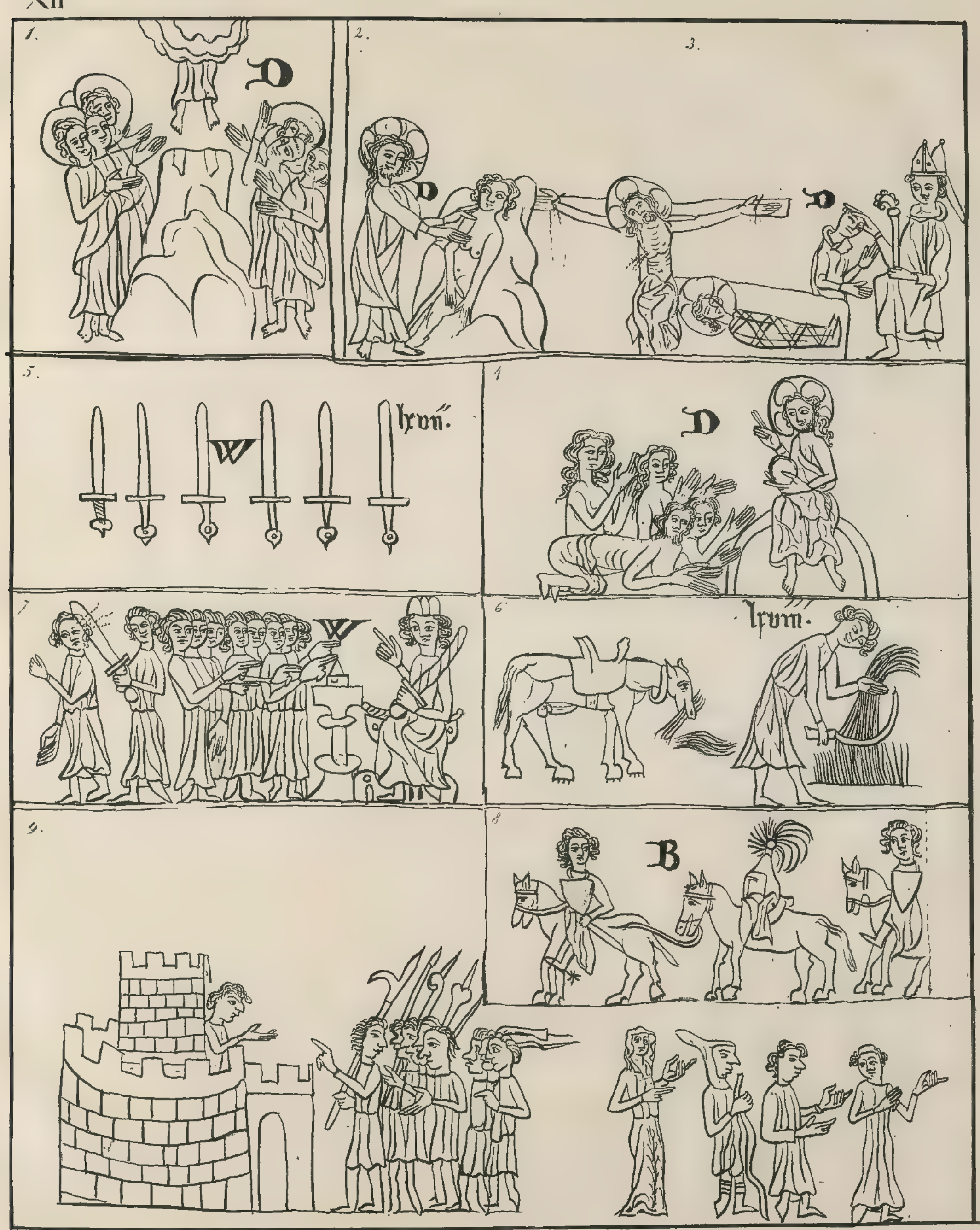




.L.v.B.

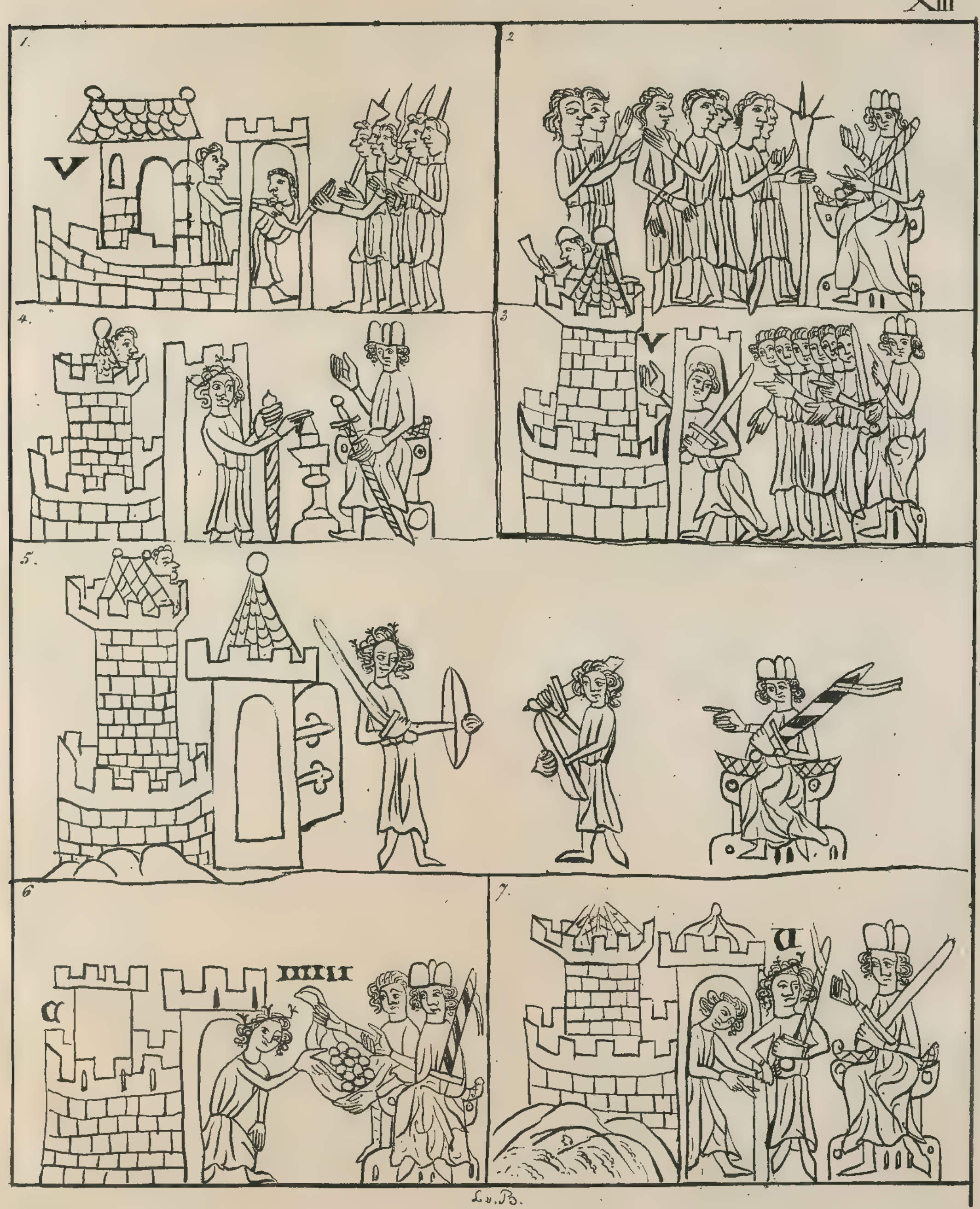


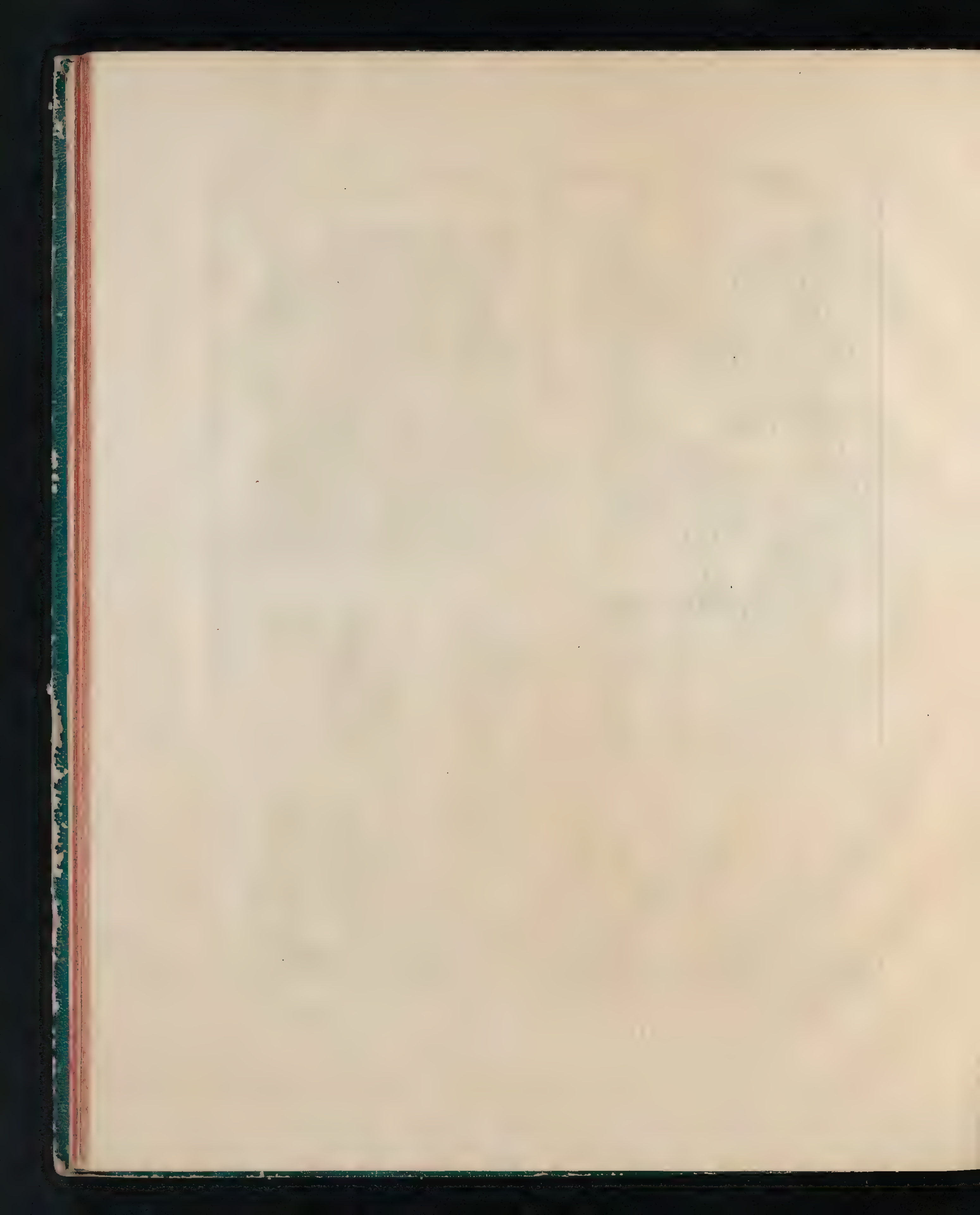
XII




Lo.B

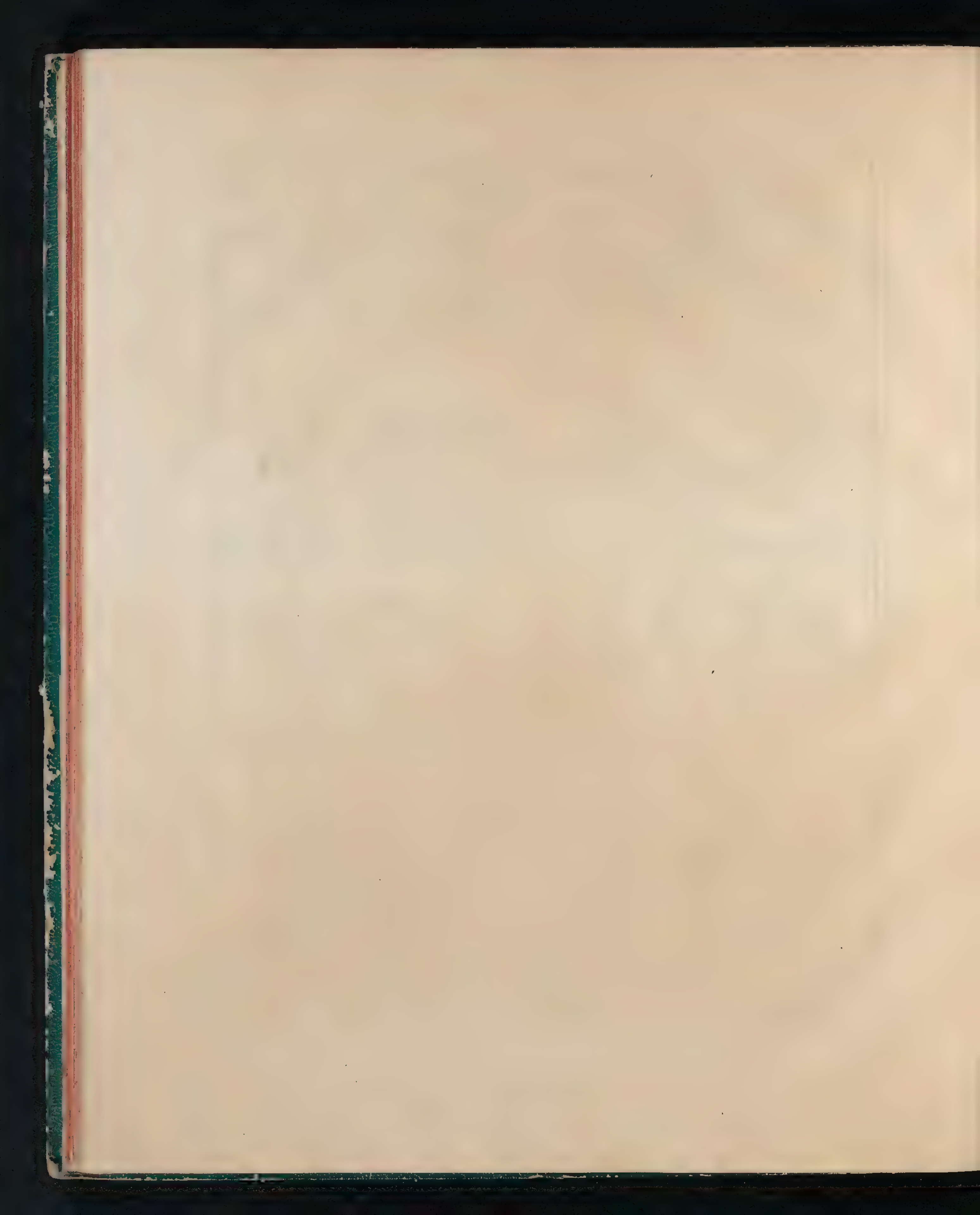



L.v.B.



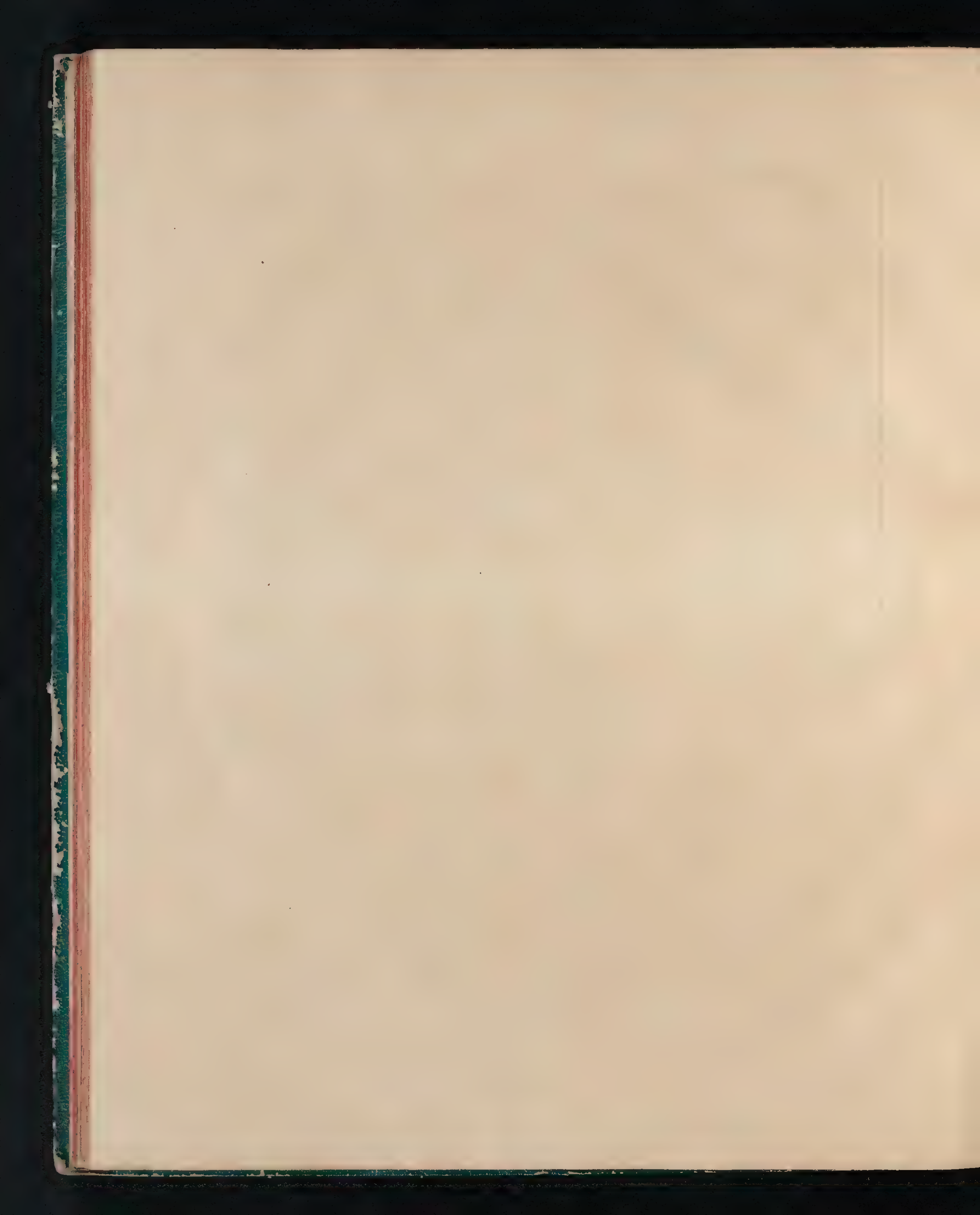
XIV



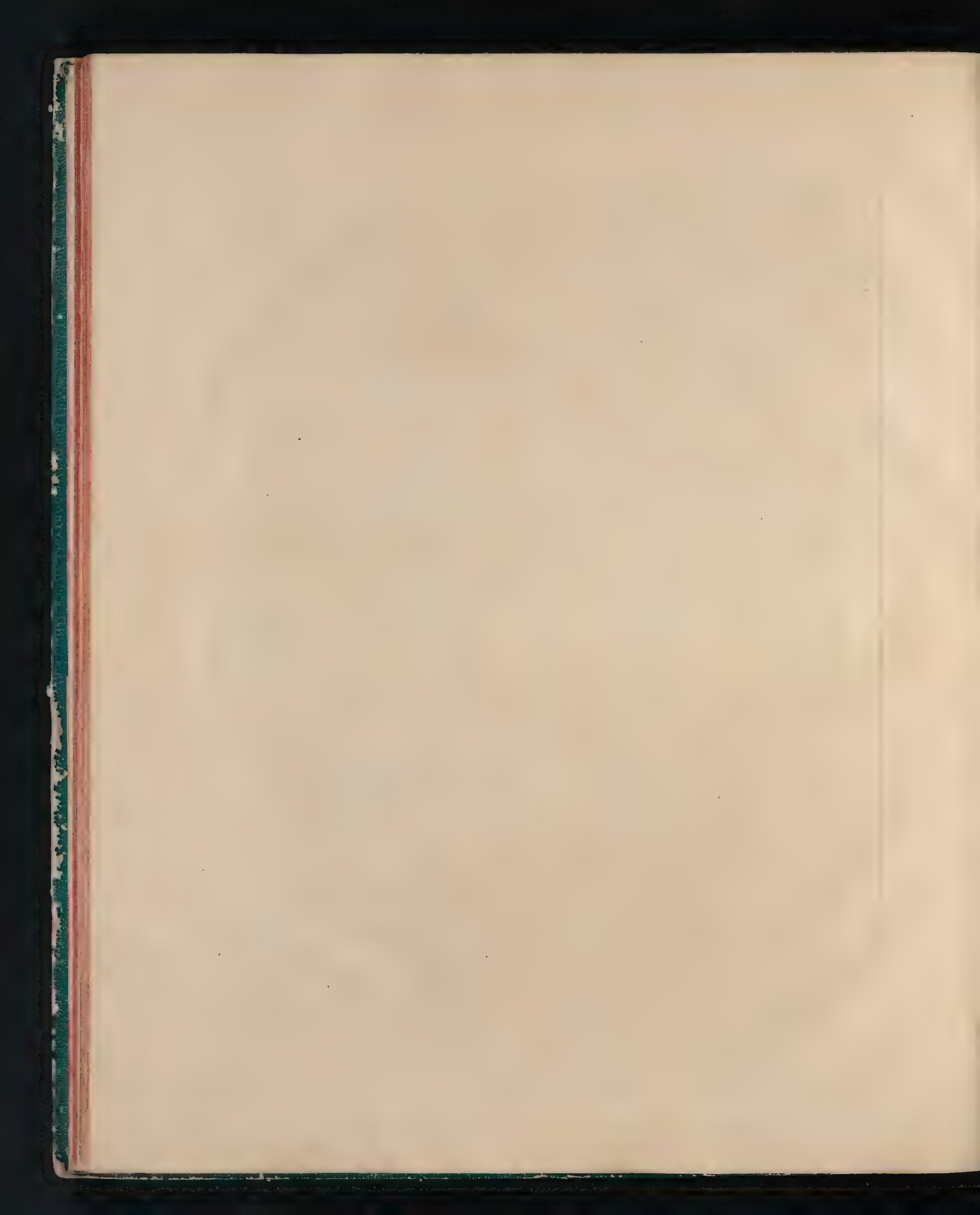




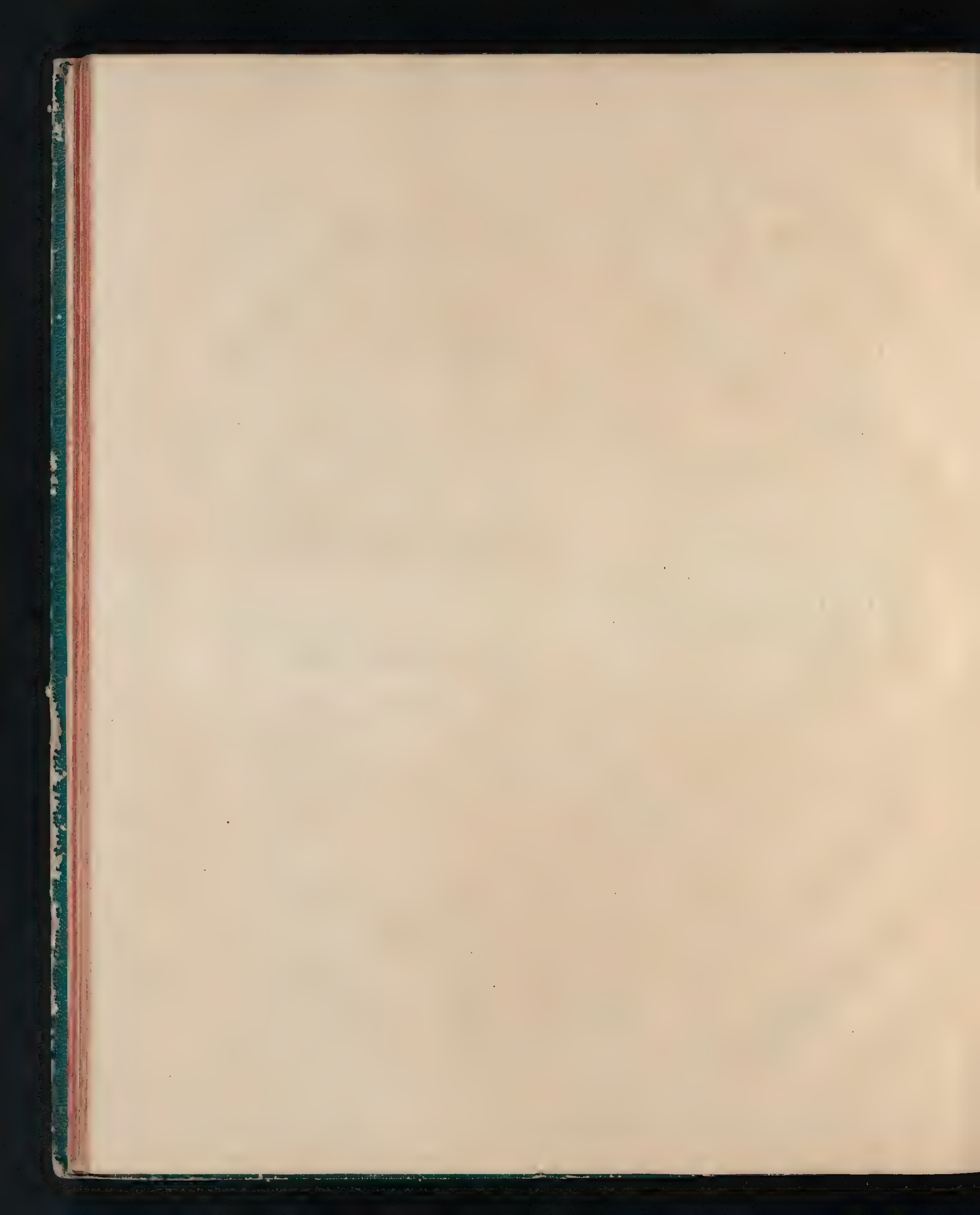
L. B.



XVI

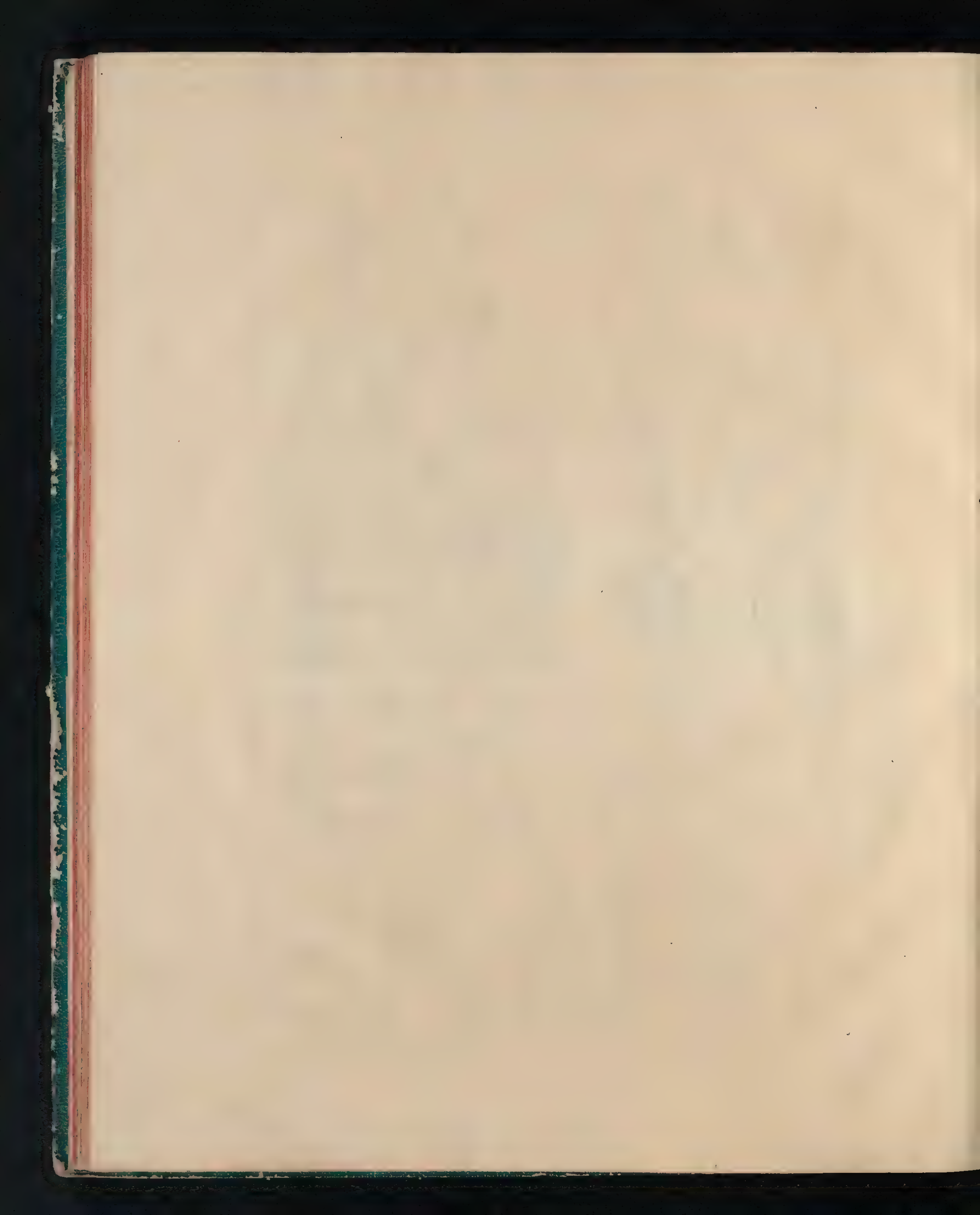



1.
S
S
3.
S
4.
S
5.
S
6.
S
7.
S
8.
B
9.
D
10.
I

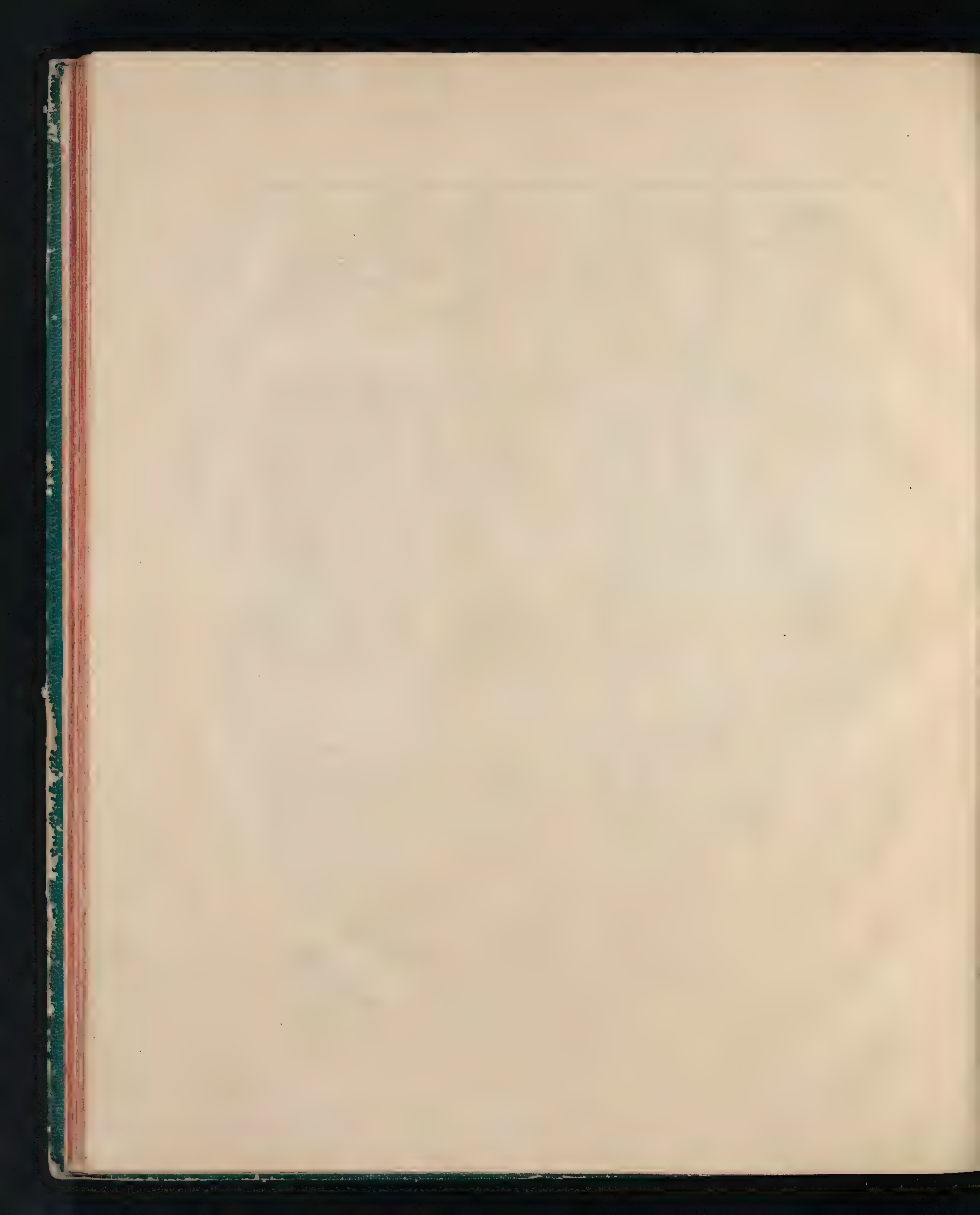


XVIII





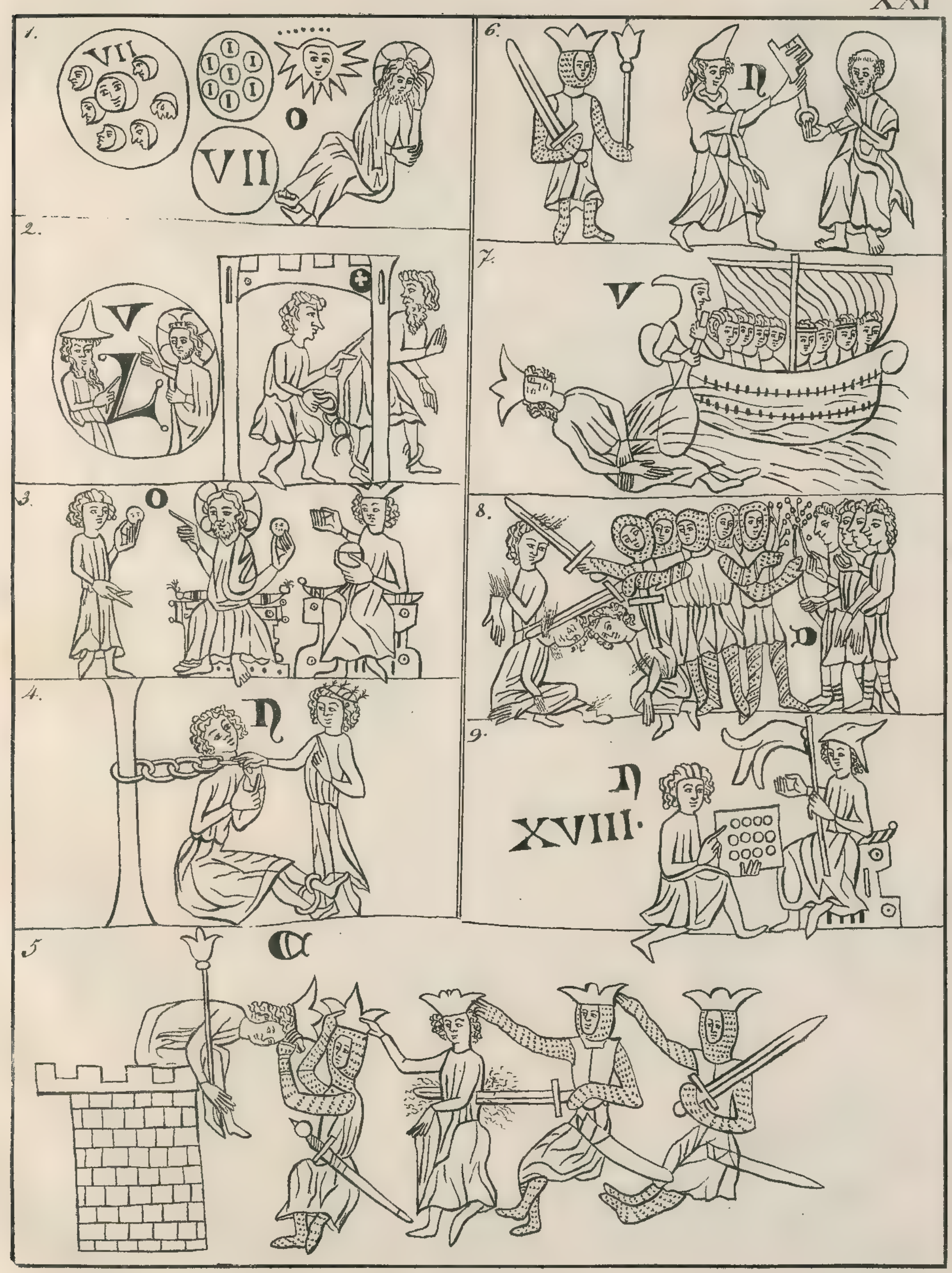




XX.






1.
VII
VII
O
2.
V
3.
O
4.
5
6.
7.
V
8.
9.
XVIII·



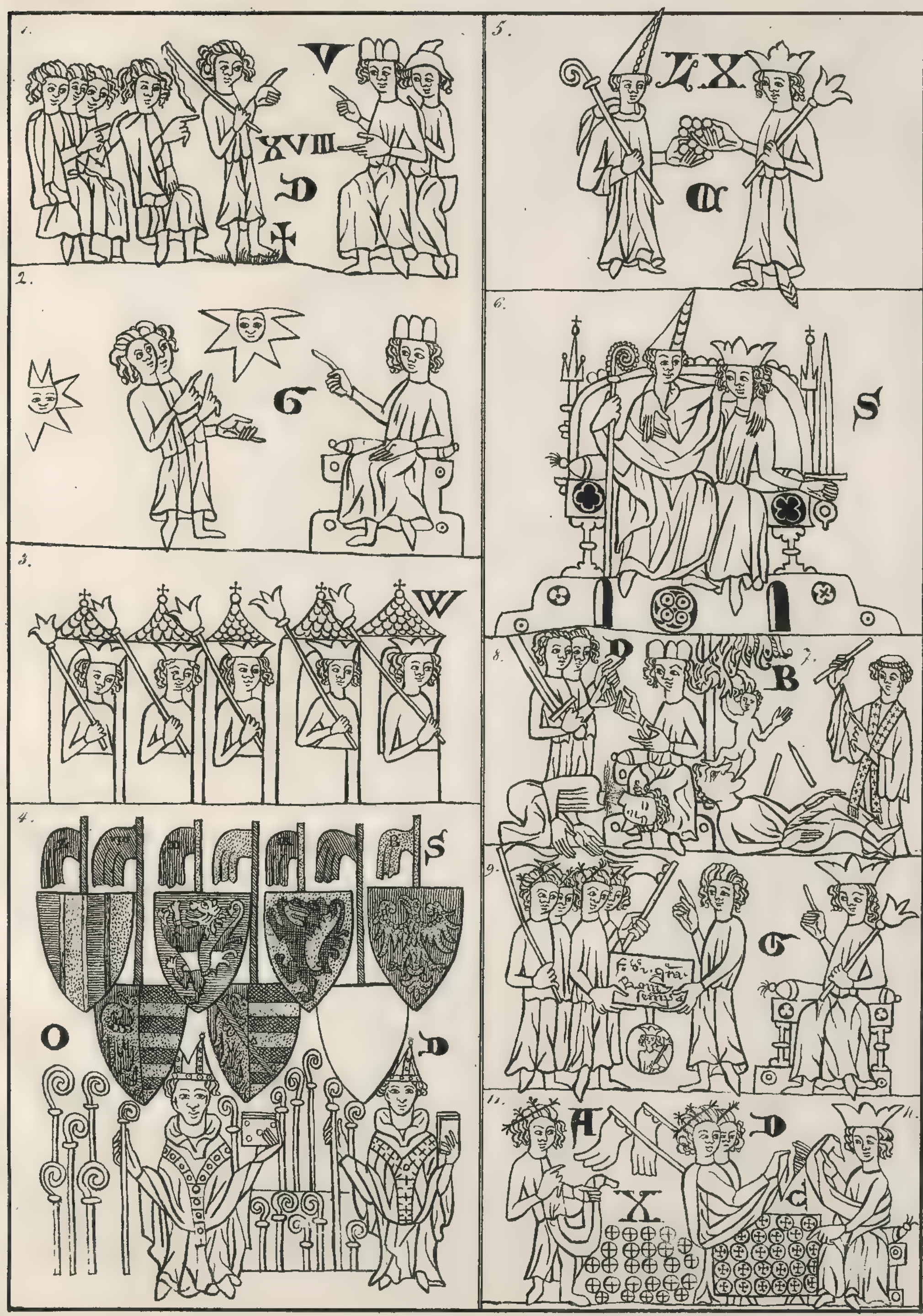
XXII









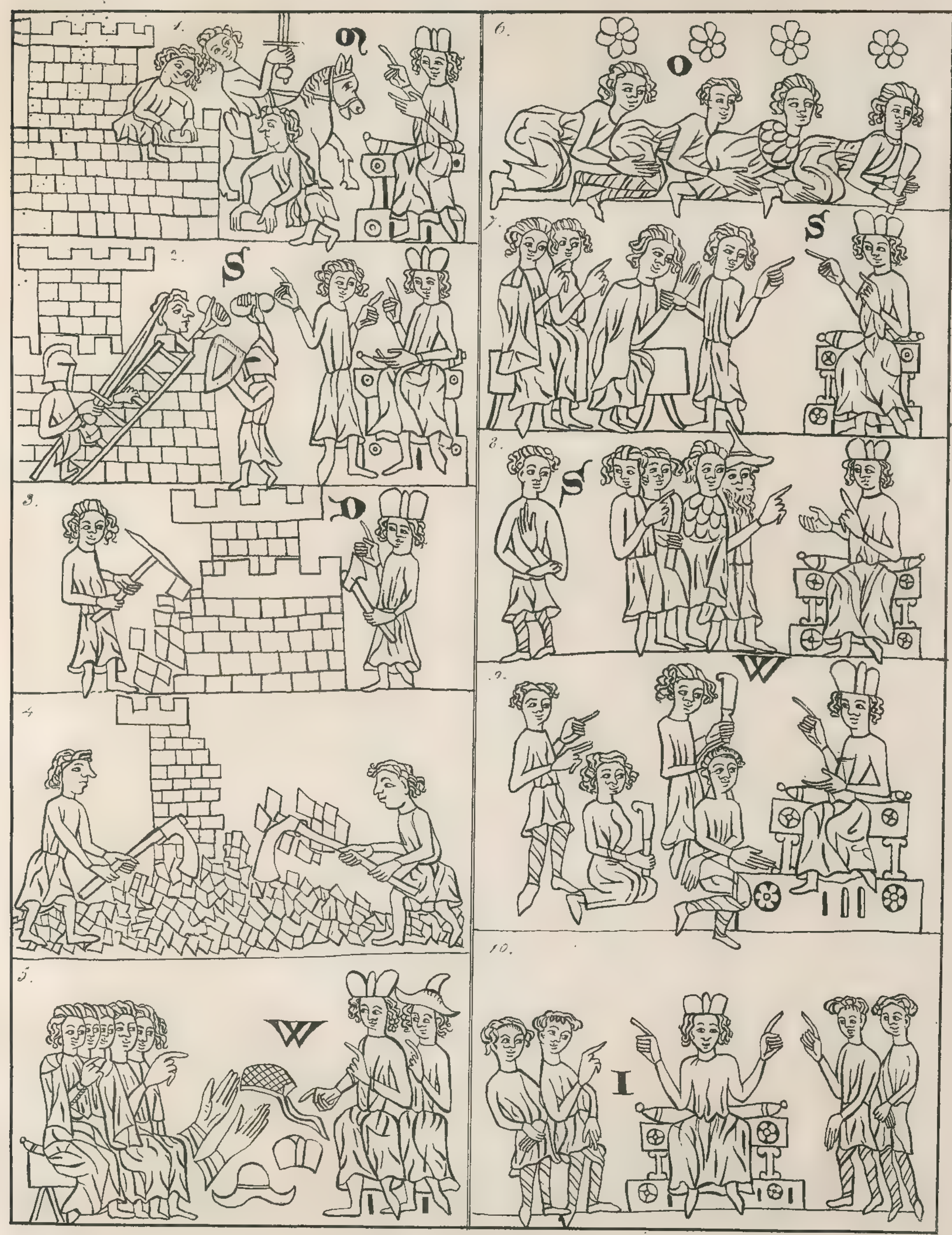








XXVI



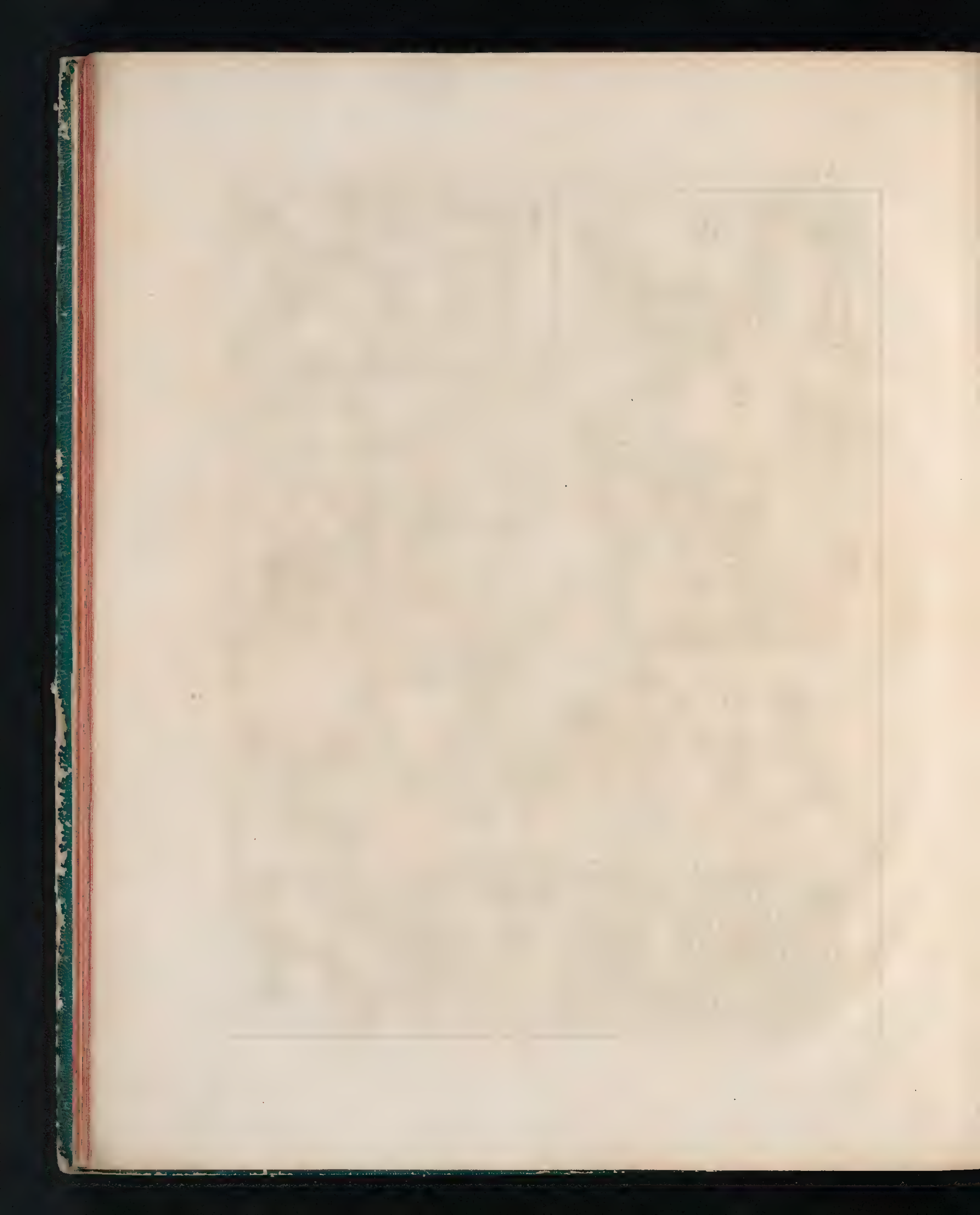






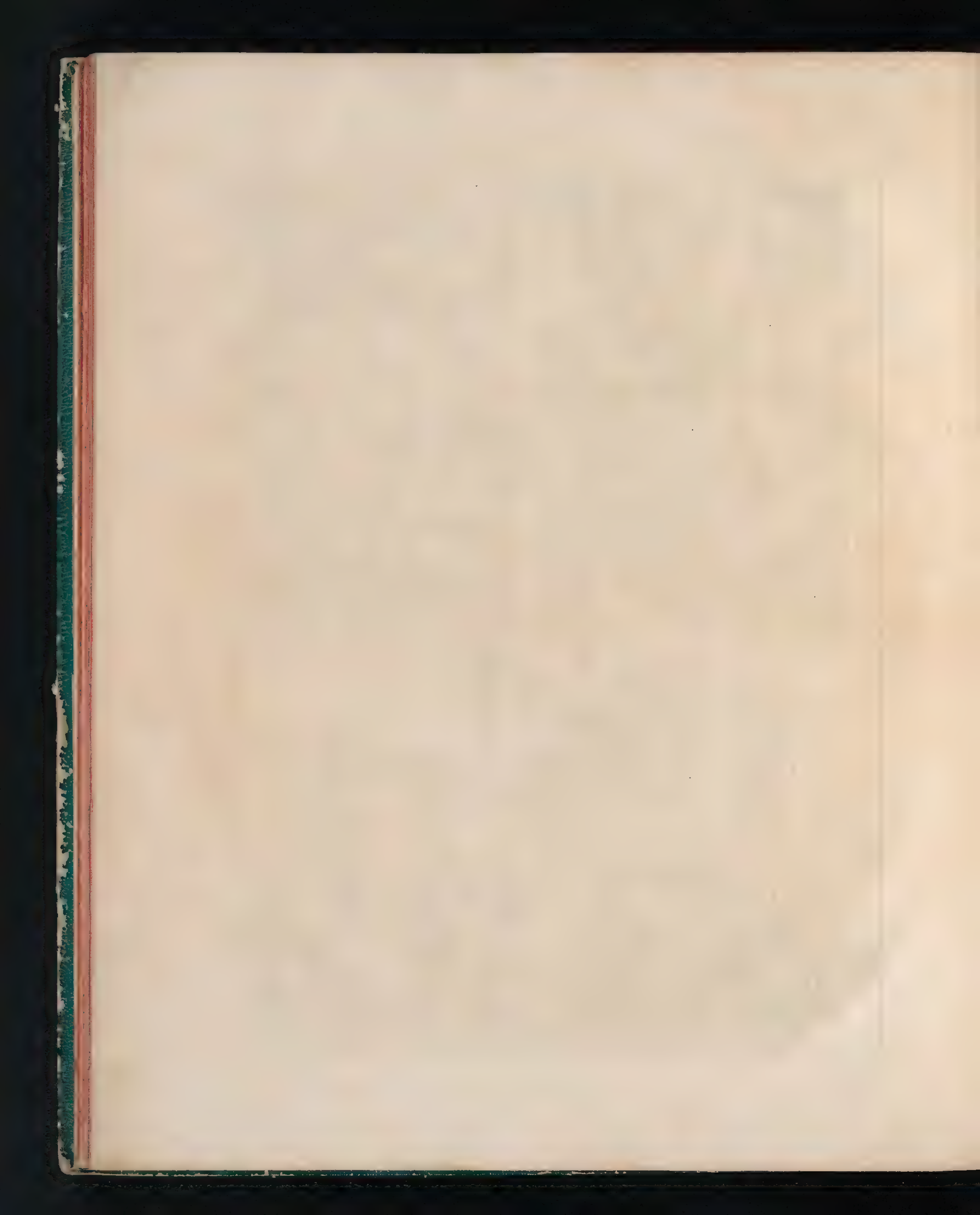
XXVIII







1.
S
7.
I·XXXI·
2.
S
8.
a
3.
S
9.
·III·
III·
4.
k
5.
·III·
I
6.
XXX
V
10.
d



XXX.

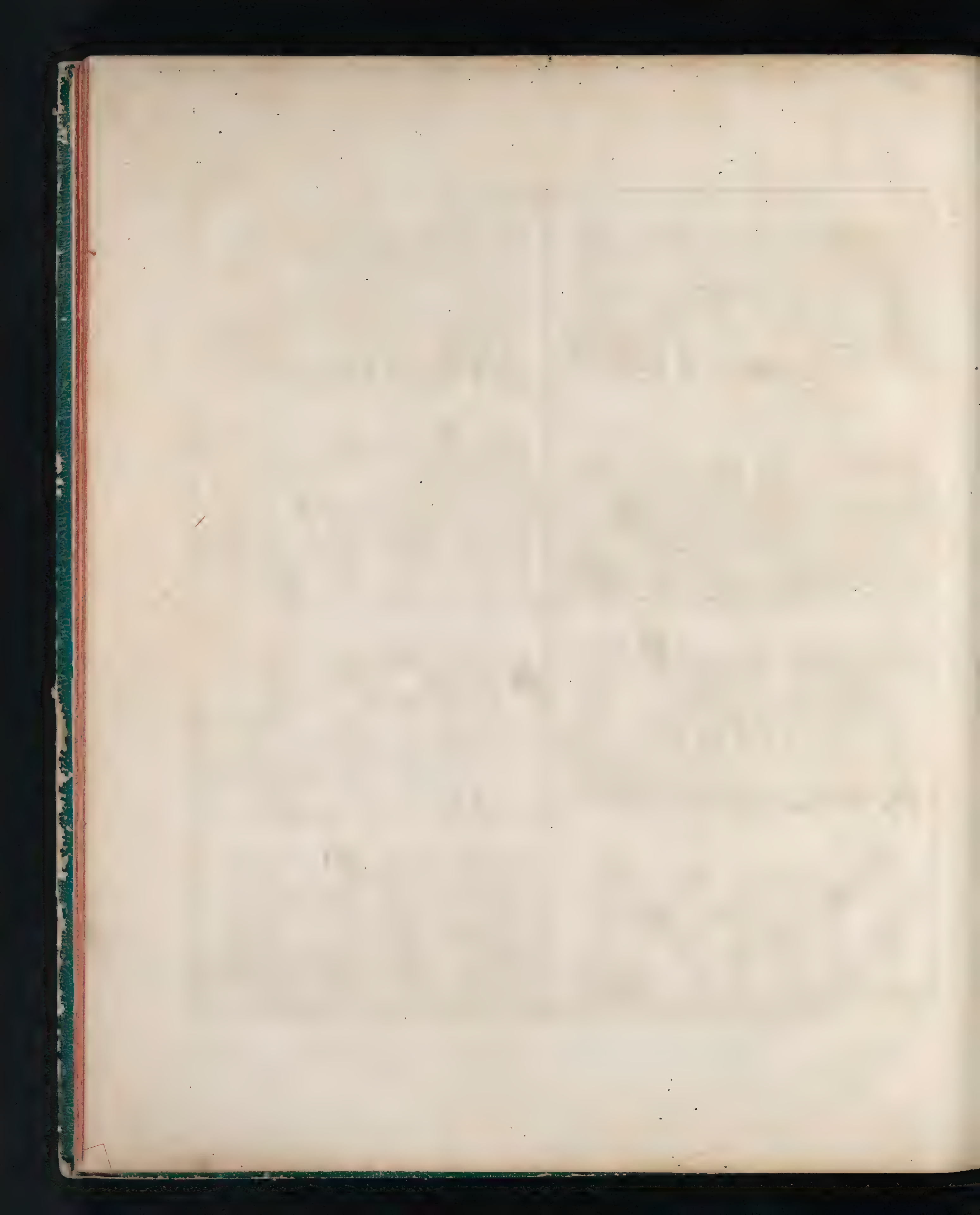


XXXII






III
VI
VI



12.

13.

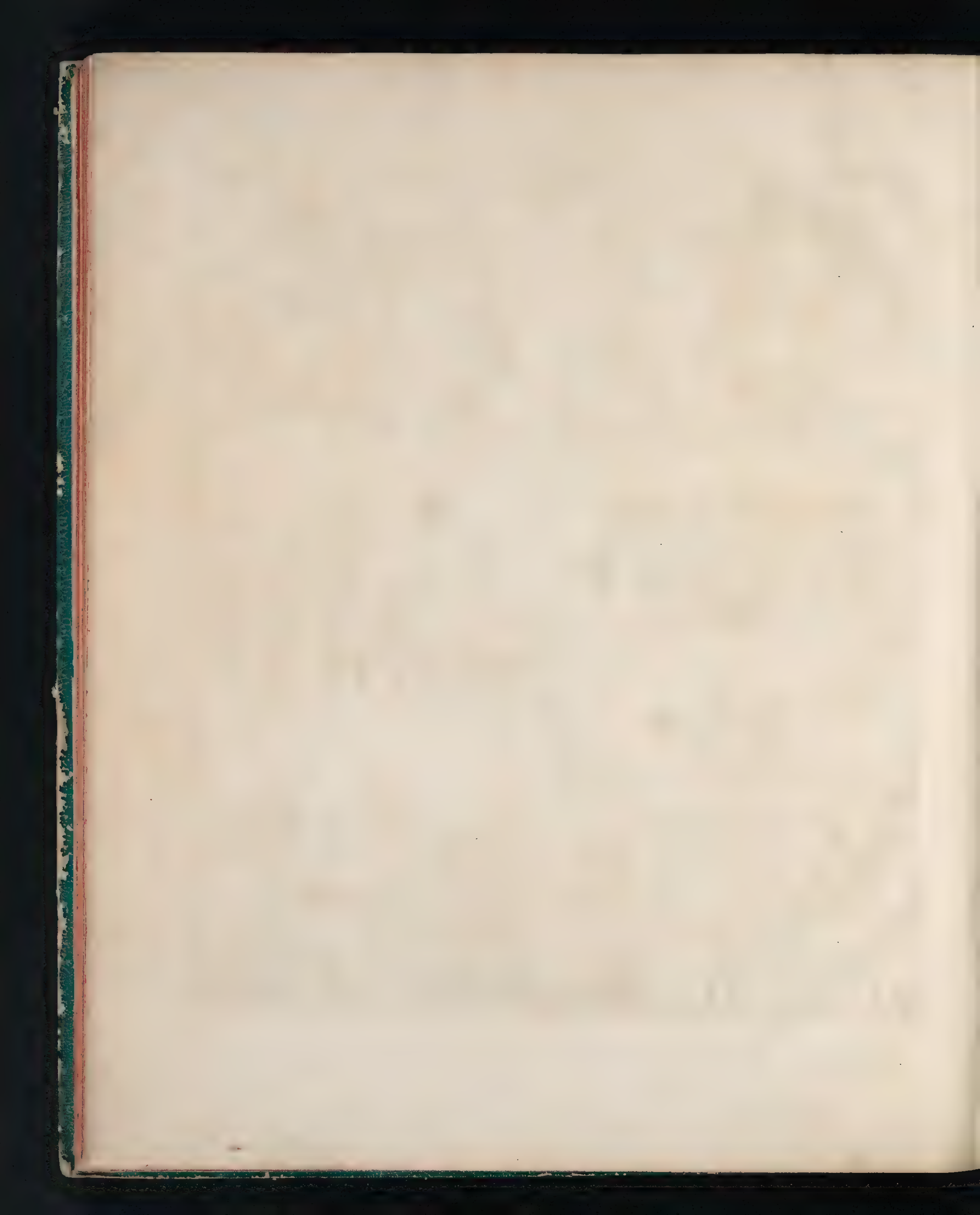
14.

15.

16.

17.

18.



# Farbentafel.



Schriftprobe.

xli. Bl. 18. b.

Got hat den man nach im gebildet·
vñ mit siner martir erlost· den einē alse den an
dern· im was d'arme alse lip alse d'riche·

xlii. Bl. 19. a.

Nach rechter warheit so
hat eigēschaft begūn vō getwange· vñ vō gevancnusse· vñ vō
unrechter gewalt di mā vō alter an unrechte gewonheit gezo
gen hat· vñ nu vor recht habē wil·

